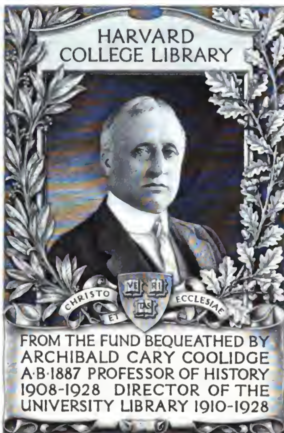



HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE RI TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Nr

Das Dorfleben
in seiner geschichtlichen Entwicklung

gezeigt an der Geschichte eines einzelnen Dorfes an den Grenzen von Bayern, Franken und Schwaben; oder: Geschichte des Dorfes Rohrbach als Paradigma für die Geschichte der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande.

Verfaßt von **Willibald Herlein,** Stadtpfarrer.

Aus dem Nachlaß herausgegeben von
Dr. J. E. Weis-Liebersdorf, Archivar.



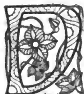
Regensburg 1908.
Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- u. Kunstdruckerei A.-G.,
München-Regensburg.



Druck der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.



Vorwort des Herausgebers.



Der Verfasser vorliegender Schrift, **Willibald Herlein**, wurde am 24. Juni 1862 in dem mittelfränkischen Städtchen Ornbau als Sohn eines Nagelschmieds geboren. Der Vater war auch lange Jahre Stadtpfarrmesner. Von Natur mit guter Veranlagung, aber mit etwas schwächlicher Konstitution ausgestattet, machte Herlein seine humanistischen und theologischen Studien am Gymnasium und Lyzeum zu Eichstätt. Im Sommer 1881 absolvierte er das Gymnasium, am 10. April 1886 wurde er von Bischof Franz Leopold Freiherrn v. Leonrod zum Priester geweiht. Seit der 4. Lateinklasse gehörte er dem bischöflichen Knabenseminar an. Seines guten Benehmens und seiner Verlässigkeit wegen wurde sowohl der Gymnasist als der Alumnus seinen Mitschülern als Präfekt vorgesetzt. Wie Regens Dr. Matthias Schneid im Austrittszeugnis des Neugeweihten hervorhebt, hatte derselbe bei Abfassung des „Caeremoniale Seminarii Alumnorum“ wesentlichen Anteil genommen. Herlein erfüllte die Erwartungen seiner Vorgesetzten vollauf. Er war ein sehr tüchtiger Priester, der sich neben großem Eifer durch gefälliges, anspruchsloses Wesen und liebenswürdigen Charakter empfahl. Am 12. Mai 1886 wurde er Kooperator in Großenried, am 22. August desselben Jahres Kaplan in Treuchtlingen, am 11. November 1887 Pfarrprovisor daselbst, am 17. März 1888 Pfarrprovisor in Flotzheim, am 7. Juli Kooperator in Ellingen, am 11. November 1890 Expositus in Roth und am 29. Mai 1891 Expositus in Gunzenhausen. Nachdem er im Pfarrkonkurs 1891 den ersten Platz errungen, wurde er am 26. Oktober 1893 auf die Pfarrei Rohrbach investiert. Hier wirkte er nahezu 12 Jahre und beschäftigte sich in sehr eingehender und wissenschaftlicher Weise mit der lokalen Wirtschaftsgeschichte. Am 2. März 1905 übernahm Herlein, obwohl leidend, die Stadtpfarrei Dietfurt,

aber schon am 30. November 1906 segnete er das Zeitliche. Sein Grabredner konnte ihm nachrühmen, er habe keinen Feind gehabt. Er ruhe im Frieden!

Das fast vollendete Manuskript der Geschichte von Rohrbach gelangte in den Besitz des Bischöflichen Ordinariates Eichstätt und wird nebst mancherlei zugehörigen Materialien im dortigen Archiv aufbewahrt. Für Spezialforscher ist dasselbe wertvoll wegen der Zitate und Quellenbelege, die in den Druck nicht aufgenommen werden konnten.

Die reichste Ausbeute lieferte dem eifrigen Forscher das Kgl. Kreisarchiv Neuburg, für kirchliche Verhältnisse das Bischöfliche Ordinariatsarchiv Eichstätt, welches namentlich die Visitationsprotokolle aus der protestantischen Zeit besitzt. Im Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv in München liegt die Hauptmasse der Klosterurkunden von Kaisheim, der besten Zeugen für die ältere Geschichte Rohrbachs und der ganzen Gegend; ein Teil der Kaisheimer Dokumente befindet sich im Archiv der Abtei St. Bonifaz in München. Herlein sah die Originalurkunden nur teilweise ein; meist benützte er die von Erzbischof Steichele stammenden und im Besitz des Bischöflichen Ordinariates Augsburg befindlichen Abschriften. Das Reichsarchiv verwahrt außerdem über 100 Bände Neuburger Kopialbücher, von denen Herlein für seine Zwecke etwa 20 Bände durcharbeitete. Das Pfarrarchiv Monheim bot einen interessanten Bericht des Superintendenten und Pfarrers Georg Kirchmeier vom 25. November 1586 und ein Pfarrbuch (Historia Monhemensis), beginnend mit dem Jahre 1617, mit ausführlichen Nachrichten über die Wiedereinführung der katholischen Religion in Monheim. Das gräfliche Moysche Archiv lieferte schätzenswerten Stoff für die Gutsherrschaft Tagmersheim. Herangezogen wurden auch das Gemeindearchiv Rohrbach, das Dekanatsarchiv Burgheim und die Pfarrarchive von Rennertshofen, Trugenhofen, Übersfeld und Emskeim.

Von gedruckter Literatur kommt hauptsächlich in Betracht:

Neuburger Kollektaneenblatt für die Geschichte Bayerns insbesondere des ehemaligen Herzogtums Neuburg, herausgegeben vom histor. Verein Neuburg a. D. (Seit 1837.)

Sammelblatt des histor. Vereins Eichstätt. (Seit 1886.)

Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken.

Die Tätigkeit des Herausgebers beschränkte sich im wesentlichen auf redak-

tionelle Kürzungen und Ergänzungen. Einige Beiträge verdankt man der Güte des Hochw. Herrn Kammerers Frz. X. Hauser, jetzigen Pfarrers in Rohrbach. Der letzte Abschnitt „Volksleben" wurde vom Herausgeber nach vorhandenen Aufzeichnungen Herleins bearbeitet.

Möge die Schrift, das Lebenswerk eines nur allzufrüh dahingeschiedenen eifrigen Volksfreundes, allseits eine gute Aufnahme finden! Für die Diözese Eichstätt ist das Werk hochbedeutsam: ist doch Rohrbach „Bischofsheimat", der Geburtsort Sr. Bischöfl. Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Leo Ritter v. Mergel O. S. B., vordem Abt des altehrwürdigen Benediktinerstiftes Metten. Das alte Wappen des Namens Rohrbach ist vereint mit dem Doppelkreuz der Benediktiner als bischöfliches Wappen zu neuen Ehren gelangt.

Eichstätt, den 10. November 1907.

D. Dr. Joh. Ev. Weis(-Liebersdorf),
Archivar des Bischöflichen Ordinariates.



Vorwort des Verfassers.

Es mag wohl als ein gewagtes Unternehmen erscheinen, mit der Geschichte eines Dörfleins, das weder in der Gegenwart in weiteren Kreisen bekannt ist, noch auch in der Vergangenheit jemals eine beachtenswerte Rolle gespielt hat, an die Öffentlichkeit zu treten. Denn wer sollte sich für die Geschiche eines kleinen, weltentlegenen Dorfes interessieren? Es ist aber auch gar nicht meine Absicht, das Interesse des Lesers für die Ortsgeschichte von Rohrbach in Anspruch zu nehmen, sondern ich möchte diese Ortsgeschichte nur gleichsam als Paradigma aufstellen, um daran zu zeigen, wie das Landvolk in den verschiedenen Jahrhunderten gelebt und gewirtschaftet und welche Lasten es getragen, um nachzuweisen, wie die Zustände allmählich sich entwickelt und zu ihrer jetzigen Form sich herausgestaltet haben. Freilich wird eine solche lokalgeschichtliche Darstellung der Kultur-, Rechts-, und Wirtschaftsgeschichte immer der Vollständigkeit ermangeln, weil sie eben doch nur jene geschichtlichen Gegenstände behandeln kann, welche den geschilderten Ort berührt und ihm ihre Spuren eingedrückt haben. Auf der andern Seite aber muß eine solche Darstellung den Vorzug größerer Klarheit besitzen. Denn gar oft machen wir uns beim Studium kulturgeschichtlicher Werke von manchen Zuständen eine ganz falsche Vorstellung, indem wir uns Dinge nebeneinander denken, die wohl gleichzeitig in einem Lande, aber nie nebeneinander an einem Orte bestanden haben; und gar leicht werden wir verwirrt durch die große Mannigfaltigkeit in den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen früherer Zeiten, in denen jede Gegend, jeder Ort, ja jeder Hof seine Ehre darein setzte, etwas Absonderliches zu haben.

Ganz besonders dürfte dieses von der Geschichte der bäuerlichen Grundlasten gelten, welche im letzten Jahrzehnt in Bayern aktuelles Interesse gewonnen, aber

auch durch Verallgemeinerung einzelner Forschungsergebnisse oft eine recht irreführende Darstellung gefunden hat. Wenn in irgend einer Materie, so ist hier lokalgeschichtliche Forschung notwendig, weil gerade die Grundlasten oft innerhalb der nämlichen Quadratmeile ganz wesentlich verschiedene Bildungen oder doch Benennungen aufweisen.

In zweiter Linie verfolge ich mit gegenwärtiger Schrift auch noch das Ziel, jenen an die Hand zu gehen, welche gern die Geschichte ihrer Heimat oder ihres Wohnortes durchforschen und beschreiben möchten, aber nicht die Zeit zur Verfügung haben, um die nötigen Studien in der Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte machen zu können.

Bezüglich der Form der Darstellung hielt ich es für zweckmäßig, Zitate aus Urkunden und älteren Quellen zwar wortgetreu, aber in moderner Orthographie wiederzugeben, soweit nicht in einzelnen Fällen, namentlich bei Eigennamen, ein Anderes rätlich erschien.

Wegen meines dem Weltverkehr ganz entrückten Wohnsitzes war mir die Quellenbenützung sehr erschwert, weshalb ich nicht alle Zitate nach Fertigstellung des Werkes nachkontrollieren, sondern mich oft mit meinen früher gemachten Exzerpten begnügen mußte. Das mag für einzelne etwa vorkommende Ungenauigkeiten als Entschuldigung dienen; andere Ungenauigkeiten stammen vielleicht aus den Quellen, besonders den archivalischen, selbst; denn diese wimmeln oft von Fehlern, namentlich in den Zahlenangaben und nicht immer ist es möglich, den Fehler gleich zu erkennen oder bei Widersprüchen das Richtige herauszufinden.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort des Herausgebers . . . . III—V
Vorwort des Verfassers . . . . VI—VII

Erstes Buch.

Geschichte des Dorfes 1—81

Einleitung 3
I. Abschnitt. Älteste Geschichte von Rohrbach (955—1400) 5
II. Abschnitt. Rohrbach am Ausgang des Mittelalters (1400—1517) 15
III. Abschnitt. Rohrbach im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation 21
I. Der Bauernkrieg und seine Folgen 21
II. Einführung des Protestantismus 34
III. Wiedereinführung der katholischen Religion 46
IV. Der Dreißigjährige Krieg 50
IV. Abschnitt. Rohrbach seit dem Dreißigjährigen Kriege 59
V. Abschnitt. Die Grundherrschaften in Rohrbach 73
1. Die Grafschaft Graisbach 73
2. Das Frauenkloster Monheim 75
3. Das Benediktinerinnenkloster in Neuburg 76
4. Das Kloster Kaisheim 76
5. Das Zisterzienserinnenkloster in Niederschönenfeld 77
6. Das Kloster Rebdorf 78
7. Die Hofmarksherrschaft zu Trugenhofen 78
8. Die Herren von Emskeim und die Hofmarksherrschaft in Tagmersheim 79
9. Der Markt Rennertshofen 79

Zweites Buch.

Geschichte einzelner Verhältnisse und Einrichtungen im Dorfe 83—254

I. Abschnitt. Grund und Boden in Dorf, Flur und Wald 85
1. Kapitel. Die ursprüngliche Verteilung des Dorfgemeindegrundes . . . 85
2. Kapitel. Die Umgestaltung der Grundbesitz-Verhältnisse bis zum Ende des Mittelalters 91
3. Kapitel. Die Grundbesitz-Verhältnisse seit dem 16. Jahrhundert 95

		Seite
II. Abschnitt.	Die Bewohner des Dorfes hinsichtlich ihrer sozialen Stellung	100
	1. Kapitel. Die Freien	100
	2. Kapitel. Die Leibeigenen	102
	3. Kapitel. Die Hörigen	110
III. Abschnitt.	Obrigkeit, Verwaltung und Rechtspflege	115
	1. Kapitel. Die Gauverfassung	115
	2. Kapitel. Die Grafschaft und das Landgericht Graisbach	116
	3. Kapitel. Die Hofmarksherrschaft	123
	4. Kapitel. Die Dorfverfassung	126
IV. Abschnitt.	Abgaben und Frondienste	131
	I. Die Grundlasten	132
	1. Kapitel. Die Zehenten	132
	2. Kapitel. Abgaben an den Grundherrn	135
	3. Kapitel. Abgaben an den Leibherrn und den Gerichtsherrn	143
	4. Kapitel. Abgaben an den Landesherrn wegen der Landeshoheit	148
	5. Kapitel. Größe der Grundbelastung auf den einzelnen Gütern	156
	Grundlasten der Höfe	157
	Grundlasten der Sölden	161
	II. Die Steuern	163
	1. Kapitel. Direkte Steuern	163
	2. Kapitel. Indirekte Steuern	168
	3. Kapitel. Amtliche Gebühren	171
V. Abschnitt.	Maße, Gewichte und Münzwesen	176
	1. Kapitel. Maße und Gewichte	176
	1. Getreidemaße	176
	2. Flüssigkeitsmaße	182
	3. Längen- und Flächenmaße	183
	4. Gewichte	185
	2. Kapitel. Münzen und Geldwert	185
	1. Münzsorten	185
	2. Metallwert der Münzen	188
	3. Geldwert der Waren	189
VI. Abschnitt.	Kirche und Pfarrei. Religiöse und sittliche Zustände	191
	1. Kapitel. Kirche und Pfarrei im Mittelalter	191
	2. Kapitel. Kirche und Pfarrei im Reformationszeitalter	193
	3. Kapitel. Kirche und Pfarrei seit dem Dreißigjährigen Kriege	208
VII. Abschnitt.	Unterricht und Schule	235
VIII. Abschnitt.	Volksleben	241
	1. Kapitel. Alltagsleben	241
	1. Haus und Hof	241
	2. Kleidung	243
	3. Lebensführung	245

Seite

2. Kapitel. Sitten und Gebräuche bei der Feier von Festen und bei besonderen Anlässen 246
1. Kirchliche Feste 246
2. Lauf des Jahres und der jährlichen Arbeiten 248
3. Familienereignisse 249
4. Der Tanz 253



Namen- und Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abenberg 75
Absberg 18
Adel, Verarmung 11, 12, 22
Aibling 195
Aichach 69
Aichheim 7
Algäu 23
Allerheim 37
Almende 29 f.
Altisheim 104
Amerdingen 68
Ammerfeld 19, 125 f., 143, 193 f., 208 f., 238
Ansbach, Markgraf Albrecht Achilles 16 f., 165, Kasimir 25; 117
Appetshofen 38
Arco, Graf 66 f., 68 f.
Arnold, Gabriel 34, Christoph 39, 41, 61
Asbrunn 8, 10, 18, 89, 109, 133, 191
Auchfesheim 48
Augsburg 3, 7, 9, 17, 35 f., 70
Auhausen 25
Aventin 16

Badstube 27 ff.
Baierfeld 12, 26
Barmherz. Brüder 76
Baudinglehen 93
Bauernhof in der Röth 19, 87
Bauernkrieg 18, 21 ff., 32, 77
Bebenberg 81
Bemerle, Dr., Gutsherr in Stepperg 61
Beratzhausen 225
Berg, Heinrich v. 13, bei Donauwörth 49
Bergen 112, 236
Berling 78
Bertholdsheim 40, 61, 68, 78 f., 105, 107, 110, 233 f.
Bestallung der Beamten 121
Besthaupt 33, 108 f., 111, 144
Bierausschank 170
Bifangrecht 30 f., 86 f.
Bimbach 49
Birkenfeld, Pfalzgraf Christian v. 53
Blindheim 71
Blossenau 57, 61, 67, 124
Bracciolini, Gutsherrschaft in Gansheim 61
Brenz 41
Brocco, Gutsherrschaft in Tagmersheim 57, 61, 208, 212
Buchdorf 17 f., 22, 24, 40, 168
Burgheim 7, 59, 64, 68, 77, 254
Burglengenfeld 231

Coudenhove, Gutsherrschaft in Rennertshofen 61 f., 63, 81

Dachstetten 117
Daiting 71, 109, 117, 120, 122
Dillingen 49, 51, 68 f.
Dinkelsbühl 37
Dittenfeld 10
Dollnstein 24
Donauwörth 7, 16, 18, 35 f., 48 f., 51 f., 67 f., 69, 75, 109
Dorfgemeinde 26 f.
Dorfmark 89
Dorfschaft 85
Dreifelderwirtschaft 85
Du Moulin, Graf 79
Dunzberg 117
Düsseldorf 54

Eckart, Graf, 79, 231
Eheleben 246
Eichstätt 4, 38, 65, 68, 75, 88, 91, 104, 191 f., 210, 236; — Bischöfe: Erchambold 76, Gebhard III. 11, Hartwich 8, Konrad 8, Martin v. Schaumberg 47, Starchand 5, 7; Plünderung durch Bernhard von Weimar 54; Säkularisationsgefahr 232; Wildstand, Klagen darüber 24
Eigentum, Arten dess. 90
Eisack 78
Ellenbrunn 4, 5, 19
Ellingen 81
Ellwangen 7
Elrichshausen (Ellershausen) 40
Emesacker 12
Emskeim 8, 12, 47, 79, 108, 117, 125 f., 143, 193, 208, 212, 238
Erbfolgekrieg, spanischer 66
Erblehen 94
Etter 90
Eugen, Prinz von Savoyen 70

Fastnachtshenne 109, 136
Feuchtwangen 37, 117
Flotzheim 9, 18, 105, 108, 120
Fraisch 117
Frauenberg 22, 25
Frondienste 33, 105, 108, 125, 131 ff., 145 f.
Fünfstetten 41, 229

Gaimersheim 16, 36
Galgenmühle 7, 12
Gamesfeld 12
Gansheim 10, 13, 61, 125, 240
Gauverfassung 115 f.
Geäckergeld 33
Geld, Münzverschlechterung 22
Geldwert 189 f.
Gemeinderecht 86
Gemeindevierer 126 ff.
Gerichtsbarkeit 117
Gerolfing 36
Gewichte 185
Giese, Kanzler in Neuburg 58
Gigelberg 9
Gilt (Getreide) 32
Gingen, Schlacht bei 17
Gitlberg 117
Goßheim 88
Grafenamt 73 f.
Graisbach 4, 9, 10 ff., 16, 18, 25, 73 ff., 80, 92 f., 104 f., 108, 113, 116, 119 f., 124, 196
Gronsfeld, General 55
Großgrundbesitz 87 f., 100 f.
Grundlasten 156 ff.
Gumppenberg 120
Gundelfingen 194
Gundelsheim 24
Günzburg 35
Gunzenheim 25
Gustav Adolf 52

Hafenreut 40
Haidwang 76, 89
Handlohn 137 ff.
Handveste, ottonische 124
Haslang 50
Hausbau, fränkischer 241
Hausen, Hans v. 120, 122
Hauzendorf 50
Heerwesen, altdeutsches 101
Hegelin, Räuberhauptmann 18
Heidenheim 236
Heilingpfleger 234
Heinrich IV., Kaiser 7
Heilsbronn 11, 108
Helfenstein 24
Herrieden 65, 89
Hilpoltstein 227
Hirnheim 25
Hirschberg 117 f.
Hirtenbräuche 248 f.
Hochfeld 8
Höchstädt 49, 68, 70 f.
Hochzeitsfeier 249 ff.
Hofmark 124
Hofmarksgerechtigkeit 125
Hohenlohe 75
Hohentwiel 18

Holzheim 10
Hoppingen 75
Hörige 110 ff.
Huisheim 195
Hundertschaft 116
Hurnhof 19
Hütting 16, 53, 80, 117, 125, 195

Jägergeld 23, 148 ff.
Jesuiten 47
Immunität 123
Ingolstadt 16, 24, 27, 36, 39, 47, 52, 67, 71
Joshofen 222
Isselbach, Gutsherrschaft in Bertoldsheim mit Trugenhofen 61, 66, 79, 81, 218
Itzing 107

Kaisheim 7 ff., 10, 15, 17 f., 19, 24, 33 f., 38, 40 f., 49, 52, (Klostergeschichte) 76 f.; 89, 91 f., 93, 105, 107 f., 124, 136, 145, 191, 236
Kalentin (Kalden) Reichsmarschall v. 9
Kallmünz 231
Karg, Herr v. Rennertshofen 62, 81
Kienberg 124
Kirchenfest 246 ff.
Kirchenordnung Ottheinrichs 35
Klingenberg 18
Knebl, Chronist 11, 12, 21
Krell, Zacharias 24
Kreut 105, 107
Königshof 6, 88, 91
Konstein 195, 238

Lämmle 50, 61 ff.
Landgericht 117 ff.
Landshuter Erbfolgekrieg 17 f., 22, 34, 75
Landstände 60 f.
Landwirtschaft im 15. Jahrh. 19
Langenaltheim 26 f., 75
Langenmoosen 57
Lauingen 195
Lechsgmünd 4, 7, 8, 74, 76, 77, 89, 120
Leib, Kilian 22 f., 34
Leibeigenschaft 20, 23, 33, 102 ff.
Leibgeding 93
Leibgeld 33
Leiblfing 60
Leibsteuer 106, 109
Leidling 193 f.
Lemblin, Christoph 40
Lenk, Herrschaft in Gansheim 61
Leoprechting, Frhr. v. 81
Leutershausen 117
Lichtenstein 50
Limburg-Styrum 67 f., 69.
Lintach 230
Liubilla, Äbtissin von Monheim 75, 88
Lohof 19

Malstätten 117
Manching 37
Marlborough, Herzog 68, 70 f.
Marstetten 74
Marxheim 36 f., 69, 80, 168
Maße 176 ff.
Mauern 3, 19, 59, 195
Max Emanuel, Kurfürst 65 f., 67
Maximilian I., König 17, 22
Maximilian, Herzog von Bayern 48 f., 51, 55
Medingen 40
Mendorf 10
Mercy, General 55, 69
Metzau 122
Meulnhart 104, 117, 122
Mitschafel, Oberst 53
Möhrn 79, 107
Monheim 3, 9, 14, 17, 24, 34, 37, 40, 42, 52, 54, 67, 71 f., 73, (Frauenkloster) 75 f.; 79, 88, 93, 108 f., 112, 116, 118, 120
Mörnsheim 79
Münster bei Donauwörth 9
Münzforten 185 ff.

Nachsteuer 33
Nassenfels 40
Neffend 8
Neiffen, Agnes v. 13
Neufen 74
Neuburg 9, 16, 24, 36 f., 50, 52, (Einnahme

durch General Horn) 64; 66 ff., (Benediktinerinnen) 76; 93, 97, 112, 236
Neugereutzins 31
Neuhausen 53
Neuneck 25
Neustadt a. D. 38
Niederschönenfeld 7, 11, 13, (Klostergeschichte) 77 f.; 93, 108, 136, 236
Nordgau 73
Nördlingen 52
Nürnberg, Burggraf von 75
Nußbichl 63

Oberglauheim 228
Oberhausen 195
Österreich 51
Otting 17 f., 22, 25, 32, 38, 40 f., 79 f., 93, 96, 104, 124, 126, 145, 192
Öttingen 16, 75
Otto I. König 5

Pappenheim 9, 18, 22, 47
Pest und Ruhr 39
Pestalozza, Herrschaft in Bloffenau 61
Pettenhofen 226
Pfalz-Neuburg 18, 39, 45, 54, 65, 75; Ottheinrich wird protestantisch 34; im Schmalkaldischen Krieg 36; Wolfgang Wilhelm stellt den Katholizismus wieder her 46, 76
Pfarrvisitationen, protest. 46
Pfünz 8
Pleinfeld 68
Polsingen 117, 121
Prädikanten, protest. 43 f.

Rain 16, 34, 36, 52, 56, 57 f., 72
Rebdorf 22, 78, 80, 93
Reformation, Aufnahme beim Landvolk 44 f., 47, 196 f.
Reichartswies 110
Reichertshofen 7, 19, 37, 213
Rennertshofen 3, 13, 19, 36 ff., 40, 46, 53 f., 57, 61 f., 67, 69, 79, 91, 118, 168, 192, 200, 208, 218, 239
Ried 19
Riedensheim 36, 71
Riedlingen 49
Ries 24, 37 f., 75
Rögling 27, 118, 194 f.
Rohrbach, Dorfbeschreibung 3 f.,
— Gemeindewald, Rechtsstreit 62 f.,
— Weinkultur 20,
— Herren von R.: Gläselin 8, 10, Gottschalk 8, Käßlin 7, 9, 10, 13, 78, Konrad d. Lange 8, 9, 10, Penko (Benico) 7, 10, 11, 12, 14
Rosenberg, Eberhard v. 16
Roth (Rodius) 48
Roth a. S. 195

Sammingen 11
Sandizell 213
Schachteck 79
Schapfelmeier, Christoph 43
Schaumachen 50
Schellenberg 50, 52, 68 f., 70
Schertlein, Sebastian, von Burtenbach 35
Schierling 217
Schlamersdorf 48
Schmalkaldischer Krieg 35
Schmiedmühlen 226
Schönfeld 41
Schule 235 ff.
Schwabach 117
Schwabeck 230
Schwalfeld 4, 5, 6, 73, 88, 89, 116
Schwarzenberg 9
Schwedenkrieg 20, 51, 56
Schweinspaint 11, 57, 61, 104, 117, 192, 238
Schwemmer, Lorenz 69
Seckendorf 16, 79 f.
Seelsorgermangel 43, 47
Servi, Herrschaft in Stepperg 61
Sichelberg 122
Sklaven 102
Sölde 91 f.
Solnhofen 3
Sonderhöfe 87
Sonderholzerhof 87
Spalt 68
Sperreuter, Oberst 53

Spitzenklöppeln 64
Städte, Aufblühen 20
Staufenhart 8, 81, 121
Stepperg 3, 40, 61, 67, 75
Steuern 163 ff.
Stimm 37
Straß, Arnold v. 9, Berthold v. 9, 10, 25
Suitger, Graf 88
Sulzbach 52
Sulzdorf 25

Tabakrauchen 51
Tagmersheim 17 f., 22, 25 f., 33, 38, 42, 46, 50, 57, 61, 67, 79, 97, 124, 168, 234
Tallard, Marschall 69 f.
Tanzfitten 253 ff.
Tapfheim 48
Tautphöus zu Schachteck 79
Taxordnung 171 ff.
Teck, Herzog v. 118
Theklabruderschaft 226
Thierhaupten 55, 113
Tilly 51 f.
Trazberg, Frhr. Tänzel v. 72
Treidelheim 53
Treuchtlingen 65
Trugenhofen 5, 10, 11, 12, 13, 16, 18 f., 26 f., 41 f., 52, 54, 61, 78, 117, 124, 195, 200, 211, 213
Truhendingen 74 f.
Totfall 33, 108 f., 111, 144

Übersfeld 7, 57, 196
Ulberg 24
Ungarneinfälle 91
Ungelt 169 f.
Untersdorf 231

Villars, Marschall 68
Vogtei 101, 112 ff.
Vogthaber 147 f.
Volksmiliz 51
Vormundschaft 173

Walburga, hl. 76
Wassertrüdingen 75
Weißenburg 53, 89, 107
Wellheim 24, 227
Wemding 25, 41, 52 f., 72, 75, 194
Westheim 25
Willibald, hl. 88, 132, 234
Wintershof 215
Wittelsbach 4, Herzoge: Otto der Erlauchte 9, Ludwig der Strenge 9, Ludwig der Bayer 11 f., 74, 76, Ludwig der Gebartete 15, 124, Ludwig der Höckerige 16, Albrecht 17, 200
Wittesheim 118, 126, 238
Wochenfeld 13, 18 f., 91, 95
Wörth 13
Wrangel, General 56
Württenberg, Ulrich v. 17
Wysgerbach 117

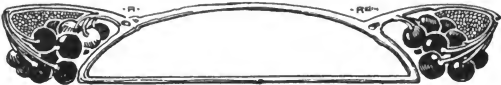
Zehenten 32, 132 ff.
Zinslehen 94
Zirgesheim 49
Zorn v. Bullach, Georg 39, 193
Zuchering 37



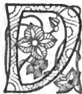
Erstes Buch.

Geschichte des Dorfes.





Einleitung.



Das Pfarrdorf Rohrbach ist am südlichen Abhang des Frankenjura gelegen, 474 m über dem Meere, 100 m über der Donau, etwa 4 km von diesem Flusse und 14 km von Neuburg a. D. entfernt. Der Boden ist großenteils kalkhaltiger Lehm, darum günstig für Weizen- und vorzüglich für Gerstenbau, teilweise freilich auch steinig und stellenweise wegen steiler Lage auch ganz unkultivierbar. Das Gestein ist zum Teil Dolomit, hier einfach Felsen genannt, zum Teil Sedimentkalk mit Schichtung ähnlich wie bei Solnhofen. Mehr als die Hälfte der Flur ist bis zum heutigen Tage noch unverteilter Gemeindegrund, nämlich rund über 100 Tagwerk Ödung (Schafweide) und 1600 Tagwerk Wald, wozu noch weitere 220 Tagwerk Staatswald kommen, die einst Gemeindewald waren und erst am Anfang des 19. Jahrhunderts in das Eigentum des Staates übergingen. Die Zahl der Wohnhäuser betrug seit Jahrhunderten meist 60 und dies ist auch die Zahl der Gemeinderechte. Bewohner waren es früher zwischen 260 und 290, gegenwärtig ist infolge der Landflucht die Zahl auf 215 gesunken.

Den Namen Rohrbach erhielt das Dorf wohl von einem längst verschwundenen und vergessenen Bächlein, das wahrscheinlich bei den sogen. Rohräckern entsprang und die Angergasse hinabfloß.

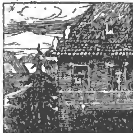
Die Gegend ist, wie die Funde aus prähistorischer Zeit beweisen, uraltes Kulturland; zur Römerzeit war in nächster Nähe bei der Stepperger Donaubrücke — Ripa prima — ein Knotenpunkt für den Verkehr von der Provinzhauptstadt Augsburg nach dem Zehentlande, hart an der Flur von Rohrbach führten Römerstraßen vorbei, und das nächste Nachbardorf Mauern war ein Römerort. Von der Merowingerzeit gibt ein Gräberfeld zwischen Rohrbach und Rennertshofen Kunde, und in der Karolingerzeit bestand unser Ort schon unter seinem jetzigen Namen.

Die Verkündigung des Christentums oder doch die Organisierung des kirchlichen Lebens geschah hier wahrscheinlich von Monheim aus, vielleicht über Ens-

feld, wo das Patrozinium des heiligen Johannes des Täufers an eine einstige Taufkirche erinnert; darum gehörte auch Rohrbach, obwohl an drei Seiten von der Augsburger Diözese umgeben, stets zum Bistum Eichstätt, einst zum Kapitel Monheim, seit 1841 zum neuerrichteten Kapitel Bergen. Kirchenpatron war ehemals der heilige Willibald, in der protestantischen Zeit, beim Umbau der Kirche im Jahre 1595, trat an seine Stelle die heilige Katharina.

Politisch gehörte Rohrbach in der Karolingerzeit zum Gaue Schwalfeld, später zur Grafschaft Lechsgmünd-Graisbach und zwar zum sogen. Kammergericht. Im Jahre 1342 fiel dieselbe an das Haus Wittelsbach und zwar im Jahre 1349 an Oberbayern, 1392 an Bayern-Ingolstadt, 1449 an Bayern-Landshut, 1505 an Pfalz-Neuburg, welches 1777 mit dem Stammlande Bayern wieder vereinigt wurde. Aber noch heute heißt die hiesige Gegend im Volksmunde, wenigstens bei den Bewohnern des rechten Donau-Ufers, die Pfalz, während der Rohrbacher die Gegend südlich der Donau das Bayerland nennt.

Die Bevölkerung setzt sich im ganzen Schwalfeld aus bayerischen, fränkischen und schwäbischen Elementen zusammen, in Rohrbach ist sie jedoch vorherrschend bayerisch, in der Sprache dem Nordgauer sehr ähnlich, doch erinnern manche Ausdrücke, auch Sitten und Sagen an das Frankenland. Der Häuserbau ist ganz fränkisch, aber schon in nächster Nähe, z. B. in Ellenbrunn, ausgeprägt bayerisch.





I. Abschnitt.

Älteste Geschichte von Rohrbach.

955—1400.



Die älteste Nachricht über unser Dorf bietet eine Urkunde des Königs Otto vom 12. Dezember 955, laut welcher dieser dem Bischof Starchand von Eichstätt einen Königshof im Gau Schwalfeld in der Grafschaft Ernsts, in den Dörfern Rohrbach, Trugenhofen und Ellenbrunn gelegen, mit allen Zugehörungen und Renten zum Eigentum schenkt. Im August des Jahres 955 waren die Ungarn, die bis dahin der Schrecken Deutschlands gewesen und eben damals das bayerische Donauland und wohl auch die Gegend um Rohrbach verwüstet hatten, auf dem Lechfeld bei Augsburg so vollständig geschlagen worden, daß sie von da an keinen Raubzug mehr nach Bayern wagten. Bischof Starchand hatte in der Schlacht mitgekämpft, vielleicht dem Könige noch andere Dienste geleistet und erhielt wohl zum Lohn dafür den genannten Königshof in Rohrbach, Trugenhofen und Ellenbrunn.

Da Rohrbach zwischen den beiden andern Orten ziemlich genau in der Mitte liegt, von jedem etwa 1/2 Stunde entfernt und an erster Stelle genannt wird, ist anzunehmen, daß der eigentliche Hofsitz — denn nur von einem Hofe ist die Rede — mit den Wohngebäuden und Stallungen in Rohrbach sich befand. Auch

dürfte der Beisatz „im Gaue Schwalfeld“ nur auf Rohrbach passen, da die beiden andern Orte jenseits der Diözesangrenze und darum wahrscheinlich auch außerhalb des Schwalfeldgaues lagen.

In Rohrbach war also ein sog. Königshof, d. h. ein Landgut, das in unmittelbarem Eigentume des Königs stand, von seinen Leibeigenen bewirtschaftet wurde und mit seinem Reinertrage einen Teil der königlichen Einkünfte bildete. Solche Höfe gab es allenthalben im Reiche; sie stammten teils noch von der ursprünglichen Verteilung des Bodens nach der Völkerwanderung her, teils waren sie von Karl dem Großen neu angelegt worden. Gewöhnlich standen sie auf Reichsboden nicht als Einzelhöfe, sondern mitten im Dorfe; es ist darum zu vermuten, daß ursprünglich das ganze Dorf Rohrbach dem Reiche gehört hatte.

Aus den eingehenden Anordnungen, welche Kaiser Karl der Große für solche Königshöfe getroffen, und aus den Inventarverzeichnissen über einzelne Höfe jener Zeit können wir uns ein Bild machen, wie diese Höfe gebaut und eingerichtet waren. Der eigentliche Hofsitz (curtis) bestand aus einem Komplex von einfachen Holzbauten und war mit einem starken Holzzaune umgeben. Als Bestandteile dieses Komplexes werden genannt das Herrenhaus (curtis), ein Frauenhaus (genitium, mansio feminarum), worin die weibliche Dienerschaft wohnte und mit weiblichen Handarbeiten z. B. mit Weben sich beschäftigte, ein Männerhaus (mansio virorum) für das männliche Personal, dann Werkstätten für Schmiede, Sattler, Wagner, Bäcker, Seifensieder usw., ferner Stallungen, Scheunen und Schuppen (teguria oder screonae). In größeren Königshöfen wohnten auch noch Förster, Zöllner und andere königliche Beamte; und an der Spitze der ganzen Hofhaltung (familia) stand der vom König ernannte Herrschaftsrichter (judex), der mitunter auch den Namen Schultheiß, Amtmann oder Vogt (minister, villicus) führte. Vom Königshofe aus wurde ein Teil der Ländereien auf königliche Rechnung bewirtschaftet (terra salica), ein anderer Teil aber wurde an Freie oder Unfreie als Bauerngüter (mansi) verpachtet oder als Besoldung an Beamte vergabt. Die Bauerngüter wurden so weit als möglich rings um den Königshof herum angelegt und bildeten zusammen mit diesem ein Dorf (villa), oder es bildeten sich auch mehrere Häusergruppen oder Dörfer. Rohrbach scheint wohl ein kleinerer Königshof gewesen zu sein, doch ist es nicht unmöglich, daß die drei Dörfer Rohrbach, Trugenhofen und Ellenbrunn Reichsgut gewesen sind und ganz oder größtenteils zu diesem Hofe gehört haben. Aus solchen Königshöfen sind gewöhnlich die späteren Reichsstädte und Reichsdörfer entstanden; unser Königshof in Rohrbach hatte ein bescheideneres Schicksal, da er schon so frühzeitig seiner Reichsunmittelbarkeit verlustig ging. Vermutlich war auch im Jahre 955 der ganze Königshof von den Ungarn zerstört,

da bei der Vergabung an den Bischof von Eichstätt nur vom Hofgut (hoba) nicht vom Hoffitz (curtis) die Rede ist.

Doch auch die Bischöfe von Eichstätt scheinen nicht lange im Besitze des königlichen Geschenkes geblieben zu sein. Vermutlich sahen sie sich bald genötigt, durch Hingabe dieses Besitzes sich den Schutz und Beistand mächtiger Herren, vielleicht der Gaugrafen des Schwalfeldes, später der Grafen von Lechsgmünd, zu erkaufen. Wenigstens gehören später die drei Dörfer zum Kammergericht der Grafen von Lechsgmünd, ohne daß sich irgend eine Spur einer aus dieser Zeit stammenden Grundherrschaft oder Lehenshoheit der Eichstätter Bischöfe über irgend ein Gut in Rohrbach nachweisen läßt.

Seit dem 12. Jahrhundert begegnen uns in den Urkunden zwei Adelsgeschlechter, die Käftlin und die Penko, die in Rohrbach wohnen und Eigentümer eines großen Teiles der Güter im Dorfe sind. Sie sind Dienstmannen der Grafen von Lechsgmünd-Graisbach, doch sind ihre Rohrbacher Güter freies Eigen, nicht Lehen der Grafen. Sie sind auch außerhalb Rohrbach begütert, so in Reichertshofen, einem eingegangenen Orte in der Pfarrei Übersfeld, dann an der Ussel, wo sie mehrere Mühlen, darunter die Galgenmühle, innehaben. Um das Jahr 1300 sterben beide Familien aus und ihre Güter kommen, so weit dies nicht früher schon geschehen, als Mitgift der Töchter oder als Erbschaft in die Hände anderer Familien und schließlich durch Kauf oder Schenkung großenteils in den Besitz von Klöstern.

Die Nachrichten aus jener Zeit über Rohrbach, so weit sie sich zweifellos auf unser Dorf und nicht vielleicht auf einen andern der vielen gleichnamigen Orte beziehen, mögen hier regestenartig folgen.

1135. Augsburg, 21. Sept. Der Bischof konfirmiert die Stiftung des Klosters Kaisheim durch den Grafen von Lechsgmünd. Unter den Zeugen und zwar unter den Dienstmannen des Grafen, genau unterschieden von den Freien (liberi), stehen Wicmann und Benico ohne Ortsangabe, aber zweifellos von Rohrbach, die Stammväter der Käftlin und Penko.

Um 1150. Abt Adalbert von Ellwangen verkauft Zehent und Widdum zu Aichheim an das Kloster Kaisheim. Unter den Zeugen und zwar wiederum unter den Dienstmannen des Grafen von Lechsgmünd steht Penico de Rorbach.

1193. Donauwörth. Kaiser Heinrich IV. bestätigt die Klosterstiftung des Grafen von Lechsgmünd in Burgheim (später nach Niederschönenfeld transferiert). Die Gebrüder Wicmann und Wolfram von Rohrbach, Dienstmannen des Grafen, sind unter den Zeugen.

1193. Kaisheim. Graf Diepold von Lechsgmünd stiftet für seinen Vater

Heinrich eine ewige tägliche Messe im Kloster Kaisheim. Unter den Urkundszeugen sind Wickman und Wolfran von Rorbach.

1193. Ein adliger Herr Conrad, vielleicht von Emskeim oder doch sicher nah verwandt mit den Herrn von Emskeim, hatte zu Asbrunn (1 Stunde von Rohrbach entfernt) auf seinem Grund und Boden eine Kirche erbaut und eine Pfarrei begründet, nach einiger Zeit aber Kirche und Pfarrei dem Kloster Kaisheim übergeben mit der Verpflichtung, den Gottesdienst zu versehen und die Kirche baulich zu erhalten. Aber nach dem Tode des Stifters focht dessen Sohn Heinrich die Rechte des Klosters an und fügte ihm viel Schaden zu. Auch Ritter Wortwin (ortwin) von Emskeim und sein Sohn Heinrich machten Anspruch auf den zur Kirche gehörigen Zehent. Bischof Konrad von Eichstätt verglich im Jahre 1188 die Parteien und inkorporierte die Pfarrei förmlich dem Kloster. Doch Ritter Wortwin von Emskeim hielt sich nicht an den Vergleich und machte neue Ansprüche geltend. So kam der Streit vor das Gericht des Bischofs Hartwig von Eichstätt, welcher im Jahre 1197 in öffentlicher Gerichtssitzung zu Pfünz dahin entschied: Ritter Wortwin solle auf den Zehent in Asbrunn verzichten und dafür vom Kloster Kaisheim zwei Höfe, einen in Rorbach und einen in Hochfeld erhalten und zwar als Lehen der Bischöfe von Eichstätt, da ja auch der Asbrunner Zehent von ihnen zu Lehen ging. Unter den Urkundszeugen sind Wicmanus de rorbahc und Goteschalcus de rorbac.

Kaisheim errichtete nun in Asbrunn einen Klosterhof (grangia), wo eine Anzahl Ordensbrüder und Konversen die Ökonomie führten unter Leitung eines magister, der wahrscheinlich Ordenspriester war und auch die Pfarrei versah. Im 14. Jahrhundert wurde diese Betriebsweise eingestellt und Grund und Boden an Hörige verpachtet. Von der Pfarrei ist später keine Rede mehr, und seit dem Ende des Mittelalters ist Asbrunn nur mehr ein aus vier Häusern bestehender Weiler.

1223. Graf Berthold von Lechsgmünd gibt einen Hof zu Neffend (Neuesunde) an das Kloster Kaisheim. Unter den Zeugen werden genannt: Conradus longus und Heinricus Glaselin, Dienstmannen des Grafen, von denen ich vermute, daß sie zum Geschlechte derer von Rohrbach gehörten.

1226. Erscheinen wieder als Urkundszeugen der Gräfin Adelhaid von Lechsgmünd Hericus Glaeselin und Cunradus longus de Burchein (Burgheim).

1230 ebenso. Heinricus Glesilin et Conradus longus de Burchaim, immer nebeneinander stehend.

1230. Die nämlichen Conradus longus de Burchein und Heinricus cognomento Glaselin sind bei der öffentlichen Gerichtssitzung des Grafen Berthold von Lechsgmünd zu Staufenhart gegenwärtig und Urkundszeugen.

1240. Arnold von Straß (Arnoldus miles humilis et peccator cognomine dictus Strazzarius) schenkt einen Hof zu Rorbach (curtim in villa que dicitur Rorebach sitam) mit dem Vorbehalte, daß ihm der Hof mit seinen Erträgnissen auf Lebenszeit verbleibe, wofür er jährlich ein Pfund Wachs oder einen Schilling Pfennig an das Kloster zu zahlen sich verpflichtet. Der Hof ist freies Eigen und wird als solches übergeben. Sigler ist Graf Berthold von Graisbach.

1245. In einer Kaisheimer Urkunde wird als Domdekan von Augsburg Sifridus dictus Kaestlin genannt. Vielleicht war er aus der Familie der Kästlin zu Rohrbach.

1256, 25. Febr. Münster (bei Donauwörth). Vergleich wegen eines Hofes in Schwarzenberg zwischen dem Abte von Kaisheim und Heinrich von Gigelberg (Gugelenberger). Unter den Zeugen ist Cunradus de Rorbach.

1273. Wikmann Kestlin von Rohrbach übergibt dem Kloster Kaisheim alle seine Güter zu Reichertshofen für ein Hofgut in Wochenfeld und 5 ℔ Augsburger Pfennig. (Schaidler, Chronik.)

Um 1280. Am Hofe der deutschen Könige aus dem hohenstaufischen Hause nahmen die Reichsmarschalle von Kalentin (auch Kalden), die Stammväter der Grafen von Pappenheim, eine einflußreiche Stelle ein. Man vermutet, daß ihre Stammburg auf dem Kaldenberge bei Flotzheim gestanden ist, sicherlich hatten sie bei Monheim und Neuburg zahlreiche Besitzungen. Einer dieses Geschlechtes ermordete im Jahre 1209 den geächteten Pfalzgrafen Otto VIII. von Wittelsbach und dies gab Anlaß zu lange dauernder Feindschaft zwischen den Wittelsbachern und den Kalentin. Herzog Otto der Erlauchte entriß den Kalentin einen beträchtlichen Teil ihrer Besitzungen in hiesiger Gegend. Das Salbuch des Herzogs Ludwig des Strengen, gefertigt um das Jahr 1280, verzeichnet diese Güter und die daraus bezogenen Renten. Darin wird unter den zum Amte Neuburg gehörigen Besitzungen auch Rohrbach aufgezählt mit 3 Bauernhöfen, welche aber an Berthold von Straß verpfändet sind, der Hirtschaft d. h. dem Rechte, den Gemeindehirten aufzustellen, einer Wirtschaft (taberna) und einer Mühle. Doch ist dieser Eintrag, die Mühle betreffend, von späterer Hand, auch wieder ausgestrichen; jedenfalls kann die Mühle nicht in Rohrbach selbst gelegen gewesen sein, wo kein Wasser ist, sondern höchstens in der Nähe, an der Ussel. Der erste Hof gibt jährlich als Gilt 2 Scheffel Weizen (tritici), 8 Sch. Korn (siliginis), 2 Sch. Gerste, 8 Sch. Haber, 2 Schweine, 30 Käse, 200 Eier, 6 Gänse, 10 Hühner (pullos), 2 Metzen Mohn; der zweite 2 Sch. Weizen, 9 Sch. Korn, 2 Sch. Gerste, 9 Sch. Haber, 2 Schweine, 30 Käse, 3 Gänse, 10 Hühner, 2 Metzen Mohn und 100 Eier; der dritte $1/2$ Sch. Weizen, 4 Sch. Korn, $1/2$ Sch. Gerste, 4 Sch. Haber, 1 Schwein, 15 Käse, 3 Gänse,

5 Hühner, 60 Eier, 1 Metzen Mohn. Die Hirtschaft (pastoria ibidem de area) gibt 16 ₰, die Wirtschaft, welche an einen gewissen Hermann Grasheim neu vergabt wurde, 60 ₰, die Mühle, welche die Susenpechin (Susenpechinna) innehat, zahlt 1 ℔ ₰.

Ein späteres Salbuch, um 1330 angefertigt, zählt nur mehr die Mühle und einen Hof auf, welcher 2 Sch. Weizen, 9 Sch. Korn, 1½ Sch. Gerste, 9 Sch. Haber, 2 Schweine, 30 Käse, 6 Gänse, 10 Hühner, 2 M. Mohn und 100 Eier zahlt.

1290, 22. Febr. Dietrich von Memmendorf (Mendorf, Amtsg. Riedenburg) verheiratet mit Anna, der Tochter Konrads des Langen, Conradi dicti Lange), verkauft mit Einwilligung seiner Frau und seines Schwiegervaters und seines Lehensherrn, des Grafen von Greifsbach, nachfolgende Güter zu Rohrbach, welche er als Mitgift seiner Frau bekommen hat, als freies Eigen an das Kloster Kaisheim: Einen Hof, den Konrad genannt Richolf, bewohnt und der als jährliche Abgabe 15 Schilling Heller, 22 Metzen Roggen und 22 Metzen Haber Rennertshofer Maß zahlt; einen zweiten Hof, den Konrad genannt Butzmaiger in Pacht hat (locatam habet), und der jährlich 6 Schilling Heller, 30 Metzen Roggen und 30 Metzen Haber entrichtet; ferner 5 Gütlein (curtilia), Zugehörungen der vorgenannten Höfe, welche jährlich 10 Schilling Heller zu zahlen haben. Das Kloster zahlt dafür als Kaufschilling 56 ℔ Heller. Sigler sind, da der Verkäufer kein Sigel hat, der Graf von Grailsbach und Berchtold von Straß. Urkundszeugen sind: Frater Ulricus camerarius de Cesarea sacerdos et monachus, frater Arnoldus major cellerarius ibidem (Großkellner des Klosters, ein Herr von Straß), Berchtoldus et Joannes fratres, dicti de Strazze, Conradus et Heinricus fratres dicti Glaselini, Heinricus dictus Cnollo de Gansheim . . . dictus Espinloher, Fridericus dictus Penke, Fridericus de Trubenhouen et alii pures.

1290, Graisbach, 9. Okt. Berthold, Graf von Graisbach, beurkundet, daß sein Dienstmann Wichmannus Keistlin de Rorbach mit Einwilligung seiner Frau und seiner Töchter (er besaß demnach keine Söhne) und seines Lehensherrn eine Mühle an der Ussel um 18 ℔ Heller an Heinrich den Verwalter des Klosterhofes in Asbrunn verkauft habe. Der Ertrag der Mühle sollte zum Unterhalte des ewigen Lichtes in der Kirche zu Asbrunn dienen (fratri Henrico magistro in Asprunn et sanctis ibidem ad lumen). Unter den Zeugen ist Wilhelm von Trugenhofen (Trobenhouen), dessen Bruder Ulrich sich bald darauf, wie es scheint, mit einer Tochter Wichmanns verehelichte und in Rohrbach wohnte.

1291, 23. März. Berthold, Graf von Graisbach, beurkundet, daß Hartnio von Holzheim an das Kloster Kaisheim einen Hof zu Dittenfeld (Tikkenuelt) mit einem Obstgarten (pomerio) und anderen Gütern um 40 ℔ Heller verkauft habe.

Unter den Zeugen ist Ulrich der Kämmerer, Dienstmann des Grafen. (Ulricus camerarius servus noster.) Dieser Ulrich ist vermutlich der im vorigen Regest erwähnte Trugenhofer, der immer den Namen Kammerer führt, also wohl dieses Hofamt bei dem Grafen Berthold inne hatte.

1291, 1. März. „alss dess Bairland und ander gegend von den reichsteten grossen krieg hettend und vil schloss und burg zerstert wurden, hat sich der adel hart verkriegt und verzert. Desshalb auch Eberhart von Schweinispaind in grosse schuld kam, welche sein frau Angnes nach seinem tod nit zalen mocht, hat sy . . . dem closter zu Kaisersshaim zu kaufen geben am hof zu Schweinisspaind etc.“ Diese Nachricht aus Knebls Chronik sei hier nicht deswegen angeführt, weil die Schenker von Schweinspeunt wenigstens später in Rohrbach begütert waren, sondern weil die hier erwähnte Verarmung des Adels, welche zum Verkauf von Gütern an die Klöster zwang, allem Anschein nach auch die Herren von Rohrbach traf.

1295, 16. Jul. Heinrich von Rohrbach ist Zeuge in einer Urkunde des Grafen von Graisbach für das Kloster Niederschönenfeld.

1310. Das Kloster Heilsbronn überläßt an Kaisheim mehrere Leibeigene in hiesiger Gegend, darunter die Gebrüder Friedrich und Berthold von Rohrbach.

1314 hat Adelhaid Truchsessin von Graispach um irer selheil willen und ires würdts (= Ehmanns) Ulrich Truchsessen und irer mutter Berchten von Sammingen und Friderichs Penken sel geschafft ain hub zu Burckam (= Burgheim). Dieser Friedrich Penke gehört sicherlich zur Familie der Penke in Rohrbach, welche von dem im Jahre 1135 erwähnten Benico abstammt. Er scheint der Letzte seines Geschlechtes gewesen zu sein.

1317. Ulrich der Kammerer genannt von Trugenhofen ist Zeuge in einer Niederschönenfelder Urkunde.

1320 und 1329 ebenso in Kaisheimer Urkunden. Er war als Schwiegersohn des letzten Kästlin in Rohrbach ansäßig.

1324. König Ludwig der Bayer wird vom Papste Johann XXII. mit dem Banne, sein Land mit dem Interdikt belegt. Der Adel hiesiger Gegend stand entschieden auf seiten des Königs, der Graf Berthold von Graisbach war einer seiner treuesten Diener, auch sein Bruder, Bischof Gebhard III. von Eichstätt, schloß sich eng an Ludwig den Bayer an in der Hoffnung, die Grafschaft Graisbach, welche nach dem Tode Bertholds, der keine männlichen Nachkommen hatte, dem Reiche heimfallen sollte, an das Hochstift Eichstätt zu bringen. Der Bischof folgte dem Könige auch auf seinem Zuge nach Italien und starb im Jahre 1327 vor den Mauern Pisas an der Pest.

An den Römerzügen Ludwigs nahmen auch die Adligen hiesiger Gegend teil und verarmten dadurch immer mehr, wie die zahlreichen Güterverkäufe an das Kloster Kaisheim aus jener Zeit beweisen. Ulrich der Kammerer von Trugenhofen zu Rohrbach gesessen, bekundet seine Anhänglichkeit an Ludwig den Bayer und dessen Sohn Stephan auch dadurch, daß er seine beiden jüngsten Söhne nach ihnen Ludwig und Stephan nannte, Namen, die bis dahin in der Gegend fast gar nicht vorkommen. Ich vermute, daß Ulrich ähnlich dem Bischofe Gebhard seinen Tod in Italien fand; sicher ist er vor dem Jahre 1334 mit Hinterlassung unmündiger Kinder gestorben. Das Landvolk wurde durch diese Kriegszüge, wie Knebel in seiner Chronik berichtet, schwer belastet, da es Transportwagen, Pferde und Geld liefern mußte. Auch das Interdikt, das päpstliche Verbot, Gottesdienst zu halten, kirchliche Begräbnisse vorzunehmen, wurde in der Gegend, wie es scheint, durchgeführt, wenigstens finde ich unter den Kaisheimer Urkunden eine solche über Lossprechung der Gemeinde Baierfeld von Exkommunikation und Interdikt mit päpstlicher Vollmacht (1350).

1331, 25. Jul. Adelhaid, Truchsessin zu Graisbach, Witwe, gibt an Kaisheim mehrere Eigenleute zu Emskeim, Trugenhofen, Emesacker und Gamesfeld, die alle ihr als rechtes Eigen zur Morgengabe von ihrem ersten Manne, Herrn Friedrich dem Penegen selig für recht eigen Leut gegeben worden, und die sie je besonders hat gehabt ohne Herrn Ulrich den Truchsessen sel., ihren jüngsten Wirt.

1334, 25. Mai. Wilhelm von Trugenhofen und Margaret Kamrerin von Rohrbach verleihen Seifried dem Müller ihre Mühle, die genannt ist Galgenmühl oder obere Mühl, zu einem rechten Erblehen, davon er alle Jahr soll geben 3 ℔ 60 hl., ein Fastnachthuhn und 3 Weiset, 12 ₰ wert. Zeugen: Counrad der schuohester von Trugenhofen, Counrad Rewler, Aulprechet zu Rohrbach, Haunschilt, Ul, Hort.

1338, 25. Nov. Margeret, Ulrichs des Kämerers sel. Ehewirtin zu Rohrbach verkauft mit Willen Wilhelms, Ulrichs, Ludwigs und Stephans ihrer Söhne, Margreten, Annen, Katharinen ihrer Töchter und darzu Wilhelms von Trubenhofen ihres Schwagers, der ihr und ihrer Kinder und ihres Guts Pfleger und Träger ist, und mit Gunst ihres gn. Herrn des edlen Grafen Berchtolds von Graisbach und Marstetten dem Abt und Convent zu Kaisheim die Galgenmühl, die giltet alle Jahr 3 ℔ 5 β hl. und 6 β hl. für Weisat, 4 Herbsthühner von einem Gereut, das in die Mühle gehört und 1 Fastnachtshuhn für ein rechtes Eigen um 40 ℔ guter Heller, die sie ihrer Tochter Katharinen zu Heimsteuer geben hat zu ihrem Wirt, und setzt zu Bürgen Wilhalm von Trubenhofen den vorgenannten zu leisten zu Burgheim und zu fertigen für ihre Söhne Ludwig und Stephan, die noch zu ihren Tagen nit kommen sind.

1342, 29. Nov. Heinrich von Berg, Vogt zu Graisbach, Adelhaid seine ehliche Wirtin, Rudolf von Berge sein Bruder, verkaufen zwei Güter, deren eines gelegen ist zu Rohrbach und eines zu Wochenfeld (Wochenveldt), die der Slegel bauet, die ihr rechtes Eigen waren, mit allem was dazugehört zu Dorf, zu Feld, an Äckern, an Wiesen, an Weide, an Wasser, an Holz, Besuchts und Unbesuchts, dem bescheidenen Mann Engelbrecht dem Messerer, Burger zu Wörth zu rechtem Eigen um 80 ℔ guter und gaber Heller, und haften dafür, daß die Güter frei eigen und unvogtbar sind. Als Bürgen setzen sie unverscheidentlich Walthern den Waller, Reinbotten den Waller und Werntten von Gansheim. Zeugen sind Marquard Knolle, Ritter, Walther Knolle, Hartmann der Ebbner, Friedrich der Münzmeister, Bürger zu Wörth u. a. Diese Urkunde ist in einem Kopialbuche des Klosters Niederschönenfeld (im Reichsarchiv) abgeschrieben, und da dieses Kloster bald darauf einen Hof zu Rohrbach und einen in Wochenfeld besitzt, ist anzunehmen, daß es diese von Engelbrecht Messerer gekauft habe.

1343. Graisbach, den 20. Jan. Agnes von Neiffen, Gräfin von Graisbach, beurkundet einen Vergleich zwischen den Gemeinden Rohrbach und Trugenhofen wegen eines strittigen Holzes und sie verspricht, die gemachte Untermark zu schützen.

1344. Konrad der Keller, Bürger zu Rennertshofen, verkauft an das Kloster Kaisheim sein Gut in Wochenfeld, das vorher seines Schwiegervaters Heinrich Nägelins gewesen, als freies Eigen.

1350 herrschte in der Gegend die Pest. Im Kloster Kaisheim starben zwischen dem 18. März und 17. April 14 Ordensbrüder, 2 Novizen und 4 Conversen.

1351, 30. Nov. Wilhelm von Truwenhofen (zu Rohrbach, der Sohn Ulrich des Kämmerers), Anna seine eheliche Wirtin, seine Brüder Stephan und Ludwig und seine Schwester Anna verkaufen für sich und ihre Erben, die sie jetzund haben oder fürbaß gewinnen, der Äbtissin und dem Convent zu Niederschönenfeld ihre Hofstatt zu Rohrbach (jetzt Haus Nr. 30), auf der jetzt sitzt Agnes des Schreiners Tochter, die jährlich gültet 2 Metzen Öls und 2 Weiset, deren jedes 6 ₰ wert, und ein Fastnachthuhn, um 5 ℔ minder 5 β guter und gaber Heller als ein rechtes und freies eigen.

1352, 24. März. Die vorgenannten verkaufen an das nämliche Kloster einen Acker, der an obige Hofstatt anstößt und die Peunt genannt wird, um $3^1/_2$ ℔ zu rechtem Eigen.

Von da an verschwindet auch diese Familie aus Rohrbach. Sie wohnte wahrscheinlich auf dem früheren Sitze der Kästlin zu Rohrbach, da ja Wilhelms Mutter eine geborne Kästlin war. Dieser Name aber leitet sich von castellum = Burg ab, deutet also darauf hin, daß diese Familie vielleicht im Gegensatz zu

der anderen Rohrbacher Familie der Penke, eine Burg inne hatte, die vermutlich bei der jetzigen Kirche stand, deren auffallend geformter Turm vielleicht der Bergfried war. Ich fand in der Nähe des Turmes zahlreiche Grundmauern und Baureste in großer Tiefe, die sicher aus dem Mittelalter stammen.

1381. Salbuch des Klosters Monheim:

Rorbach: Chunz Lotter (er wohnte auf dem Anwesen, das jetzt Hs. Nr. 50 trägt, dem Geburtshause des jetzigen Bischofs von Eichstätt) git jährlich uz seinem Hof 2½ ℔ hl. und 14½ Metzen Haber Renarzhofer Messerei und 1 Fastnachtshuhn und 3 Wenfat und dieselb Hofstatt zu Hauptrecht dem Convent und wenn er davon führ, so soll er darauf lassen halben Schnitt.

M. Wernlin git 1 β, Chunz Weck 1 Fastnachtshuhn von seiner Hofstatt.

Ul Kelz 16 hl. und 1 Fastnachtshuhn, die Ulmin 2 β und 1 Fastnachthuhn, Fritz Hafner von der Hofstatt, da der Nader ufstat, 16 hl. und 1 Fastnachthuhn. Hans Hart 6 hl., Chunz Mangolt 1 Fastnachthuhn und das gat zu Wechsel. Magdalen. 1 β, die Kohlin 3 β und 1 Fastnachthuhn, Endres Schmid 12 hl. 1 Fastnachthuhn, der Kürnler 1 Vierdung Wachs, der Tugelkofer 16 hl. 1 Fastnachthuhn, die Wolfin 10 hl.





II. Abschnitt.

Rohrbach am Ausgang des Mittelalters.

1400—1517.

Häufig wird behauptet, daß im 15. Jahrhundert nicht bloß die Städtebewohner, sondern auch die Bauern eines großen Wohlstandes sich erfreuten und Luxus und Üppigkeit auch auf dem Lande stark im Schwung war. Für unsere Gegend stimmt dies sicher nicht, schon der fast unaufhörlichen Kriege und Fehden wegen, welche in diesem Zeitraume große Verwüstung, Elend und Verarmung herbeiführten.

Landesherr war vom Jahre 1413—1447 Ludwig der Gebartete, Herzog von Bayern-Ingolstadt. Seine unbändige Gesinnung, seine Streitsucht und sein Eigennutz sind in der Geschichte hinlänglich bekannt, aber diese Eigenschaften haben vielleicht über keinen Teil seines Landes so viel Unheil gebracht als über die hiesige Gegend. Schon zu Lebzeiten seines Vaters, des Herzogs Stephan, war er ein arger Bedrücker des Klosters Kaisheim, über das er im Widerspruch mit den Urkunden die Kastenvogtei beanspruchte, weshalb er es im Jahre 1396 mit einer Steuer von 4000 fl. „zu zalen in kurzer frust" belegte, dann ihm 3500 Schafe wegnahm, dessen Güter seinen Gläubigern verpfändete, „auch wurd das Gottshaus täglich hart beschwert mit den Jagern, Hunden und Amtleuten und alle sein Sach wollt er mit des Gottshaus Gut ausrichten." So ging es jahrzehntelang fort, und selbst das Concil von Constanz, die Verhängung des Kirchenbannes und die Ungnade des Kaisers vermochten den Herzog nicht zur dauernden Änderung seines Verhaltens zu bewegen. Selbstverständlich mußten darunter auch die nach Kaisheim grundhörigen Bauern in Rohrbach und anderwärts leiden, denn es ward ihnen „groß

Ungefueg und Übels erzeigt mit Sachen, Stocken, Blocken, Schlagen, flüßenden Wunden, Lähmen und gar Toten." Insbesondere wurden ihnen Steuern auferlegt zur Bezahlung der herzoglichen Soldtruppen, so z. B. im Jahre 1417: „Ulrich Gensen von Rorbach hat geben dem Hainrich Preller, Conzen Regel, Seyfrid Zinsmeister 4 β hl. Zins und 3 Kreuzer, item Endriß Mair für die Soldner 9 Cruzer, Hanrich Schuel von Rorbach hat den Knechten von Graispach geben 6 β hl., Hanß Mair zu Rorbach 9 cruz. Item Kunigund Surstin hat geben Zinsgeld 18 ₰ 3 cruc. den Soldnern, Angneß Rumlin 2 β Zins 3 cruc. den Soldnern. Damals (seit 1416) war übrigens die Grafschaft Graisbach bereits in den Händen Ludwigs des Höckerigen, der aber seinem Vater in der Bedrückung des Klosters nicht nachstand.

Schlimmer noch wurden die Zeiten und zwar nicht bloß für die Kaisheimer Untertanen, sondern für das ganze Dorf und die weite Umgegend, als die beiden Ludwig in einen Krieg mit ihrem Vetter, dem Landshuter Herzog Heinrich, und dessen Bundesgenossen, dem Burggrafen von Nürnberg, dem Bischof von Eichstätt und dem Grafen von Öttingen verwickelt wurden, und gerade unsere Gegend die Schrecken des Krieges am schwersten empfinden mußte. Nach Aventins Bericht lagerten am 24. Juni 1421 die Landshuter und Öttinger bei Rain und blieben vier Tage, um unterdessen die ganze Gegend bis Neuburg mit Feuer zu verheeren und selbst die Kirchen auszuplündern; dann gingen sie bei Donauwörth über die Donau, nahmen Rennertshofen ein und griffen am 17. Juli unter Eberhard von Rosenberg die Veste Graisbach an. Die Ingolstädter eilten zum Entsatze herbei, wurden aber zurückgeschlagen, worauf die Burg am 4. Tage der Belagerung fiel. Dann zogen die Sieger nach Hütting, das sie ebenfalls eroberten (wobei Anselm von Trugenhofen ums Leben kam), dann weiter nach Gaimersheim. Auch Monheim wurde erobert und blieb ähnlich wie Graisbach viele Jahre im gemeinsamen Besitz der Verbündeten. Rohrbach lag also inmitten des Kriegsschauplatzes, und da es dem unterlegenen Teil zugehörte, hat es sicher hart gelitten.

Schon nach 20 Jahren gab es wieder Krieg. Ludwig der Höckerige, der die Grafschaft Graisbach als Ersatz für sein Muttergut seit dem Jahre 1416 inne hatte, war gegen seinen Vater Ludwig den Gebarteten erbittert, und fing in Verbindung mit seinem Schwager, dem Markgrafen Albrecht (Achilles) von Ansbach, eine Empörung gegen seinen Vater an. Er eroberte Ingolstadt und andere Orte und belagerte seinen Vater in Neuburg, nahm ihn gefangen (am 4. Sept. 1443) und regierte an seiner Stelle; jedoch nicht lange, denn am 7. April 1445 starb er kinderlos. Hans von Seckendorf, genannt Aberdar, Pfleger zu Graisbach (der nämliche, welcher im Jahre 1444 mehrere Güter in Rohrbach von Conrad Wielant erkauft hatte), kam nach Neuburg, noch ehe man da die Kunde von dem Tode des

jüngeren Ludwig vernommen, bemächtigte sich des gefangenen Herzogs und lieferte ihn an seinen Feind, den Markgrafen Achilles aus, der ihn wieder für 32 000 fl. dem Herzog Heinrich von Bayern-Landshut überließ (1446). In dessen Gefangenschaft starb Ludwig der Gebartete zu Burghausen (1. Mai 1447), und die Grafschaft Graisbach fiel nun an Herzog Heinrich und nach dessen Tod (1450) an seinen Sohn Ludwig den Reichen zu Landshut. Zwischen ihm und dem Markgrafen Albrecht von Ansbach gab es wieder vieljährige Fehden und Kriege. Am schlimmsten für unsere Gegend war das Jahr 1462. Schon gleich nach Neujahr machten die Markgräflichen einen „Ritt mit Brand“ an die Donau und bis zur Schlacht bei Gingen am 19. Juli bestand die Kriegsführung fast nur in Gebietsverheerungen. Wie es da zuging, läßt sich abnehmen aus dem Ausspruche Albrechts, daß der Brand den Krieg ziere wie das Magnifikat die Vesper. Und noch unmittelbar vor dem Friedensschlusse schickte er seinen Statthaltern den Befehl, den Feind nicht zu schonen mit Brand und Plünderung, weder Pfaffen noch Laien; denn er müßte sich nach dem Friedensschlusse schämen, wenn die Scheunen der Feinde stehen blieben. „Darum seid bedacht, daß ihr ihnen viel Leides thut, es sei Tag oder Nacht, heimlich oder öffentlich, durch Frauen oder Männer.“ Und dieser Feldherr eroberte im Verein mit Ulrich von Württemberg und den Reichsstädten die Orte Monheim und Graisbach, und nachdem er zum Rückzug gezwungen war, kamen die Truppen der Reichsstadt Augsburg, verbrannten Monheim und zerstörten die Mauern. Die Augsburger hatten viele Schweizer im Dienste, denen man nachsagte, daß sie jeden Bayern, dessen sie habhaft wurden, zu Tode prügelten. Eine große Zahl von Weilern und Höfen in der Rohrbacher Gegend sind damals für immer verschwunden; doch davon später.

Es folgte der unheilvolle Landshuter Erbfolgekrieg im Jahre 1504 und 1505. Ruprecht von der Pfalz hatte Neuburg zum Stützpunkte seiner Operationen gemacht und der König Maximilian I. lag in Donauwörth. Zwischen diesen beiden Orten begannen die Feindseligkeiten und zwar durch die Weiber von Buchdorf. Pfalzgraf Ruprecht reiste nämlich von Neuburg nach Neumarkt und kehrte dabei im Kloster Kaisheim ein. Als er dann auf der Weiterreise ohne Begleitung durch Buchdorf kam, rotteten sich die Weiber zusammen und nahmen ihn gefangen. Er aber erfaßte rasch die Situation, machte den Damen einige Komplimente, schenkte jeder 8 fl. und damit hatte er sie samt den Männern gewonnen, so daß sie nur ihn zum Landesfürsten wollten; Maximilian nannten sie einen Apfelkönig, den Herzog Albrecht einen Codrus mit der leeren Tasche; ja, sie ermordeten selbst einen kaiserlichen Boten und eröffneten die aufgefangenen Schreiben. Dies hatte später die Zerstörung Buchdorfs durch die Truppen des Schwäbischen Bundes zur Folge.

Einer der Grundherren von Rohrbach, nämlich Euchar von Otting zu Tagmersheim, nahm sich der vertriebenen und rachedürstenden Buchdorfer an, um an ihrer Spitze Plünderungszüge gegen die Kaisheimischen Besitzungen zu unternehmen. Dieser Euchar von Otting ist ein Vertreter jener Elemente des Adels, die wie Franz von Sickingen auf einen gewaltsamen Erwerb der Kloster- und Kirchengüter hofften und zu diesem Zwecke die Bauern gegen ihre klösterlichen Grundherren aufhetzten, bis es zum wirklichen Bauernkriege kam. Augenscheinlich war der Ottinger zu Tagmersheim auch mit dem berüchtigten Raubritter Thomas von Absberg und seinen fränkischen adligen Spießgesellen (darunter auch Christoph von Pappenheim) verbunden. Ja selbst der Räuberhauptmann Hegelin, der gerade unsere Gegend mitnahm, fand im Schlosse zu Tagmersheim Gastfreundschaft und Schutz. Dieser Hegelin, eigentlich Michael Sommer, war einst Fuhrmann in Donauwörth, war aber auf die Gant gekommen und wegen einer Schmalzlieferung mit dem Kaisheimer Abte in Streit geraten. Bei Albrecht von Klingenberg auf der Feste Hohentwiel fertigte er nach Edelmannsbrauch einen Fehdebrief gegen das Gotteshaus Kaisheim und begann nun, von adligen Freunden unterstützt, das Plündern, Brandschatzen, Brennen und Morden. Asbrunn litt dabei zweimal durch Brand. Erst nach einem zehnjährigen Treiben wurde er auf der Flotzheimer Flur von einem Kaisheimischen Knechte, namens Georg Faber, niedergeschlagen und gefangen im Jahre 1521. Der Abt entschädigte alle, die durch ihn gelitten hatten.

Als im Jahre 1523 der Schwäbische Bund einen Kriegszug gegen die fränkischen Raubritter unternahm und 23 Burgen zerstörte, war auch die der Ottinger zu Tagmersheim darunter (23. Juli 1523).

Der Landshuter Erbfolgekrieg ward im Jahre 1505 durch den Kölner Spruch beendiget, der für die Söhne Ruprechts ein neues Fürstentum, die junge Pfalz oder Pfalz-Neuburg begründete. Diesem wurde auch die Grafschaft Graisbach und damit Rohrbach zugeteilt. Hatte man den bisherigen Landesfürsten, den Landshuter Herzogen, den Beinamen „die Reichen" gegeben, so hätte man die nun folgenden mit allem Rechte „die Armen" heißen können; denn Schulden und Geldnot beeinflussen alle ferneren Regierungshandlungen, was auch die Gemeinde Rohrbach gar bald empfinden mußte. Bevor wir jedoch dies näher schildern können, müssen wir erst die sozialen Verhältnisse des Dorfes im 15. Jahrhundert uns ansehen.

Wie oben schon erwähnt, sind während der erzählten Kriegsereignisse in hiesiger Gegend eine Menge Ortschaften ganz verschwunden. So lag ganz nahe bei Rohrbach, in der Richtung gegen Erlbach der Weiler Wochenfeld, dessen Name noch in der Flurbezeichnung fortlebt. Die dazugehörigen Felder kamen in den Besitz der Rohrbacher, während der Pfarrer von Trugenhofen, eingedenk daß jener Weiler

einst zu seiner Pfarrei gehörte, fortfuhr, den Zehent in diesen Seldern einzufordern. Aber schon 1478 besteht darüber Streit zwischen den Pfarrern Hans Stiegelwirt von Rohrbach und Hans Mosner von Trugenhofen, der durch ein Schiedsgericht unter dem Vorsitze des Landvogtes Hans Heck von Graisbach und des Pfarrers von Rennertshofen, Meister Johanesen, und unter Beiziehung des Pfarrers Leonhard Krabler zu Ammerfeld und einer Anzahl Männer aus der Nachbarschaft dahin entschieden wird, daß der Wochenfeldzehent dem Pfarrer von Trugenhofen gehört (geg. Rennertshofen, Sonntag Lätare 1478). Aber noch 400 Jahre lang (bis 1872) gibt die Sachlage Anlaß zu immer erneuten Prozessen. Am interessantesten sind die Akten des Prozesses von 1571—1574, welche genaue Zeugenaussagen über den einstigen Weiler Wochenfeld, seine Lage und Bodenbewirtschaftung enthalten.

Ebenfalls in der Rohrbacher Flur lag ein Bauernhof, dessen Name in keiner Urkunde zu finden, von dem aber noch Reste mitten im Rohrbacher Gemeindewald, die Röth genannt, sichtbar sind und der Waldparzelle den Namen Bauernhof eingetragen haben. Etwas außerhalb der Flurgrenze, gegen Ellenbrunn zu, lag der Lohof, dessen Seldung als Kaisheimer Lehen unter dem Namen Lohoflehen später im Besitze mehrerer Bauern in Mauern sind, bei Ammerfeld lag Reichertshofen (bei den Reichertsäckern in der Flur Burgmannshofen), und nahe dabei der Hurnhof (jetzt wird der Platz das Hirn genannt), und wieder nahe dabei Ried (bei den Riedfeldern hinter Asbrunn). Alle diese Orte, mit Ausnahme von Reichertshofen, das im Jahre 1570 zum letztenmal erwähnt wird, scheinen um 1462 untergegangen zu sein.

Die Kriegsläufe allein bieten hierfür keine genügende Erklärung, denn der Wiederaufbau eines Hauses war damals, als der Wald noch unentgeltlich das nötige Bauholz lieferte, nicht gar schwierig, und die Häuser waren auch elend genug. Zudem gaben die Grundherrschaften, wenigstens das Kloster Kaisheim, bereitwillig Geldvorschüsse. Mitgewirkt hat gewiß auch die große Unsicherheit auf dem Lande. Hat man doch um jene Zeit sogar die Straße von Ammerfeld nach Rennertshofen verlassen und eine neue gesucht wegen geschehener Räubereien und Mordtaten. Aber auch das würde wohl eine nähere Zusammenziehung der Gebäude erklärlich machen, nicht aber die gleichzeitige Verödung der Felder. Wir finden eben hier die Tatsache, die für die Geschichte der Landwirtschaft im allgemeinen ohnehin feststeht, auch in unserer Gegend bestätigt, daß nach dem gewaltigen Aufschwung der Bodenkultur in den zwei vorausgehenden Jahrhunderten das 15. Jahrhundert einen starken Niedergang brachte. Vordem mußte sich der Bevölkerungszuwachs der Dörfer auch in der Heimat selbst Brot und Beschäftigung suchen. Die großen Höfe werden geteilt, immer mehr Gemeindeland wird in Kultur genommen, und man wagt sich selbst an sehr riskante Kulturen. In der

Rohrbacher Gemeinde werden die öden südlichen Bergabhänge mit Wein bepflanzt, wie die Namen Weinberg, Weinwiesle, Weinstraße heute noch beweisen, ja zum Hause Nr. 20 gehörte außer einem Weingarten, der an das Haus anstieß, überhaupt kein Feld; Obstgärten wurden angelegt, auf den magersten Böden, die heute längst wieder öd liegen, ging der Pflug, und selbst der Gemeindewald, die Hard, muß damals großenteils ausgerodet gewesen sein, weil im Jahre 1574 die Zeugen in dem Wochenfeld-Prozesse aussagen, daß auf allen Ödungen und selbst auf der Hard die ehemaligen Ackerbeete noch „scheinlich zu sehen" seien. Wenn nach so intensiver Kultur auf weiten Strecken wieder Wald wachsen konnte und selbst gute Feldgründe wie das Wochenfeld einfach öde lagen, so können die Kriege allein dies nicht verschuldet haben, denn solch andauernde Folgen hatte in hiesiger Flur nicht einmal der Schwedenkrieg.

Der wahre Grund dürfte wohl darin liegen, daß im 15. Jahrhundert der Bevölkerungsüberschuß des platten Landes im größeren Maßstab als vorher einen Abfluß fand nach den aufblühenden Städten. Leichten Herzens verließ jetzt der Bauer die Brandstätte, die ihm der Krieg gelassen, und die Felder, die ein neuer Krieg bald wieder zerstören konnte, um in den städtischen Gewerben sicheren Verdienst und besseren Rechtsschutz zu finden.

Die Landflucht jener Zeit hatte aber auch sein Gutes für das Landvolk selbst. Die Grundherren mußten ihren Pächtern günstige Pachtbedingungen gewähren, wenn sie ihren Boden nicht unbebaut lassen wollten, und die Leibeigenschaft wurde immer mehr gelockert, so daß sie bis zum Ende des Mittelalters in unserer Gegend fast vollständig verschwunden war.

Schon oben haben wir berichtet, daß die Zahl der Leibeigenen immer mehr zurückging und daß viele derselben durch Flucht in die Städte oder entlegene Gegenden sich ihren Herren entzogen, und wenig nützte es, wenn z. B. die Grafen von Graisbach im Jahre 1332 und die Marschalle von Pappenheim im Jahre 1334 vom Kaiser das Privileg erwirkten, daß ihre Leibeigenen von keiner Reichsstadt sollten aufgenommen werden dürfen, denn die Städte hatten ihre besonderen Privilegien und es galt geradezu der Rechtssatz: „Stadtluft macht frei." Die Unmöglichkeit, den Eigenmann inmitten der beständigen Kriege und Fehden mit Gewalt an der Scholle festzuhalten oder seinen Aufenthalt zu kontrollieren, und gewiß auch die immer mehr durchdringende christliche Auffassung von Menschenrecht und Nächstenliebe führte notwendig zur Erleichterung und Lösung der Leibeigenschaft. Doch bleiben wir bei den lokalen Tatsachen.





III. Abschnitt.

Rohrbach im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation.



Im 15. Jahrhundert sehen wir, daß im Staats- und Kriegswesen, in der Rechtspflege und Verwaltung, im Handel und Verkehr, in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht zum mindesten im kirchlichen und religiösen Leben, ja in fast allen Verhältnissen neue Anschauungen um sich greifen und den Beginn einer neuen Zeit vorbereiten. Mit dem Auftreten Luthers im Jahre 1517 kam zunächst auf kirchlichem Gebiete das glimmende Feuer zum Aufflammen und brachte auch auf andern Gebieten die längst vorbereiteten Umwälzungen in Gang. Deshalb wird in Deutschland das Jahr 1517 als das Ende des Mittelalters und der Beginn der Neuzeit angesehen, und auch in unserm kleinen Dörflein spürt man von diesem Zeitpunkt an allenthalben neuen Geist, neues Recht und neue Verhältnisse.

I.

Der Bauernkrieg und seine Folgen.

Das erste große Ereignis des Reformationszeitalters ist für unsere Gegend der soziale Aufstand, der gewöhnlich Bauernkrieg genannt wird.

Zufälligerweise haben wir zwei Geschichtschreiber, welche als Augenzeugen jenen Aufstand schildern und welche beide zu Rohrbach in näherer Beziehung standen, nämlich den Kaisheimer Klosterpater Knebel, der eine Chronik seines Klo-

sters schrieb, und Kilian Leib, der als Prior des Chorherrnstiftes Rebdorf zu den Grundherren Rohrbachs gehörte, und dessen Annalen zu den besten Geschichtswerken jener Zeit gerechnet werden.

Ein Vorspiel des Bauernkrieges war schon jener Raubzug gewesen, den die Buchdorfer unter Führung des Euchar von Otting, der ja auch zu den Grundherren in Rohrbach zählte, gegen das Kloster Kaisheim während des Landshuter Erbfolgekrieges unternommen hatten, und dem gleichen Geiste waren auch die Umtriebe des früher erwähnten Hegelin entsprungen, der ebenfalls, obwohl selbst nur ein verganteter Händler, bei adligen Herren und namentlich auch im Schloß des Ottingers zu Tagmersheim Unterstützung fand. Daraus sehen wir, daß bei der Verhetzung des Landvolkes gegen die Klöster, welche dem Bauernaufstande vorausging, ein Teil des Adels seine Hand im Spiele hatte, was auch Kilian Leib in seinen Annalen andeutet. Der Adel befand sich eben damals in einer mißlichen Lage. Seine Bedeutung beruhte auf dem Rittertume und auf der Grundherrschaft. Das Rittertum aber hatte sich überlebt, seit Feuerschlangen und Söldnerscharen im Kriege den Ausschlag gaben, und nicht so ganz mit Unrecht wird Kaiser Maximilian I. († 1519) der letzte Ritter genannt. Die Grundherrschaft, der Großgrundbesitz, der einst den Mittelpunkt des sozialen und wirtschaftlichen Lebens gebildet, hatte seinen Einfluß längst an die Städte, an Handel und Gewerbe verloren. Auch hatte hier der Adel eine große Schmälerung seiner Einkünfte erfahren, weil das Geld durch die Münzverschlechterung nach und nach auf den 10. Teil seines einstigen Wertes gesunken, der Geldzins der Grundhörigen aber nominell immer gleich geblieben war; außerdem war der Grundbesitz des Adels zum großen Teile an die Klöster übergegangen, früher hauptsächlich durch Schenkungen und Stiftungen, später durch Verkauf, wozu meistens große Schuldenlasten zwangen. Aus den öffentlichen Ämtern aber, besonders dem Richteramte, sah sich der Adel, wenn auch nicht ganz verdrängt, so doch beiseite geschoben durch die Juristen und Finanzmänner; die Erwerbung der Hofmarksgerechtigkeit konnte nicht vollständig für die erlittene Einbuße entschädigen. Kein Wunder darum, wenn unter den Adligen jener Zeit eine ziemliche Erbitterung herrschte, hauptsächlich gegen die Städte und Klöster, und wenn namentlich in Franken und bis in unsere Gegend — denn die Herren von Otting, Frauenberg, Pappenheim waren auch dabei — ein förmlicher Ritterbund sich bildete zu dem Zwecke, durch Straßenraub und Gewalt den Städten ihr Handelsgut und den Klöstern ihre Besitzungen abzujagen. Wohl hat der Schwäbische Bund durch einen Kriegszug den Übermut der fränkischen Raubritter gebrochen und den schlimmsten derselben im Jahre 1523 ihre Burgen zerstört, darunter auch die Burg in Tagmersheim. Aber die Gesinnung der Herren war dadurch

nicht anders geworden und wir dürfen dem Prior Leib von Rebdorf aufs Wort glauben, daß viele Adlige, als der Aufruhr der Bauern gegen die Klöster sich wendete, mit Vergnügen zusahen, in der Hoffnung, nach Zerstörung der Klöster deren Erben werden zu können. Freilich haben sie dabei wenig Weisheit bekundet, wenn sie glaubten, die Bauern würden, nachdem sie aufgereizt und in Aufruhr begriffen waren, nur die geistlichen Grundherren angreifen, die Adligen aber verschonen und ihnen ihre Abgaben weiter bezahlen; der Verlauf des Aufstandes namentlich in Franken hat diese Berechnung arg zuschanden gemacht und den Adligen wohl ebensoviel Unheil gebracht als den Klöstern.

Unzufriedenheit und Erbitterung steckte damals allenthalben im Bauernstand. Zwar kam, was im Algäu der ärgste Klagepunkt war, die Leibeigenschaft in unserer Gegend weniger in Betracht, weil von ihr damals nur mehr ein schwacher Rest bestand, auch waren die eigentlichen althergebrachten Grundlasten damals bei uns gar nicht übermäßig groß; aber was auf Grund der landesherrlichen Gewalt und der Hofmarksgerichtsbarkeit neu eingeführt wurde an Steuern, Abgaben, Scharwerken, Taxen und Gerichtskosten, hatte viel Aufregung erzeugt, und die Klage über das Jägergeld vom Jahre 1508: „ist eine neue Beschwerung der armen Leut und nit lang her," mag sich bei vielen andern Lasten wiederholt und Erbitterung erzeugt haben.

Am meisten aber wurden die Gemüter erhitzt durch die Kunde von dem neuen „reinen Evangelium" und dem „göttlichen Recht". Baumann hat in seiner Geschichte des Algäu wohl überzeugend nachgewiesen, welch großen, ja ausschlaggebenden Einfluß die neugläubigen Prediger wie Schappeler, Waibel, Lotzer auf die Erregung des Aufruhrs übten, indem sie lehrten, nur jene Abgaben bestünden zu Recht, welche in der Heiligen Schrift selbst begründet seien, die bisherigen Prediger hätten nur aus Eigennutz die Wahrheit unterdrückt, die Priester müßten sogar bei der Priesterweihe schwören, das Evangelium nicht nach dem Texte zu sagen, sondern die Wahrheit zu verheimlichen. Solche Eröffnungen zündeten und die Bauern riefen: „Das ist das recht Evangeli, lueg, wie hand die alten Pfaffen gelogen und falsch gepredigt, man sollt die Buoben alle zu todt schlagen."

Und genau so ging es bei uns zu. Prior Leib erzählt, daß er selber und seine Ordensbrüder sich kaum mehr öffentlich sehen lassen konnten, verhöhnt und fast mit den nämlichen Worten, wie oben angeführt sind, geschmäht wurden und sich glücklich schätzen durften, wenn ihnen tätliche Mißhandlungen erspart blieben. Und doch waren die Chorherren zu Rebdorf in jener Zeit durchaus musterhafte Priester und führten ein ordentliches klösterliches Leben.

Bei dem Aufruhr in hiesiger Gegend fiel der erste Schuß, im buchstäblichen

Sinne genommen, am 5. Juni 1524 bei Dollnstein und kostete einem Häslein das Leben. Eine der Hauptklagen der Bauern, und zwar eine durchaus wohlbegründete, betraf nämlich die herrschaftlichen Jagden und die den Seldern so schädliche Wildhegung; wo die Empörung sich regte, gingen die Leute auf die Jagd. So war bei Dollnstein ein Hase geschossen worden; ein herrschaftlicher Jäger traf den Täter und nahm ihm die Büchse ab. Aber das Volk rottete sich zusammen, eroberte die Büchse und gab sie ihrem Eigentümer wieder zurück; zugleich verabredete man sich, in großen Massen nach Eichstätt zu ziehen und vor dem Bischofe laut Klage zu führen über den unerträglich großen Wildstand. Doch der Bischof traf rasch Vorkehrungen und die Massenansammlung unterblieb. Aber die Ruhe währte nicht gar lange, denn die Emissäre der aufständischen Bauern in Schwaben, Franken und dem Ries kamen auch hierher.

Am 28. März 1525 erschien ein gewisser Zacharias Krell in Wellheim mit einer Schar Bauern und bemächtigte sich der Burg, die der in Ingolstadt wohnenden Witwe des Grafen Georg von Helfenstein gehörte. Weil er früher bei dem Grafen bedienstet und den Leuten persönlich bekannt war, auch niemand in der Burg sich befand als die Wache und ein altes Weib, so gelang es ihm leicht, sich Eingang zu verschaffen und die Wache zu vertreiben. Von der Burg aus hielt er nun aufreizende Reden an das Bauernvolk, das von allen Seiten herbeieilte, wiewohl die Neuburger Regierung in Rohrbach und den andern Nachbarorten diese eigenartige Wallfahrt nach Wellheim verbot. Da das Verbot nichts fruchtete und es auch nicht gelang, den Zacharias Krell aus dem Turme, worin er sich verschanzt hatte, zu vertreiben, so stellte man in der Nähe eine Anzahl Schützen auf; als Krell am 1. April seinen Kopf bei einem Fenster herausstreckte, um Ausschau zu halten, streckte ihn ein wohlgezielter Schuß tot nieder. Bei seiner Leiche fand sich eine Vollmacht, ausgestellt am 21. März von den Hauptleuten der Bauernhaufen zu Leipheim und Günzburg, bescheinigend, daß Krell zu einem Mitbruder der evangelischen Wahrheit aufgenommen und ihm Gewalt gegeben sei, andere zu werben, ferner ein Plan zur Befestigung und Armierung der Burg zu Wellheim.

Immer näher kam vom Ries her der Aufruhr; das Kloster Ulberg bei Gundelsheim wurde von einem Bauernhaufen zerstört, die Klosterfrauen von Monheim flüchteten nach Neuburg; die nächste Gefahr drohte dem Kloster Kaisheim, seine Untertanen wurden am meisten aufgehetzt. Aber von wem? Als später die Buchdorfer Rädelsführer zu Neuburg verhört wurden, „zeigten sie an, sie hätten vom Kastner von Graisbach (Hans Ott) Einverstand gehabt, es wär sonst nicht geschehen." Der Kastner leugnete zwar, mußte aber so viel zugestehen, daß er „geredt, wo denen von Kaisheim etwas geschäh, hätt er dafür, sein gnädiger Herr würde sich der

Mönche nicht viel annehmen." Daß auch der Adel ähnlicher Gesinnung war, werden wir nachher sehen. „Es grozelt danocht den Bauern in der Herrschaft Grayspach der Bauch hart, wären auch gern edel worden, schlugen einen Tag an gen Maryheim, da wurde nichts draus, darnach einen gen Reicherzhofen, wurde auch unterkummen, daß sie nicht zusammen mochten kummen." Die Neuburger Regierung behielt nämlich die Bewegung scharf im Auge und der Schwäbische Bund hatte eine Reiterabteilung unter dem Ritter Reinhard von Neuneck zum Schutze des Klosters und zur Streife gegen Zusammenrottungen aufgestellt. Als aber die Kaisheimer Untertanen von Buchdorf, Bayrfeld, Sulzdorf und Gunzenheim, auf einer Wiese bei Buchdorf, dem Espach, sich versammelten, ließ man den Abt die Sache allein ausmachen. Dieser, von treu gebliebenen Bauern über alle Vorgänge unterrichtet, redete den Leuten in Güte zu und beschwichtigte sie wieder. Wohl gab es noch einige Rädelsführer, welche von Ort zu Ort liefen, um das Volk aufzuhetzen, aber inzwischen war der Rieser Bauernhaufe nach der Plünderung des Klosters Auhausen vom Markgrafen Casimir bei Westheim geschlagen und furchtbar gezüchtigt worden, was auch in hiesiger Gegend die Lust zum Aufstande eindämmte.

Jetzt, nachdem die Bauern nimmer zu fürchten waren, kam Ritter Reinhard von Neuneck mit seinen Bundestruppen, um auf eigene Rechnung unter dem nichtigen Vorwande, man habe ihn beleidigt, das Kloster zu plündern und es zur Unterschrift eines Reverses zu zwingen, worin es auf seine Reichsunmittelbarkeit verzichtete und die Oberhoheit des Neuburger Fürsten anerkannte. Zwar wurde diese Unterwerfung von seiten des Schwäbischen Bundes hinterher als ungültig erklärt, aber man sieht, daß hinter den Bauernhaufen andere Leute lauerten, um einen Vorteil einzuheimsen. Vom Adel aber waren bei diesem Gewaltakt gegen das Kloster Ber von Hirnheim, Hofmeister zu Neuburg, Jörg von Wemding, Pfleger zu Monheim, Sir Kreuter zu Straß, Anton von Frauenberg (Schwager des Euchar von Otting zu Tagmersheim und Vormünder seiner Kinder) und viele andere. Veit von Trugenhofen dagegen, der auch bei der Reiterschar sich befand, hat sich gütig gegen die Mönche gezeigt.

Welchen Anteil die Rohrbacher an der Rebellion genommen haben, ist nicht festzustellen; sicher aber mußten sie mithelfen, die Zeche zu zahlen, und diese fiel nicht gering aus.

Der Schwäbische Bund hatte große Kosten aufgewendet, um den Krieg gegen die Aufständigen in Schwaben und Franken siegreich zu führen, da gab es nun natürlich hohe Steueranlagen, um die Kriegskosten zu tilgen. So finde ich unter den Kaisheimer Akten vom Jahre 1528 eine Anlage der Kaisheimer Untertanen zu Rohrbach unter dem Titel: Exactio recepta post bellum Francorum, Rustico-

rum, Salzburgense und Turcarum, wonach jedem sein Vermögen eingeschätzt und von 5 fl. desselben als Steuer 1 ℔ erhoben wurde. Wir wissen nun freilich nicht, welcher Gulden und welches Pfund hier gemeint ist. Der rheinische Gulden stand damals einem Pfund guter Pfennige im Werte ziemlich gleich, danach würde die Steuer $1/5$ des ganzen Vermögens ausgemacht haben. Vielleicht sind aber hier jene schlechten Pfund gemeint, die gleich 30 guter Pfennige etwa gleich $1/8$ fl. geschätzt werden, denn Hans Kaufmann zahlt von 10 fl. Vermögen 60 ₰, Konz Lotter von 20 fl. 4 ℔, Leonhard Miller von 40 fl. 8 ℔. Danach wäre die Steuer verhältnismäßig noch ziemlich gering gewesen.

Weit schlimmer aber als diese Besteuerung war eine andere Folge des Bauernkrieges: Der Bauernstand als der unterlegene Teil konnte jetzt keinen Widerstand mehr leisten gegen das Bestreben der Landes-, Gerichts- und Grundherren, ihre Macht und ihre Einkünfte auf seine Kosten zu vergrößern.

Wie im vorigen Abschnitte bereits dargelegt worden, haben seit dem Bekanntwerden des römischen Rechtes die Landes- und Gerichtsherren sich daran gewöhnt, ihre Untertanen gewissermaßen als leibeigen anzusehen; aber im mittelalterlichen Bauern steckte viel zu viel demokratischer Sinn, als daß er sich so etwas leichthin hätte gefallen lassen. Erst jetzt, nachdem durch die Niederlage des Bauernstandes dessen Unvermögen, sich zu widersetzen, allen zum Bewußtsein gekommen war, konnten derartige Bestrebungen ihr Ziel erreichen. Der dem deutschen Volke im Mittelalter ganz fremde Staatsabsolutismus begann jetzt sich zu entfalten, und zu den ersten Opfern, die er verschlang, gehört die Selbständigkeit des bäuerlichen Gemeindewesens.

Nach älterer deutscher Auffassung verstand es sich ganz von selbst, daß eine Dorfgemeinde ihre inneren Angelegenheiten und die Benützung ihres gemeinsamen Besitzes, der Gemein, ganz selbständig ordnete. Freilich, wo ein einzelner Grundherr das Obereigentum über alle oder die meisten Höfe des Dorfes hatte, wie z. B. in Trugenhofen, Tagmersheim, lag es nahe, daß der Grundherr die Dorfangelegenheiten als die seinigen betrachtete und die nötigen Anordnungen sich vorbehielt. Wo aber die Dorfbewohner zum größeren Teile freie Eigentümer ihres Bodens waren oder mehrere Grundherren innerhalb der Dorfflur ein Obereigentum hatten, ohne daß einem derselben ein besonderes Übergewicht über die andern zukam, da genossen die Gemeinden eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit; frei wählten sie ihre Ortsvorsteher und Gemeindebediensteten, erließen Anordnungen in Bezug auf Gemeinde-, Feld- und Waldpolizei, setzten für die Übertreter derselben Strafen fest, welche im Übertretungsfalle in kleineren Gemeinden, wie in Rohrbach, ohne weitere Formalität durch die Ortsvorsteher, in größeren Dörfern, wie z. B. in Langenalt-

heim, Rögling durch ein Dorfgericht verhängt und eingetrieben wurden. Von der Einmischung einer landesherrlichen Obrigkeit in solche Angelegenheiten läßt sich für die hiesige Gegend wohl bis tief ins 15. Jahrhundert hinein keine Spur auffinden. Seit aber mit Einführung des römischen Rechtes der Begriff der landesherrlichen Gewalt ein anderer geworden und namentlich seit im Beamtentum die Juristen von Fach die Oberhand bekamen, entwickelte sich die Vorstellung, daß der Staat für alles in der Welt, das Große wie das Kleinste, zu sorgen habe, und daß nichts gut und vernünftig sei, was nicht obrigkeitlich geprüft und genehmigt worden. Ziemlich genau mit dem Jahre, in welchem die neugegründete Universität Ingolstadt die ersten Juristen in den Staatsdienst senden konnte, fängt in Bayern die Zeit der Forst-, Flur-, Hirten-, Bader- und sonstigen Ordnungen an. Zur Herrschaft aber kam dieser Bureaukratismus erst nach dem Bauernkriege.

Als in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Georg Götz die gemeindliche Badstube übernahm, wurden zwischen ihm und der versammelten Gemeinde die Ehehaftartikel (= Dienstvertrag) „wie sich ein Bader und Gemeind aller Ding gegen einander zu halten", vereinbart, ohne daß die Obrigkeit etwas davon erfuhr. Als aber nach Götzens Tod Paul Glaner im Jahre 1568 die Badstube von der Witwe um 240 fl. erkaufte und sich vor „offener Gemeind" auf die gleichen Ehehaftartikel wie sein Vorgänger verpflichtete, da genügte dies nicht mehr. Er mußte mit einer Abordnung der Gemeinde vor das Landgericht Monheim; erst nachdem die beiden Amtsverwalter daselbst die Artikel „nach Notdurft übersehen und nichts Bedenkliches noch sonsten Ungleichs darin befunden", wurde der Vertrag „amtshalben zugelassen" und verbrieft. Der Gemeindebrief von 1563, die Badstube betreffend, ein kulturgeschichtlich sehr interessantes Dokument, befindet sich im Original im Gemeindearchiv Rohrbach. Es ist eine gut erhaltene Pergamenturkunde (nur die Siegel fehlen), deren Wortlaut hier mitgeteilt zu werden verdient:

„Zu Wissen: nochdem ein gantze gmeynd zu Rorbach verrukter jaren die badtstuben daselbst mit wolbedachtem muth und rechter gueten vorbetrachtung, auch von mehrem gmaynem nutz und nächsterlicher aynikeit wegen Görgen Götzen, bader daselbst, umb ein benannte summa gellts keufflich verkaufft und imme dorneben ettliche eehaftartikl, weß sich ein bader und gmaind allerding gegen einander zu halten, underschidlich eingepunden, die auch gemelter Götz die zeit seins lebens erbarlich und unklagbar gehalten und denselben getreulich nachkumen; als aber nun derselbig mit tod abgangen und sein gelassne witib Anna Götzin solche badtstuben obermalen mit wissen ayner gantzen gmaind verendert und die dem beschaiden Paulß Glaner und Ursula seiner ehelichen hausfrauen, auch all iren erben, lautt und innhallt aynes darüber versigeltn schuldbriefs umb zweyhundert und vierzikh

gülden reinisch zuesteen lassen; und aber hievorige verzaichnete eehaftartikl mit Görg Götzen seligen vor der obrikeit zu Monheim der gebür nach noch nie verbriefft und aufgericht worden: derhalb Hans Koler, Görg Jüngling und Veitt Herrle, alle drey von Rorbach, anstatt und vonwegen ayner gantzen gmeind doselbst, desgleichen Hanß Kopp im namen der vorgenanten wittib alß seiner schwestern, vor mir Lienharten Müllern und Paulßen Hollen, derzeit beeden amptsverwaltern allhie zu Monheim erschinen, unß beede amptshalber bittlich ersuecht, mit vermeldung, alleweill ein gemeind und gantze nächsterschaft in solche furgelegte eehaftpunkten aynhellig verwilligt und die in offner gmaind hetten hörn verlesen, auch deren wol zufriden, das wir umb gueter richtikeit, auch mehrem bestendigem Fridens und gmaynes nutz wegen inen solcher eehaft zwen gleichlauttende brief und unseren beeden insigln wollten verfertigen und aufrichten. Und also angesehen ir zimlich bitt und daß wir one das für unser person nach müglicheit zu bestendiger güeter ordnung und wichtikait, sonderlich zu gmaynem nutz und nächsterlicher aynikeit gern, wo es sein künte, verhelffen wollten: derhalb wir inen irs anlangens füeglich nit zügegen sein mögen, sondern haben dieselben ire verzaichneten artikl, so sy mit gemelltem vorigen und ytzigen bader aufgenomen, zuvor nach noturft übersehen, und do wir nichts bedenklichs noch sonsten ungleichs dorinn befunden, haben wir inen die begerte eehaftbrief gegen einander keinswegs abschlagen, sondern nach volgender maynung und underschidlich aufzurichten verwilligt und amptshalben zugelassen. Nemblich, das erstlich Paul Glaner solche badstuben gegen der herrschaft und ayner gmaynd vertretten soll wie ein ander gmaynsman. Zum andern, so soll er den gmayndprunnen dorbey niessen zu dem bad. Er trag das Wasser dorauß oder genieß desselben wie er möge; derhalb wirt man ime den Prunnen lyayen, wo mangl an wasser were; nemblich am abent nach betzeit vor dem badtag soll oder mag er den Prunen zusperren biß wider zu betzeit nach vollendtem badtag. Alßdann soll er ine widerumb aufthuen. Zum dritten soll oder mag er dartzu brauchen allt dürr holtz aus dem gmaindholtz; aber im kachelofen oder auff dem herd mag er sich mit anderm holtz halten und brauchen wie ein anderer gmaynsman. Zum vierten. Wo er sehe oder erfüere, auch wo ime von der gmaind angezaigt würde ein schadhafte person, dordurch andere auch schadhaft werden möchten, und die zu bad giengen, so soll er sy ausschaffen, und so man umb ime nit gebe folge, den Vierern anzaigen; die sollens mit ernst zum überflus abschaffen; würde denselben auch nit gelebt, sollens sys der obrikeit anzaigen bey der straff. Zum fünften. So ein bader selbst schadhaft were, so soll er nichts wenigers das bad one klag durch einen andern versorgen, biß ers selbst wider versehen kann; wo aber solchs nit geschehe, soll man ime nach zeit und weill lohnen,

wie ers versicht. Zum Sechsten. Wann ein bader die badtstuben wider verkhauffen wollte, so soll er sy der gmaynd zum ersten anpieten, und wo sy die nit wollt, soll er sy einem geben, der das handwerkh mit der hand kann und gelernt hatt.

„Darumb soll ein yder paur dem bader geben von den viertagen biß zu den viertagen im jar ein metzen korns und ayn metzen haberns. Ein söldner aber nur ayn metzen korns, doch mag der bader uff Jakobi den halben metzen fordern von pauern oder söldnern. Item ein ydes mensch, so zu gottes tisch geet, soll jerlich geben drey hochzeitpfenning; dorumb soll er auch alles hausgesindt aynes yden baden zu dem gemellten lohn und wenn yemands sein voter oder mueter bey ime in seinem brot hette, soll er sy auch in gemelltem lohn baden. Item mit den hausgenossen mag ers halten, wie er mit inen dingt, indem er unverpunden ist. Auch wann yemand ein kind außheyrattet und in seinem brot hette oder nit, so dasselbig badet, soll es dem bader lohnen wie billich. Dormit soll er hallten alle vierzehn tag drey bad, einem man alle jahr einen badhuet geben, ein wasser raichen, auch scheren, zwagen (= massieren?) und reyben; und was zu gottes tisch geet unter den weybsbildern, denen soll er ein schaff mit wasser, auch laugs verwenden und das gwand aus- und eintragen lassen. Weitter soll er nemen zulassen von zwen kopfen ayn pfenning, von drey kopfen ayn pfenning, von vier kopfen zwen pfenning, von fünf kopfen zwen pfenning und von sechs kopfen drey pfenning.

„Und dieweyll dann solchs allß ayner gantzen nächsterschaft und gmaynd zu Rorbach zu bestem nutz bedacht und angestellt, auch unsers wissens sonsten niemands dordurch benachtailt werden kan, so haben wir demnach inen diß zwen gleichlauttende eehaftbrief mit unsern eignen anhangenden insigln auch von ampts-wegen offentlich besiglt mittgethailt. Ydoch unß, unsern erben und insigln one schaden. Beschehen am tag Katharine nach Christi unsers lieben herren geburt im fünfzehnhundert und in dem dreyundsechtzigsten jar." (Ohne Unterschriften; an der Außenseite des gefalteten Pergaments die Aufschrift: „Rorbacher Gmaindbrieff wegen der Badstuben.") Nicht viel später erläßt die Obrigkeit selbst eine „Handwerks-ordnung der ehrsamen Baderzunft in dem pfalzneuburgischen Landrichteramt Monheim und Graisbach", wodurch die Gemeinden der Mühe überhoben werden, nach ihrem Ermessen und nach freier Vereinbarung die Verpflichtungen ihres Baders festzusetzen.

War hier der Verlust der Selbständigkeit noch ziemlich harmlos, so war dies nicht mehr der Fall, als die Obrigkeit auch in die Benützung der Allmende sich einmischte. Der Anfang wurde mit der Forstnutzung gemacht und zwar schon im Jahre 1518, weil „in Rohrbacher Gemain mit Verkaufung, Abhauung und Verkohlung der Hölzer, auch Hegung der Schläg große Verschwendung und Unordnung

gehalten worden". Es wurde nämlich vom Statthalter Törring in Neuburg im Beisein der Grundherren von Rohrbach „Ordnung fürgenommen, daß hinfür alle Jahre von seiner fürstlichen Gnaden (als Landesfürsten, wie vorausgeht) und vermeldter (Grund-)Herrschaften wegen aus dem Dorf Rohrbach vier der Sachen Verständige verordnet werden", welche die Schläge anweisen, das angefallene Holz austeilen oder verkaufen und für Hegung des Jungholzes sorgen mußten. Diese Anordnung griff nun freilich nicht weiter in die Selbstverwaltung der Gemeinden ein, als daß sie verlangte, es sollten die vier Sachverständigen von der Landes- und den Grundherrschaften wegen bestellt werden, was übrigens gar nicht durchgeführt wurde, denn als Sachverständige fungierten immer die Vierer, die vier von der Gemeinde gewählten Vorsteher. Die Gemeinde hatte also tatsächlich noch ihre volle Unabhängigkeit in der Forstnutzung; und noch im Jahre 1531 anerkennen die Landesfürsten Ottheinrich und Philipp in einer Urkunde, daß die Gemeinde Macht habe, den Wald in Verbot zu legen, eine „benanntliche Eschstraf" aufzusetzen und ohne Mittel (d. i. ohne Eingreifen der Gerichte) von den Übertretern einzutreiben.

Doch bald darauf ist die Aufsicht über den Rohrbacher Gemeindewald in den Händen der staatlichen Forstbeamten. Daraus erwuchsen der Gemeinde große Kosten; denn zahllos waren die Gelegenheiten, bei welchen den Beamten Rittgeld, Zehrung und andere Vergütungen und Entlohnungen gereicht werden mußten, besonders da man schlauerweise den Gemeindewald zwei verschiedenen Forstämtern je zur Hälfte zuwies, und auch der Oberst-Jägermeister in Neuburg fleißig Nachschau hielt und Gebühren bezog. So mochte wohl die Verbesserung der Beamtengehälter erreicht werden, nicht aber die Durchführung einer besseren Waldwirtschaft; denn die Beamten ließen den Gemeindeausschuß, die Vierer, ziemlich nach Belieben schalten, wohl mit Rücksicht auf die guten Zehrungen und andere Nebenreichnisse, und die Klagen über Abschwendung und „Verösigung" des Waldes und die Prophezeiungen, daß man bald das nötige Holz nicht mehr werde schlagen können, bilden 200 Jahre lang ein ständiges Kapitel in den Gemeindeakten.

Wie den Wald so zog die Obrigkeit auch den Feldbau in den Bereich ihrer Fürsorge. In Rohrbach wurde noch im 16. Jahrhundert das Bifangrecht ausgeübt, d. h. das Recht des einzelnen Dorfgenossen, von dem ödliegenden Gemeindegrunde passende Stücke in Anbau zu nehmen und sie dadurch zu einem Bestandteil seines Hofes zu machen (beizufangen); während umgekehrt ein längere Zeit hindurch unbebaut gebliebenes Grundstück dadurch von selbst wieder Bestandteil der Allmende, der Gemein, wurde. Dieses Bifangrecht wurde aufgehoben durch ein allgemeines Landgebot, um das sich freilich niemand zu kümmern brauchte, solange die Gemeinde einig war. Erst als in Rohrbach im Jahre 1531 ein Teil der Dorf-

genossen mancherlei Beschwerden, darunter auch solche über das Bifangrecht vor den Landvogt und Pfleger Hieronymus von Croaria zu Monheim brachte, entschied dieser: „Der Egerten halben, dieweil vormals ein gemein Landbot derohalben ausgangen, daß sich keiner derselben Egerten zu und in seine Güter einzufahen und unterziehen, in Ansehung daß ohndas die Seldung und Gemeind, darauf man mit dem Vieh die Weidnutzung suchen soll, schmal ist, dabei solle es noch bleiben; und welcher derselben Egerten eins oder mehr zu und in seine Güter eingefangen, wiederumben zu Egerten liegen lassen." Gleichwohl ging die Umwandlung des Ödlandes und einzelner Waldparzellen in „Ackermaß" jetzt erst recht an, nur wurde die Sache nunmehr von der Gemeinde selbst in die Hand genommen, indem man einzelne zum Anbau geeignete Teile der Almende zugunsten der Gemeindekasse an Dorfgenossen verkaufte oder unter alle gleichmäßig verteilte. So traten an Stelle des Bifangrechtes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gemeindegrundverteilungen, die aber nur mit Genehmigung der Regierung in Neuburg vorgenommen werden durften. Bald ging aber die Regierung noch weiter. Mit Hilfe des römischen Rechtes konstruierte man die Rechtsfiktion, daß alles Ödland herrenloses Gut sei und darum dem Landesherrn zugehöre. Auf diese Rechtsfiktion gestützt, forderte man für die Bewilligung der Urbarmachung von Gemeindegrund auch Bezahlung an die landesfürstliche Kasse, und zwar vom Jahre 1600 an regelmäßig in Form eines dauernden Zinses, der auf das neugerodete Feld gelegt wurde — Neugereutzins. Ja, man rechnete selbst die in Privatbesitz befindlichen Wiesen zum Ödlande, so daß der Besitzer, wenn er daraus einen Acker machen wollte, die Erlaubnis der Regierung einholen und sich die Belastung seines Bodens, selbst wenn derselbe freieigen (ludeigen) war, mit einem Neugereutzins gefallen lassen mußte.

So hat der Bauersmann im 16. Jahrhundert Schritt für Schritt seine Selbständigkeit preisgeben müssen sowohl in den gemeindlichen Angelegenheiten, als auch in seinem privaten Wirtschaftsbetrieb, wie er gleichzeitig die Freiheit des Gewissens verlor, da der Landesherr für ihn auch die Wahl des Glaubensbekenntnisses besorgte. Ohne die vorausgegangene Demütigung durch den Bauernkrieg wäre es kaum so weit gekommen. In der Folgezeit wurde diese Bevormundung durch die Bureaukratie immer weiter entwickelt, der Bauersmann des Denkens immer mehr entwöhnt und ihm alles Interesse für das gemeindliche Wohl genommen. Beim Studium der Gemeindeakten des 17. und 18. Jahrhunderts ist man oft empört über die unverständige, kurzsichtige Streitsucht und den Mangel an Ehrenhaftigkeit und Gemeinsinn, der uns da entgegentritt; man vergesse aber nicht, daß der Bauersmann seit dem 16. Jahrhundert dazu erzogen wurde; die Akten des 15. Jahrhunderts zeigen ihn noch in einer weit besseren Gestalt.

Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß gerade von der Zeit des Bauernkrieges an die soziale Stellung des Bauernstandes, seine Wertschätzung von seiten anderer Stände, tief sank. Manche vom Adel haben zuerst die Bauern zum Aufstande gehetzt, doch als dieser mißlungen, säumten die nämlichen Leute nicht, dem Bauern seine Niederlage und ihre eigene Überlegenheit fühlen zu lassen.

In den Soldatenliedern des 17. Jahrhunderts erscheint der Bauer nur als das Wild, das man zur Kurzweil hetzte, totschlug und ausplünderte. Auch die Städter und selbst die Bewohner der kleinen Marktflecken dünkten sich in ihrer sozialen Stellung hoch erhaben über den Bauersmann.

Das war das Resultat einer Entwicklung, welche durch Einführung des römischen Rechtes eingeleitet wurde, und durch den Bauernkrieg freie Bahn erhalten hatte. Wie ganz anders wäre der Bauernstand geworden, wenn er auf dem Wege der sozialen Entwicklung hätte fortschreiten können, auf dem er sich im 15. Jahrhundert befunden!

Vielfach entgegengesetzt wird die Frage beantwortet, ob als Folge des Bauernkrieges eine Erhöhung der Grundlasten eingetreten ist. Für Rohrbach steht fest, daß die eigentlichen Grundlasten unverändert geblieben, dagegen die Verpflichtungen gegen den Landesherrn und gegen den Gerichtsherrn wesentlich drückender geworden sind. Freilich geschah auch diese Mehrbelastung der Untertanen nicht erst oder nicht gleich nach dem Bauernkriege und nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit ihm, aber sie wäre doch ohne seinen für die Bauern ungünstigen Ausgang kaum durchführbar gewesen.

Unverändert blieben also die Zehenten und alle auf der Grundhörigkeit beruhenden Abgaben, die unserm modernen Pachtschilling beiläufig entsprechen. Soweit sie in Geld bestanden, erfuhren sie sogar eine bedeutende Minderung, da sie nominell gleich blieben, während doch gerade im 16. Jahrhundert der Wert des Geldes ein ganz wesentlich geringerer wurde. In der Hauptsache aber bestanden sie, wenigstens bei den eigentlichen Bauernhöfen, in Getreide (Gilt), und auch da war eine Erhöhung gar nicht möglich. Denn bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus war in Rohrbach, wahrscheinlich noch vom Landshuter Erbfolgekrieg her, eine Anzahl von Sölden unbezimmert oder doch unbewohnt, und die Bauern konnten wegen Mangel an Arbeitskräften und Vieh einen Teil ihrer Selder nicht bebauen. Unter solchen Verhältnissen mußte der Grundherr zufrieden sein, wenn er nur die herkömmliche Gilt bekam. So hatten die Ottinger von dem Hofe Haus-Nr. 13 schon im Jahre 1521 die Gilt nimmer eintreiben können, und darum den Hof dem Jecklen (Jakob) Pachmayer genommen und an Veit Götz vergeben; aber auch dieser scheint seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein, denn

kurz darauf ist der Hof im Besitze des Laux (Lukas) Praun, dann des Christoph Praun, dem im Jahre 1528 eine Giltermäßigung gewährt wurde. Und schon früher, laut Salbuch von 1507, hatte die gleiche Grundherrschaft dem Kirchbauern (Hs.-Nr. 9) „die Gilt geringert aus Gnaden" und zwar von 60 Metzen Korn und ebensoviel Haber auf 48 Metzen, wobei es auch in der Folgezeit verblieb.

Dagegen haben diejenigen Grundherren, welche im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit waren, und die Landesfürsten ihre obrigkeitliche Gewalt benützt, um ihre Einkünfte zu vermehren.

Im vorigen Abschnitte wurde gezeigt, daß die eigentliche Leibeigenschaft in Rohrbach am Ende des Mittelalters verschwunden war, und daß sich davon auch in der Umgebung nur mehr schwache Reste im 16. Jahrhundert zeigen; auch diese verschwanden bald, so daß das Salbuch der Herrschaft Tagmersheim vom Jahre 1646 bezüglich der Leibeigenschaft ausdrücklich erklärt, sie sei „vor langer Zeit befreit und liberiert" worden. Aus der Zeit nach dem Bauernkriege fand ich auch nicht eine Stelle in den Akten, wodurch ein Rohrbacher als leibeigen oder Eigenmann bezeichnet würde. Das bedeutet aber nichts weniger als eine Minderung der Lasten, denn die Abgaben, welche einst die Leibeigenen der Grafschaft Graisbach zu leisten hatten, ruhten jetzt einfach auf den Höfen und Sölden, die einst im Besitze von Leibeigenen gewesen waren, sie waren aus einer persönlichen eine dingliche Last geworden. Viel weiter noch ging die Hofmarksherrschaft Tagmersheim, indem sie die Leistungen der Leibeigenen ohne Unterschied von allen ihren Grundholden innerhalb des Fürstentums Neuburg forderte, und in etwas milderer Form tat dies auch das Kloster Kaisheim. Hier wurden also die Lasten der Leibeigenschaft, nämlich Besthaupt, Totfall und Nachsteuer (nicht aber Leibgeld) zu einer allgemeinen Leistung der Grundholden. Wann diese Umwandlung vor sich gegangen, läßt sich nicht feststellen, sicher war sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts vollendet.

Die Landesfürsten machten sich die Lage nach dem Bauernkriege zunutze und führten im Jahre 1531 das Geäckergeld ein, wozu etwas später, wie schon ausgeführt, noch der Neugereutzins kam. Und auch die Frondienste wurden, besonders bei den Graisbacher Untertanen, um die Zeit des Bauernkrieges und in der Folgezeit wesentlich drückender. Das Nähere über all diese Belastungen ist im 2. Buche unter „Grundlasten" zu finden.

II.
Einführung des Protestantismus.

Im Landshuter Erbfolgekrieg hatte Pfalzneuburg zwei unmündige Kinder, Ottheinrich und Philipp, als Landesherren erhalten. Der letztere, der nur kurze Zeit Mitregent war, kommt für unsere Geschichte nicht weiter in Betracht. Ottheinrich war, als er nach erlangter Großjährigkeit im Jahre 1522 die Regierung seines Fürstentums übernahm, durchaus katholisch gesinnt, hatte im Jahre vorher eine Wallfahrt nach Palästina gemacht, hat im Jahre 1524 in einem Edikte die Untertanen vor der lutherischen Lehre gewarnt und sich noch im Jahre 1540 vom Papste ein Fastendispens geben lassen. Aber gleich vom Anfange seiner Regierung an kümmerte er sich nicht viel um die Rechte der Bischöfe und schaute, was bei seinen kleinen Einkünften und großen Schulden leicht zu begreifen, begierig nach dem Kirchengute, wie dies im Bauernkriege in seinem Verhalten gegen die Klöster Monheim und Kaisheim unzweideutig kund wurde. Gerade dieses Verlangen nach dem Kirchengute dürfte, wie auch oft behauptet worden, in dem Herzoge den Entschluß gereift haben, den Protestantismus in seinem Lande einzuführen. Für diese Behauptung werden sich aber kaum vollgültige Beweise erbringen lassen; vermutlich haben verschiedene Erwägungen und Einflüsse zusammengewirkt; aber so viel dürfte als unanfechtbare Tatsache feststehen, daß bei Einführung und Durchführung der kirchlichen Neuerung im Neuburger Lande unter Ottheinrich der finanzielle Vorteil der fürstlichen und landschaftlichen Kasse und des niederen Adels weit mehr angestrebt wurde, als es mit den kirchlichen Interessen, auch nach protestantischer Auffassung, vereinbar war. Wir werden das später in Rohrbach selbst zur Genüge sehen. Auch ist der eigentliche Urheber der religiösen Neuerung und der einflußreichste Ratgeber Ottheinrichs bei diesem Werke der Finanzminister oder Rentmeister Gabriel Arnold aus Rain nebst seinem Bruder Christoph gewesen. Dieses behauptet nicht bloß der Rebdorfer Propst Kilian Leib, der die Brüder persönlich kannte und freundschaftlich mit ihnen verkehrte, sondern es galt dies auch als ausgemachte Sache im Hoflager des Kaisers und am herzoglichen Hofe zu München. Es ist auch behauptet worden, die Stände (Adel und Städte) hätten Ottheinrich zur Einführung der Reformation gedrängt; dies ist unrichtig, denn ein großer Teil der Stände war gleichgültig und ein nicht unbeträchtlicher Teil entschieden dagegen; und noch weniger verlangte das Landvolk nach der Neuerung. Wie sich Adel und Volk in der Nähe Rohrbachs verhalten, werden wir später noch sehen. Am 22. Juni 1542 erließ Ottheinrich ein gedrucktes Edikt, „Gebot und Ermanung, an seyne Geyst-

lichen, zu annehmung Göttliches wortz, und verlassung falscher, und in heyliger Schrifft ungegrundter leer." des Inhalts: die Zeiten seien gar schlecht, ohne Zweifel aus sonderem Zorn des Allmächtigen. Dieser göttliche Zorn könne abgewendet werden, wenn man Gottes Wort lauter und rein, ohne Zusatz ungegründeter Lehren, die in hl. Schrift kein Gezeugnis haben, allenthalben predige. Dieweil nun aber die christlichen Fürsten, wenn andere säumig erscheinen, selbst für die Ehre Gottes sorgen müßen, so ergehe an alle Geistlichen sein Befehl, sich der ungegründeten Lehren zu enthalten, die Sünde zu meiden und ein gutes Exempel zu geben. Und wenn sie nähere Belehrung bräuchten, sollten sie diese bei den Hoftheologen in Neuburg erholen. Damit war an die Stelle der Lehrauktorität des Papstes und der Bischöfe die der Hoftheologen gesetzt.

Im folgenden Jahre 1543 wurde eine neue Kirchenordnung erlassen, welche im ersten Teile die vornehmsten Stücke christlicher Lehre, im zweiten Teile die Vorschriften für Spendung der Sakramente und Feier des Gottesdienstes und im dritten Teil den Katechismus enthielt. Und ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß diese Kirchenordnung nur vorläufig gelten solle, bis das längst erwartete allgemeine Konzil für die ganze Kirche Ordnung schaffe. Damit war den Geistlichen, die der alten Kirche treu bleiben wollten, ein Hintertürchen geschaffen; sie konnten ihr Gewissen beschwichtigen mit der Ausrede, daß die Kirchenordnung ja nur eine vorübergehende Einrichtung sei, der man sich auf kurze Zeit fügen könne. Dem Volke aber wurde begreiflich gemacht, daß es sich durchaus nicht um eine Glaubensänderung, sondern nur um Beseitigung einiger eingeschlichener Mißbräuche handle. An eine wirkliche dauernde Glaubensspaltung dachten damals überhaupt noch wenige.

Die Durchführung der neuen Ordnung wurde gewaltsam unterbrochen durch den Schmalkaldischen Krieg. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Frühjahr 1546 war es zum offenen Bruch gekommen zwischen Kaiser Karl V. und den protestantischen Fürsten, die sich zum sogen. Schmalkaldischen Bund vereinigt hatten. Letztere, an ihrer Spitze der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen und der Führer der Augsburger Soldtruppen Sebastian Schertlin von Burtenbach, sammelten ihr Heer bei Günzburg und Donauwörth in einer Stärke von etwa 60000 Mann, 10000 Pferden und über 100 Kanonen, während der Kaiser in Regensburg zu seinem in Deutschland geworbenen Heere von etwa 20000 Mann zu Fuß und 7000 Pferden noch etwa 8000 Spanier aus Italien und Ungarn an sich zog. Dazu kam noch ein päpstliches Heer von etwa 11000 Mann zu Fuß und 1000 Pferden und später (bei Ingolstadt) ein niederländisches unter Graf Büren, 9000 Mann zu Fuß und 4300 Pferde. Und zwischen diesen beiden gewaltigen Armeen, der kaiserlichen und der bündischen, lag unsere Gegend.

Kein Wunder, wenn da Ottheinrich, obwohl er im Jahre 1544 dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten war, sich alle Mühe gab, dem Kaiser zu versichern, daß er in dem Kampfe volle Neutralität wahren wolle. Während er selbst bei dem Kurfürsten in der Pfalz weilte, hatte die von ihm eingesetzte Regierung in Neuburg und vorab der Rentmeister Arnold schon zu viel getan, um noch als neutral gelten zu können, das Neuburger Gebiet wurde von den Bundestruppen nicht beschützt und vom Kaiser als Feindesland behandelt.

Die Leiden des Krieges begannen für unsere Gegend wohl Anfang August, als Schertlin Rain einnahm und sich der Brücke bei Marxheim versicherte, wenigstens gab es da schon Lebensmittel und Fourage zu liefern; doch zog das bündische Heer auf der andern Seite der Donau dem Kaiser entgegen. Bei Ingolstadt standen sich die beiden Heere in verschanzten Lagern gegenüber, der Kaiser unmittelbar vor Ingolstadt zu beiden Seiten der Schutter, das schmalkaldische Heer zwischen Gerolfing und Gaimersheim. Nach mehreren kleinen Kämpfen und einem heftigen mehrtägigen Bombardement zogen sich die Schmalkalder am 4. September gegen Joshofen, dann nach Neuburg und Marxheim zurück. Von da marschierten sie nach Wemding in der Hoffnung, den General von Büren abfassen zu können, der von den Niederlanden her mit 9000 Mann zu Fuß und 4300 Pferden dem Kaiser zu Hilfe eilte. Sie glaubten, er werde von Rothenburg her kommen, in Wirklichkeit aber war derselbe an Nürnberg vorbei über Deining und Riedenburg marschiert und vereinigte sich am 15. September bei Ingolstadt unbehelligt mit dem Kaiser. Nun blieb den Schmalkaldenern, wollten sie nicht Augsburg dem Kaiser preisgeben, nichts anderes übrig, als wieder an die Donau zurückzukehren. Sie setzten sich bei Donauwörth fest, ohne auch nur einen Versuch zu machen, Neuburg zu schützen, so dringend die dortige Regierung auch bitten mochte. Das Neuburger Land stand nun schutzlos dem kaiserlichen Heere, das von Ingolstadt aus auf dem rechten Donau-Ufer heranrückte, offen und wurde allenthalben mit Raub und Brandschatzung heimgesucht. Neuburg mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben (19. Sept.), und das herzogliche Schloß daselbst wurde am 20. September, anscheinend gegen den Willen des Kaisers geplündert, wobei viele Kelche und Meßgewänder sich vorfanden, „die man allenthalben, da Herzog Ottheinrich lutherisch worden, aus den Kirchen auf dem Lande und sonst aufgeklaubt". Am 23. September verließ das kaiserliche Heer Neuburg und lagerte zwischen Riedensheim und Rennertshofen, am 24. September bei Marxheim, wo es acht Tage lang liegen blieb. Offenbar hegte der Kaiser den Plan, von hier aus gegen das feindliche Lager bei Donauwörth vorzugehen, obwohl ihm der bayerische Bevollmächtigte Gryn längst vorgestellt, daß es in diesem Terrain ganz unmöglich sein werde, dem Feinde beizukommen.

Endlich mußte dies auch der Kaiser einsehen, der nun beschloß, sich nach dem Ries zu wenden, um den Gegner entweder nach Norden zu ziehen oder sein Lager vom Norden her anzugreifen. Nachdem lange genug auf spanisch und italienisch, holländisch und deutsch über die erbärmliche Gegend und das „elende barmherzige Loch" bei Marxheim (Marquesen heißt es in den spanischen, Merchsain in einer holländischen Quelle) geschimpft und geflucht worden war, marschierte das Heer am 2. Oktober nach Monheim und am 3. nach Allerheim. Damit war der eigentliche Kriegsschauplatz aus der nächsten Nähe Rohrbachs hinweggerückt, wenn auch die Streifzüge des kaiserlichen Heeres und der Truppen Schertlins noch bis in das nächste Jahr hinein dauerten; die weiteren Kriegsereignisse bei Nördlingen, Lauingen, Günzburg, Feuchtwangen und Dinkelsbühl, die ohne eigentliche Schlacht zur vollständigen, bedingungslosen Unterwerfung der schmalkaldischen Bundesfürsten und Städte führten, gehören nicht mehr in den Rahmen unserer Ortsgeschichte. Wohl aber gehört noch die Frage hierher, wie es in diesen Kriegsläufen dem Landvolk in und um Rohrbach ergangen.

Gewiß hatte unsere Gegend schon manches zu leiden, als die Schmalkaldener in der Nähe von Donauwörth ihr Heer sammelten, denn, wenn sie auch nicht als Feinde kamen, brauchten doch ihre Soldaten Speise und ihre Pferde Futter, und dies pflegten die Landsknechte zu nehmen, wo sie es fanden. Schlimmer mag es geworden sein, als das gesamte Bundesheer am 7. September auf seinem Rückzuge von Ingolstadt gegen Marxheim ganz nahe an Rohrbach vorüberkam, noch schlimmer aber, als der Kaiser heranrückte in der Absicht, das Land Ottheinrichs für dessen Anschluß an den schmalkaldischen Bund zu strafen. Gleich bei seinem Eintritt in das pfalz-neuburgische Gebiet am 7. September wurde ein Verzeichnis angefertigt, in welchem die dem Pfalzgrafen Ottheinrich gehörigen Flecken und Dörfer aufgezählt waren. Zuerst kam Reichertshofen an der Paar an die Reihe, dem eine Brandschatzung von 1008 fl. auferlegt wurde „mit dem Anhang, solch Geld inner 6 Tagen zu erlegen oder aber des Brands zu warten"; dann folgten Stimm, Manching, Zuchering. Nach der Einnahme Neuburgs mußte auch das Landvolk dem Kaiser als neuen Landesherrn huldigen. Manche Orte versuchten, wie es scheint, zu beweisen, daß sie nur von Ottheinrich gezwungen protestantisch geworden, aber dem Kaiser stets treu geblieben seien. So kam Monheim sehr glimpflich weg und der dortige pfälzische Beamte (praefectus) Sixt Sommer erwies sich als eifriger Diener des Kaisers. Noch entschiedener scheint sich der Richter in Rennertshofen, Christoph Lemblin, sofort auf die Seite des Kaisers und der katholischen Partei geschlagen zu haben, da er darob bei Ottheinrich, als dieser wieder in den Besitz seines Landes getreten war, noch lange in Ungnaden blieb, während uns Sixt Sommer gleich

wieder in amtlicher Stellung begegnet. Erst im Jahre 1557 erhielt Lemblin sein früheres Amt als Richter in Rennertshofen zurück.

Das Kloster Kaisheim, das erst kurz vorher, am 30. Juni 1546, sich vollständig dem Herzoge unterworfen und seine Güter abgetreten hatte, stellte der Kaiser wieder her, befahl den früheren Untertanen, dem Kloster neuerdings zu huldigen und nahm dasselbe unter seinen besonderen kaiserlichen Schutz; das mag wohl auch den Klosteruntertanen in Rohrbach von Nutzen gewesen sein. Auch ein anderer Rohrbacher Grundherr, Heinrich Joachim von Otting zu Tagmersheim dürfte wohl die Gnade des Kaisers erfahren haben, da er im Dienste des Bischofs von Eichstätt stand und dieser auf seiten des Kaisers kämpfte. Infolge der angeführten Umstände mag vielleicht Rohrbach bei den Brandschatzungen durch das kaiserliche Heer verhältnismäßig gut weggekommen sein. Aber wohl nichts konnte einem so abgelegenen Dörflein Schutz gewähren gegen Plünderung, Erpressung und sonstige Ausschreitungen, welche die Landsknechte auf eigene Faust unternahmen. Zwar bemühte sich der Kaiser redlich, die Manneszucht im Heere aufrecht zu erhalten, förmliche Streifzüge wurden gegen das Raubgesindel unternommen und die Abgefangenen gehenkt, aber die Klagen über die Ausschreitungen hörten nicht auf. Häufig brannten auch Häuser und selbst ganze Dörfer nieder, so besonders im Ries, doch war da selten absichtliche Brandstiftung schuld, sondern mehr der Leichtsinn der Spanier und Italiener, die mit dem Feuer nicht recht umzugehen wußten. Brannte doch in Appetshofen das Quartier des Herzogs von Alba (5. Okt.) und schon früher (am 24. Aug.) bei Neustadt a. D. sogar das des Kaisers ab, wobei Kleider und Silbergeschirr zugrunde gingen, und nicht selten stand der Kaiser bei Nacht auf, um nachzuschauen und Vorsicht mit dem Feuer einzuschärfen; auch wurden, wo es anging, Militärabteilungen zum Löschen entstandener Brände abgeordnet. Wie wenig der Kaiser imstande war, der Plünderungssucht der Leute, besonders der Marodeure, Einhalt zu tun, geht daraus hervor, daß er selbst jenen Orten, die er zu schützen versprach, anriet, ihr Hab und Gut in die festen Plätze zu flüchten. In einem Berichte des Fuggerschen Agenten Kurz wird der Übermut des Kriegsvolkes zum großen Teil auch auf Rechnung der Vögte, Pfleger und Verwalter gesetzt, die „keine Laus wert" seien, „hinter dem Ofen sitzen und nit herfür kommen". Immerhin müssen die verübten Greuel entsetzlich gewesen sein, und namentlich die Spanier standen hierin vom Anfang des Krieges an im allerschlimmsten Rufe. Noch Jahrzehnte später ist in den Akten hiesiger Gegend, wo die erlittenen Kriegsschäden erwähnt werden, regelmäßig nur von den Spaniern die Rede. Das mag freilich nicht immer buchstäblich zu nehmen sein, ist aber jedenfalls bezeichnend.

Neben den Verheerungen und Mißhandlungen brachte das kaiserliche Heer

noch einen andern Schrecken mit, die Pest und die rote Ruhr. Im Lager vor Ingolstadt waren die Krankheiten ausgebrochen, was uns nicht wundern wird, wenn wir bedenken, daß dort 60 000 Menschen auf einem ziemlich engen Raume beisammen vom 28. August bis 17. September lagerten, ohne hygienische Vorkehrungen. „Aus dem stinkigen Lager vor Ingolstadt" datiert Gryn mehrere seiner Briefe, und Kurz schreibt: „Vor Gestank kann man über 10 in 12 Tagen nit wohl in einem Leger bleiben, es kommt von Stund an Pest drein."

Noch eine Bescherung brachte der Krieg und zwar von seiten der Schmalkaldener, nämlich falsches Geld. Gryn schickte an den Kanzler Eck in München am 15. Oktober „eine schöne christliche evangelische Münze, damit die Feind ihr Kriegsvolk bezahlen". Schon am 1. Oktober wurden im schmalkaldischen Heer bei Donauwörth Taler verwendet, die statt 27 nur 7 Batzen wert waren. Die ganze Münzwerkstätte mit samt den Silberbarren wurde am 26. Oktober von den Kaiserlichen weggenommen. Auch der Diener des Münzmeisters von Nördlingen wurde bei dieser Gelegenheit gefangen.

Von besonderer Wichtigkeit sind für uns noch die Folgen des Krieges in religiöser Beziehung. Nach der Einnahme Neuburgs wurde Georg Zorn von Bullach als kaiserlicher Statthalter eingesetzt und das ganze Land als erobertes Gebiet in kaiserliche Verwaltung genommen und sofort auch die katholische Religion wieder eingeführt. Die Pfarrer wurden im Jahre 1448 vor eine bischöfliche Kommission berufen und soweit sie nachweisen konnten, daß sie gültig geweiht und rechtgläubig geblieben und nur äußerlich, dem Zwange gehorchend, sich der Kirchenordnung Ottheinrichs vom Jahre 1543 gefügt hatten, wurden sie nach Auflegung einer Buße neuerdings in ihrem pfarrlichen Amte bestätiget, andere wurden entfernt und durch katholische Priester ersetzt.

Der sogen. schmalkaldische Krieg lebte noch einmal auf, als der Kurfürst Moritz von Sachsen ein neues Bündnis der protestantischen Fürsten gegen den Kaiser und die katholischen Reichsfürsten zustande gebracht hatte, wobei Christoph Arnold, der Neuburger Kanzleiverwalter, als Unterhändler eine sehr wichtige Rolle gespielt. Ehe der in Tirol weilende Kaiser sich ernstlicher Feindseligkeiten versah, hatte Moritz von Sachsen Ende März 1552 ein stattliches Heer bei Rothenburg a. T. versammelt, um mit demselben nach Augsburg und dann nach Tirol zu ziehen in der Absicht, den Kaiser in Innsbruck gefangen zu nehmen. Der Zug berührte auch das Pfalz-Neuburger Gebiet, wo die kaiserliche Besatzung und die Statthalterschaft vertrieben und Herzog Ottheinrich wieder in den Besitz seines Fürstentums gesetzt wurde, was der Kaiser in dem darauf folgenden Passauer Vertrag bestätigen mußte.

Kaum war Ottheinrich im April 1552 nach Neuburg zurückgekehrt, als er

sofort wieder den katholischen Gottesdienst abschaffte und seine protestantische Kirchenordnung neuerdings durchführte. Es ist aber nicht richtig, wie in einer Schrift über jene Vorgänge behauptet wird, daß die Stände, d. i. Klöster, Adel und Städte zu diesem Schritte gedrängt hätten. Die Landtagsakten vom Jahre 1552 beweisen das Gegenteil. Von der Ritterschaft waren 22 dem Landtage fern geblieben und ihre Zuschriften ließen annehmen, daß „sich dieselben gar von gemeiner Landschaft wollen abziehen", sie waren überhaupt über die Rückkehr Ottheinrichs nicht erfreut. Die Abgeordneten der meisten Städte, Märkte und Klöster, z. B. die von Medingen, hatten so verklausulierte Vollmachten gebracht, daß man sie zu den Verhandlungen gar nicht zulassen wollte. Aber auch unter den Erschienenen waren ausgesprochen katholisch Gesinnte und wurden solche auch in den engeren Ausschuß gewählt. Daß die Klöster nichts von einer protestantischen Kirchenordnung wissen wollten, haben sie durch ihr ganzes Verhalten seit dem Jahre 1542 bewiesen. Das Kloster Kaisheim, das sich anfangs nachgiebig gezeigt, ist seit dem Jahre 1548 mit aller Standhaftigkeit für Aufrechthaltung der katholischen Religion eingetreten und hat auf Grund seiner behaupteten Reichsunmittelbarkeit durch einen Vertrag mit Ottheinrich vom Jahre 1553 sich die freie katholische Religionsübung innerhalb des Klosters gesichert; ja, es gelang ihm sogar, einen Teil seiner Untertanen, die in der Nähe des Klosters, z. B. in Hafenreut, Buchdorf wohnten, beim katholischen Glauben zu erhalten, obwohl dieselben deshalb von der Obrigkeit zu Monheim mit Geld- und Kerkerstrafen belegt wurden.

Aber auch der Adel hiesiger Gegend war mehr oder minder entschieden katholisch gesinnt. David und Joachim von Otting zu Tagmersheim (letzterer war von der Landschaft im Jahre 1552 als Kommissär gewählt) standen im Dienste des Bischofs von Eichstätt; Joachim fungierte noch lange nachher als fürstbischöflicher Pfleger in Nassenfels, welches Amt gewiß keinem ausgesprochenen Protestanten übertragen wurde. Christoph Lemblin zu Rennertshofen ist, wie oben erzählt, gerade wegen seines raschen Anschlusses an den Kaiser im Schmalkaldischen Kriege bei Ottheinrich in Ungnade gefallen. Und von ihm heißt es bei der Pfarrvisitation vom Jahre 1580: Er „kommt nicht oft in die Kirchen und in 7 Jahren nur einmal zum Sakrament, davor auch in 15 Jahren nit kommen". Seine Witwe heißt im Protokoll von 1590 „ein Papistin, mit welcher Pfarrer etliche malen conferiert und gehandelt aber nie nichts Fruchtbares ausrichten mögen".

Bei Stepperg bemerkt das Protokoll vom Jahre 1558: „Doktor Bemerle (er wird in den Landtagsakten unter den Landständen aufgezählt) hat ein Schloß allda und ist hostis evangelii". In Bertholdsheim klagt bei der Visitation im Jahre 1557 der Pfarrer über die Hofmarksherrschaft: „Sein Junker, der von Elrichhausen

(derselbe war von den Ständen im Jahre 1552 zum Kammerrate erwählt) veracht Gottes Wort und per consequens falle solches auf die Kirchendiener auch. Item er Ellershausen samt seiner Hausfrau habe bei ihm Pfarrer, so lang er da gewesen, nunmehr ins 4. Jahr, nicht kommuniziert, so aber die Frau kommunizieren will, fährt sie gen Schönfeld oder Brenz ins Papsttum." Die Hofmarken Otting und Fünfstetten waren im Besitz der Herren von Wemding, ganz entschiedenen Gegnern der Reformation. Sie hatten deswegen am Landtage von 1552 nicht teilgenommen; im Visitationsprotokolle von 1757 klagt der Pfarrer von Otting: „Frau von Wemding kommt nicht in die Predigt sondern treibt nur das Gespött ab der Lehr, gleichfalls ab der Kirchendiener. Pfarrer sagt, neulich als er seine Competenz geholt, habe der Frau von Wemding Söhne einer samt anderen Edelknaben gesungen: der Pfarrer hat eine schöne Köchin oder Magd." Bei Fünfstetten besagt das Protokoll von 1575: „Der Junker selber als Hofmarksherr komme nicht zur Kirchen, viel weniger zum Sakrament, sei papistisch."

Der nächste adlige Nachbar von Rohrbach war Veit von Trugenhofen. Er zog im Jahre 1557 nach Eichstätt, heiratete daselbst noch im Alter von 75 Jahren und starb im Jahre 1560. Sein Aufenthalt in Eichstätt und seine Trauung daselbst läßt auf katholische Gesinnung schließen; auch hat er sich stets als Freund des Klosters Kaisheim erwiesen, dem er noch kurz vor seinem Tode mehrere Güter verkaufte.

In der ganzen Umgegend finde ich im Jahre 1552 nicht einen einzigen altangesessenen Adligen, der als eifriger Anhänger der Reformation bezeichnet werden könnte, denn Christoph Arnold in Schweinspaint hatte diese Hofmark erst infolge seiner Verdienste um die Reformation erhalten, war überhaupt nicht adlig von Geburt, und weitere Hofmarksherren als die ebengenannten waren im Jahre 1552 in hiesiger Gegend nicht ansässig.

Anders wurde es, als ein neues Geschlecht heranwuchs, das von Jugend auf an die neue Kirchenordnung gewöhnt war. Denn die Söhne und Erben der vorhin aufgezählten Adligen waren mit wenigen Ausnahmen (Wemding) Protestanten, zum Teil sogar sehr eifrige, wie Ruland von Trugenhofen, Ludwig Andreas Lemlin zu Rennertshofen und Wolf Lorenz Walrab zu Tagmersheim, der Erbe der Herren von Otting.

Der Religionseifer der meisten Adligen war aber mit einer geradezu widerlichen und kleinlichen Gier nach dem Kirchengute gemischt. Wohl mahnten dieselben auf dem Landtage 1559 den Pfalzgrafen: „Bei diesen Punkten der Kirchenordnung ist alsdann zu bedenken, welcher Gestalt es Ew. Fürstl. Gnaden wollten mit den geistlichen oder Kirchengütern halten, dieselben länger in dero Nutz, wel-

ches meines Erachtens gefährlich und bei Gott schwerlich zu verantworten ist, ziehen, oder aber, wie es zu gottseligen Sachen als notwendige Unterhaltung der Kirchendiener, Aufrichtung hoher und privilegierter Schulen auch Hospitalien und Erhaltung der Bauten verwenden wollen, welch letzterer Weg wahrlich der christliche wäre." Aber sie hätten diese Mahnung zuerst an sich selbst richten dürfen. Der Kirchenrat in Neuburg hebt in einem Gutachten vom Jahre 1576 hervor, daß die Collatores der Pfarren das Corpus und Einkommen der Pfarr wie auch der Heiligen zu sich gezogen und ungeachtet, wie die armen Untertanen mit Gottes Wort versehen, ihrer etliche allein nach solchen Pfarrern getrachtet, die nur wenig zur Besoldung nehmen und also der best und angenehmst Pfarrer bei ihnen gewesen, so am wenigsten zu seiner Unterhaltung gefordert und genommen; desgleichen auch und daß sie die Einkommen der Pfarr und Heiligen in ihren eigenen Nutzen verwendet und mit denselben nichts anders als mit ihren eigenen Gute umgegangen." Sodann wird der Herzog gebeten, „auf künftigen Landtag mit bestem Glimpf" von den Landsassen zu fordern, „vermög göttlicher und kaiserlicher geschriebenen Rechten dahin bedacht zu sein, was einmal zur Kirchen gestiftet und verordnet, daselbig wieder restituiert und dabei erhalten werden möchte, der gänzlichen Hoffnung, es solle ihnen soviel Nachgedenkens machen, daß sie weder ihr selbst noch derselben Kinder und Nachkommen Gewissen mit unrechtmäßigem Besitz und Gebrauch der Kirchengüter beschweren und also ein zeitlichen und ewigen Fluch auf sich laden werden." Ich zweifle nicht, daß der Kirchenrat mit diesen Worten zwar nur von den Landsassen geredet aber auch den Herzog selbst gemeint hat. Unter dem Adel aber gingen diese Worte hauptsächlich die Hofmarksherren von Tagmersheim und Trugenhofen an, die besonders eigenmächtig mit dem Kirchengute umgingen. Geholfen hat die Vorstellung nirgends, denn im Jahre 1586 äußert sich der Superintendent in Monheim gutachtlich: „Nun haben aber die Hofmarksherrn jetziger Zeit fast überall in meinem befohlenen Bezirk das Corpus und pfarrliche Einkommen zu genießen, und reichen ihren Pfarrern davon eine Competenz, davon sie sich samt Weib und Kindern zu diesen schweren Zeiten kaum des bittern Hungers erwehren, will geschweigen anderes kaufen oder bezahlen mögen;" noch trauriger müsse die Lage der Pfarrer werden, wenn dem Bestreben der Hofmarksherren, den von ihnen angenommenen Pfarrer auch wieder nach Belieben abzusetzen, nicht ernstlich begegnet werde. Man möge sich darum der „armen Pfarrer annehmen, die bei dieser undankbaren Welt fast jedermanns Fußhadern sein müssen". Als später die katholische Religion wieder eingeführt wurde, wehrte sich der Adel gegen nichts so sehr als gegen die Herausgabe des Kirchengutes. In Trugenhofen z. B. wurde diese erst nach vielen Kämpfen im Jahre 1679 durchgesetzt.

Auch die Geistlichen haben bei Einführung der Reformation nicht immer eine schöne Rolle gespielt. Was in der Pfarrgeschichte von Rohrbach erzählt wird, das wiederholte sich mehr oder minder drastisch in den meisten Orten der Umgegend. Christoph Schapfelmeier war bis 1542 katholischer Pfarrer in Rohrbach, fügte sich als Pfarrer von Leidling äußerlich der Kirchenordnung Ottheinrichs, wurde im Jahre 1548 wieder als katholischer Pfarrer in Rohrbach zugelassen, wechselte im Jahre 1552 als Pfarrer von Regling abermals seine Religion, wurde jedoch bei der Visitation im Jahre 1558 wegen schlecht bestandenen Examens seines Amtes entsetzt. Ein solches Verhalten kann uns nicht wundernehmen. Denn wenn es auch in jener Zeit so manche tüchtige und gelehrte katholische Priester gab, so waren doch auf den kleinen schlecht dotierten Landpfarreien meist Leute ohne wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, die in keiner Weise ihrem Amte gewachsen waren. Ein Seminar zur Heranbildung von Geistlichen gab es nicht, und die wissenschaftliche Vorbereitung für den Beruf bestand meist im Herumvagieren von einer Schule zur andern, wobei in der Regel der Lebensunterhalt erbettelt wurde. Wer dann als fahrender Schüler irgendwo einen Patron fand, der ein wenn auch noch so armseliges Benefizium zu vergeben hatte, und deren waren unzählige, der ließ sich ein solches Benefizium versprechen und meldete sich beim Bischof um die Weihe, die selten verweigert werden konnte. In einem Aktenbande des bischöflichen Ordinariates Eichstätt fand ich folgenden Herzenserguß unter dem Titel: „Beschwerden des Generalvikariates Eichstätt:" „Die erste und größte Beschwerde ist der Mangel zur Seelsorge geeigneter Personen. Dieser Mangel kommt von der Vernachlässigung der öffentlichen Schule her. Fast kein Seelsorgspriester kann einem Examen unterworfen werden, weil seine Unwissenheit selbst in den notwendigen Dingen ohnehin schon feststeht, so daß man die Pfarreien unterschiedslos ohne irgend ein vorgängiges Examen zu besetzen gezwungen ist. Daher kommt es, daß viele, die auf eine Pfarrei befördert worden sind, weder die Taufe noch ein anderes Sakrament richtig zu spenden wissen." Solche Leute konnten weder Verteidiger noch Märtyrer ihres Glaubens werden.

Nicht besser war es mit den neuen protestantischen Predigern, worüber in den Akten der Kirchenvisitation vom Jahre 1557—1558 arg geklagt wird, besonders daß man „wunderselten von der christlichen Liebe, Freud und Einigkeit" predigen höre, sondern meist theologisches Gezänk, daß die Prediger gar gehässig auf einander seien und viel von der eigenen Person reden, „da ehrt man sie nit genug, da gibt man ihnen nit genug." „Item welcher unter ihnen nicht dem gemeinen Haufen nachfolgt, nicht weidlich stürmt und pocht, nicht schimpft, praßt, sondern ein eingezogen Leben führt, so schreien sie ihn aus für Zwinglianer, Schwenkfelder,

Schweizer Ketzer usw. und sparen keinen Fleiß, wie sie ihn aus dem Mittel beißen. Was nun daraus mit der Zeit werden mag, ob es einem neuen oder dem vorigen Bapstumb gleich ist gut zu erachten; die Bapstler nähmens nit für Gold und Silber, und hat der Staphylus, der doch im Grund nichts nutz ist, etlichermaßen in seinem Buch nicht gar unrecht davon geschrieben."

Wie nahm das Volk die Glaubensänderung auf? Das Landvolk, und nur von diesem ist in unserer Dorfgeschichte die Rede, war sich im großen und ganzen wohl gar nicht bewußt, daß es sich um eine Glaubensänderung handle. Es sah, daß die neuen Pfarrer verheiratet waren und daß der Gottesdienst ein wenig anders als bisher gehalten wurde, es hörte, daß man nicht mehr zu fasten brauche, daß in der Kirche manche Mißbräuche sich eingeschlichen, die nun wieder beseitigt werden sollten, und damit gaben sich die Leute zufrieden. Namentlich in solchen Orten, wie in Rohrbach, wo der bisherige katholische Pfarrer Kohler gleich als protestantischer Pfarrer verblieb, kamen den Leuten die Neuerungen wenig zum Bewußtsein. Ja, man suchte dies absichtlich zu verhüten, indem man die dem Volke liebgewordenen Einrichtungen anfangs recht schonend behandelte. So lautet eine Antwort auf eine Anfrage aus Amberg: In Betreff der abgöttischen Bilder und Cäremonien sei es im Fürstentum Neuburg und der untern Pfalz so gehalten worden; wo Gottes Wort schon eine Zeit lang rein und lauter geprediget und die Bilder durch christlichen Unterricht aus den Herzen gerissen worden, hat man sie auch aus den Augen entfernt; wo aber das Völklein in Erkenntnis evangelischer Wahrheit noch schwach, hat man Mäßigung gebraucht. Wo aber Bilder vorhanden gewesen, vor denen man niedergekniet, Lichter angezündet und ander abergläubisch und abgöttisch Ehrerbietung bezeigt, dieselben seien unverzüglich jedoch bei Nacht weggetan worden." (Heidelberg, 25. Jan. 1557.) Und obwohl man mit fast kalvinistischem Eifer jede Spur mittelalterlicher Kunst vernichtete, hat man doch in einigen Orten damit sehr lange gewartet. Noch im Jahre 1580 sind in Huisheim „Gemälde und Sakramentshäusle noch nit abgetan samt dem Altar, so nur finster in der Kirchen macht", und ähnlich in Wolferstadt. Wir haben hier einen Beweis, daß nicht das Volk die religiöse Neuerung forderte, sondern vielmehr erst dafür erzogen werden mußte. Jenes neue Evangelium, das die Sendboten der Bauernhaufen von Leipheim und Günzburg im Jahre 1525 hierher gebracht, hätte freilich die Gemüter ergriffen und einen großen Teil des Volkes gewonnen, aber das von der Obrigkeit gebotene ließ das Volk kalt und gleichgiltig. Tatsächlich läßt sich auch in den Akten hiesiger Gegend nicht eine Spur von Begeisterung für die Reformation entdecken. Kein Pfennig wird freiwillig für den Kirchenschmuck, die bauliche Unterhaltung der Kirche oder Beschaffung von Kirchenutensilien ge-

spendet, so elend es damit aussehen mochte; jede Leistung an Pfarrer und Mesner wird verweigert, sobald es mit einiger Aussicht auf Erfolg geschehen kann, kein neu eingeführter Gottesdienst, wie Freitagspredigt, Christenlehre, Samstagsvesper, wird besucht und keine neue Einrichtung wie Zensur und Inspektion wird durchgeführt, wo nicht die Obrigkeit mit Zwangsmaßregeln eingreift. Das ist nicht das Bild einer religiösen Erneuerung, die ob der offenkundigen vorhandenen Mißstände sehnlichst erwartet und mit Freuden aufgenommen worden wäre. Erst nachdem allmählich ein neues Geschlecht heranwuchs, das von Kindheit an die neuen Lehren gehört und die neuen Gebräuche gesehen, so beiläufig vom Jahre 1580 an, ist das Volk für die neue Kirche gewonnen und wird unter der Regierung Philipp Ludwigs auch für seine sittliche Hebung Nennenswertes geleistet. Leider ist man dabei mit allzu puritanischem Eifer vorgegangen gegen alle Arten von Volksbelustigungen, wie das Pfingstreiten und ähnliche. Sehr geeifert wurde gegen den Tanz, der an allen Festtagen, wenn nicht allen Sonntagen fast überall herkömmlich war, aber meist nicht im Wirtshaus, sondern auf freier Wiese oder in einer Scheune abgehalten wurde.

Ottheinrich wurde im Jahre 1556 Kurfürst von der Pfalz und starb am 12. Februar 1559 zu Heidelberg kinderlos. Ihm folgte in Neuburg Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken (1559—1569), der seinem Sohne Johann das Herzogtum Zweibrücken, Philipp Ludwig aber das Fürstentum Pfalz-Neuburg hinterließ (1569—1614). Beide, Wolfgang und Philipp Ludwig, hingen mit Eifer und Überzeugung an der „alleinseligmachenden Augsburger Konfession" und erachteten es als ein Unrecht, daß unter Ottheinrich die eingezogenen Kloster-, Kirchen- und Stiftungsgüter zu weltlichen Zwecken verwendet wurden. Mit der Rückerstattung machte Wolfgang den Anfang, indem er mit einem Teile dieser Güter das Gymnasium in Lauingen gründete; und er befahl in seinem Testamente seinen Söhnen, mit dieser Restitution fortzufahren. Das Klostergut sollte zunächst für das Gymnasium in Lauingen und für Schülerstipendien, in zweiter Linie für Hospitäler und für die Armen verwendet, die andern geistlichen Gefälle für die Besoldung der Prediger und Schullehrer angewiesen werden. Auch was von den Renten der geistlichen Güter bisher zur „Hofhaltung und anderer Notdurft eingenommen worden", sollte „zu erster Gelegenheit verglichen werden". Doch geschah die Ausführung dieser testamentarischen Anordnungen langsam und unvollständig, und erst nach Wiedereinführung der katholischen Religion wurden die Güter wirklich soweit als möglich restituiert.

Großen Eifer betätigten die beiden oben genannten Fürsten, um die kirchlichen Verhältnisse ihres Landes zu ordnen und zu befestigen und den sittlichen Stand des

Volkes zu heben; als die vorzüglichsten Mittel hierfür dienten die Vermehrung der Schulen und die häufigen, unter Philipp Ludwig fast alljährlichen Pfarrvisitationen. Die Protokolle dieser Visitationen sind uns zum großen Teile erhalten und geben, richtig gelesen, einen ziemlich klaren Einblick in die religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit. Zielbewußt, aber klug und maßvoll strebte man danach, das Landvolk, das anfangs der religiösen Neuerung teilnahmslos oder feindselig gegenüberstand, allmählich an die neuen Lehren und Einrichtungen zu gewöhnen, manche sittliche Mißstände wurden durch das Eingreifen der Gerichte abgestellt; der Erfolg war, daß das Volk sich fast überall in den Protestantismus eingelebt hatte, als derselbe im Jahre 1616 wieder abgeschafft wurde.

III.
Wiedereinführung der katholischen Religion.

Der Protestantismus fand in dem Neuburger Lande ein rasches Ende mit dem Tode des Herzogs Philipp Ludwig. Sein ältester Sohn und Erbe war schon im Juli 1613 zu München heimlich und einige Zeit darauf zu Düsseldorf öffentlich zur katholischen Kirche übergetreten. Als sein Vater im Mai 1614 die Kunde von diesem Religionswechsel erhielt, ordnete er an, daß in allen Pfarreien jeden Montag mittags 12 Uhr eine Betstunde gehalten werde „wegen vorstehender Not und besorgender erschrecklichen Verführung und Religionsänderung". Doch er starb bald darauf am 12. August 1614, und Wolfgang Wilhelm, erst noch einige Zeit durch den Krieg am Niederrhein zurückgehalten, zog am 21. Februar 1615 in Neuburg ein. Sofort ließ er die Kapelle im Schloß für den katholischen Gottesdienst einrichten und schaffte das „Montagsgebet" ab. Im Edikt vom 25. Dezember 1615 wurde völlige Religionsfreiheit für die Katholiken angekündigt und im folgenden Jahre mit den Bischöfen von Augsburg, Eichstätt und Regensburg ein Vertrag abgeschlossen, worin dem Pfalzgrafen ein Chor- und Ehegericht zugestanden wurde, das in Ehe-, Zehent- und Patronatsstreitigkeiten zu entscheiden befugt sein sollte.

Die Stände, welche im November 1615 sich zu Neuburg versammelt hatten, wollten anfangs keine neuen Steuern bewilligen, solange nicht die Erhaltung der Augsburger Konfession zugesichert wäre. Doch der Pfalzgraf wich aus, gewann einen Teil der Stände durch gütliches Zureden und die Opposition wurde zum Schweigen gebracht, indem deren Führer Ludwig Andreas Lemblin zu Rennertshofen und Wolf Lorenz Walrab zu Tagmersheim hart angefahren und letzterer seines Amtes als Landmarschall entsetzt wurde.

Bald traten verschiedene vom Adel, darunter Gottfried von Pappenheim, der später so berühmt gewordene General Schrammhans, nach dem Beispiele des Herzogs zur katholischen Kirche über. Nun wurden Jesuiten berufen, welche in den verschiedenen Pfarreien Missionen halten mußten; die protestantischen Pfarrer erhielten den Auftrag, den Jesuiten die Benützung der Kirchen zu gestatten und sich selbst aller feindlichen Ausfälle gegen die katholische Kirche zu enthalten. Im Bezirk Monheim, also wahrscheinlich auch in Rohrbach, predigten die Jesuiten aus Ingolstadt und gewannen bald die Zuneigung des Volkes, das sich zum größten Teile schnell bereit finden ließ, dem mehr oder minder energischen Drängen der obrigkeitlichen Beamten nachzugeben und zur katholischen Kirche überzutreten. Nach einigen Jahren findet sich in der Nähe von Rohrbach nur mehr ein Schmied in Emskeim erwähnt, der nichts von einer Konversion wissen wollte. In Rohrbach leistete niemand Widerstand.

Noch im Jahre 1616 erhielten die protestantischen Pfarrer den Auftrag, innerhalb eines Vierteljahres die Pfarrhäuser zu räumen und katholische Pfarrer zogen ein.

Freilich war damit noch lange nicht katholischer Geist und katholisches Leben eingezogen. Fehlte es doch vor allem an tüchtigen Geistlichen. Die Jesuiten konnten nicht bleiben und an tüchtigen Weltpriestern war arger Mangel. Wohl hatte in Eichstätt der eifrige Bischof Martin von Schaumberg das erste Priesterseminar in Deutschland nach den Vorschriften des Konzils von Trient im Jahre 1564 errichtet, aber dasselbe verfiel wieder mit dem Tode seines Stifters, und erst als es im Jahre 1614 den Jesuiten übergeben war, blühte es neuerdings auf. Freilich wurde auch seine Tätigkeit unterbrochen durch den 30jährigen Krieg, und erst als dessen Verheerungen überwunden waren, konnte es der Diözese brauchbare und sittenreine Priester in der nötigen Anzahl liefern. Vorläufig aber ist das Bild, das uns die Personalien der Pfarrer von Rohrbach und der Umgebung bieten, noch ein recht widerliches, worüber Näheres im 2. Buche in der Pfarrgeschichte von Rohrbach zu finden ist.

Das Volk gewöhnte sich nur schwer an das Knien in der Kirche, an die Beicht, die Fasttage und die Feier der Feste; in den meisten Häusern behielt man trotz aller Verbote die Bibel und Postille Luthers und ähnliche Schriften zurück. Dazu waren die Kirchen in einem so unsäglich armseligen Zustande, daß das Volk auch wenig Freude am katholischen Gottesdienst finden konnte. Und so ist es nicht zu verwundern, daß noch 12 Jahre später, als die Schweden sich näherten, viele Leute der Gegend sich freuten in der Hoffnung, daß von ihnen wieder der protestantische Kultus eingeführt würde. Der weitere Verlauf des Krieges aber hat mit seinen Schrecken die letzten Reste solcher Wünsche verwischt.

Wenige Jahre früher als im Neuburger Lande ward auch im benachbarten Donauwörth die Reformation beseitigt und die katholische Religion wieder eingeführt. Der Vorgang berührt nicht bloß wegen der Nähe Donauwörths, sondern auch in anderer Weise die Ortsgeschichte von Rohrbach, möge also hier kurz geschildert werden.

Wie in den meisten freien Städten, hatte sich auch in Donauwörth ein großer Teil der Einwohner der Reformation angeschlossen und kurz nach dem Schmalkaldischen Kriege wurden sämtliche Kirchen der Stadt den Protestanten überlassen. Doch das Benediktinerkloster Heiligkreuz daselbst, worüber dem städtischen Magistrate keine obrigkeitliche Gewalt zustand, blieb dem katholischen Glauben getreu und übte auch die Seelsorge für die katholisch gebliebenen Einwohner in der Stadt. Wohl mußte sich die katholische Minderheit Spott und Bedrückung gefallen lassen, aber allmählich gewöhnte man sich doch an eine leidliche Toleranz. Erst um die Wende des Jahrhunderts wurden die Angriffe wieder heftiger und veranlaßten den Abt des Klosters, beim Kaiser Beschwerde zu führen. Es erschien ein kaiserliches Mandat, den Katholiken die volle freie Religionsübung zu belassen; aber dadurch wurde das verhetzte Volk nur noch aufgeregter. Und als in der Bittwoche 1606 die Katholiken ihren gewohnten Bittgang nach Auchsesheim hielten und auf Grund des kaiserlichen Mandates auch innerhalb der Stadt die Kirchenfahnen offen trugen, kam es zur berühmten Fahnenschlacht, bei welcher die katholischen Wallfahrer übel mißhandelt wurden. Nun ernannte der Kaiser den Herzog Maximilian von Bayern zum Beschützer des Klosters und der freien Religionsübung in Donauwörth; und als das Volk jetzt nur noch ungebärdiger wurde und im Jahre 1607 den Bittgang gewaltsam verhinderte, auch durch keinerlei Verhandlungen sich zur Nachgiebigkeit bewegen ließ, verhängte der Kaiser die Reichsacht; der mit ihrer Vollstreckung betraute Herzog Maximilian von Bayern nahm am 17. Dezember 1607 die Stadt ohne Schwertstreich ein. Da niemand ihm die Exekutionskosten ersetzte, behielt er die Stadt im Besitz; so ist Donauwörth aus einer freien Reichsstadt eine bayerische Landstadt geworden. Bald war darin die katholische Religionsübung wiederhergestellt, kurz bevor dies in unserm Pfalz-Neuburger Lande geschah.

Dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig in Neuburg, einem eifrigen Protestanten, konnten diese Vorgänge schon aus religiösen Gründen nicht gleichgültig sein. Seine Räte und besonders der Neuburger Advokat Roth, auch Rodius genannt, hetzten hauptsächlich das Volk in Donauwörth zum Widerstand gegen das kaiserliche Mandat, indem sie die Hilfe der protestantischen Stände in Aussicht stellten. An der sogen. Fahnenschlacht nahm ein Neuburger Beamter, Heinrich von Schlamersdorf, Pfleger zu Tapfheim, aktiv teil; denn er paßte den Teilnehmern an der

Prozession aus Riedlingen ab und ließ sie durchbläuen, als sie auf dem Heimwege Neuburger Gebiet überschreiten mußten. Aber als die Reichsacht über die Stadt verhängt war, worin nach der herkömmlichen Formel jedem erlaubt wurde, ungestraft nach Hab und Gut und Leben der Geächteten zu greifen, da machte sich dies der Pfalzgraf zunutze, ließ mehrere hundert Fuhren Holz aus den städtischen Waldungen hinwegnehmen, bemächtigte sich der der Stadt gehörigen Hofmark Zirgesheim und sperrte der Stadt und dem Spitale in Donauwörth die Renten, welche sie im Neuburger Gebiete zu beziehen hatten. Freilich wurde ihm später durch ein kaiserliches Mandat vom 10. Dezember 1608 begreiflich gemacht, daß derartige Ausdrücke in einer juristischen Formel nicht so buchstäblich genommen werden dürfen; er mußte das Entrissene zurückstellen und Schadenersatz leisten.

Auch aus andern als religiösen Gründen sah es der Pfalzgraf gar ungern, daß Herzog Maximilian sich in Donauwörth festsetzte. Leicht konnte hier die Verbindung Neuburgs mit den oberen Teilen des Fürstentums, dem Landgericht Hochstädt gehindert werden und gleichzeitig kreuzte Maximilian auch die Pläne, welche man in Neuburg mit dem Kloster Kaisheim hatte. Dessen Güter versuchte schon Herzog Ottheinrich einzuziehen, und Wolfgang trug in seinem Testamente seinen Erben auf, diesen Plan nicht aus dem Auge zu verlieren. Aber man kam nicht so leicht über das Machtgebot des Kaisers und über den Dillinger Vertrag vom Jahre 1553 hinweg, worin den Pfalzgrafen in Neuburg keine Landeshoheit und kein Erbschutzrecht über das Kloster, sondern nur ein vertragsmäßiger Afterschutz und den Untertanen des Klosters Freiheit von den Landsteuern zugesichert war. Freilich hörte man deswegen nicht auf, das Erbschutzrecht und damit die Landeshoheit zu beanspruchen; namentlich Pfalzgraf Philipp Ludwig machte diese Forderungen auch fühlbar. Darum führte der Abt von Kaisheim gegen ihn beim Kaiser Beschwerde; „er setze dem Gotteshaus, dessen Dienern und Untertanen mit unnachlässigem Gefängnis, Aushungern und Abmatten zu, presse die Steuern heraus, halte die Untertanen vom schuldigen Gehorsam ab, verstelle feiertäglich alle Straßen vor dem Kloster mit Schützen, weil die Hintersassen wider angemaßtes pfälzisches Verbot den katholischen Gottesdienst besuchen wollten.“ Am 2. Mai 1607 ermächtigte der Kaiser den Abt, dem Pfalzgrafen den Afterschutz zu künden und ernannte den Herzog von Bayern zum Konservator des Klosters. So wurde Maximilian dem Pfalzgrafen ein unbequemer Nachbar, und man begann in Neuburg Festungsbauten und Schanzen bei Zirgesheim und Berg (bei Donauwörth) aufzuführen und allenthalben zum Kriege zu rüsten. Doch als Maximilian wirklich auf Donauwörth marschierte, begnügte man sich, Truppen an der Donau aufzustellen, um die Bayern zu beobachten; ja, der Neuburger Oberst Veit Fuchs von Bimbach

zeigte dem bayerischen Oberst Haslang freundnachbarlich die Stelle, wo das Geschütz am leichtesten über die Donau zu bringen war.

Die Rohrbacher wurden von diesen Ereignissen mannigfach berührt. Waren doch mehrere Einwohner des Dorfes nach Kaisheim untertan und darum von den Bedrückungen des Klosters, die eben berichtet wurden, unmittelbar betroffen. Dann mußten bei den erwähnten Festungs- und Schanzbauten im Jahre 1607 und 1608 die Bauern und Söldner lange Zeit mit Fuhrwerk und Schaufel Frondienste leisten (in Neuburg mußten täglich 400 Mann arbeiten), es mußte streng Wache gehalten werden zu Haus und an der Donau, und schließlich erging an die waffenfähigen, ausgemusterten Leute der Befehl, sich marschbereit zu halten. Die aufgebotene Mannschaft 4 Fähnlein unter den Hauptleuten Wolfgang Lämle, Georg Müller, Hans Georg von Lichtenstein und Johann von Leiblfing rückte auch wirklich aus und marschierte auf den Schellenberg bei Donauwörth, wo sie sich verschanzte, dann aber ohne Blutvergießen wieder heimging. Der Leiter dieser Kriegsrüstungen war der Landmarschall Wolf Lorenz Walrab von Hauzendorf zu Tagmersheim, den wir bereits als einen der Grundherren von Rohrbach kennen.

Hat so der ganze Vorgang wenig Schreckliches, fast einen Zug ins Komische an sich, so ist er doch eine Mitursache der Gründung der protestantischen Union in Auhausen (1608) und damit in entfernter Linie auch eine Mitursache der Schrecken und Greuel des Dreißigjährigen Krieges geworden.

IV.

Der Dreißigjährige Krieg.

Seit den Donauwörther Ereignissen ging es kriegerisch zu im Neuburger Lande, auch dann noch, als mit Bayern das beste Einvernehmen wiederhergestellt war. Die Befestigungsarbeiten in Neuburg wurden fortgesetzt; „gardende" Landsknechte, d. i. abgedankte Soldaten, die sich bettelnd und stehlend im Lande herumtrieben, duldete man, um sie im Falle der Not rasch anwerben zu können; man fuhr eifrig fort, waffenfähige Leute auszuheben und für den Gebrauch der Waffen abzurichten. Diese Abrichtung geschah durch Unteroffiziere unter dem Kommando des General-Trillmeisters Hans Philipp von Schaumachen und wurde nebenbei auch dazu benützt, um die Untertanen zu quälen und Geld und Viktualien von ihnen zu erpressen. Gewöhnlich dauerte die Übung einen Monat, während welchem der Rekrut wöchentlich einen Gulden erhielt. Die Ausrüstung für den Krieg mußte in jedem Hause bereit liegen und größtenteils von den Untertanen selbst beschafft werden. Von Zeit zu Zeit wurden Mannschaften und Waffen gemustert, aber wie

es scheint, gelang es wohl in den Städten und Märkten, nicht aber im Landgerichte (d. h. auf dem flachen Lande) die Sache in Ordnung zu bringen und eine Organisation wirklich durchzuführen. Alle mir zu Gesicht gekommenen Musterungsakten sind hinsichtlich der Landbevölkerung höchst mangelhaft; so die Akten vom Jahre 1621. Darin werden z. B. für den Markt Rennertshofen genau die Namen der ausgewählten Mannschaften „der Auswahl" aufgezählt. Sie bildeten 4 Rotten, wovon die erste aus 5 Doppelsöldnern, 9 Musketieren und einem Hellebardier bestand, die 2. Rotte zählte 4 Doppelsöldner, 9 Musk., 1 Hell.; die dritte 13 Musk., die vierte 12. In Rohrbach dagegen werden nur die Namen der Hausbesitzer (darunter auch Witwen) aufgezählt und die Waffen, die sie vorzuweisen hatten. Der eine hatte nur eine Hellebarde, der andere nur ein Bandelier oder ein Flaschleder, Jakob Strobels Witwe brachte nur einen Blechhut, da ihr Hellebarde und Handschuh waren gestohlen worden.

Übrigens hat sich die ganze Volksmiliz, für welche namentlich Herzog Maximilian von Bayern begeistert war, im Kriege schlecht bewährt. Der bayerische „Ausschuß", wie diese ausgehobenen Mannschaften genannt wurden, lief eilig davon, wenn die Kanonen redeten und vom Pfalzneuburgischen hört man in der Geschichte des Dreißigjährigen Krieges überhaupt nichts. Der eigentliche Krieg wurde ausschließlich von Soldtruppen geführt.

Im Juli 1620 sahen die Rohrbacher von ihren Häusern aus drunten in der Donauebene ein Heer von 30000 Mann vorbeimarschieren. Das war die Armee der Liga unter Herzog Maximilian und Tilly, welche bei Dillingen den Truppen der Union gegenüber Stellung genommen hatte und nun nach Abschluß des Ulmer Vertrages nach Österreich marschierte. Bei diesem interessanten Anblicke dachten die Zuschauer in Rohrbach wohl nicht, daß solche Truppenzüge jetzt noch 29 Jahre fortdauern sollten, bis das ganze deutsche Land fast einer menschenleeren Wüste glich.

Vorläufig jedoch berührte der Krieg, der schon im Jahre 1618 begonnen hatte, unsere Gegenden nicht direkt, wenn er sich auch durch erhöhte Steuern und sonstige Lasten, wie Lieferung von Furage, Belästigung durch allerlei Gesindel, das zum Werbeplatz Donauwörth zog und Durchmärsche von neugeworbenen Truppen bemerkbar machte. Die eigentlichen Schrecken des Krieges begannen für unser Dorf erst mit dem Herannahen der Schweden im Jahre 1632. Den Schweden ging der Ruf voraus, daß sie leibhaftige Teufel seien, weshalb ihnen Feuer und Rauch aus dem Munde hervorschlage. Veranlaßt war dieses Gericht durch das Tabakrauchen, das die Landsknechte von den spanischen Soldaten am Rheine gelernt hatten, und das bis dahin bei unserm Volke ganz unbekannt war. Es gab in der Gegend, besonders in Monheim und Donauwörth auch Leute, welche sich noch mit Bitter-

keit an die erst 15—20 Jahre vorher erfolgte gewaltsame Wiedereinführung der katholischen Religion erinnerten und die Schweden als Retter des Evangeliums und Wiederhersteller des Protestantismus begrüßten. Aber das hörte auf, als die Donauwörther trotz ihrer bekundeten Sympathie für den Schwedenkönig von diesem mit einer schweren Brandschatzung belegt und ihre Häuser am 27. März 1632 geplündert wurden.

Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg hatte sich für neutral erklärt; wenn auch diese Neutralität von beiden Kriegsparteien anerkannt war, so wurde sie doch praktisch wenig berücksichtigt und bewahrte das Land im weiteren Verlaufe des Krieges nicht vor der Verwüstung und den Greueln eines vieljährigen Kampfes.

Im Februar 1632 kam Tilly mit dem Heere der Liga von Nördlingen her über Wemding nach Monheim, wandte sich dann nach Neumarkt und von da nach Ingolstadt. Am 3. März marschierte seine Armee nach Neuburg, überschritt hier die Donau und setzte sich bei Rain in dem Winkel zwischen Lech und Donau fest, um hier einen Einbruch des Schwedenkönigs ins Bayerland zu verhindern. Unterdessen rückte Gustav Adolf von Nürnberg her über Schwabach, Weißenburg, Monheim nach Donauwörth, wo er sich auf dem Schellenberge verschanzte. Im Kloster Kaisheim nahm er Quartier und schützte es vor Brand und Plünderung, doch mußten alle vorhandenen Lebensmittel an das schwedische Heer geliefert werden, so daß schließlich „kein Hund mehr in dem Kloster seinen Hunger hätte stillen können". Der Grund dieser verhältnismäßig milden Behandlung des Klosters lag darin, daß es der König nebst andern geistlichen Gütern dem Bruder des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, dem protestantisch gebliebenen Pfalzgrafen August von Sulzbach schenken wollte. Nach kurzem Widerstande wurde die bayerische Stadt Donauwörth erstürmt und geplündert, dann durch Streifpartien eine große Zahl von Ortschaften der Umgebung eingenommen und ausgeraubt. Dabei machten die Soldaten so große Beute, daß sie Vieh und Hausrat, Leinwand und Betten um Spottpreise losschlugen oder als wertlos zerstörten. Ein Pferd wurde um 3 Reichstaler, eine Kuh um 1 fl., ein Schwein um ein Kopfstück feil geboten. Vermutlich ist um jene Zeit auch Rohrbach von den Plünderern heimgesucht worden. Das Schloß in Trugenhofen wurde zerstört.

Am 15. April folgte die bekannte Schlacht bei Rain, in welcher sich der Schwedenkönig den Übergang über den Lech und damit den Zutritt ins bayerische Gebiet erzwang, Tilly aber eine schwere Wunde erhielt, woran er bald darauf in Ingolstadt starb. Von da an blieben die Schweden das ganze Jahr hindurch in unserer Gegend. Gustav Adolf war selbst zweimal, im Mai und im Oktober, in Neu-

burg; in Donauwörth lag General Banér, in Rain Oberst Mitschafel, der aber die Stadt ohne großen Widerstand an den bayerischen General Montecuculi übergab, wofür er in Neuburg vor ein Kriegsgericht gestellt und enthauptet wurde. Als hierauf Gustav Adolf nach Sachsen zog, ließ er den Pfalzgrafen Christian von Birkenfeld und den Oberst Sperreuter mit einigen tausend Mann in Bayern zurück; nun begann eine entsetzliche Verheerung, Brandschatzung und Aussaugung der ganzen Gegend. Zunächst wurden alle Lebensmittel, die im Bezirk aufzutreiben waren, requiriert. Wie das zuging, sagt uns das Formular eines Schreibens, wie es mit Änderung des Namens und Datums vermutlich an die meisten Ortschaften der Gegend erging: „Auf Ihr Gestrengen des Herrn Oberst von Sperreuters Befehl wolle die Gemeinde zu Nußbichl und Monheimer-Kreut oder dessen vorgesetzte Beamte die unfehlbare Verordnung tun, daß so viel Proviant an Bier, Wein, Brot, Mehl, Haber, Rinder, Kälber, Schaf und Butter, Gänse, Hühner, Vögel und andere Küchen-Viktualien immer möglich aufzubringen, morgen Freitag nach Wemding früher Tageszeit unausbleiblich geliefert werde, imgleichen wollen sie bei Lieferung des Proviants jemand anhero zu mir abordnen, daß er aufs längste um 10 Uhr sich bei mir einstelle, mit dem ich auf Ihr Gestrengen des Herrn Obersten Befehl, was auf dero Regimenter an Proviant von Ihrem Flecken nacher Weisenburg geliefert werden solle, traktieren und handeln können; hieran verrichtet Ihr Gestreng ernstlichen Befehl. Signatum Wemding den 25. Okt. 1632 Barth. Heur, Regimentsquartiermeister unterm löbl. Sperreuterischen Regiment zu Pferd." War durch solche Briefe nichts mehr herauszupressen, dann folgte meist noch eine vollständige Plünderung, wobei die Bauern ihre gesamte bewegliche Habe verloren, so weit sie dieselbe nicht rechtzeitig in die Wälder und schwerzugänglichen Moosgründe geflüchtet hatten. Schlimmer noch wurde das Jahr 1633, dessen Elend wir am besten aus dem Sterbregister der Pfarrei Rennertshofen kennen lernen. In diesen Markt hatten sich die Bewohner von Rohrbach und von andern benachbarten Orten geflüchtet, um hier, wenn auch nicht vor den regulären Truppen, so doch vor dem herumstreifenden Gesindel hinter den Mauern des Marktes Schutz zu finden. Aber gegen den Hunger und die Pest schützten diese nicht. In dem Orte, der sonst nur 7—800 Einwohner zählte, starben im Jahre 1633 nicht weniger als 596, einmal an einem Tage (13. Sept.) 24, wovon 17 in einer Grube beerdigt wurden. Ein Mann aus Hütting hatte sich bis an das Tor von Rennertshofen geschleppt, ward hier mit den Sterbsakramenten versehen und vom Tode ereilt. Ein Mädchen von Neuhausen war in den Markt geflüchtet, bei dem Hause des Metzgers vor Hunger zusammengesunken und verschieden; am gleichen Tage starb ein Kind des Hirten von Treidelheim, der seine hungernden Kinder im Stiche gelassen hatte und mit

den Soldaten fortgezogen war. Zahlreiche Kinder waren aus der Nachbarschaft hierher geflohen und da hilflos umgekommen, ohne daß man nur ihren Namen erfuhr. Zwei Rohrbacher, der Langenbauer Johann Widmann und der Sohn des Kirchbauern wurden im Schlosse zu Rennertshofen von Reinachschen (bayerischen) Reitern erschossen. Man konnte die Leichen nicht alle im Gottesacker unterbringen und grub sie manchmal gleich im Hausgarten oder auf einem Acker ein.

Die Trauungen wurden häufig im Hause, einmal (23. Aug.) sogar in einem Stalle vorgenommen, wo der Bräutigam, Schneider Lotter aus Trugenhofen, krank danieder lag. Bei einer Trauung am 10. Juli ist bemerkt, daß das heilige Meßopfer nicht gefeiert werden konnte, weil die Soldaten die Paramente geraubt hatten. Meistenteils ist auch angegeben, ob ein Hochzeitsmahl gehalten werden konnte. Häufig unterblieb es wegen Mangel an Lebensmitteln, oder es bestand nur aus Bier und Brot, an dem man sich jedoch nicht satt essen konnte. Mehrfach kommen auch Trauungen katholischer Soldaten im schwedischen Heere vor, die entweder eine Soldatenwitwe oder auch ein Mädchen aus hiesiger Gegend zur Ehe nahmen.

So groß aber auch die Not der Leute war, so wurden doch nebenbei noch gewaltige Kriegssteuern, Kontributionen, Rekruten- und Quartiergelder herausgepreßt. Die schwedische Generalität hatte im März 1633 dem Landgerichte Graisbach eine Kontribution von 10 000 Reichstalern auferlegt und zur Sicherung dieser Leistung drei fürstliche Beamte von Monheim als Geiseln mitgenommen. Trotz dieser Kontribution wurde im Mai 1633, nachdem Herzog Bernhard von Weimar Eichstätt und General Horn Neuburg eingenommen hatte, das ganze Landgericht verwüstet und ausgeplündert und viele Häuser abgebrannt. Im Jahre 1634 besetzten kaiserliche und bayerische Truppen die Gegend, aber die Mißhandlung des Landvolkes wurde nicht geringer, Hunger und Pest dauerten fort. Erst das Jahr 1635 brachte wieder etwas Ruhe. Die Pest hörte auf, was man der Fürbitte des heiligen Sebastian zuschrieb. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, der sich in seinen rheintschen Landen oder in Wien aufhielt, ließ sich Bericht erstatten über den Zustand des Landes, und dieser lautete unsäglich traurig: Die Einwohner waren zum größeren Teile tot oder fortgezogen, ja, ganze Ortschaften standen leer, die zurückgebliebenen nährten sich von wildem Obst und dem Fleische gefallener Pferde. Der Pfalzgraf ließ Speis- und Samengetreide verteilen, Rinderherden in Wien kaufen und herbeischaffen, und stellte seine eigenen Kutschenpferde zur Verfügung, damit die Felder wieder bestellt werden konnten. Im Jahre 1636 wurden diese Bemühungen fortgesetzt, freilich nicht ausreichend genug, denn das Getreide mußte bis von Düsseldorf her bezogen werden und kostete das Schaff (Neuburger

Maß) 90 fl. Viele Bauern verkauften um diese Zeit Haus und Hof, um wieder einmal Brot zu bekommen.

Die Jahre 1637 und 1638 brachten neues Elend durch die häufigen Truppendurchmärsche, besonders schlimm aber wurde das Jahr 1639. Zwei Kompagnien des Gailingschen (bayerischen) Kürassierregimentes samt dem Stabe hatten als Winterquartier das Landgericht Graisbach erhalten und mußten von den Untertanen verköstigt und bezahlt werden. Das wäre ja zu andern Zeiten keine übermäßige Last gewesen, aber damals waren von den 2615 Untertanen (nur die selbständigen Männer oder Familienhäupter gerechnet) kaum mehr 264 vorhanden, und diese hatten selbst nichts zu essen. Die Bauern verließen ihre Häuser und flüchteten sich in die Städte und Märkte, die aufgebrachten Soldaten aber verlegten sich auf Raub und rissen die leerstehenden Häuser ein, um mit dem Balkenholz einzuheizen. Wöchentlich mußte das Landgericht 600 fl. Verpfleggelder zahlen, und man hatte die größte Mühe, diese Summe aus den Bauern herauszupressen, welche in die Städte und Märkte geflohen waren, und von den Magistraten ebenfalls zur Konkurrenz gezogen wurden, also doppelt zahlen mußten. Erst Ende Juni marschierten die Kürassiere ab, doch bald kamen wieder andere Truppen und verübten arge Exzesse, so daß die Bauern in Verzweiflung gerieten und mancherorten ihre Wiesen und Äcker in Brand setzten.

Im Dezember 1639 gingen die Winterquartiere von neuem an; diesmal waren es Artillerieabteilungen von der Armee Mercys, welche sich im Landgerichte Graisbach niederließen und monatlich 1100 fl. an Verpfleggeldern kosteten. Dieses Schauspiel wiederholte sich nun Jahr für Jahr; im Sommer Truppendurchzüge, Plünderung, grausame Erpressungen, Kontributionen, im Winter Standquartiere und Verpflegsgelder, dazwischen ab und zu die Exekution einer Türkensteuer oder einer Kriegssteuer, so daß man schließlich gar nimmer begreift, wie sich doch allemal wieder etwas finden und erpressen ließ. Die Einwohnerzahl ward freilich dabei immer kleiner; schon im November 1640 zählte das ganze Landgericht nur mehr 152 Hausbesitzer. Beim Jahre 1644 berichten die Chroniken noch über ein großes Sterben von Mensch und Vieh. Wenn von Einquartierungen und Durchmärschen die Rede ist, muß man wohl beachten, daß dabei die eigentlichen Soldaten noch am wenigsten gefürchtet waren; aber der Troß, bestehend aus den Weibern und Kindern der Landsknechte, den abgedankten Soldaten, den Reitern, die ihre Pferde verloren hatten, und dem eigentlichen Gesindel, das jeder Truppe folgte und hauptsächlich vom Stehlen lebte, war die Geißel des Landvolkes. Aus unserer Gegend (Thierhaupten) berichtete der bayerische General Gronsfeld an den Kurfürsten Maximilian zur Rechtfertigung am 31. März 1648: Bei beiden Armeen (der kaiserlichen

und der bayerischen), die 40 000 Mann betragen, seien mindestens noch 140 000 Knechte, Jungen, Weiber und Kinder, die alle essen wollen; und da nur so viel Proviant verteilt wird, als die 40 000 Mann brauchen, müssen die andern plündern.

Dazu kam noch, daß die zu Anfang des Krieges ziemlich gute Manneszucht immer mehr in Verfall geriet. Selbst unter den Augen der Offiziere verübten die Soldaten oft entsetzliche Greuel, wie die Schweden im Mai 1633 in Neuburg, Wemding und anderwärts, um wieviel mehr, wenn einzelne Soldaten oder Marodeure einen Bauern in ihre Gewalt bekamen. Umgekehrt mußten aber auch häufig einzelne Soldaten es mit dem Leben büßen, die in Wäldern oder abgelegenen Orten einer Übermacht von Bauern in die Hände fielen. Einen Unterschied zwischen Freund und Feind pflegten dabei weder Bauern noch Soldaten zu machen. Schreckliche Verrohung der Gemüter war die natürliche Folge dieser Zustände.

Das Jahr 1648, das letzte des Krieges, war eines der traurigsten und brachte noch einmal eine gänzliche Ausplünderung der Gegend. Am 15. Mai standen sich in einer Gegend, welche ich hier in Rohrbach von meinem Schreibtische aus überschauen kann, das bayerische Heer unter Gronsfeld und das schwedische unter Wrangel einander gegenüber, nämlich bei Rain genau an der Stelle, wo 16 Jahre vorher Gustav Adolf und Tilly miteinander gekämpft hatten. Wie damals drangen hier die Schweden über den Lech und ins Bayerland ein, und nun erfolgte eine so greuliche Verwüstung des ganzen Gebietes zwischen Lech und Inn, wie man dies seit den Tagen Attilas und der Ungarn nicht mehr gesehen hatte.

Endlich aber mußte es doch Frieden werden. Am 24. Oktober 1648 erfolgte der Friedensschluß zu Münster; Eilboten trugen die Kunde davon an die kämpfenden Truppen, wodurch dem weiteren Morden Einhalt getan wurde. Aber das Kriegselend war von dem armen Bauernvolke nicht so rasch genommen; denn die kriegführenden Mächte behielten die von ihnen besetzten Gebiete, Festungen und Ortschaften inne, bis die Kriegsentschädigungen bezahlt und die sonstigen Friedensbedingungen erfüllt waren. Erst im Dezember 1649 wurde das Landgericht Graisbach von den Truppen geräumt; wie drückend diese lange Quartierlast für das Volk war, sehen wir daraus, daß z. B. der Langenbauer in Rohrbach neben seinen 9 Kindern 8 Reiter des Wurmschen Regiments nebst „Rossen, Weibern und Kindern" zu ernähren hatte. Daneben mußten auch die Kriegsentschädigungen wieder aus dem ganz ausgesogenen Volke herausgepreßt werden. An St. Andreä 1650 hatte das Landgericht Graisbach 70 000 fl. Friedensgelder zu zahlen. Zugleich mit der Räumung der besetzten Territorien wurden auch die Soldaten abgedankt. Gern hätte man sie benützt, um mit ihnen die verödeten Ortschaften wieder zu bevölkern, aber die meisten hatten sich zu sehr an das zügellose Leben und an die Verachtung

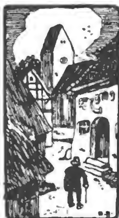
ehrlicher Arbeit gewöhnt; sie zogen es vor, in ausländische, besonders venezianische Kriegsdienste zu treten, oder sie blieben im Lande und bildeten zusammen mit ihren Weibern und Kindern Räuberbanden, und setzten so das Räuberleben, das sie bisher unter der Auktorität ihrer Kriegsherren geführt hatten, auf eigene Faust fort, bis schließlich ein großer Teil auf dem Schafott oder am Galgen sein Leben endete.

Nach dem Kriege bildete die „Wiederbemeierung" der verödeten Ortschaften und Güter eine Hauptsorge der Regierung und der Beamten des Landgerichtes. Die herrenlosen Höfe und Sölden wurden von der Obrigkeit wegen der schuldigen Steuern mit Beschlag belegt und jeder konnte sie haben, der die Steuerrückstände beglich. Da es aber an arbeitsfähigen Leuten fehlte, ließ man solche von Tirol, Österreich, Steiermark und Kärnten kommen. So finde ich in der Trauungsmatrikel der Pfarrei Schweinspaint schon im Jahre 1646 einen Peter Weber aus Kärnten, der sich in Schweinspaint ansässig machte; das Pfarrbuch in Übersfeld berichtet über Blossenau: „Als Er Ortensio von Brocco die Herrschaft Tagmersheim nach dem Schwedenkrieg überkommen, auch Blossenau dazu gekauft. dieser letzte Ort aber meistens öd gewesen, so hat selber in Tirol, in Steiermark, in Österreich usw. um Untertanen geschrieben, welche auch kommen, aber meistens nur solche Leut, die in ihrem Vaterland sich nicht wohl aufgeführt; denn was jetziger Zeit in Ungarn zieht, hat gemeiniglich Ursach, ergo a pari."

In Rohrbach scheinen die Verhältnisse nicht ganz so schlimm gestanden und eine Besiedelung durch Ausländer nicht notwendig geworden zu sein, denn man findet hier nach dem Kriege beiläufig die nämlichen Familiennamen wie vorher. Auch die Häuser scheinen bei weitem nicht alle niedergebrannt worden zu sein; sicherlich blieben Kirche und Pfarrhaus stehen; und von mehreren andern halte ich es aus verschiedenen Gründen für höchst wahrscheinlich.

Bezeichnend für die Grundverhältnisse jener Zeit ist die Geschichte des Langenbauernhofes. Dieser Hof mit etwa 30 Tagwerk Feld war zu Ende des 16. Jahrhunderts im Besitze des Johann Stadelmeier, der aber sehr verschuldet war. Sein Sohn Andreas übernahm um das Jahr 1600 den Hof und machte neue Schulden, verkaufte dann alles an Hans Wiedmann und zog nach Österreich. Der neue Besitzer wurde im Jahre 1633 in Rennertshofen von Reinachschen Soldaten erschossen, seine Witwe kam auf die Gant und der Hof wurde von der Obrigkeit eingezogen. Inzwischen war der frühere Besitzer Andreas Stadelmeier wieder aus Österreich heimgekehrt und erstand den Hof um 60 fl., bewohnte ihn aber nicht selbst, sondern hielt sich in Langenmoosen auf, die Äcker und Wiesen verpachtete er. Da er aber die schuldigen Zinsen an die Obrigkeit nicht zahlte, zog diese den Hof neuerdings ein und verkaufte ihn auf dem Gantwege um 60 fl. an den Kanzler Giese

in Neuburg, der mit einem Aufwande von 300 fl. das Gut wieder in den Stand setzte und durch einen Baumeister, Hans Hörmann, bewirtschaften ließ. Nach vier Jahren erwarb Hörmann den Hof, indem er sich verpflichtete, die 60 fl. der Obrigkeit weiter zu verzinsen und die aufgewendeten 300 fl. in jährlichen Fristen von 25 fl. abzuzahlen, wovon aber im Jahre 1650 erst die erste Frist bezahlt war. Nach dem Kriege bedrängte ihn der Kastner in Graisbach viel mit Schuldforderungen, die noch von Stadelmeiers Zeiten her auf dem Hofe lagen, er aber machte geltend, daß mit dem Gantverkauf die früheren Schulden erloschen seien, und da Kanzler Giese ins Mittel trat, bekam er auch Ruhe. Hundert Jahre später verkauften seine Nachkommen den Hof um 1400 fl. an die Voreltern des jetzigen Besitzers.





IV. Abschnitt.

Rohrbach seit dem Dreißigjährigen Kriege.



ach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens im Oktober 1648 dauerte, wie schon berichtet, die Bedrückung des Volkes durch militärische Einquartierung noch über ein Jahr fort, die Eintreibung von Friedensgeldern und andern schweren Abgaben noch viel länger. Dazu kam in den Jahren 1649 und 1650 eine pestartige Krankheit, von der noch ein schönes Votivbild der Stadt Burgheim in der Pfarrkirche zu Mauern Kunde gibt, dann eine entsetzliche Hungersnot, aber schließlich mußte doch auch ein Ende des Elends kommen. Und rascher, als man erwarten sollte, viel rascher als in den Städten, erholte sich das Volk auf dem Lande. Hier bewährte sich eben die unverwüstliche Grundlage, auf welcher das gesamte Wirtschaftsleben aufgebaut war. Im wesentlichen war es ja noch reine Naturalwirtschaft, hing vollständig mit Grund und Boden zusammen, und diesen konnte auch der schrecklichste Krieg nicht zerstören. Der Gebäudebesitz des Bauern repräsentierte einen geringen Wert, in unserer Gegend war auch der Viehstand nicht bedeutend, Kapitalien hatte der Bauer auch vor dem Kriege wenig besessen und vor Überschuldung schützte ihn der Mangel an Kreditfähigkeit. Sobald darum die Bevölkerungszahl wieder eine normale geworden war — und das ging erstaunlich rasch, da ja allen jungen Leuten Gelegenheit genug zur Ansässigmachung und damit zur frühzeitigen Heirat geboten war — nahm das Dorf auch wieder sein normales Aussehen an.

Die öde stehenden Bauernhöfe und Söldenanwesen waren wegen der rückständigen Steuern fast alle der Obrigkeit als Eigentum zugefallen und diese überließ sie gern jedem Kauflustigen, der imstande war, auf einmal oder in Fristen die Steuerrückstände zu begleichen. Um das Jahr 1670 gab es in Rohrbach nur mehr zwei Brandstätten, die aber nur deswegen so lange unbebaut geblieben, weil sie für einen richtigen Wirtschaftsbetrieb zu klein waren; selbst diese fanden zuletzt Liebhaber. Im Jahre 1674 erkauft „Christoph Hausner vom hochfürstlichen Oberamte die Hofreitung (Hs.-Nr. 24), davon das Haus vom Schwedenkrieg her öd liegt, um 2 fl."; und die andere (wahrsch. Haus-Nr. 1) kam durch Schenkung in den Besitz der Pfarrkirche, wurde von dieser verkauft und um 1680 ebenfalls bezimmert, so daß von da an alle Söldenanwesen bewirtschaftet und bewohnt waren, was selbst vor dem Kriege und im ganzen 16. Jahrhundert nicht der Fall gewesen war.

Bald genügten die vorhandenen Felder nicht mehr dem Bedürfnisse, und man fing wieder an, Wald- und Ödflächen in Anbau zu nehmen, so im Jahre 1684 in den Weißegerten 6 Tagwerk, 1697 im Weinwieslein 25 Tgw., 1699 „am Platz" 2 Tagw., 1706 im „Neugereut" 7 Tgw. usw. Die Folgen des Krieges waren also um diese Zeit vollständig überwunden, die Seelenzahl c. 300 merklich größer als heutzutage.

Freilich, ganz so wie ehemals wurde das Dorf nimmer. Nicht bloß waren einzelne mittelalterliche Einrichtungen, wie z. B. die Badstube, die blühende Bienenzucht verschwunden, auch das Volksleben, besonders aber die soziale und politische Stellung des Bauern war anders geworden. Es sei hier nur erinnert an das, was früher schon bei Schilderung des Bauernkrieges von 1525 und seiner Folgen über die Entwicklung der landesherrlichen Gewalt, des Bureaukratismus, und über die Unterdrückung der mittelalterlichen Freiheiten gesagt wurde. Mit dem Dreißigjährigen Kriege ist dieser Entwicklungsprozeß zum Abschluß gekommen, die Bureaukratie herrscht jetzt unbeschränkt. Der König Ludwig XIV. von Frankreich und dessen Grundsatz „Der Staat bin ich", wurde nun das Ideal aller deutschen Fürsten, und je kleiner das Fürstentum, desto kleinlicher und fühlbarer wurde das Bestreben, keine freiheitlichen Einrichtungen oder Regungen mehr zu dulden. Die Landstände, welche zwar keine Volksvertretung im modernen Sinne waren, aber immerhin das Recht der Steuerbewilligung hatten und diese von Bedingungen abhängig machen und Rücksichten auf die Bedürfnisse des Volkes fordern konnten, wurden seit dem Dreißigjährigen Kriege wie in Bayern so auch in Pfalz-Neuburg unter Mißachtung ihrer verbrieften Rechte so ziemlich beiseite geschoben, und jahrzehntelang, unter dem Kurfürsten Karl Theodor einmal 30 Jahre lang überhaupt

nicht mehr einberufen. Wozu auch, so meint ein juristisches Gutachten, sollten die Versammlungen der Landstände gut sein? Der Kurfürst kann doch selbst am besten beurteilen, wie viel Steuern er braucht und was dem Lande not tut. Und gegenüber den Klagen über die unerträglichen Steuern, die auf dem Bauernstande lasten, tröstet ein anderer Ratgeber den Kurfürsten mit dem Witze: „Der Bauer ist wie ein Mehlsack, der, wenn auch leer, doch immer wieder staubt, so oft man darauf klopft." Und es mußte fleißig darauf geklopft werden, denn das Beispiel des französischen Hofes hatte den deutschen Fürsten den Kopf verdreht, und sie zu einer verschwenderischen Hofhaltung verleitet.

Frug man so bei Ausschreibung von Steuern nicht viel nach den Landständen, d. h. dem Adel, den Prälaten und den Städten, so natürlich noch weniger nach den Bauern. Schreibt doch ein Jurist, Ant. Wilh. Ertel, in einer durchaus ernsthaft gehaltenen wissenschaftlichen Abhandlung (Praxis aurea, Von der Niedergerichtsbarkeit — Nördlingen 1737, Seite 694): „Die andere Abteilung der Landsassen hafftet folglich in den gemeinen Unterthanen, Einwohnern und dem rauhen Bauern-Volk, welche nicht pflegen auf die ausgeschriebene Land-Täg citirt zu werden; und diß nicht unbillich, denn die Bauren sind Mittel-Dinge zwischen einem unvernünfftigen Vieh und Menschen, die da mehr ohne Vernunfft, als deren fähig sind, welches diejenige wissen, die mit ihnen viel zu schaffen haben." Aus solchen Äußerungen läßt sich auch einigermaßen abnehmen, auf welchem Fuße die juristisch gebildeten Beamten mit dem Bauersmanne verkehrten.

Und nicht besser war gewöhnlich die Anschauung und das Benehmen des Adels. In unserer Gegend saß noch am Ende des Mittelalters fast in jedem Dorfe ein adliger Grundherr. Dieser niedere Landadel war größtenteils aus dem Bauernstande hervorgegangen und auch durch seine Interessen innig mit ihm verbunden. Der Verkehr war, wie es scheint, ein ziemlich patriarchalischer. An Kirchweih war der adlige Grundherr beim Bauern zu Gast, bezog von ihm die für seinen Haushalt nötigen Geflügel, Eier, Lämmer, Kitz usw. in Form von Gilten oder Küchendiensten, vertrat das Wohl des Bauern auf dem Landtage und war dessen Berater und Helfer in mancher Not. Allmählich aber starben die alten Familien aus, und die leergewordenen Adelssitze kamen in die Hände von fürstlichen Beamten (Lämble in Rennertshofen, Arnold in Schweinspaint, Lenk in Gansheim, Dr. Bemerle in Stepperg) und während der Geldnot des Dreißigjährigen Krieges an die Gläubiger des Landesherrn oder des Adels, meist italienisch-schweizerische Finanzmänner (so Tagmersheim an Brocco, Blossenau an Pestalozza, Stepperg an Servi, Gansheim an Bracciolini), später häufig an ausgediente Offiziere (so Bertoldsheim mit Trugenhofen an die Isselbach, Rennertshofen an die Coudenhove).

Dieser Adel war nicht mehr bodenständig, dem Bauersmann fremd und sah mit Geringschätzung auf ihn. Als Illustration möge ein Rechtsstreit über den Rohrbacher Gemeindewald dienen.

In Rennertshofen stand ein Schloß, das verschiedene Adelsfamilien (Wieland bis 1448, Emser bis 1502, Lämble genannt Schedel bis 1709, Leoprechting bis 1733, Coudenhofen bis 1774, Karg bis 1815) als Lehen der Herzoge inne hatten. Zu diesem Lehensitz gehörte auch das Recht der Beholzung im Rohrbacher Gemeindewalde. Vermutlich beruhte dieses Recht, das schon im Lehensrevers vom Jahre 1420 erwähnt wird, ursprünglich nur auf einer freiwilligen Erlaubnis von seiten der Gemeinde, wenigstens stellte sie um das Jahr 1500 eine Verpflichtung zur Holzabgabe in Abrede. Am Montag nach Trinitatis 1518 wurde der Streit in der Weise beglichen, daß Wilhelm Lämblin, genannt Schödl, dem damaligen Lehensinhaber des Schlosses, das Recht zugesprochen wurde, „gleich einem jeden Bauern und Söldner zu Rohrbach" sein „Brennholz soviel er des ungefährlich zu seiner Haushaltung notdürftig ist" „auch Zimmer- oder Zaunholz" aus dem Gemeindewalde zu beziehen, jedoch nur unter Aufsicht und nach Anweisung der von der Gemeinde bestellten Vierer; dagegen sollte er von dem Holze, das zum Verkauf geschlagen wurde, keinen Anteil bekommen. Die unaufhörlichen Prozesse, die aus diesem Entscheid später hervorwuchsen und einen gewaltigen Aktenstoß aufhäuften, interessieren uns hier nicht weiter, sondern nur die Geringschätzung gegen die Bauern, mit denen später von seiten der Lehensträger zu Rennertshofen das Beholzungsrecht ausgeübt wurde. Bald hielten es nämlich die adligen Herren unter ihrer Würde, sich von den Vierern das Holz anweisen zu lassen, und sie nahmen es, wo sie wollten und so viel ihnen beliebte, in manchen Jahren an 400 Ster Brennholz, dazu einmal in einem Winter gleich 200 Eichen, auch Waldstreu nach ihrem Gutdünken. Im Jahre 1687 beschwerte sich endlich die Gemeinde bei der Regierung, daß Freiherr von Lämle 3 Branntweinöfen eingerichtet und deswegen viel mehr Brennholz brauche als vorher, daß er auch ein Mühlwerk zum Bewässern der Wiesen einrichte und dazu eine große Menge Eichen im Rohrbacher Walde sich geholt, daß er das Holz nehme, wo er wolle, und direkt erkläre, er frage nach niemand. Das alles sei dem Walde und auch der herrschaftlichen Wildfuhr höchst schädlich. Letzteres Argument wurde wohl ganz im Geiste jener Zeit als besonders zugkräftig erachtet. Recht bezeichnend ist die Verantwortungsschrift des Freiherrn: Die Bauern sollten doch erst abwarten, ob er das Holz wirklich zum Mühlbau und Branntweinbrennen verwende, und dann erst ihn verklagen. Es stehe im Entscheid vom Jahre 1518 auch nicht, in welchem Zimmer er das Holz verbrennen dürfe. Der Wald leide auch mehr Schaden durch das, was die Gemeinde schlagen

läßt, als durch das, was er an Holz bezieht. Er lasse sich das Holz nicht von den Vierern anweisen, weil auch diese ihn nicht fragen, wenn Holz an die Gemeindsmänner verteilt wird. Auch pflege die Gemeinde oft mit Holz zu bezahlen, und „wenn durstiges Wetter einfällt, da muß manches Eichreis herhalten, damit die Bauern ihren Durst löschen können". „Weitere Observanz könnten die Bauern der hohen Jagdbarkeit zu gut haben, nämlich daß sie ihre verborgenen Birschrohre zu dem Landrichteramt Monheim lieferten anstatt einer falschen Anklage."

Noch weiter ging im Jahre 1748 Freiherr von Coudenhofen, der, obwohl er die Abschrift der Urkunde vom Jahre 1518 in Händen hatte, behauptete: Der Wald gehört eigentlich zum Schlosse Rennertshofen, nur gratuito et precario modo ist den Rohrbachern das Schlagen von Holz gestattet worden. Da sie aber dieses Zugeständnis mißbrauchen, soll man es ihnen wieder entziehen oder doch ihm gestatten, durch seinen Jäger die Waldwirtschaft der Rohrbacher zu überwachen. Und wirklich wurde ihm dieses Recht zugestanden zum großen Ärger der beiden Amtsforster zu Rögling und Ensfeld und des Oberstjägermeisters in Neuburg, denen die amtliche Aufsicht oblag.

Durch Vergleich wurde im Jahre 1789 der Bezug von Brennholz auf jährlich 60 Klafter, der Streu auf 30 Fuhren fixiert, wozu noch das nötige Bau- und Zaunholz zu liefern war. Und als im Jahre 1815 nach dem Tode der Freifrau von Karg das Schloßgut in Rennertshofen als landesherrliches Lehen dem Staate heimfiel, der kein Brennholz mehr brauchte, nahm man zur Ablösung dieses Holzrechtes vom Gemeindewald mehrere Parzellen weg, die seither Saatswald sind und zusammen über 200 Tagwerk (Röth 39,323 ha, Hart 31,04 ha) ausmessen.

War so im gegenwärtigen Zeitraume (1648—1800) die soziale Stellung der Bewohner Rohrbachs eine recht armselige, so kann ihre wirtschaftliche Lage in dieser Zeit nicht gerade als schlimm bezeichnet werden. Wohl lastete auf dem Landmanne ein schwerer Steuerdruck, denn die landesherrlichen Steuern, die im Mittelalter nur in einzelnen Jahren für besondere Notfälle ausgeschrieben wurden und noch im 16. Jahrhundert Raum für manche Freijahre ließen, waren allmählich eine ständige Einrichtung geworden, wozu dann noch manche außerordentliche Auflagen, wie Türkensteuern, Kriegssteuern kamen; auch die Frondienste, besonders bei den herrschaftlichen Jagden, bei welchen die Bauern Treiberdienste leisten, die Hunde versorgen, die Jagdgeräte und Jagdbeute transportieren mußten, wuchsen sich zu einer immer drückenderen Last aus. Dafür waren aber die eigentlichen Grundlasten, die Abgaben an den Grundherrn, auch wo sich der Ertrag des Gutes erhöhte, unverändert geblieben, selbst die Geldreichnisse, obwohl doch der Wert des Geldes ganz wesentlich sich verminderte. Die neuangebauten Ödflächen wurden

überhaupt nur mit sehr geringen Gilten oder Neugereutzinsen belegt, und da bei diesen Gemeindegrundverteilungen auch die Söldner, die größtenteils einen ganz ungenügenden Grundbesitz hatten, den Bauern völlig gleich gehalten wurden, hob sich deren wirtschaftliche Lage wesentlich. Freilich, zum Lebensunterhalte reichte bei den meisten der Grundbesitz noch lange nicht hin, darum finden wir in dieser Periode neben den 9 Bauern im Dorfe 2 Bräuer, 3 Branntweinbrenner, 2 bis 3 Schneider, 2—3 Schuster, 2—3 Weber, 2 Bäcker, 2 Metzger, 2 Pfeifer (= Musikanten), 1 Pottaschenbrenner, 1 Schmied, 1 Binder, 1 Schlosser, 1 Wagner, 1 Zimmermann, 1 Krämer.

Die Frauen und Mädchen klöppelten Spitzen, die sie am Sonntag nach Dreikönig nach Burgheim auf den Markt trugen. Erst als um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Gesetzgebung eingriff, die Gebundenheit der Güter lockerte und eine Parzellierung der Höfe gestattete, wurden die Sölden durch Zukauf von Äckern zu wirklichen landwirtschaftlichen Gütern und die meisten der angeführten Gewerbebetriebe, die in einem so kleinen Orte ohnehin nie recht existenzfähig waren, verschwanden seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Nur in den Hausnamen hat sich eine Erinnerung daran bis heute erhalten.

Nicht unwesentlich gehoben wurde die wirtschaftliche Lage der Dorfeinwohner durch die steigenden Holzpreise. Bekam ja jeder Dorfgenosse, gleichviel ob Bauer oder Söldner alljährlich neben dem „Brennschachen" d. h. dem zum Brennen für den Hausbedarf nötigen Holzanteil noch einen „Markschachen", den er verkaufen durfte, ferner alles nötige Bau- und Zaunholz; und die Gemeindekasse erzielte durch Verkauf von Eichen, Brennholz und Laubstreu alljährlich eine hübsche Einnahme, wodurch die gemeindlichen Ausgaben zum größten Teile gedeckt wurden. Während nämlich im Jahre 1696 eine Klafter Buchenholz beiläufig 1 fl., eine Klafter Eichenbrennholz kaum 30 kr. kostete, war im Jahre 1790 der Preis für ersteres 5 fl., für letzteres etwa 2 fl. Und noch stärker war die Preissteigerung beim Eichenstammholz.

So hatten denn die Rohrbacher im großen Ganzen ihr leidliches Auskommen. Wohl gab es keine reichen Leute im Orte, denn auch die wenigen Personen, die in den Pfarrbüchern als reich bezeichnet werden, besaßen kaum viel mehr als 1000 fl. Kapitalvermögen. Die Söldner hatten ja viel zu wenig Ackerland, um mehr als das tägliche Brot sich bauen zu können; die Bauern aber, die auch nicht viel über 40 Tagwerk Felder innehatten, waren fast schlimmer daran als die Söldner, denn sie hatten große Gilten an ihre Grundherren zu entrichten und vermochten bei der mangelhaften Viehhaltung — man ließ das Vieh fast Tag und Nacht auf der Weide und im Walde — oft kaum die Hälfte ihrer Äcker zu düngen und anzu-

bauen, und der Ertrag war bei der mangelhaften Düngung sehr gering. Wohl gab sich die Obrigkeit im 18. Jahrhundert viele Mühe, den Anbau von Futterkräutern und damit die Viehzucht zu befördern; aber die Bauern, die wohl wußten, daß von einem erzielten Mehrertrag wieder ein Teil in Form von Zehenten ihnen abgenommen würde, wollten keine Aufwendungen machen, um ihren Betrieb rentabler zu gestalten. Immerhin hatten die Leute meist reichlich zu essen, namentlich Fleisch, das sehr billig war, man trank auch viel, besonders wenn es auf Rechnung der Gemeinde ging, und lebte ziemlich sorglos, wenn nicht gerade Mißwachs, Viehseuchen oder Kriege Not und Elend brachten. Daß es auch daran nicht fehlte, wird die nachfolgende Schilderung der Ereignisse während jenes Zeitabschnittes zeigen.

Kaum war der Dreißigjährige Krieg zu Ende, so wurde Pfalz-Neuburg (im Jahre 1651) wegen seiner Besitzungen am Niederrhein schon wieder in einen Krieg verwickelt, der glücklicherweise nicht lange währte und sich auf die Jülichschen Lande beschränkte; unsere Gegend wurde nur bei Zahlung der Kosten in Mitleidenschaft gezogen. Daraufhin hatte das Land einige Zeit Frieden, freilich nicht zu lange; denn Deutschlands böser Dämon, König Ludwig XIV. von Frankreich, ruhte nicht, am Verderben Deutschlands zu arbeiten. Bald hetzte er die deutschen Fürsten gegeneinander, bald veranlaßte er die Türken zu Kriegszügen gegen Deutschland, bald überfiel er selbst deutsche Länder, sie verwüstend und verheerend. So gab es immer wieder Türken- und Kriegssteuern zu zahlen und mehr als einmal rückte der Kriegsschauplatz auch in unsere Gegend.

Im Jahre 1684 sammelte der Kurfürst Max Emanuel von Bayern, der nach der Niederwerfung der Türken aus Ungarn zurückgekehrt war, am Lech ein Armeekorps, um an dem Kriege des Kaisers gegen Frankreich teilzunehmen. Es wurde jedoch mit König Ludwig XIV. ein Waffenstillstand auf zwanzig Jahre geschlossen und Max Emanuel zog neuerdings gegen die Türken nach Ungarn. Im Jahre 1688 begann der französische König unter Bruch des Waffenstillstandes jene berüchtigten Raubkriege gegen Deutschland, die wohl zu den schändlichsten Kriegen gehören, welche je von einer zivilisierten Nation geführt wurden. In der ausgesprochenen Absicht, die an Frankreich stoßenden deutschen Grenzländer — es waren auch viele Besitzungen der Herzoge von Pfalz-Neuburg darunter — in eine Wüste zu verwandeln, wurden Heidelberg, Mannheim, Speier, Worms usw. ausgeplündert und zerstört, bis zum März waren bereits 1400 Ortschaften in der Nähe des Rheins niedergebrannt, dann ging der Mordbrennerzug weiter gegen Baden und Württemberg und schließlich ins fränkische Gebiet. Am 24. November 1689 brandschatzten die Franzosen das Städtchen Herrieden, und der bis in die Gegend von Treuchtlingen vorgerückte General de Fequières verlangte vom Hochstift Eichstätt eine Kontri-

bution von 80 000 fl., die auf 50 000 fl. ermäßigt und zur Hälfte sofort erlegt werden mußte. Glücklicherweise wurden die Franzosen durch die kaiserlichen Truppen verjagt, ehe die zweite Hälfte der Kontribution zur Auszahlung gelangt war.

Selbstverständlich machten die deutschen Fürsten die äußersten Anstrengungen, um sich solcher Feinde zu erwehren, besonders auch der Herzog von Pfalz-Neuburg Philipp Wilhelm, der im Jahre 1685 Kurfürst von der Pfalz geworden und darum von dem französischen Raubkriege besonders schwer getroffen wurde. In Bayern wurde im Jahre 1690 der dritte Mann zum Kriege gegen Frankreich aufgeboten; und doch konnte man der Franzosen nicht Herr werden. Im Jahre 1693 kamen diese wieder sengend und brennend nach Baden, Württemberg und Franken. Heidelberg wurde zum zweitenmal verwüstet und diesmal auch das berühmte Heidelberger Schloß verbrannt, das in seinem schönsten Teile seine Entstehung dem gleichen Fürsten zu verdanken hatte wie das Schloß in Neuburg, nämlich dem Kurfürsten Ottheinrich. Erst im Jahre 1697 wurde zu Ryswick mit Frankreich Friede geschlossen, während der seit 1683 begonnene Türkenkrieg erst 1699 mit dem Frieden von Carlowitz endete.

Schon nach kurzer Ruhe folgte der sogen. spanische Erbfolgekrieg von 1701 bis 1714. So weit unsere Gegend in Betracht kommt, standen sich als kriegführende Parteien gegenüber: der deutsche Kaiser, verbündet mit Preußen, England und Holland, und der Kurfürst Max Emanuel von Bayern, verbündet mit Frankreich. Die Pfalz-Neuburger Regierung wollte in diesem Kampfe neutral bleiben; aber die beiden Kriegsparteien sahen voraus, daß die Donau-Ufer ein Hauptschauplatz des Krieges werden würden, und suchten darum ohne Rücksicht auf die Neutralitätserklärung die Stadt Neuburg und die dortige Donaubrücke in ihre Gewalt zu bringen. Auf das freundnachbarliche Ersuchen des Kurfürsten von Bayern, ihm die Besetzung der Neuburger Brücke zu gestatten, wodurch die Landbewohner von der Belästigung der kaiserlichen Husaren bewahrt wurden, antwortete man damit, daß man ein kurpfälzisches Regiment unter Oberst François Fortunat Freiherrn von Isselbach, das im vergangenen Feldzuge am Oberrhein gestanden, am 6. Januar 1703 in die Stadt legte und die Befestigungswerke ausbesserte. Am 20. Januar wurde die Besatzung noch verstärkt durch einen Teil des schwäbischen Kreisregimentes Reischach unter Oberst von Hermen. Noch immer suchte Max Emanuel auf gütlichem Wege die Wiederentfernung dieser Besatzung und die Überlassung der Brücke zu erlangen, da er aber damit nicht zum Ziele gelangte, ließ er von Ingolstadt und Donauwörth her etwa 10 000 Mann unter dem Kommando des Feldmarschalls Grafen Arco gegen Neuburg vorrücken. Am 31. Januar 1703 abends griff der Kurfürst von der Feldkirchener Seite her die Stadt an und hatte

in kurzer Zeit die ganze Vorstadt in seiner Gewalt, am 3. Februar wurde die Stadt selbst erobert und die Besatzung gefangen genommen.

Vom Norden her war der Generalfeldmarschall Graf Limburg-Styrum mit drei kaiserlichen Regimentern im Anzug, um Neuburg zu schützen. Aber Kurfürst Max Emanuel, darüber genau unterrichtet, ließ ein starkes Korps unter dem in Donauwörth stehenden General Wolframsdorf bei Rennertshofen Stellung nehmen, wohin auch von Ingolstadt her 6 Eskadronen Küraſſiere, 6 Eskadronen Dragoner, 1 Bataillon Infanterie geschickt wurden. Styrum kam nach Monheim und Blossenau; am 4. Februar früh 4 Uhr sollte das bei Rennertshofen stehende bayerische Korps angegriffen werden, es wäre also wahrscheinlich auch die Rohrbacher Flur Schauplatz eines Treffens geworden; aber bei der Kunde, daß soeben Neuburg eingenommen worden, kehrte das Hilfskorps wieder um.

Nebenbei sei hier hingewiesen auf die Beziehung, in der der Befehlshaber der Neuburger Besatzung, Oberst von Isselbach, und der Höchstkommandierende des Belagerungsheeres, Graf Arco, zu unserm Dorfe Rohrbach stehen. Ersterer hat später die Hofmarken Bertoldsheim und Trugenhofen gekauft und ist so Grundherr und Zehentherr in Rohrbach geworden, die Nachkommen des Grafen Arco aber erwarben Stepperg und Tagmersheim und wurden so ebenfalls Grund- und Gerichtsherren in Rohrbach.

Kurfürst Max Emanuel gab sich alle Mühe, nicht nur die Stadt Neuburg, sondern auch das Pfalz-Neuburger Land möglichst zu schonen, aber so ganz leer ging es, selbst wenn wir von der Beschießung der Stadt absehen, nicht ab. Gerade auf unsere Gegend bezieht sich die Klage der Neuburger Regierung in ihrer Antwort an den bayerischen Kurfürsten vom 2. Dezember 1702: „Im übrigen aber möge man nicht bergen, daß in diesen Tagen unterschiedliche kurbayerische Regimenter jenseits der Donau in hieher gehörige Ämter ohne vorher geschehene requisition eingerückt sind, darin sich nach Belieben logiert, von den Untertanen die Lieferung aller Notdurft mit Ausschickung gewisser Billieten unter Bedrohung militärischer Exekution exigieret und dadurch viele 1000 fl. Unkosten zu der armen Leute unerträglichen Schaden verursacht, dafür aber nicht die wenigste Bezahlung praestieret haben."

Wird schon hier der Schaden des Landvolkes unerträglich genannt, so ist er doch in der folgenden Zeit noch ohne Vergleich schwerer geworden, als die Franzosen und Engländer in der Gegend auftraten. Anfang Mai 1703 vereinigte sich nämlich eine französische Armee mit der bayerischen an der Donau und lebte fast vollständig auf Kosten des Landvolkes, welches Geld, Getreide, Fourage, Holz und Anspann nach Rain, Donauwörth und Ingolstadt liefern und sich viele Er-

pressungen und Exzesse gefallen lassen mußte; der französische Kommandant in Donauwörth begehrte einmal 10000 Zentner Heu, in Neuburg wurde ein französisches Spital eingerichtet, das der Stadt 6000 Reichstaler kostete und allerlei ansteckende Krankheiten brachte. Im Landgerichte Monheim waren im Juni kaiserliche Truppen einquartiert, die vermutlich ebensoviel kosteten. Gegen Ende Juni zogen die Heere donauaufwärts, ohne daß deswegen die Bedrückung der hiesigen Gegend aufhörte; denn die Franzosen fuhren fort, ihre zahlreichen Kranken auf Kosten der Bürgerschaft in Kranken-, Armen- und Privathäusern einzuquartieren und nebenbei Kontributionen einzutreiben. Kamen doch im Auftrage des französischen Marschalls Villars in Dillingen 200 bayerisch-französische Kürassiere und Dragoner am 16. Juni 1703 unter dem Schutze eines dichten Nebels bis nach Eichstätt, bemächtigten sich des schlecht bewachten Spitaltores und belegten das Hochstift mit einer Kontribution von 82000 fl.

Am 20. September errang die vereinigte französisch-bayerische Armee einen glänzenden Sieg über den kaiserlichen Feldmarschall Grafen Limburg-Styrum bei Höchstädt; und im darauffolgenden Herbst und Winter besetzten die Franzosen die ganze Gegend bis hinauf nach Pleinfeld und Spalt, bezogen Winterquartiere und trieben Kontributionen ein. Vor mir liegt ein Originalbrief an den Pfarrer und Dekan Kern zu Bertolzheim vom 13. Februar 1704, worin derselbe aufgefordert wird, innerhalb zweier Tage für sich und die übrigen Pfarrer des Kapitels Burgheim 1050 fl. an den Kommandanten zu Donauwörth, Mons. Marquis Du Plessis-Chatillon, zu senden, widrigenfalls Feuer und Plünderung zu gewärtigen sei und der Dekan gefänglich hinweggeführt werde. Gleichzeitig wurden die Geistlichen des Kapitels Monheim auf gleiche Weise in Kontribution genommen, doch finde ich nicht, wieviel der Pfarrer von Rohrbach zu zahlen hatte und wieviel die Gemeinde; im ganzen Landgerichte betrugen die Kontributionen an 100000 fl.

Im Jahre 1704 war längere Zeit gerade unsere Gegend der Schauplatz kleiner Kämpfe, da nun die Reichstruppen in Verbindung mit 6000 Engländern unter dem Herzoge Marlborough allen Ernstes daran gingen, sich den Donauübergang und damit den Weg nach Bayern zu erzwingen. Um dies zu verhindern, ließ Kurfürst Max Emanuel den Schellenberg bei Donauwörth mit Schanzen befestigen und mit 16 bayerischen und 6 französischen Bataillonen nebst 4 Regimentern Kavallerie unter dem Kommando des Grafen Arco besetzen. Am 2. Juli 1704 kamen die Engländer unter Marlborough und die Kaiserlichen unter dem Markgrafen von Baden von Amerdingen her, geführt von einem Mündlinger Bauern, vor Donauwörth an, begannen noch abends um 6 Uhr den Sturm gegen den Schellenberg und brachten dem Grafen Arco eine schwere Niederlage bei. Die geschlagenen

Truppen wollten sich schnell auf einer vorsorglich erbauten Schiffsbrücke über die Donau ins bayerische Gebiet zurückziehen, aber die Brücke brach unter dem Andrange der Fliehenden zusammen, und eine große Menge derselben stürzte dabei in die Donau oder wurde von den nachjagenden Siegern hineingesprengt. Von den 12000 Mann, die Graf Arco befehligte, sollen nur 3—4000, größtenteils durch die Stadt über die dortige Brücke entkommen sein, einige kleinere Abteilungen retteten sich in die Wälder und suchten über Marxheim und Rennertshofen Neuburg und Ingolstadt zu erreichen. Marschall Graf Arco selbst war verwundet und der junge Graf Arco ertrank in der Donau. Nicht unbedeutend war auch die Zahl der Gefangenen. Aber auch die Kaiserlichen und Engländer hatten schwere Verluste erlitten, im ganzen an 5000 Mann, nicht weniger als 5 Generale und Marschälle, darunter der Graf von Limburg-Styrum.

Die Bewohner von Donauwörth beteiligten sich aktiv an dem Kampfe, hat doch ein Lederhändler, Lorenz Schwemmer, nicht nur mehrere Gemeine, sondern auch einen kaiserlichen General und einen Prinzen von Hannover getötet; dafür mußten sie durch schwere Plünderung büßen, viele Häuser litten auch durch Feuer. Die Tausende von Toten wurden teils auf dem Kalvarienberge, teils in einem Wiesgrunde, die sogen. Weide, in großen Gruben beerdigt; viele warf man einfach in die Donau. Es muß für die Rohrbacher und die Benachbarten ein schauerlicher Anblick gewesen sein, als Hunderte von Leichen die Donau herabgetrieben wurden, aber empfindlicher für das Dorf waren wohl die versprengten Flüchtlinge, die nebenbei auch raubten und plünderten. Am meisten gefürchtet waren die sogen. roten Grenadiere, meist französische und italienische Deserteure aus Venedig, die namentlich in Neuburg arge Exzesse verübten.

Nach dem schweren Schlage, der ihn am Schellenberge getroffen, zog sich der Kurfürst Max Emanuel von der Donau nach Augsburg zurück, wo er auf eine neue unter Tallard vom Schwarzwalde her anrückende französische Hilfsarmee warten wollte, während die Sieger sich in zwei Abteilungen trennten. Die eine derselben sollte die französisch-bayerischen Besatzungen aus Dillingen und den übrigen Orten an der Donau vertreiben, die andern in Bayern eindringen. Letztere wurde bei Rain aufgehalten; denn dieser Ort war stark befestigt und mit Artillerie und Landmiliz gut besetzt. Erst nach vierzehntägiger Beschießung kapitulierte der Kommandant, Oberst Mercy, und nun fiel das kaiserliche Heer in Bayern ein, wo es gar übel hauste. Bei Aichach wurde eine Abteilung Bayern, 800 Mann stark, zur Hälfte niedergemacht, zur Hälfte gefangen genommen, das Städtchen erst geplündert, dann niedergebrannt, weil es mit der Auszahlung der ihm auferlegten Brandschatzung von 8000 fl. zögerte. Ähnlich ging es noch vielen andern Ortschaften im

Bayerischen, weil man den Plan verfolgte, den Kurfürsten durch Verwüstung seines Landes nachgiebiger zu stimmen. Dieses Ziel wäre auch erreicht worden, wenn nicht inzwischen die Nachricht eingelaufen wäre, daß der französische Marschall Tallard mit einem stattlichen Heere im Anzuge sei. Am 3. August kam dieser auch wirklich bei Augsburg an und stellte sich mit 800 Offizieren dem Kurfürsten vor mit den Worten: Monseigneur! ich präsentiere Ihnen hiermit diese unüberwindliche Armee, die Landau einnahm, die Feinde am Speierbach schlug . . . und Sie in den Stand setzen wird, mit Überwindung aller Schwierigkeiten Ihr Ziel zu erreichen." Doch den prahlerischen Worten folgte schnell die Demütigung. Die vereinigten Bayern und Franzosen marschierten an die Donau, wo unterdessen Prinz Eugen von Savoyen sich mit dem Herzog Marlborough vereinigt hatte. Bei Höchstädt, fast an der nämlichen Stelle, wo das Jahr vorher die Kaiserlichen unter dem Grafen Limburg-Styrum geschlagen worden waren, traten die beiden Armeen, die kaiserliche 52000 und die des Kurfürsten 58000 Mann stark einander gegenüber. Die mörderische Schlacht vom 13. August 1704 endigte mit einer vollständigen Niederlage der Franzosen. Tallard mit seinem Sohne, 818 Offizieren und 15220 Mann wurden gefangen, die Zahl der Toten und Verwundeten betrug auf seiten der Franzosen und Bayern gegen 20000, auf seiten der Kaiserlichen etwa 7—8000. Der Kurfürst von Bayern mußte ins Ausland flüchten; sein Land aber fiel ganz in die Gewalt der Kaiserlichen, die es so schwer bedrückten, daß das gequälte Volk, zur Verzweiflung getrieben, in heldenhaften Erhebungen das österreichische Joch abzuschütteln versuchte. Freilich endeten diese Versuche regelmäßig mit einer blutigen Niederlage der Aufständischen. Man denke nur an die oftbesungene Sendlinger Mordchristnacht (1705).

Doch uns interessieren hier zunächst die Wirkungen, welche die geschilderten Ereignisse für die Bewohner unseres Dorfes hatten, das ja damals noch nicht zu Bayern gehörte. Durch die Schlacht am Schellenberge bei Donauwörth wurde unsere Gegend von den Feinden, den Franzosen, befreit, aber nicht von den Freunden, den Kaiserlichen, die auch nicht viel besser hausten als jene. Kurz nach jener Schlacht erhielt der Statthalter zu Neuburg vom Landesherrn den Befehl, „die Untertanen, welche ungeachtet der kostbaren kaiserlichen und engelländischen **salva guardia** durch Souragieren, Plünderung, Verwundung und Wegtreibung der Inwohner, wodurch die Ernte im Felde stehen bleibt, auch Abmähung der Früchte, soviel leiden müssen, zu schützen und es bei hoher Generalität an bewegenden Vorstellungen nicht ermangeln zu lassen." Die gemachten Vorstellungen bewirkten auch wirklich, daß die Generalität das Rauben und Plündern, Sengen und Brennen bei Leibs- und Lebensstrafe verbot, ja selbst bei Strafe der Konfiskation untersagte,

den Soldaten etwas abzukaufen, aber großen Erfolg hatte das Verbot nicht. Die englischen und holländischen Soldtruppen erklärten, sie hätten auf Grund ihres Dienstvertrages das Recht, zu fouragieren, und die zahlreichen englischen und holländischen Marodeurs kümmerten sich überhaupt um kein Verbot, ja nicht einmal um die eingelegten Sauvegarden, da bei der Armee keine Rumormeister (Feldgendarmen) angestellt waren.

Die obige Bemerkung von der „kostbaren" salva guardia wird uns verständlich, wenn wir in einem Berichte der Neuburger Räte lesen, daß für jede englische Sauvegarde dem Herzog von Marlborough täglich 5 Taler und für jeden Reiter außer der Verpflegung 3 fl. bezahlt werden mußten. Während Prinz Eugen und Marlborough gegen Höchstädt marschierten, belagerte der Markgraf von Baden die bayerische Festung Ingolstadt. Am 9. August war er mit 12000 Mann in Neuburg, an den folgenden Tagen ließ er aus Nördlingen schweres Geschütz herbeischaffen, wozu die Bauern des Landgerichtes Monheim 20 bespannte Wagen und 20 angeschirrte Pferde stellen mußten. Auf die Kunde von dem Siege bei Höchstädt gab er die Belagerung auf und marschierte an Neuburg vorbei — wobei das Dorf Riedensheim am 19. August geplündert wurde — über Rennertshofen an Rohrbach vorüber nach Daiting, wo Rasttag gehalten wurde und dann nach Höchstädt. An Stelle des Belagerungsheeres stellte man ein Beobachtungskorps in der Nähe von Neuburg auf, das wiederum eine schwere Last für das Landvolk bildete, freilich auch die Ingolstädter Besatzung am Fouragieren und Plündern in den Dörfern hinderte.

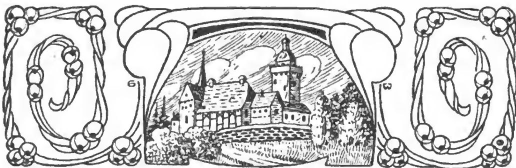
Die Schlacht bei Höchstädt brachte einige Lasten für unsere Gegend mit sich, die uns etwas sonderbar anmuten. Von den vielen tausend in der Schlacht Gefallenen war noch nach Wochen ein großer Teil nicht beerdigt, denn die kaiserlichen Soldaten nahmen sich hierzu keine Zeit, und die Bewohner der Ortschaften, welche auf oder in der Nähe des Schlachtfeldes lagen, waren geflohen, weil ihre Häuser größtenteils niedergebrannt oder zusammengeschossen waren; die Untertanen des Landgerichtes Höchstädt aber erklärten, sie würden lieber ihre Häuser im Stiche lassen und in die Fremde ziehen, als die Eingrabung der Leichen zu besorgen, die bereits über vierzehn Tage in der Sommerhitze auf dem Schlachtfelde gelegen. Der Gerichtsvogt von Blindheim berichtet Mitte September, daß er bei der Beerdigungsarbeit „durch den eingenommenen Geschmack so erkrankt, daß an seinem Aufkommen gezweifelt worden". So mußten anfangs September von weiter her, auch aus dem Landgerichte Monheim, Leute zu dieser Arbeit beordert werden. Eine andere, nicht minder seltsame Last war die Einquartierung der in der Schlacht gemachten Gefangenen. So wurden am 21. August in Monheim trotz aller Prote-

station 49 Offiziere, 12 Kadetten und 118 Gemeine vom Regiment Allemand de Greder eingelegt; andere, der Stadt zugedachte 570 Mann wurden in Rain und im Eichstätter Gebiet untergebracht. Aber schon die Verbliebenen, die zum Teil auch Bediente, sogar Weiber und Kinder bei sich hatten, machten der Stadt viel zu schaffen. Die gemeinen Soldaten wurden in das Rathaus gelegt und von den Bürgern bewacht, die Offiziere brachte man in den Häusern unter, die eine obere Stube zur Verfügung hatten. Die Lebensmittel und ähnliche Bedürfnisse wurden von den Gefangenen bezahlt, aber schon die Lieferung von Holz und Stroh und der Wachdienst wurden der Stadt allmählich recht beschwerlich. Wohl wurde im Jahre 1705 ein Teil der Gefangenen ausgewechselt, andern gelang es, zu entfliehen, selbst unter Beihilfe der Bürgerschaft, doch waren am 9. Juli 1705 noch 33 Offiziere, 20 Sergeanten und 70 Gemeine in Monheim, am 2. Oktober 1706 wurden 34 gefangene Soldaten, 5 Weiber und 1 Junge nach Wemding abgeliefert; am 19. November 1706 ordnete Prinz Eugen an, die Sergeanten und Gemeinen zur Auswechslung nach Offenbach zu schicken, jene aber, die noch etwas schuldig waren, bis zur Befriedigung der Gläubiger zurückzubehalten. Die Offiziere sollten am 10. Juli 1707 nach Ingolstadt transportiert werden, doch sie schuldeten dem Juden Benjamin in Monheim über 1000 fl., der Bürgerschaft bei 4000 fl.; denn sie pflegten gut zu essen und zu trinken und sich kostbare Kleider von Nürnberg kommen zu lassen. Darum mußten wieder 4 Offiziere, welche für die andern gutgestanden waren, in Monheim bleiben. Erst als im November 1710 der Kriegskommissär in Straßburg vom französischen Hofe den Befehl erhalten hatte, die Schulden der Offiziere zu bezahlen, konnten die letzten Gefangenen das Städtchen verlassen; also 6½ Jahre nach ihrer Gefangennahme.

In der Schlacht bei Höchstädt war auch der Oberst, Marquis de Plessis-Chatillon vom Regiment Provence, verwundet und dann gefangen nach Donauwörth gebracht worden, der nämliche, welcher im Winter vorher in Donauwörth im Quartier gelegen war und von den Untertanen des Landgerichtes Monheim bei 100 000 fl. Brandschatzung erpreßt hatte. Der Landrichter von Monheim, Freiherr Tänzel von Trazberg gab sich viele Mühe, diesen Umstand zu benützen, um von dem Marquis, der angeblich eine Jahresrente von 40 000 Livres hatte, Restitution zu erlangen; es wurden auch viele Schriftstücke in der Sache gewechselt, ich finde aber nicht, daß dem Pfarrer und der Gemeinde in Rohrbach oder in einem andern Orte die Brandschatzung wäre zurückbezahlt worden.

Der Krieg dauerte noch bis zum Jahre 1714 fort, doch ist unsere Gegend von den Ereignissen nicht mehr unmittelbar berührt worden.





V. Abschnitt.

Die Grundherrschaften in Rohrbach.

Zur Erzielung besserer Übersicht und zur Vermeidung von Wiederholungen schien es mir zweckmäßig, eine kurze Geschichte der einzelnen für Rohrbach in Betracht kommenden Grundherrschaften hier im Zusammenhang anzufügen, um in der Darstellung der Dorfgeschichte selbst darauf verweisen zu können.

1. **Die Grafschaft Graisbach.** Sie kommt in Rohrbach nicht bloß als Grundherrschaft, sondern zugleich als Landesherrschaft in Betracht. Als die Diözese Eichstätt gegründet wurde (i. J. 745), erhielt sie als Sprengel die beiden Gaue Nordgau und Schwalfeld. Denkt man sich die Diözese durch eine von Neuburg nach Nürnberg gehende Linie geteilt, so hat man östlich von dieser Linie den einstigen Nordgau, westlich das Schwalfeld. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Grenzen des Bistums und noch mehr der Gaue im Laufe der Zeit manche Verschiebungen erfahren haben, und daß auch die Grenze zwischen den beiden Gauen nicht genau in einer geraden Linie verläuft.

Rohrbach gehörte zum Gaue Schwalfeld, der jederzeit (wenigstens seit 745) ein selbständiger Gau, kein Untergau des Rieses oder des Nordgaues gewesen und immer eigene Beamte, Gaugrafen, gehabt hat, welche wahrscheinlich nicht gar weit von Monheim entfernt ihren Amtssitz hatten.

In dem Maße, als nach dem Tode Karl des Großen die königliche Macht schwächer wurde, strebten die königlichen Beamten, insbesondere die Grafen, ihre Gewalt auszudehnen und sich dauernd zu erhalten, ja, sie sogar in ihren Familien erblich zu machen. Aus dem jederzeit widerruflichen Amte wurde ein erbliches

Lehen, aus den Gütern, welche die Dotation des Amtes bildeten, wurde ein erblicher Familienbesitz. Durch Erbteilung oder Erbanfälle änderten sich auch die Grenzen des Bezirkes, die Gaue verschwanden und es traten an ihre Stelle Grafschaften, die gewöhnlich vom Sitze des Grafen, seiner Burg, ihren Namen erhielten. Im 11. Jahrhundert war diese Umwandlung der Gaugrafenämter in erbliche Grafschaften überall durchgeführt.

An Stelle der Gaugrafen des Schwalfeldes finden wir schon im 11. Jahrhundert die Grafen von Lechsgmünd, welche im Jahre 1248 ihren Wohnsitz von Lechsgmünd (jetzt Lechsend), gegenüber der Einmündung des Lech in die Donau, nach Graisbach (Greifisbach) verlegten und von da an Grafen von Graisbach hießen. Im Jahre 1327 starb dieses Geschlecht aus, und Kaiser Ludwig der Bayer verlieh die Grafschaft dem Grafen Berthold von Marstetten, genannt von Neufen, dessen Tochter mit Friedrich, dem Enkel des Kaisers Ludwig und Sohn des Stephan mit der Hafte, vermählt wurde, wodurch die Grafschaft nach dem Tode Bertholds im Jahre 1342 an Bayern kam.

Daß die Lechsgmünder wirklich die Grafen des Schwalfeldes gewesen, geht aus folgendem hervor: Sie führten schon im 11. Jahrhundert den Grafentitel, sie übten jederzeit die Gerichtsbarkeit im ganzen Schwalfelde, sie hatten im ganzen Gaue den Wildbann, soweit dieser nicht durch ausdrückliche königliche Verleihung andern Herren zustand; die entgegengesetzte Behauptung, daß die Truhendingen aus dem Geschlechte der Gaugrafen des Schwalfeldes hervorgegangen, ist durch neue Forschungen klar widerlegt. Eine ernstliche Schwierigkeit gegen meine Behauptung kann wohl kaum daraus abgeleitet werden, daß Lechsgmünd und Graisbach gar nicht im Schwalfelde liegen. Die Familie kann ja hier schon ansässig gewesen sein, ehe sie die Grafschaft erlangte, oder sie kann diese Besitzungen später hinzuerworben und dann ihren Wohnsitz hierher verlegt haben. Bezüglich der Abstammung vermute ich, daß die Lechsgmünder eines Geschlechtes mit den Grafen von Hirschberg gewesen sind.

Die Grafen von Graisbach waren für die hiesige Gegend auch Landesherren. In älterer Zeit waren dies freilich ausschließlich die Könige, allmählich aber ging ein Stück der Landeshoheit um das andere an die Vasallen des Reiches über, und kurz nach dem Untergange der Hohenstaufen zerfiel das ganze Reich in zahlreiche Territorialherrschaften, deren Inhaber sich als Landesherren, wenn auch unter der Oberhoheit des Königs, betrachteten. Ohne Zweifel war dies auch bei den Grafen von Graisbach der Fall, denn sie hatten ihre Grafschaft weder vom Herzog von Bayern noch von irgend einem andern Fürsten, sondern unmittelbar vom Könige zu Lehen, sie hatten eine fürstliche Hofhaltung mit den vier Erbämtern des Truch-

sessen, Marschalls, Schenken und Kämmerers (dazu des Salkners), sie hatten unmittelbar vom Könige die Gerichtsbarkeit und den Wildbann im ganzen Schwalfeld und übten auch die Zoll- und Münzhoheit, kurz, ihre Stellung war ganz ähnlich jener der Grafen des Riesgaues, nämlich derer von Öttingen. Freilich konnten die Grafen von Graisbach nicht verhindern, daß auch andere mächtige Herren, die innerhalb des Gaues begütert waren, eine landesherrliche Gewalt darin anstrebten und erlangten, so besonders die Bischöfe von Eichstätt, die Grafen von Truhendingen, Hohenlohe, Abenberg und am allermeisten die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern. Vergeblich wurde z. B. gegen die Ummauerung Wassertrüdingens protestiert, weil dadurch die „landesherrlichen Rechte" der Grafschaft beeinträchtigt würden. Unangefochten konnten die Grafen von Graisbach nur im südlichen Teile des Gaues die Landeshoheit behaupten, im sogen. Kammergerichte, dessen Gebiet südlich bis zur Donau, nördlich bis an Wemding hin, östlich bis an die Mauern von Donauwörth und bis Hoppingen, westlich bis Stepperg und Langenaltheim sich erstreckte, und zu dem auch Rohrbach gehörte.

Nachdem die Grafschaft Graisbach im Jahre 1342 an das Haus Wittelsbach gekommen war, fiel sie bei den folgenden Länderteilungen im Jahre 1349 an Oberbayern, das 1363 mit Niederbayern-Landshut vereinigt ward, 1392 an Bayern-Ingolstadt. Im Jahre 1416 überließ Ludwig der Gebartete die Grafschaft seinem Sohne Ludwig dem Höckerigen, der sich von da an Graf von Graisbach nennt, und in den folgenden Kämpfen zwischen Vater und Sohn wurde das Gebiet von den Burggrafen von Nürnberg, den Grafen von Öttingen und dem Bischofe von Eichstätt erobert und in Besitz behalten, bis im Jahre 1449 Herzog Heinrich von Bayern-Landshut die ganze Grafschaft an sich brachte. Als dessen Enkel Georg der Reiche im Jahre 1504 gestorben war, entstand der unheilvolle Landshuter Erbfolgekrieg; im Friedensschlusse kam die Grafschaft Graisbach zu dem neugegründeten Fürstentum Pfalz-Neuburg, verlor dadurch jede Selbständigkeit und bald war auch ihr Name ganz vergessen. Die Burg Graisbach blieb noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Sitz des Kastenamtes (Rentamtes), bis auch dieses, wie schon im Jahre 1523 das Landgericht, nach Monheim verlegt wurde. Die Burg wurde abgetragen und mit den Quadersteinen die Neuburger Brücke gebaut; heutzutage ist von dem einstigen Sitze eines Landesherrn und eines hochberühmten reichen Grafengeschlechtes nur mehr ein armseliges Dörflein mit kaum mehr erkennbaren Burgresten übrig.

2. **Das Frauenkloster Monheim,** etwa 16 km von Rohrbach entfernt. Es wurde um das Jahr 870 gestiftet von Liubilla, der ersten Äbtissin. Sie gab mehrere ihrer Erbgüter, welche in und um Monheim lagen und in Gefahr stan-

den, von den Verwandten okkupiert zu werden, als Dotation dem Kloster, wozu Bischof Erchambold von Eichstätt die damalige Pfarrkirche, jetzt Peterskapelle und die Zehenten in Monheim und den benachbarten Orten fügte und außerdem einen Teil der Reliquien der heiligen Walburga überließ. Später erscheinen die Herzöge von Bayern als Schutzvögte des Klosters, und Ottheinrich in Neuburg wußte im Jahre 1530 vom Papste die Erlaubnis zu erwirken, das Kloster aufzuheben, angeblich um mit den Gütern ein Spital zu gründen. Aus der Spitalgründung wurde aber nichts, weder unter der Regierung Ottheinrichs noch auch seiner protestantischen Nachfolger. Erst der zum Katholizismus übergetretene Herzog Wolfgang Wilhelm führte im Jahre 1622 den Orden der Barmherzigen Brüder in Neuburg ein und dotierte ihn zum Teil mit den Gütern des einstigen Monheimer Frauenklosters. Auch dessen Besitzungen zu Rohrbach, nämlich eine Hube (= ein halber Bauernhof), Haus-Nr. 50, dann mehrere Hofstätten, welche jährlich ein Fastnachtshuhn und einige Pfennige Zinsen an das Kloster zu entrichten hatten, kamen so an das Institut der Barmherzigen Brüder.

3. **Das Benediktinerinnenkloster in Neuburg** ist für Rohrbach von geringer Bedeutung; es besaß daselbst nur eine Hofstätte.

4. **Das Kloster Kaisheim** (18 km entfernt). Es ist dies die erste Pflanzstätte des Zisterzienserordens in Deutschland, noch zu Lebzeiten des heiligen Bernhard im Jahre 1135 durch den Grafen Heinrich von Lechsgmünd gegründet. Die Mönche von Kaisheim zeichneten sich lange Zeit durch Frömmigkeit und strenges Leben aus und trugen durch Urbarmachung und Besiedelung des Waldes Haidwang und durch musterhaften Betrieb der Landwirtschaft und Gewerbe viel zum kulturellen Fortschritt des Landes bei. Die Strenge ihres Lebens und ihre große Gastfreundschaft bewog viele Grundbesitzer der Umgegend, durch Schenkungen von Gütern sogen. Pitanzen zu stiften, d. h. bestimmte bessere Speisen oder Getränke, welche gewöhnlich bei Gelegenheit der Abhaltung des Jahrtages für den Stifter den Mönchen zu reichen waren. Durch solche und ähnliche Schenkungen, auch durch Kauf und Rodungen gelangte das Kloster bald zu großem Grundbesitze. Nach dem Aussterben der Grafen von Lechsgmünd betrachteten sich die bayerischen Herzöge als Schirmvögte des Klosters, obwohl dieses nach der Stiftungsurkunde keine erblichen Schutzvögte haben sollte. Und wenn es auch dem Abte von Kaisheim gelang, nach dem Tode des Kaisers Ludwig des Bayern von dessen Gegner und Nachfolger Kaiser Karl IV. sich die Reichsunmittelbarkeit bestätigen zu lassen, fuhren doch die bayerischen Herzoge fort, die Schirmvogtei über das Kloster zu beanspruchen und so weit als möglich auch auszuüben durch schwere Geldauflagen

und Bedrückungen; formell aufgegeben wurde dieser Anspruch vom Hause Bayern niemals, wiewohl es später damit nichts mehr erreichte. Als im Jahre 1525 im Bauernkriege auch dem Kloster Kaisheim Gefahr drohte, benützte die Regierung in Neuburg die Gelegenheit, dem Kloster seinen Schutz aufzudrängen, fügte aber nicht bloß dem Kloster größeren Schaden zu als die Bauern, sondern zwang den Abt auch zur Anerkennung der Schirmvogtei des Herzogs Ottheinrich. Allerdings wurde diese Anerkennung als erzwungen bald widerrufen. Besondere Wichtigkeit erlangte die Streitfrage, als Ottheinrich den Protestantismus einführte. Auf Grund der beanspruchten Vogtei und Landeshoheit wollte er auch die Mönche in Kaisheim der neuen Religion zuführen, und manche zeigten sich bereit, sich mit einem Jahrgelde zu begnügen und dem Herzoge die Klostergüter zu überlassen; aber als Kaiser Karl V. im Schmalkaldischen Kriege das Land besetzt hielt, gebot er den Mönchen, das Ordenskleid wieder anzuziehen; von da an blieben sie standhaft; es gelang ihnen, nicht bloß das Kloster selbst beim katholischen Glauben zu erhalten, sondern auch einige ihrer Hintersassen in Hafenreut und andern benachbarten Orten. Die Mehrzahl freilich, darunter auch die kaisheimischen Hintersassen in Rohrbach, wurden der protestantischen Religion zugeführt, da das Kloster nur die niedere Gerichtsbarkeit über sie hatte, während die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Landeshoheit dem Neuburger Fürsten zustand.

Nachdem das Elend des Dreißigjährigen Krieges überwunden war, gelangte das Kloster bald wieder zu großem Reichtume und damit begann die Klosterzucht sich merklich zu lockern. Gleichzeitig verlor das Kloster auch seine Bedeutung für die Hebung der Landwirtschaft, war mehr darauf bedacht, seine Einkünfte zu steigern, als die soziale wirtschaftliche Lage seiner Hintersassen zu verbessern, so daß die Aufhebung des Klosters am 1. September 1802 bei dessen Untertanen nicht viel Trauer erregte. In Rohrbach hatte das Kloster Kaisheim schon kurz nach seiner Stiftung Besitzungen, zu denen in den folgenden Jahrhunderten größtenteils durch Kauf mehrere Neuerwerbungen kamen. Vom 15. Jahrhundert ab blieb der Besitzstand des Klosters in diesem Orte unverändert und umfaßte 2 halbe Bauernhöfe (Haus-Nr. 31 u. 39) und 5 Sölden (Nr. 11, 27, 27½, 33, 40).

5. **Das Zisterzienserinnenkloster in Niederschönenfeld,** 11 km von Rohrbach entfernt. Es ist ebenfalls eine Gründung der Grafen von Lechsgmünd und hatte auch sonst ganz ähnliche Schicksale wie Kaisheim. Ursprünglich ward das Kloster in Burgheim gegründet und dann im Jahre 1241 in die Nähe von Lechsgmünd, dem Stammsitze der Stifter, verlegt. Während der 70jährigen protestantischen Periode gelang es den Klosterfrauen ähnlich wie den Mönchen zu

Kaisheim, sich und die Klosterbewohner und auch einige ihrer Hintersassen beim katholischen Glauben zu erhalten.

In Rohrbach erwarb das Kloster im 14. Jahrhundert durch Kauf einige Äcker und sonstige Güter und bildete daraus später einen halben Bauernhof (Hs.-Nr. 30) und eine Sölde (Haus-Nr. 29).

6. **Das Kloster Rebdorf** bei Eichstätt, gestiftet von Bischof Konrad von Eichstätt im Jahre 1159 für Augustiner-Chorherren. Dasselbe besaß in Rohrbach, wie es scheint, infolge einer Schenkung von Todes wegen, am Anfang des 15. Jahrhunderts einige unbedeutende Güter, später nur mehr eine Sölde (Hs.-Nr. 34), von der es jährlich 2 fl. und eine Fastnachtshenne bezog. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert spielte es auch die Rolle des Geldverleihers und mancher Rohrbacher Bauer und Söldner stand im Schuldbuche des Klosters, freilich meist mit Beträgen von wenigen Gulden und bei verhältnismäßig recht geringen Zinsen.

7. **Die Hofmarksherrschaft zu Trugenhofen.** Trugenhofen, in älteren Urkunden oft auch Trubenhofen genannt, liegt nur 3 km von Rohrbach entfernt und findet sich bereits 955 urkundlich erwähnt. Von diesem Orte nannte sich später ein Rittergeschlecht, das im Dienstmannenverhältnis zu den Grafen von Graisbach stand und offenbar von unfreier Abkunft war, aber ziemlich bedeutende Besitzungen in der näheren und ferneren Umgegend innehatte. Die Stammburg der Familie soll auf dem sogen. Schloßbuck zwischen Rohrbach und Trugenhofen gestanden sein, ihr späterer Wohnsitz war aber mitten im Dorfe, unmittelbar neben der Kirche. Die Trugenhofer standen augenscheinlich in vielfacher Beziehung zu Rohrbach, und als um 1290 Wichmann Käftlin von Rohrbach in Ermanglung von Söhnen seine Güter an die Töchter vererbte, heiratete Ulrich von Trugenhofen, der Bruder des Majoratsherrn Wilhelm von Trugenhofen, Wichmanns Tochter Margreth und machte sich in Rohrbach ansässig. Ulrich führt den Titel Kämmerer und scheint dieses Amt bei den Grafen von Graisbach versehen zu haben. Er starb um das Jahr 1330, ehe seine Kinder großjährig waren. Letztere erscheinen noch 1352 als Verkäufer einiger Güter in Rohrbach an das Kloster Niederschönenfeld, verschwinden aber dann aus der Geschichte.

Im 15. Jahrhundert erkauften die Herren von Trugenhofen den Zweidrittel-Großzehent in der Rohrbacher Flur; im Jahre 1593 starb Ruland von und zu Trugenhofen als der letzte seines Stammes und Namens. Die ferneren Besitzer der Hofmark Trugenhofen und damit des Rohrbacher Zehents sind:

Die Eisack, Nachkommen einer Schwester Rulands, bis 1639;

Die Berling in Bertoldsheim bis 1701,

Die Freiherren von Quentell bis 1714,

Die Freiherren von Yſſelbach in Bertoldsheim bis 1759,

Die Yſſelbachſchen Erben bis 1784,

Jakob v. Tautphöus zu Schachteck,

Graf Eckart zu Bertoldsheim und nach ihm ſeine Tochter Eugenie, verheiratet an den Grafen Karl Du Moulin, deren Nachkommen noch heute neben Bertoldsheim die Güter der einſtigen Herren von Trugenhofen beſitzen. Doch iſt das von den Berling nach dem Dreißigjährigen Kriege erbaute Schloß im Privatbeſitz und dient als Bräuerei.

8. **Die Herren von Emskeim und die Hofmarksherrſchaft in Tagmersheim.** In Emskeim, 3 km von Rohrbach gelegen, ſaß ſeit uralter Zeit ein Adelsgeſchlecht von freier Herkunft. In einer Kaisheimer Urkunde von 1135 wird Ratfolc de Emichesheim unter den ausdrücklich als frei (liberi) bezeichneten Zeugen vor den Dienſtmannen (ministeriales) aufgeführt. Im Jahre 1197 erhielt Wortwin von Emskeim infolge eines Vergleiches vom Kloſter Kaisheim einen Hof in Rohrbach und von da an ſtanden die Herren von Emskeim immer in naher Beziehung zu Rohrbach. Um 1300 erloſch das Geſchlecht und ihr Beſitz fiel an die Herren von Otting zu Tagmersheim. Die Familie ſtammte aus Otting bei Wemding, hatte ſeit Beginn des 14. Jahrhunderts das Amt des Kämmerers im Hochſtift Eichſtätt und zugleich die Burghut der biſchöflichen Burg in Mörnsheim inne, weshalb ſie auch den Namen „von Mörnsheim" führte, doch ſcheint ſie bald nach dem Jahre 1300 ihren Sitz nach Tagmersheim verlegt zu haben, infolgedeſſen auch die Bezeichnung „von Mörnsheim" verſchwindet.

Im Jahre 1459 kaufte Heinrich von Otting, Pfleger zu Monheim, von Hans von Seckendorf, genannt Aberdar, zu Möhrn mehrere Güter in Rohrbach, die dieſer 1444 von Konrad Wieland zu Rennertshofen und ſeiner Hausfrau Dorothea erkauft hatte.

9. **Der Markt Rennertshofen.** Der Markt Rennertshofen liegt ſüdlich von Rohrbach in einer Entfernung von 3 km und ſcheint im Mittelalter und darüber hinaus eine ziemlich große wirtſchaftliche Bedeutung für die Umgegend gehabt zu haben, indem ſich hier Gewerbbetrieb und Handel, ja ſelbſt der Getreideverkauf konzentrierten, weshalb ſeit uralter Zeit im ganzen ſüdlichen Teile der Grafſchaft Graisbach das Getreide nach Rennertshofer Maß berechnet wurde.

In einer Urkunde des Kloſters Monheim (um 893) finden wir unter den Zeugen aus Franken, d. h. dem Schwalfeld, einen Rinhart und einen Maricho; es dürfte nicht allzu gewagt ſein, dieſe beiden mit der Benennung der Orte Rennerts-

hofen und Marxheim in Verbindung zu bringen. Schon im 12. Jahrhundert soll der Ort Marktrechte besessen haben, auch hatten die Lechsgmünder, zu deren Grafschaft Rennertshofen gehörte, hier eine Zollstätte. Er war seit alter Zeit, wie noch heute, mit Mauern umgeben und diente tatsächlich in Kriegszeiten öfters als Zufluchtsort für die Nachbarschaft, nachweislich auch für die Rohrbacher. An der Westseite des Marktes stand bis zum Jahre 1815 ein Schloß, ein alter Adelssitz, lehenbar den Grafen von Graisbach, als dessen älteste Bewohner wir wohl die Herren von Reinnartshofen annehmen dürfen, die in einer Urkunde erwähnt werden. Im 13. Jahrhundert aber finden wir hier die Wieland ansässig, deren Stammburg der Wielandstein in der Nähe von Konstein, bei den sogen. Wielandshöfen, gewesen ist. Sie führen die Bezeichnung Ritter, scheinen mit den Herren von Rohrbach verwandt gewesen zu sein und nach deren Aussterben einen Teil ihrer Güter geerbt oder gekauft zu haben. Im Jahre 1420 besaß Konrad Wieland als Lehen der Grafschaft Graisbach (des Herzogs Ludwig), „den Sitz und Behausung zu Renhartshofen, die Fischenz an der Ussel, die Hofstätt (zu Renertshofen) und den Hof zu Hütting und die Fuhr und Beholzung, die Ulrich und Hans die Wieland, meine Brüder, und ich in Rohrbacher Holz haben." Im Jahre 1433 wird ein Streit, den Konrad Wieland mit dem Kloster Rebdorf „es sei von Schuldbrief oder von des deutschen Herrn Hansen Wielands oder aller ander Sachen wegen" hatte, durch Schiedsrichterspruch dahin entschieden, „daß Konrad Wieland das Gut zu Rohrbach gelegen, das des Gotteshauses zu Rebdorf ist und das vor sein Vetter Ulrich Wieland, zu Rohrbach gesessen, seliger inne gehabt hat, vom Gotteshaus mit allen seinen Zugehörungen sein Lebtag inne haben soll ... also, daß er sein Lebtag alljährlich auf St. Michelstag ... davon geben und reichen soll ein rheinisch Gulden und ein Ort eines Guldens gemeiner Landmünze und ein Fastnachtshuhn ... Und wann das ist, daß Konrad Wieland obgenannt mit Tod abgangen ist, so ist von Stunden das obgenannte Gut mit samt der Gült dem ... Gotteshaus ledig heimgefallen, also daß kein Sohn, Erb, noch niemand von seinenwegen nach dem oben genannten Gut nicht mehr zu sprechen noch zu fordern soll haben." (Urkunde von 1433 im Reichsarchiv.) Vier Jahre später verzichtet Konrad ganz auf dieses Gut gegen eine nicht genannte Summe Geldes. Ferner hatten die Wieland nach dem Salbuche der Grafschaft Graisbach vom Jahre 1416 als Lehen der Grafschaft 2 Teil des kleinen Zehents zu Rohrbach, dann als freies Eigen neben der Rebdorfer Sölde (jetzt Haus-Nr. 34) noch eine andere Hofstätt, die vorher „des Monheimers von Eichstätt gewesen", und die beide nach Graisbach scharwerkspflichtig waren, dazu noch mehrere andere Güter, die Konrad Wieland im Jahre 1444 an Hans von Seckendorf und dieser 1459 an Heinrich von Otting verkaufte.

Danach bestanden also zu Anfang des 15. Jahrhunderts zwei Linien der Wieland, die eine, deren Haupt Konrad war, zu Rennertshofen, die andere die mit Ulrich Wieland um das Jahr 1420 ausgestorben, zu Rohrbach. Ulrich Wieland war auch Beisitzer des Landgerichtes Graisbach, z. B. im Jahre 1416 auf der Schranne zu Staufenhard. Konrads Bruder Hans scheint Deutschordensritter zu Ellingen geworden zu sein; darauf deutet die obige Stelle der Urkunde von 1433, auch finde ich einen Hans Wieland zu Ellingen. Andere Glieder der Familie finden wir im Benediktinerinnenkloster zu Neuburg. In Rennertshofen aber tritt an die Stelle der Wieland im Jahre 1448 das Geschlecht der Emser, das aber mit dem Tode des Hieronymus von Ems im Jahre 1502 wieder aus der Gegend verschwindet.

Den Lehensitz in Rennertshofen nebst dem Amt eines Pflegers und Richters erwarb Wilhelm Lämble, genannt Schedel, der Lehen und Amt auf seine Nachkommen vererbte; und als im Jahre 1709 der letzte des Geschlechtes starb, brachte seine Witwe beides mit ihrer Hand dem Johann Christoph von Leoprechting, Hauptmann im Regimente des Freiherrn von Yffelbach zu. Das Lehen wurde hierbei in ein Kunkellehen verwandelt.

Im Jahre 1733 folgte in Amt und Lehen Ferdinand Joseph, Freiherr von Coudenhoven, dessen Tochter Karolina dann im Jahre 1774 sich mit Freiherrn Klemens August Karg von Bebenberg, kurkölnischen Regierungsrat und pfalzneuburgischen Landmarschall vermählte. Dieser starb im Jahre 1788, die Frau im Jahre 1815, womit das Lehen der Krone heimfiel. Das schöne Schloß wurde verkauft und niedergerissen; damit hat Rennertshofen den letzten Rest seines einstigen Glanzes verloren.



Zweites Buch.

Geschichte einzelner Verhältnisse und Einrichtungen im Dorfe.





I. Abschnitt.

Grund und Boden in Dorf, Flur und Wald.

---

1. Kapitel.

Die ursprüngliche Verteilung des Dorfgemeindegrundes.



Als nach der Völkerwanderung in unsern Gegenden Bayern und Schwaben, später auch noch Franken sich ansässig machten, teilten sie das eroberte oder herrenlos vorgefundene Land unter die einzelnen Geschlechter und Familien aus. Die Besiedelung geschah hier herum nach Dorfschaften, nicht wie in manchen andern Gegenden in Einzelgehöften. Einzelne Gruppen der neuen Ansiedler, vermutlich die Angehörigen einer Sippe, wählten sich einen geeigneten Platz, wo sie sich ihre hölzernen Häuser nahe beisammen erbauten und den rings herum liegenden Boden in der Nähe des Dorfes zu Ackerland, den weiter entfernten oder zum Anbau ungeeigneten zu Weide und Wald bestimmten. Das Ackerland wurde in drei „Felder" (auch Esch, Zelge genannt) geteilt, wovon abwechselnd das eine mit Wintergetreide, nämlich Roggen und Weizen, das andere mit Sommerfrucht, Gerste, Haber, Flachs, Erbsen u. dergl. bestellt wurde, das dritte aber als Brachfeld unangebaut liegen blieb. Diese Dreifelderwirtschaft und Dreifelderteilung bestand hier noch bis in die jüngste Zeit.

Einzelne Grundstücke wurden von dieser Dreifelderteilung ausgenommen, und zwar regelmäßig eine Wiesenfläche, womöglich in nächster Nähe des Dorfes, zur Erleichterung der Viehhaltung, und einige Äcker zum Anbau von Kraut und ähnlichen Früchten, die nicht in die Dreifelderwirtschaft sich eingliedern ließen; solche Wiesenflächen hießen Anger, die abgegrenzten und eigens eingezäunten Äcker aber hießen Garten oder Peunt (eigentlich Bund = gebundenes Grundstück, lat. clausura). Auch Anger, Krautgarten und Peunten (im Volksmunde lautet es jetzt Buid) haben sich in Rohrbach der Sache und dem Namen nach bis heute erhalten.

Alle selbständigen Ansiedler erhielten nun in jedem der drei Felder wie auch im Anger und den Peunten einen für die Arbeitskraft und den Lebensunterhalt ausreichenden Anteil, meist etwa 40 Tagwerk, wenigstens ist dies später nachweislich dahier das normale Maß eines Bauernhofes. Der übrige Grund und Boden als „Wald, Wasser, Weg, Wunn (Weide an Abhängen und auf Höhen) und Weide" blieb im genossenschaftlichen Besitz der Ansiedler (Dorfgenossen, Nah-Bauern oder Nachbaurn), und hieß die Almende (auch Gemeinmark, Allmunde), in hiesiger Gegend und zwar bis heute kurzweg die Gemein, auch Dorfgemein im Gegensatz zur Landsgemein. Sie beträgt noch heutzutage beiläufig die Hälfte der Gemeindeflur, nämlich 1600 Tagwerk, größtenteils Waldung.

Jeder Dorfgenosse besaß somit nach der Ansiedlung im Dorfe eine Hofstatt, darauf die nötigen Gebäude (curtis, curia, mansus, mansio) als Wohnhaus (casa, casata), Stallung, Scheuer (scuria, horreum), einen daranstoßenden Garten, alles zusammen von einem aus Zweigen geflochtenen Zaun umgeben; dann in jedem der drei Felder etwa 13 Tagwerk Ackerland, einen Anteil im Anger und in der Peunt, und schließlich das Miteigentum und Nutzungsrecht an der Almende, hier gewöhnlich Gemeinderecht, anderwärts auch Markrecht, Dorfrecht, Echtwart, Were, Schar, Meente genannt. Dieses Gemeinderecht schloß in sich die Befugnis, im Walde sich das nötige Brenn-, Zaun- und Zimmer- (= Bau-) Holz zu holen, Wege und Wasser zu benützen und das Vieh auf die gemeinsame Weide zu treiben, zu welcher nicht nur das eigentliche Weideland, sondern auch das Ackerland zählte zu der Zeit, in welcher es nicht bebaut war, und schließlich das Bifangrecht (captura). Dies war die Befugnis der Dorfgenossen, von der gemeinen Mark geeignete Stücke zu ihrem Ackerlande beizufangen, d. h. in Anbau zu nehmen. Noch im 16. Jahrhundert wurde dieses Bifangrecht in aller Form geübt und in versteckter Weise und geringer Ausdehnung geschieht es heutzutage noch. Umgekehrt wurde aber auch das verteilte Ackerland, wenn es sein Besitzer längere Zeit unbebaut liegen ließ, wieder ein Bestandteil der Gemein, eine Regel, die für Rohrbach noch in Urkunden des 16. Jahrhunderts ausgesprochen wird und selbst noch im 19. Jahrhundert einge-

halten wurde, freilich nur bei Grundstücken von ganz geringer Bonität, die niemand mehr wollte.

Der einzelne Dorfgenosse konnte sein Besitztum umzäunen und den übrigen Dorfgenossen die Weide auf seinem Brachfelde verbieten, also sich von der genossenschaftlichen Weidenutzung absondern. Dadurch verlor er aber auch selbst das Weiderecht auf den Äckern der Dorfgenossen. Ohne Schwierigkeit wurde ihm dann ein entsprechender Anteil an der gemeinen Mark, nämlich Wald und Weideland, abgetreten, da diese in alter Zeit meist in Überfluß vorhanden waren, und damit schied er vollständig aus der gemeinen Mark aus, sein Hof wurde ein „Sonderhof". Gewöhnlich erbaute er sich dann auch seine Wohnstätte abgesondert vom Dorfe mitten in seinen Feldern; das ist wohl die Entstehung vieler Einödhöfe der Gegend, mindestens jener, welche noch durch ihren Namen dies beweisen, wie der Sonderholzerhof bei Ensfeld; auch der Bauernhof in der Röth bei Rohrbach war vermutlich ein solcher Sonderhof, durch Absonderung von der gemeinen Mark entstanden, weshalb er nach seinem Untergang wieder ein Bestandteil der gemeinen Mark wurde und es heute noch ist.

Der gesamte Immobiliarbesitz des Bauersmannes, bestehend in Hofstatt, Haus, Garten, Feld und Gemeinderecht hieß Hof (hova, huba, huve, curia, curtis); der eigentliche Mittelpunkt des Ganzen, der Träger des Gemeinderechtes, war und ist noch heute die Hofstatt, d. h. der Grund und Boden, auf dem die Gebäude (mit Einschluß von Hofraum und Garten) standen oder doch stehen sollten, wenn sie etwa zufällig durch Krieg oder sonstwie verödet waren.

Die Größe der Höfe war bei jener ersten Ansiedlung im allgemeinen wohl ziemlich gleich, denn jeder Ansiedler bekam so viel Ackerland zugewiesen, als er mit seiner Familie bebauen konnte. Wer aber mehrere Leibeigene hatte, also mehr Feld bearbeiten konnte, erhielt ohne Widerspruch einen größeren Anteil zugewiesen, da ja die Bodenfläche überflüssig groß war und einzelne, besonders angesehene Leute, z. B. Führer im Kriege, welche auch bei Verteilung der Kriegsbeute, insbesondere der Kriegsgefangenen, die regelmäßig zu Leibeigenen gemacht wurden, bevorzugt worden waren, konnten leicht unabhängig von einer Dorfgenossenschaft sich ansiedeln und ein beliebig großes Stück des herrenlosen Landes sich zum Eigentum machen.

So gab es wohl schon von Anfang an neben dem normalen Grundbesitz einen Großgrundbesitz, wenn auch meist in bescheidenen Grenzen, da ja Grund und Boden nur insoweit einen Wert hatte, als man über die zu seiner Bebauung nötigen Arbeitskräfte verfügte. Doch die Bevölkerung vermehrte sich rasch, so daß der kulturfähige Boden an manchen Orten knapp wurde und infolgedessen einen

Verkaufswert erhielt. Das merkten bald die Mächtigeren und Vornehmeren und nahmen deshalb, wo noch herrenloses Land vorhanden war, dieses für sich in Besitz, auch wenn sie es vorläufig nicht kultivieren und für sich rentierlich machen konnten; insbesondere scheinen die Grafen und wohl auch die Centurionen ihre amtliche Gewalt in solcher Weise zur Ausdehnung ihres Grundbesitzes gebraucht zu haben; denn wir finden sie später als Eigentümer großer Ländereien und Waldungen, die für sie höchstens als Jagdbezirk einen Nutzwert haben konnten. Noch profitabler freilich war es, schon kultiviertes Land samt den darauf wohnenden Leibeigenen oder Hörigen zu okkupieren, und auch dieser Weg war allenthalben und nicht zum wenigsten in unserer Gegend beliebt. Helmoin, Gaugraf des Schwalfeldes, hatte sich Güter in und bei Goßheim angeeignet, wurde aber im Jahre 793 auf das Einschreiten eines königlichen Missus hin gezwungen, sie wieder herauszugeben. Der ersten Äbtissin von Monheim, Liubilla, war von einem gewissen Waltheri (centurio bawariscus) ein ihr erblich zustehendes Gut (Allod) entrissen worden (um 880), und um die gleiche Zeit trieb in der Gegend von Monheim nach Wolfhards Bericht ein gewisser Rathar, ein Alamanne, mit mehreren Genossen den Raub ganz handwerksmäßig. Noch jahrhundertelang war nur der seines Grundbesitzes sicher, der sich mit starker Hand verteidigen konnte oder unter dem besonderen Schutze eines Mächtigen stand. Gerade dieser Umstand trug viel zur Ausdehnung des Großgrundbesitzes bei, da so mancher freie Bauersmann, nicht stark genug, um sich selbst zu schützen, seinen Hof einem mächtigeren Grundherrn als Eigentum überließ und ihn als Lehen, gegen Reichung eines jährlichen Zinses, zurückerhielt.

Neben diesem privaten Großgrundbesitze der Mächtigeren stand der Großgrundbesitz des Königs. Allenthalben im Lande blieben bei der Besiedelung dem Könige (oder Herzoge) Ländereien vorbehalten, die er durch seine Leibeigenen bewirtschaften ließ und deren Erträgnisse das Haupteinkommen des Herrschers bildeten. Auch in Rohrbach war, wie wir bereits wissen, ein solcher Königshof.

Am wichtigsten aber wurde für die Folgezeit der Großgrundbesitz der Bischöfe und der Klöster. Weit ist die Ansicht verbreitet, daß die Entstehung des kirchlichen Großgrundbesitzes zur Verarmung des Reiches und des Adels und zur Unterdrückung des freien Bauernstandes geführt habe. Das mag in manchen Gegenden und Fällen für die spätere Zeit stimmen, sicher aber nicht für die früheren Jahrhunderte. Als Graf Suitger die Gegend von Eichstätt dem heiligen Willibald im Jahre 741 zur Gründung eines Klosters und Bistums überließ, verlor er damit nichts, denn der Landstrich war unbewohnt und trug nichts ein; aber er gewann die Aussicht, Schutzherr eines Klosters und einer bischöflichen Kirche zu werden,

was ein ganz rentables Amt war; zugleich förderte er so die Ansiedlung, die Mehrung der Bevölkerung in seinem Gebiete und darum auch seine eigene Machtstellung. Ja, viele Adlige halfen Klöster gründen, indem sie ihnen unbebautes Land überließen, weil ihnen diese Klöster mehr nützten als das ihnen überlassene Land, besonders wenn sie Schirmvögte der Klöster wurden. Auch bekamen sie durch die Klöster Kulturstätten in ihre nächste Nähe. Als Graf Heinrich von Lechsgmünd das Kloster Kaisheim im Jahre 1135 für Zisterzienser gründete, gab er ihnen als Dotation den Wald Haidwang, der ihm selber gar nichts eintrug; er bekam dafür tüchtige Kolonisatoren in seine Grafschaft und mehrte so nicht unwesentlich die Einkünfte seiner Familie. Selbst die Erbauung von Kirchen und Errichtung und Dotierung von Pfarreien durch Adlige war oft vorwiegend von der Aussicht auf finanzielle Vorteile veranlaßt, welche der Gründer aus seiner Pfarrei ziehen konnte, wie wir das an der Gründung der Pfarrei Asbrunn sehen. Die Gründung einer Pfarrei führte Ansiedler und darum auch Arbeitskräfte herbei, welche einem Adligen nur sehr erwünscht sein konnten.

Herrenloses Land hat es im Schwalfeld, wie mir scheint, im 8. Jahrhundert nicht mehr gegeben, denn selbst die großen Waldungen, die namentlich an den Gaugrenzen, z. B. bei Herrieden, bei Weißenburg sich ausdehnten, waren bereits als Eigentum des Königs oder eines mächtigen Herrn erklärt. Aller unbebaute Boden gehörte entweder zu einer Dorfmark oder er war Eigentum eines Grundherrn. Neugründungen von Dörfern konnten daher von jetzt an nur mehr dadurch geschehen, daß eine übermäßig große Dorfmark in zwei oder mehrere Marken geteilt und auf der bisherigen Almende das neue Dorf erbaut wurde, oder dadurch, daß ein Grundherr ein Stück seiner unbebauten Ländereien zu einer Dorfmark machte, und darin seine Leibeigenen oder auch andere Leute ansiedelte, die bereit waren, gegen Reichung von Abgaben, einen Hof zu bebauen. Auf solche Weise entstanden die grundherrlichen Dörfer, denen der Gründer natürlich auch eine gemeine Mark, bestehend in Wald und Weide, zuteilen mußte. So gab es also nebeneinander zwei Arten von Dörfern: freie, ursprünglich von freien Ansiedlern gegründete, und grundherrliche; die Entstehung der ersteren dürfte wohl in hiesiger Gegend regelmäßig in die Zeit vor dem Jahre 700 fallen, die grundherrlichen Dörfer dagegen sind wohl meistens erst nach dem Jahre 740 entstanden, als nach den verheerenden Kriegen zwischen Bayern und Franken die Bevölkerung wieder zunahm. Hinsichtlich der Anlage der Dörfer, der Bodenverteilung und der gemeinen Mark war zwischen den beiden Arten von Dörfern kaum ein Unterschied, wohl aber hinsichtlich der Bewohner, welche in den ersteren vorwiegend freie Bauern, in den letzteren Hörige eines Großgrundbesitzers waren, dem sie Gilten zu reichen hatten und meistens auch

eine gewisse Nutzung an der gemeinen Mark, z. B. das Recht der Vorweide oder des Holzschlages, lassen mußten. Allmählich freilich verwischte sich auch dieser Unterschied immer mehr, da sich, wie schon erwähnt, auch die freien Bauern nach und nach fast alle zu Hörigen eines Schutzherrn machten und einzelne Grundherren sowohl in freien wie grundherrlichen Dörfern Höfe erwarben, so daß sehr häufig in einem Dorfe Hörige verschiedener Herren nebeneinander lebten. Das einzige, freilich nicht ganz untrügliche Kennzeichen, woran man die ursprünglich frei begründeten, also die ältesten Dörfer von den grundherrlichen unterscheiden kann, liegt darin, daß in ihnen kein Grundherr ein Nutzungsrecht an der gemeinen Mark hat. Daneben kann auch der Ortsname einen Fingerzeig geben; denn wenn derselbe von einem Personennamen abgeleitet ist, wie Rennertshofen von Reinhart, Trugenhofen von Trugo, Reichertshofen von Richart, so liegt die Vermutung nahe, daß der Ort Name und Entstehung einem Grundherrn verdankt. Sicher späteren und darum wohl durchgehends grundherrlichen Ursprungs sind alle Orte, deren Namen eine Rodung bezeichnen wie die mit Rot, Reut, Gereut, Kreut u. dergl. zusammengesetzten.

Jedes Dorf war mit einem Zaune eingefriedet, der Dorfzaun, Bannzaun, in hiesiger Gegend meist Etter genannt. Er hatte nicht nur den Austritt des Viehes auf die Felder zu verhüten und bei feindlichen Angriffen wenigstens auf kurze Zeit Schutz und Deckung zu bieten, sondern spielte auch eine wichtige Rolle im Rechtsleben des Bauersmannes; und Vergehen und Verbrechen, die „inner Etters" d. h. innerhalb des Dorfes begangen wurden, waren strafrechtlich anders zu beurteilen als die auf der Flur oder sonstwo begangenen.

Das Eigentum an Grund und Boden konnte, wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, verschieden gestaltet sein. Es konnte ein Hof (oder ein Grundstück) freies Eigentum desjenigen sein, der ihn bebaute; oder der Bebauer hatte ihn nur als geliehenes Gut — als Lehen oder lehenbar — von einem Grundherrn gegen bestimmte Abgaben erhalten. Dieses letztere Verhältnis würden wir nach unserer modernen Auffassung als Pacht bezeichnen, in Wirklichkeit aber war es doch etwas anderes. Denn es bestand die Anschauung, daß derjenige, welcher durch seine Arbeit und sein ganzes Leben mit einem Hofe zusammenhing, an demselben auch ein gewisses Eigentum d. h. ein Recht erwerbe, das nicht ganz willkürlich vom Grundherrn wieder entzogen werden konnte. Daraus entwickelte sich dann später die Unterscheidung eines doppelten Eigentums, das des Grundherrn hieß man das echte oder Obereigentum, das des hörigen Bebauers aber das Nutzeigentum (dominium utile), welches wieder in mancherlei Abstufungen vorkam und bald unserm modernen Pacht bald dagegen dem freien Eigentum im modernen Sinne sehr nahe stand.

2. Kapitel.

Die Umgestaltung der Grundbesitz-Verhältnisse bis zum Ende des Mittelalters.

Wohl kein älteres Dorf der weiten Umgebung von Rohrbach kann urkundliche Nachrichten über seine Gründung und die ursprüngliche Bodenverteilung aufweisen. Man hat eben zur Zeit der Besiedlung des Landes überhaupt nicht viel aufgeschrieben; was etwa an Akten vorhanden gewesen, ist bei den räuberischen Einfällen der Ungarn meist zugrunde gegangen. Für Rohrbach stammt die erste urkundliche Nachricht genau aus der Zeit, als eben das letzte in die Gegend gekommene Ungarnheer in der Schlacht auf dem Lechfelde im Jahre 955 vernichtet war. Gemäß dieser ältesten Nachricht war bis dahin der König selbst Grundherr in Rohrbach; ob aber neben ihm noch andere Großgrundbesitzer hier begütert waren, oder ob außer dem Königshofe noch freie Bauernhöfe im Dorfe bestanden, ist der Urkunde nicht zu entnehmen, auch nicht, was weiter aus dem Königshofe geworden ist, als er im Jahre 955 in den Besitz des Bischofes von Eichstätt übergegangen war. Erst vom 12. Jahrhundert ab haben wir wieder Kunde von unserm Dorfe und wissen, daß damals oder doch wenigstens am Ende des 13. Jahrhunderts der Grund und Boden schon fast ausschließlich Eigentum von Großgrundbesitzern, nämlich des Adels und der Klöster war, welche denselben an Pächter vergeben hatten. Doch waren immer noch einzelne Höfe freies und unvogtbares Eigen eines einfachen Bauern und Bürgers, wie die angeführten Urkunden vom Jahre 1342 und 1344 beweisen. Den in der letzteren Urkunde bezeugten Tatbestand stelle ich mir folgendermaßen vor: Heinrich Nägelin war Bauer in Wochenfeld und vererbte seinen Hof als freies Eigen an seine Tochter. Diese aber fand keinen Gefallen an dem bäuerlichen Leben und zog es vor, einen Bürger des Marktes Rennertshofen, Konrad den Keller, zu heiraten, dem sie den elterlichen Hof in die Ehe brachte. Derselbe wußte mit dem Hofe nichts Besseres anzufangen, als ihn zu Geld zu machen, indem er ihn an das Kloster Kaisheim verkaufte. So ähnlich ging es wohl auch mit dem Reste der etwa noch vorhandenen freien Bauernhöfe; denn am Ende des Mittelalters gibt es keinen einzigen mehr weder in Rohrbach noch in der Nachbarschaft.

Etwas anders gestaltete sich das Schicksal der Sölden. Unter Sölde (von seld = Herberge) versteht man in Rohrbach heutzutage jedes Anwesen, das zu klein ist, um Bauernhof genannt werden zu können, namentlich die Ökonomiegüter ohne Pferdeanspann. In älterer Zeit aber hatten diese Sölden meist nur ganz

geringen oder gar keinen Seldbau und waren von Handwerkern oder Taglöhnern bewohnt, die jedoch in Bezug auf Gemeinderechtsnutzung den Bauern völlig gleichgestellt waren, wenigstens steht dies für das 16. Jahrhundert laut der Gemeindeakten fest. Aus der Urkunde von 1290 sehen wir, daß die fünf an Kaisheim verkauften Sölden (curtilia) Zugehörungen der zwei ebenfalls in den Kauf eingeschlossenen Bauernhöfe gewesen sind. Das berechtigt uns wohl zu der Vermutung, daß solche Sölden dahier regelmäßig aus Altsitzen (Nebenhäuser zur Wohnung für die Eltern nach der Gutsübergabe) und aus Wohnungen für die im Hofe beschäftigten Taglöhner und Handwerker entstanden sind. Und wenn schon im Jahre 1290 zu zwei Bauernhöfen fünf Sölden gehören (später ist das Verhältnis wie 1 : 5), so muß frühzeitig Grund und Boden recht knapp geworden sein, so daß die meisten Dorfbewohner keinen Anteil mehr am Ackerlande bekommen konnten. Damit stimmt auch die andere Tatsache überein, daß im 14. Jahrhundert viel Ödland in Anbau genommen wurde und zwar selbst in solchen Flurteilen, die heutzutage, weil zu steril, längst wieder unangebaut liegen bleiben. So lange die Sölden wirklich als Zugehörungen von Bauernhöfen angesehen wurden, gingen sie auch mit diesen in das Eigentum der Käufer der Höfe über, wie wir das in der Urkunde vom Jahre 1290 sehen. Aber schon im folgenden Jahrhundert war der Zusammenhang zwischen Hof und Sölde gelockert oder ganz vergessen, die Sölden wurden ganz selbständige Hofstätten. Doch da die meisten, eben weil sie keinen Seldbau hatten, auch keine nennenswerte Rente abwarfen, hatte kein Grundherr ein Interesse daran, derartige Sölden zu erwerben, und so blieben dieselben unlehnbares Eigen ihrer Besitzer, soweit sie nicht zusammen mit Bauernhöfen schon in das grundherrliche Eigentum übergegangen waren. Aber gerade in jener Zeit, d. i. im 14. Jahrhundert, entwickelte sich die landesherrliche Gewalt der Grafschaft Graisbach, sie nahm die kleinen Hofstätten, die keinen Grundherrn und damit auch keinen Beschützer hatten, unter ihren besonderen Schutz, machte sie sich vogtbar und damit zinspflichtig, und bald wurden sie gerade so behandelt, als ob eben die Grafschaft Graisbach die Grundherrschaft für diese Sölden wäre, und von jeder mußte jährlich ein Hofstattzins, meist 6 ₰ und 1 Henne, nach Graisbach entrichtet werden. Nur auf solche Weise kann ich mir die Tatsache erklären, daß in späterer Zeit in Rohrbach 14 Sölden, aber nicht ein einziger Hof nach Graisbach grundbar ist, und die wenigen Äcker, welche später als nach Graisbach grundbar betrachtet werden, führen ausdrücklich den Namen Vogtgütlein und Vogtäcker, was auf ein schutz-, nicht ein grundherrliches Verhältnis schließen läßt.

Am Schlusse des Mittelalters war die Entwicklung der Grundbesitz-Verhältnisse in Rohrbach zu folgendem Endergebnis gekommen:

1) Kein einziger Bewohner des Dorfes besaß seinen Hof oder seine Sölde als freies Eigentum; nur einzelne Grundstücke, namentlich Wiesen, werden noch in der Folgezeit als freieigen (ludeigen) oder eigene Stücke bezeichnet.

2) Der Grundbesitz war stark parzelliert; es bestanden im Dorfe etwa 39 Sölden und nur 8 Bauernhöfe, von denen aber kaum einer die volle, zu einem richtigen Bauernhof gehörige Jauchertzahl an Ackerland besaß, weshalb sie meistens Halbhöfe, Huben oder Wagengütlein genannt werden.

3) Diese Hofstätten gehörten folgenden Grundherren:

a) Dem Euchar von Otting zu Tagmersheim 2 (3) Höfe 9 Sölden,
b) Dem Kloster in Monheim 1 Hof 9 Sölden,
c) Dem Kloster Kaisheim 2 Höfe 4 Sölden,
d) Dem Kloster der Benediktinerinnen in Neuburg 1 Hof 1 Sölde,
e) Dem Kloster Niederschönenfeld 1 „ 1 „
f) Dem Kloster Rebdorf 1 „
g) Der Pfarrkirche in Rohrbach 4 Sölden
h) Der Grafschaft Graisbach 14 „

4) Die Großgrundbesitzer betrieben den Ackerbau in der Regel nur an ihrem Wohnsitze in eigener Regie durch Dienstboten und Taglöhner, wie die Herren von Otting zu Tagmersheim, dann zu Trugenhofen die Herren von Trugenhofen und ähnlich die übrigen. In Rohrbach aber hatten die Grundherren all ihren Grund und Boden an Pächter vergeben, wobei das Rechtsverhältnis zwischen Grundherr und Pächter gar verschieden gestaltet und noch verschiedener benannt sein konnte. Die Kaisheimer Urkunden unterscheiden vier Arten von Pacht:

a) B a u d i n g l e h e n. Unter Bauding verstand man die jährliche Zusammenkunft der grundhörigen Bauern vor dem Grundherrn oder seinem Beamten, wobei man Abrechnung hielt und die Abgaben entrichtete. War nun ein Gut nur „nach Gnaden verliehen", d. h. konnte es der Grundherr nach freiem Ermessen im Bauding einziehen oder den Pacht künden, so hieß das Pachtgut selbst Baudinglehen. So bekennt 1349 Ulrich von Nassenfels, daß ihm der Abt einen Hof zu Egweil „nicht anders denn in jährlichem Baudingrecht verliehen habe"; ebenso im Jahre 1340 Ulrich Hölir von Ingolstadt, daß ihm der Hof zu Ebenhausen „nicht anders denn nach Gnaden, nicht als Erblehen und nicht als Zinslehen" gegeben sei. Anderwärts hieß diese Art des Pachtes meist Freistift.

b) L e i b g e d i n g d. i. Pacht auf Lebenszeit. („Jure precario quod vulgari elocutione Leibgedinge dicitur", besitzt im Jahre 1326 Pfarrer Hartnid von Sünfstetten ein Gut in Treidelheim.) Genau geschildert wird uns dieses Rechtsverhältnis in einer Kaisheimer Urkunde vom Jahre 1544. Veit Eigenmann von Gans-

heim hat ein Gut des Klosters in Bestand (= Stift = Pacht) genommen. Er verpflichtet sich, Zins und Gilt jährlich zur rechten Herrengiltzeit nach Kaisheim oder anderswo, dahin er beschieden würde, auf seine eigenen Kosten mit seinen eigenen Pferden zu liefern, in die Bauding persönlich kommen, abrechnen und bezahlen zu wollen; dann verspricht er weiter: „So ich mit Tod abgangen bin, soll (das Gut) wiederum frei und ledig heim gefallen sein; ich und meine Erben haben keine Gerechtigkeit daran. So ich aber meinen Bestand einem andern, der Ihrer Ehrwürden . . . gefällig wäre, wie ich sonst zu tun nicht Macht haben soll, verkaufen tät, soll der Käufer mit Ihrer Ehrwürden . . . um das Bestandgeld sich vertragen, oder so ich mit Tod abging und meinen Erben solch Lehen aus sonder Gnaden vor andern verliehen würde, sollen sie alsdann um das Bestandgeld mit Ihren Ehrwürden abkommen und Verschreibung geben."

c) Erblehen, ein Pacht auf ewige Zeiten oder wie der Ausdruck gewöhnlich lautete „auf Erbrecht". Hier hat der Pächter wohl die Pflicht, das Gut in baulichem Stand zu erhalten und jährlich die vereinbarte Abgabe an den Grundherrn zu entrichten, im übrigen aber kann er wie ein freier Eigentümer über das Gut verfügen, es vererben oder verkaufen, nur muß natürlich der Erbe oder Käufer die Abgabe fortentrichten und gewöhnlich auch bei der Übernahme des Gutes an den Grundherrn noch eine besondere Abgabe, das Handlohn, zahlen. Solange aber die schuldigen Abgaben gereicht werden und das Gut nicht durch schlechte Wirtschaft entwertet wird, hat der Grundherr kein Recht, den Pacht zu künden oder zu steigern. In dieser Form waren zu Ende des Mittelalters nahezu alle Hofstätten in Rohrbach vergabt. Und selbst wenn Baudingrecht vereinbart war, verfuhr man praktisch doch auch nicht anders als bei Erblehen, weil diese Form, dem Lehensrecht des Adels nachgebildet, am besten den Zeitanschauungen entsprach.

d) Zinslehen. Dies sind Güter, über welche das Obereigentum zwar einem Grundherrn, gewöhnlich einer Kirche oder einem Kloster zustand, der aber davon weiter nichts bezog als eine ganz kleine Abgabe, z. B. 1 ℔ Wachs oder wohl gar nur 1 ₰ jährlich. Dies Rechtsverhältnis entstand meist dadurch, daß ein freier Mann sein Gut aus irgend einem Grunde in das Eigentum einer Kirche oder eines Klosters übergehen lassen wollte, aber die Nutznießung des Gutes sich selbst auf Lebenszeit oder wohl auch seinen Nachkommen bis zum Aussterben des Stammes vorbehielt. Die geringfügige Abgabe sollte hier nur als „Gewere" d. h. als tatsächliche Kundgabe des bestehenden Eigentumsrechtes dienen. Ein Beispiel finden wir in Rohrbach in der Urkunde vom Jahre 1240. Seit dem 15. Jahrhundert gab es hier solche Zinslehen nicht mehr.

3. Kapitel.

Die Grundbesitz-Verhältnisse seit dem 16. Jahrhundert.

Das Obereigentum oder echte Eigentum über den Grund und Boden in Rohrbach stand, wie vorhin schon gesagt worden, am Ende des 15. Jahrhunderts acht Grundherren zu; dabei blieb es, fast kann man sagen, ohne die geringste Veränderung, bis im Jahre 1848 durch die moderne Gesetzgebung Grundherrschaft und Obereigentum als aufgehoben erklärt und das Nutzeigentum in echtes Eigentum umgewandelt wurde. So sehr waren diese Grundeigentums-Verhältnisse, die bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts noch ziemlich wechselnd und flüssig gewesen waren, von da an verknöchert und erstarrt, daß in der langen Zeit von fast 400 Jahren weder ein Tausch noch ein Kauf eine nennenswerte Verschiebung der gegenseitigen Eigentumsgrenzen der acht Grundherrschaften brachte; selbst die Abgaben oder Pachtschillinge, soweit sie wirklich rein grundherrlichen Charakter hatten, erfuhren in dieser langen Zeit kaum eine Veränderung.

Die Nutzeigentumsverhältnisse waren etwas weniger starr. Zwar ist auch hier schon am Ende des Mittelalters der Grundsatz in Geltung gewesen, daß jede Hofstätte mit den dazu gehörigen Äckern und Wiesen ein unteilbares Ganzes, ein „gebundenes Gut" bilde, und kein zum Hof oder zur Sölde gehöriges Grundstück wegverkauft oder durch Erbteilung davon getrennt werden dürfe; im großen und ganzen blieb auch der Umfang der einzelnen Hof- und Söldengüter bis ins 19. Jahrhundert so, wie er am Ende des 15. Jahrhunderts gewesen war, während am Ende des 14. Jahrhunderts z. B. bei Haus-Nr. 29 u. 30, dann um 1420 bei Haus-Nr. 34 und nach dem Untergang des Weilers Wochenfeld um 1462 bei mehreren Häusern ziemlich wesentliche Veränderungen des zugehörigen Grundbesitzes eingetreten waren.

Doch gab es auch nach dem Ende des Mittelalters solche Veränderungen, hauptsächlich durch die Verteilung von ödliegendem Gemeindeland, welche seit Mitte des 16. Jahrhunderts in Schwung kam. Hatten bis dahin die Sölden großenteils überhaupt kein Ackerland, so erhielten sie jetzt bei diesen Verteilungen genau den gleichen Anteil wie die Bauernhöfe, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Dorfes wesentlich verbessert wurden. Denn zu jedem Hause kamen auf diese Weise in der Zeit von 1530 bis 1830 beiläufig 5 Tagwerk Ackerland als unveräußerlicher und wenig mit Abgaben belasteter Gemeindeteil, welche zusammen mit dem Genuß des unverteilten Gemeinderechtes (Wald und Weide) und einem wenn auch unbedeutenden Handwerksbetrieb eine notdürftige Mannesnahrung boten; so er-

langten also die zahlreichen Sölden im Dorfe erst ihre Existenzfähigkeit als selbständige Wirtschaftsbetriebe.

Nicht alle zur Kultivierung bestimmten Gemeindegründe wurden verteilt, sondern manche derselben an den Meistbietenden verkauft, dazu kam im Reformationszeitalter, von 1555 bis 1600 der Verkauf der zur Pfarrei und zur Kirche gehörigen Grundstücke; so geschah es, daß manche Bauern und Söldner neben dem zu ihrer Hofstätte gehörigen Ackerlande und den Gemeindeteilen noch Grundstücke besaßen, über die sie ganz frei verfügen konnten. In älterer Zeit werden diese meist „eigene Stücke", seit der Mitte des 18. Jahrhunderts „walzende Grundstücke" genannt im Gegensatz zum „gebundenen Hofgute". Als wirklich freies Eigen ließ man aber auch solche eigene Stücke nicht gelten, sondern sie wurden nach den im 15. und 16. Jahrhundert konstruierten Grundsätzen über die landesherrlichen Rechte als Lehen des Landesherrn betrachtet. Doch werden auch einige wenige Grundstücke direkt als ludeigen (allodium) bezeichnet und anerkannt, was wohl meistens auf speziellen Verträgen zwischen Grundherren und Pächtern beruhte.

Mitunter geschah es, und zwar schon im 16. Jahrhundert, daß selbst solche Grundstücke, die zum geschlossenen Hofgute gehörten, hinwegverkauft wurden; doch mußte hierfür nicht bloß die Genehmigung des Grundherrn erholt, sondern auch ein „eigenes Stück" als Ersatz in den Lehensverband gegeben und mit den Abgaben des freigelassenen Grundstückes belastet werden, so daß also das Hofgut im Wert und Ertrag für den Grundherrn unverändert blieb. Besonders häufig kam diese Substitution vor bei jenen Äckern, die der hiesigen Pfarrkirche grundbar waren, und in den Akten des Pfarrarchives wird öfters geklagt, daß man kaum mehr erfahren könne, welche Grundstücke zinspflichtig seien, und daß manchmal recht minderwertige Stücke substituiert worden seien.

Auch durch wirkliche Teilung und selbst durch Gutszertrümmerung wurde hie und da der Bestand eines gebundenen Hofgutes verändert. Der Kirchbauernhof, Haus-Nr. 9, war der Hofmarksherrschaft in Tagmersheim grundbar und bestand laut Salbuch vom Jahre 1507 aus 2 vereinigten Höfen mit beiläufig 60 Tagwerk Seldung. Um das Jahr 1560 wollte der Grundherr Heinrich Joachim von Otting wieder 2 Höfe daraus machen und ein neues Haus dazu bauen lassen und verlangte aus dem Gemeindewalde das nötige Zimmerholz. Aber die nach Graisbach untertanen Dorfgenossen protestierten dagegen bei der kurfürstlichen Regierung in Neuburg, weil „die andern Leute darunter bezüglich der Weide, Beholzung usw. zu Schaden kommen würden; auch könnten andere die gleiche Forderung stellen . . . darum wollte man dieses anzeigen, damit Heinrich von Otting gezwungen werde, von seinem Vorhaben abzustehen". Was die Regierung darauf erwiderte, ist aus

den Akten nicht ersichtlich, aber die beabsichtigte Teilung unterblieb vorläufig; fast hundert Jahre später (1650) wurde sie, jedoch in ganz anderer Weise, durchgeführt. Man machte nämlich aus den Feldern drei Teile, wovon einer bei dem Kirchbauernhofe blieb, während die beiden andern zu den Sölden Haus-Nr. 37 und 47 geschlagen wurden, welche beide ebenfalls nach Tagmersheim grundbar waren; so wurde die Zahl der Gemeinderechtler nicht vermehrt und niemand ein Anlaß zum Protestieren gegeben.

Im Jahre 1606 wurde das sogen. Heilinggütlein (ein ehemaliges Kirchengut) von der Regierung selbst zertrümmert und in ganz kleinen Parzellen an die Meistbietenden auf Erbrecht (d. i. als Erblehen) verkauft, ähnliches geschah einige Jahre vorher mit der sogen. Hasenau und einigen andern der Kirche gehörigen Grundstücken.

Die eigentliche Güterzertrümmerung in unserm modernen Sinne kam erst im 18. Jahrhundert in Aufnahme. Das erste Beispiel, das ich finde, ist die Zerschlagung des Dunzbauernhofes um das Jahr 1733, der aber kein eigentliches gebundenes Hofgut war, sondern aus einem Wagen-, Heiling- und einem Vogtgütlein bestand. Unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor wurde auf Grund einer Verordnung vom Jahre 1770 die Gutszertrümmerung bereitwillig gestattet, „wenn die Einkünfte der Hofkammer keinen Schaden" litten. Doch beweisen die Landtagsverhandlungen zu Neuburg vom Dezember 1782, daß von dieser Erlaubnis anfangs nur selten und meist nur zur Vertauschung entlegener Äcker Gebrauch gemacht wurde, weshalb auf jenem Landtage die Stände eine weitere Beförderung der Gutszertrümmerung forderten.

Verzeichnis*) der Hausnummern, jetzigen Besitzer, jetzigen Hausnamen und früheren Hausnamen Rohrbachs.

Haus-Nr.	Gegenwärtiger Besitzer	Jetziger Hausname	Früherer Hausname	Bemerkungen
1	Andreas Mergel	Mergelander	Schullehrer	
2	Georg Braun	Schmiedweber		
3	Hirtenhaus			
4	Johann Margraf	Kern		
5	Sebastian Haberle	Metzgerwanger oder: Wangermetzger	Herrenschneider	
6	Pfarrhaus			Fr. X. Hauser, Kammerer u. Pfarrer
8	Schulhaus			Joseph Eschenlohr, Lehrer

*) Gütiger Beitrag des Hochw. Hrn. Kammerer und Pfarrer Frz. X. Hauser in Rohrbach.

Haus-Nr.	Gegenwärtiger Besitzer	Jetziger Hausname	Früherer Hausname	Bemerkungen
9	Jakob Maier	Kirchbauer		
10	Walburga Hirschbeck	Schusterhans	Hirtenjakl	
11	Xaver Hänsel	Binder		
12	Joseph Gebhard	Hilzi	Bäckerveri	
13	Johann Roßkopf	Schwoager	Kohlbauer	
14	Sebastian Mayr	Heilerwastl	Zieglerfranz	
15	Joseph Mayr	Heider		
16	Georg Biebel	Schlosser		
17	Anton Stark	Köppler		
19	Xaver Hörmann	Dunsbauer		
20	Mathias Schader	Klos		
22	Balthasar Reisch	Lieler		
25	Joseph Dolzenberger	Ander	Melcherhans	
26	Joseph Gebhard	Stephlliel		Haus vermietet an Witwe Heuberger
27	Theres Pfister	Pfeifer		
28	Ignaz Sürleger	Bäcker (Unterer Wirt)		
29	Johann Huber	Lorenz		
30	Georg Steib jun.	Bäckermartl	Kohkapper	
31	Georg Schabacker	Bauliel		
32	Andreas Schmid sen.	Alter Schneiderhansel	Martel	
33	Xaver Hörmann	Ochsentoni		Haus steht leer
34	Andreas Schmid jun.	Schneiderhansel		
35	Benno Scharnagl	Scharnagl	Metzger	
36	Matth. Auernhammer	Weber	Mayerle	
37	Joseph Hörmann sen.	Schmienegl	Schusterhans	
38	Joseph Hörmann jun.		Nikel	Haus vermietet an Jak. Biswanger, Wagnermeister
39	Joseph Hörmann jun.	Schmieneglbauer		
40	Walburga Hirschbeck	Dragoner		Haus vermietet an Karl Ratle, Beigeordnet. u. Jagdpächter
41	Bartholomäus Spreng	Nikl	Bäckermartl	
42	Anton Biebel	Zens		
43	Georg Steib sen.	Langerbauer		
46	Joseph Ganshorn	Brechermacher	Kirchbauer	(Oberer Wirt)
49	Walburga Reisch	Lielerle	Hammelschuster	
50	Thomas Mergel	Mergel (Bgmstr.)	Zieglertoni	Geburtshaus des hochwürd. Herrn Bischofs Leo Ritter v. Mergel
53	Anselm Leinfelder	Schmied	Ziegler	
54	Andreas Seider	Hintenander	Steffle	

Die fehlenden Hausnummern sind eingegangen.

Verzeichnis der historisch bemerkenswerten Flurnamen.

(Die Zahlen bezeichnen die Plannummern.)

Wochenfeld
Mittelgrubacker 1153
Neugereut

Uffelbergacker

Wiesenacker vorderer 1489
 und hinterer 1506
Weißegerten
Hochrain
Slecken
Ziegelhölzle
 alt
 neu
Neugereut auf dem Platz

Trugenhofer Grenzsteig 1433

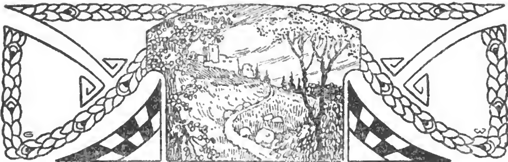
Weinstraß
Plickner 1342
Steinacker 86
Rohracker 591
Kobis 934, 935
Pfaffensohl 214
Ebene 254
Vierbeet 626
Nasse Beet 781
Selsenacker 787
Umriß 792
Lange Neunbeet 968
Haßloch 977
Gehleite 1056
Mühlegerten 1281, 1285

Breitaschen 181
Gaßleacker 1408
Maueracker äußerer 840
Krummegarten 124
Winterberg 130
Schitzacker 272
Rothacker 307—310
Zehnbeet 316
Rothacker im Grünbronnerfeld 343
Elfbeet 420
Zwölfbeet 462
Silberberg 519
Rohracker 590
Siebenbeet 637
Achtbeet 641
Platzacker 697
Döllacker 852, 854, 897, 904
Gewänd-Acker 878, 870
Hohlenstein 911
Kobiser 917
Geschwendtwiese 1591
Hetschenacker 398
Kreitacker 422
Silberberg 524
Pfannenacker 527
Ellenbrunnergaß 814
Grabenacker 129
Salteracker 81
Egertacker 195
Saueracker 1309
Gäßleacker 1410
Aengerle 1594

Nauberlacker 947
Zillenberg 1593 (Wald d. Schabacker)
Schindwinkel 137
Breitle 247
Döllbreitle 877
Schlägleacker 1684
Hölzschlägle 1685
Haidanger 1143
Lochacker 800½,
Beinle 1152
Hagenhüftle 428
Jahrtag 367
Haarschäufelacker 845
Hall-Stein-Acker 905
Winkelacker 1303
Aschenacker 156
Straßacker 1429
Kirschbaumacker 908.
Luckenacker 585
Gartenacker 394
Sandacker 614
Buchacker 762
Zehenstadelacker 822
Särberacker 1344
Maueracker
Kien- od. Wittenweg

Riedsteiger Weg
Krummecheten
Hagenhuft
Wolfgrub





II. Abschnitt.

Die Bewohner des Dorfes hinsichtlich ihrer sozialen Stellung.

1. Kapitel.

Die Freien.



chon Tacitus unterscheidet bei den deutschen Völkern drei Stände: Freie, Halbfreie (coloni, liberti) und Leibeigene (servi), und diese Unterscheidung blieb noch lange, weit über das Mittelalter hinaus, in Geltung, wenn sich auch mancherlei Abstufungen und Zwischenstufen entwickelten.

Als nach der Völkerwanderung unsere Gegend mit Bayern, Franken und Schwaben sich bevölkerte, bildeten die Freien nicht bloß den wichtigsten, sondern in den meisten Dörfern wohl auch den an Zahl stärksten Bestandteil des Volkes. Jeder freie Mann bekam bei der Besiedelung des Landes einen genügend großen Anteil am Grund und Boden, aus dem Krieger wurde ein Bauersmann, der auf seinem Hofe eine fast unumschränkte Freiheit und Unabhängigkeit genoß, die freilich immer mehr Einbuße erlitt durch das Erstarken der Königsgewalt. Um die Zeit, in der Rohrbach zum erstenmal urkundlich erwähnt wird (im Jahre 955), war die Stellung der freien Männer im allgemeinen schon eine wesentlich schlimmere und ihre Zahl ziemlich gering geworden, und zwar hauptsächlich wegen der Umgestaltung des Kriegswesens und wegen der Entwicklung des Großgrundbesitzes.

Jeder waffenfähige Freie war verpflichtet, im Falle eines Krieges auf eigene Kosten ausgerüstet und verproviantiert zum Heerbann des Königs zu stoßen. Dies war für die kriegliebenden Deutschen keine drückende Last, so lange die Völkerschaften selbständig waren und darum wegen der geringen Ausdehnung ihres Landes eben nur in der Nähe und meistens nur auf kurze Zeit zu kämpfen gezwungen waren. Als aber die meisten deutschen Völker in dem großen Frankenreiche geeinigt und fast unablässig bald in Spanien und bald an der ungarischen Grenze, bald in Sachsen und bald in Italien Krieg zu führen genötigt waren, da mußten die Heerbannpflichtigen fast Jahr für Jahr vom Frühling bis zum Herbst oft in weit entlegenen Ländern Kriegsdienst leisten, wodurch der kleinbegüterte Bauersmann, der nicht eine genügende Anzahl von Hofgütern (mansus) und Leibeigenen hatte, die für ihn das Feld bebauten, notwendig finanziell zugrunde gerichtet wurde. Da waren die nicht zum Kriegsdienst verpflichteten Halbfreien, die keinen eigenen Grund und Boden, sondern nur Pachtgüter besaßen, und selbst die Leibeigenen, denen ihr Herr ein eigenes Bauerngut gegen bestimmte Abgaben überlassen hatte, doch noch besser daran; darum machten viele Freie sich mitsamt ihren Nachkommen freiwillig einer Kirche, einem Kloster oder einem weltlichen Herrn leibeigen, oder sie traten in den Stand der Halbfreien, indem sie ihr Besitztum einer Kirche oder einem mächtigen Herrn abtraten, um es sofort wieder als geliehenes Gut — Lehen — aus dessen Hand zu empfangen. Wohl hat Karl der Große die darin liegende soziale Gefahr erkannt und darum die Heerbannpflicht der Kleinbegüterten bedeutend gemildert; aber ganz aufhalten konnte er die Entwicklung nicht mehr; die Zahl der Freien wurde immer kleiner.

Vielleicht noch mächtiger wurde dieses Resultat gefördert durch die Ausbildung des Großgrundbesitzes, von dem schon im vorigen Abschnitt die Rede gewesen. Zur Zeit der Karolinger und noch jahrhundertelang nach ihnen bestand der Reichtum einzelner nicht im Besitze von barem Gelde, wovon überhaupt im ganzen Lande nur sehr geringe Mengen vorhanden waren, noch viel weniger in zinsbringenden Kapitalien, selbst der Besitz von Grund und Boden war für sich allein noch nicht Reichtum; erst dann konnte einer als reich gelten, wenn er nicht bloß über große Ländereien, sondern auch über eine große Anzahl Hände verfügte, die seinen Boden bebauten und für ihn die Waffen führten. Darum strebten die mächtigen Herren danach, möglichst viele Leute von sich abhängig, entweder hörig oder leibeigen zu machen, und man schreckte in jener gewalttätigen Zeit nur selten vor ungerechter Unterdrückung zurück. Konnte doch kein Kloster und kein Bischofssitz in Ruhe und Sicherheit bestehen, wenn sie nicht einen mächtigen Herrn als Beschützer (advocatus, Vogt, Schutzvogt, Kastenvogt) hatten, um wieviel weniger mochte sich ein

einfacher freier Bauersmann, der zu seinem Schutze nur seine eigenen Hände und höchstens die seiner Söhne und nächsten Anverwandten hatte, der gewalttätigen Bedrückung erwehren können! Wohl hatte der König die Pflicht, einen jeden zu schützen, aber wenn wir von der kraftvollen Regierung eines Karl des Großen absehen, war dieser Schutz meist recht mangelhaft und unzuverlässig, und so blieb dem geringbegüterten Freien oft nichts anderes übrig als sich unter den Schutz der Kirche oder eines weltlichen Herrn zu begeben, indem er sich und sein Gut diesen hörig machte.

2. Kapitel.

Die Leibeigenen.

Gleichwie bei allen ackerbautreibenden Völkern des Altertums gab es auch bei den Deutschen unfreie Leute, die mit Leib und Leben ihrem Herrn unterworfen waren und in ältester Zeit Knecht, manahoupit (Mannshaupt), schalk, theo, weiblich theu, thiarna, diorna hießen, mitunter auch vassus, gasindus, obwohl diese beiden Namen jede Art von Dienern, auch freie, bezeichnen konnten. Der Name Sklave ist erst später aufgekommen als in den Kriegen der Deutschen mit den Wenden, Sorben usw. viele Slaven kriegsgefangen und damit leibeigen gemacht wurden. Die gewöhnlichste Bezeichnung der Unfreien ist in den Urkunden des Mittelalters der Name Eigenleute (homines proprii, servi), oder „mit dem Leibe eigen".

Kriegsgefangene und deren Nachkommen stellten wohl ursprünglich das Hauptkontingent zu diesem Stande der Unfreien, aber es konnte, wie schon Tacitus berichtet, auch ein freier Germane der Leibeigenschaft verfallen entweder zur Strafe für ein Verbrechen oder, wenn er seine Schulden nicht bezahlen konnte. In späterer Zeit, als unter dem Einflusse des Christentums die Lage der Unfreien schon wesentlich besser geworden war, kam auch sehr häufig die freiwillige Hingabe in die Leibeigenschaft vor.

Nach ältestem Rechte galten die Eigenleute als Sache; sie konnten von ihrem Herrn verkauft, geschlagen und getötet werden, sie durften ohne den Beistand ihres Herrn nicht vor Gericht als Kläger auftreten, kein Zeugnis und keinen Eid ablegen, sie konnten kein Eigentum besitzen, keine Ehe ohne Zustimmung des Herrn eingehen, und selbst die geschlossene Ehe konnte durch den Herrn jederzeit wieder getrennt werden, namentlich wenn er die beiden Ehegatten einzeln an verschiedene Herren nach verschiedenen Orten verkaufte.

Nachdem aber das Christentum festen Fuß gefaßt hatte, besserte sich auch die rechtliche Stellung der Sklaven. Auf den im 8. und 9. Jahrhundert abgehaltenen

deutschen Provinzialkonzilien wurden zahlreiche Gesetze zum Schutze der Leibeigenen erlassen: es wurde deren willkürliche Tötung und Verstümmelung verboten, das Verkaufsrecht beschränkt, die Ehe der Unfreien als heilig und unauflöslich erklärt, es wurde auch ihnen der Schutz der öffentlichen Gerichte zuerkannt und ihnen ein wenn auch noch beschränktes Recht auf das durch ihre Arbeit Errungene eingeräumt, das dem Eigentum ziemlich nahe kam. Auch die Geringschätzung des Standes der Leibeigenschaft schwand bald, und es konnte auch der unfrei Geborne hohe Ehrenstellen im Reiche und in der Kirche einnehmen, ja der später sich entwickelnde hochgeehrte Ritterstand setzte sich wohl zum größeren Teile aus Leibeigenen zusammen. Es ist dies ein schönes Zeugnis für die ideale Auffassung des Mittelalters von einem durch Gottes Anordnung gegebenen Lebensstande.

Die Beschäftigung des Leibeigenen hing natürlich in erster Linie von dem Befehle und der willkürlichen Anordnung seines Herrn ab. Doch brachte auch hierin die mittelalterliche Entwicklung große Milderungen. Zunächst erlangten einzelne Leibeigene ein gewisses Recht, nur in einem bestimmten ererbten Berufe, z. B. im Waffendienst, einem Handwerk, oder auf einem bestimmten Hofe beschäftigt zu werden, und gegen Ende des Mittelalters hat der Anspruch des Herrn auf die Arbeitskraft des Eigenmannes wenigstens in hiesiger Gegend überhaupt ganz aufgehört.

Wo ein Grundherr ein großes Hofgut in eigener Regie bewirtschaftete — und das war in ältester Zeit die Regel, während man später in hiesiger Gegend die Vergabung an Pächter meist vorzog — da mußte natürlich eine große Zahl von Leibeigenen nach Art von Dienstboten beschäftigt und mit den verschiedenen Verrichtungen im Wirtschaftsbetrieb betraut werden. Die einen mußten ackern, säen, mähen, die Früchte einfahren, andere hüteten die Pferde, Rinder, Schafe und Schweine, wieder andere waren als Handwerker tätig: als Köche, Bäcker, Schmiede, Wagner, Sattler, Schuhmacher, während die weiblichen Leibeigenen, welche auf größeren Höfen in besonderen Frauenhäusern (genicium, eigentlich gynaeceum, pisa) wohnten, spinnen, weben, nähen, färben, das Getreide auf Handmühlen mahlen oder auch als Aufwärterinnen dienen mußten. Als besonders bevorzugt wurden jene Leibeigenen angesehen, die für den Waffen- und Kriegsdienst ausgebildet und verwendet wurden. Auch sonstige Rangunterschiede gab es, besonders in größeren Höfen, wo einzelne wieder als Meister und Aufseher über die andern bestellt waren. Wo der Herr nicht selber den Wirtschaftsbetrieb überwachen konnte, überließ er dies einem zuverlässigen Diener, der Verwalter, Maier (major domus) hieß; der Seneschall war nach seinem Namen ursprünglich der Alt- oder Oberknecht (senex scalcus), der Marschall (mare-schalc) war Stallmeister, der Truchseß

(dapifer) hatte für die Küche, der Schenk (pincerna) für die Getränke, der Kämmerer (camerarius) für die Kleider, die Wertsachen und für die Vereinnahmung der Zinsen und Gefälle zu sorgen. Nach Bedarf wurden auch noch Jägermeister, Salkner, Kellner und Säckelmeister aufgestellt. An den Höfen der Könige und der Großen des Reiches wurden diese Ämter schon in uralter Zeit auch von Freien übernommen und bildeten sich zu wichtigen Ehrenämtern aus, während sie bei kleineren Grundherren meistenteils in den Händen von Leibeigenen blieben und später ganz verschwanden. In unserer Gegend hatten im späteren Mittelalter nur mehr die Bischöfe von Eichstätt und die Grafen von Graisbach Marschälle, Truchsessen, Kämmerer und Schenken; die Grafen von Graisbach auch noch Salkner (in Stepperg). Alle diese Ämter wurden erblich; so waren die Herren von Otting zu Tagmersheim Erbkämmerer der Bischöfe von Eichstätt; die Kämmerer der Grafen von Graisbach saßen wenigstens im 14. Jahrhundert in Rohrbach, ihre Schenken in Schweinspaint, ihre Truchsessen in Graisbach und Altisheim und ihre Marschälle in Meulnhart. Natürlich war auch hier aus dem ursprünglichen Dienste ein Ehrenamt geworden, das nur bei festlichen Anlässen ausgeübt wurde, um den Glanz der Hofhaltung zu erhöhen.

Häufig konnte oder wollte ein Grundherr nicht alle seine Ländereien in eigener Regie bebauen, sondern zog es vor, größere oder kleinere Stücke davon gewissermaßen zu verpachten, d. h. gegen Reichung bestimmter jährlicher Abgaben andern vorübergehend oder erblich zu überlassen. Nicht selten schickte der Grundherr auf einen ihm gehörigen Bauernhof einen seiner Leibeigenen hinaus, der dann den Hof nach eigenem Ermessen bebaute, seinem Herrn davon gewisse Abgaben entrichtete und Dienste leistete, im übrigen aber die Früchte seiner Arbeit als sein Eigentum betrachten und darüber ziemlich frei, wenn auch in Abhängigkeit von seinem Herrn, verfügen konnte. Solche mit einem Hofe begabte Leibeigene (servi casati) wurden bald als unzertrennlich und erblich mit dem Hofe verbunden betrachtet, durften nur zugleich mit dem Hofe verkauft oder verschenkt werden, und man rechnete sie geradezu zum Immobiliarbesitz des Herrn, während die Leibeigenen, die kein Gut selbständig zu bebauen hatten, zum Mobiliarbesitz zählten.

Sobald einmal einem Eigenmann ein Hof zur selbständigen Bebauung übergeben war, mußte ihm natürlich auch die nötige Zeit gelassen werden für die Bewirtschaftung desselben; das ursprüngliche unbeschränkte Verfügungsrecht des Herrn über die Arbeitskraft seines Leibeigenen hörte auf. Dabei war die Entwicklung in den verschiedenen Gegenden verschieden. Entweder blieb dem Herrn das Recht, vom Leibeigenen jederzeit Dienste zu verlangen, wenn er nur dabei auf die eigene Wirtschaft des Eigenmannes die notwendige Rücksicht nahm; oder es wurde das Recht

dahin beschränkt, daß der Herr nur an bestimmten Wochentagen die Dienste des Leibeigenen in Anspruch nehmen konnte — ungemessene und gemessene Fronen. Welche Formen in unserer Gegend dieses Recht allmählich angenommen, konnte ich leider in den Akten nicht finden, soviel aber ist sicher, daß vom 15. Jahrhundert an hier die Leibeigenen ihren Herren überhaupt keine Arbeitsdienste mehr leisteten; die Frondienste, welche im 15. und den folgenden Jahrhunderten hier vorkommen, haben mit der Leibeigenschaft gar nichts zu tun, sondern sind von der Landeshoheit und der Gerichtsbarkeit abgeleitet. Ein Eigentumsrecht besaß der Leibeigene ursprünglich nicht, denn er gehörte mit seiner Person, seiner Arbeitskraft und folglich auch mit den Früchten seiner Arbeit seinem Herrn. Aber bald nach Einführung des Christentums trat eine wesentliche Milderung ein. Wohl finde ich in den Kaisheimer Urkunden noch im Jahre 1308 einen Fall, daß Albert genannt Waller (zu Bertoldsheim?) einen Mann genannt Magge zu Kreut (bei Flotzheim?) dem Kloster Kaisheim verkauft „mit allem Besitz und Vermögen, das er jetzt hat oder künftig gewinnt", aber das war wohl mehr eine Formel ohne praktische Bedeutung. Schon im 9. Jahrhundert finden sich Beispiele, daß Leibeigene nicht bloß Wertsachen, sondern auch Grund und Boden, ja selbst wieder Leibeigene besitzen, kaufen und verkaufen konnten, und die Kaisheimer Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bieten auch für unsere Gegend zahlreiche Beispiele. Freilich war das Verfügungsrecht des Unfreien über sein Eigentum beschränkt, er durfte dasselbe nicht dem Machtbereiche seines Herrn entziehen, also nur „innerhalb des Hofes" d. h. an andere Hörige seines Herrn verkaufen, verschenken oder vererben, darüber hinaus d. h. an Freie oder an Hörige eines anderen Herrn nur mit ausdrücklicher Genehmigung seines eigenen Gebieters. Wenn darum z. B. die Herren von Rohrbach, die ja auch Unfreie, Eigenleute der Grafen von Graisbach, waren, ein Gut, selbst ein solches, das ausdrücklich als ihr freies Eigen bezeichnet wird, etwa an das Kloster Kaisheim verkaufen oder verschenken wollten, so konnten sie das nur mit Genehmigung des Grafen tun. Regelmäßig wird dieser Genehmigung in den Kaisheimer Urkunden ausdrücklich Erwähnung getan, obwohl die Grafen von Graisbach auch generell allen ihren Dienstmannen die Erlaubnis gegeben hatten, an das Kloster Kaisheim Schenkungen zu machen.

Diese Verfügungsbeschränkung des Leibeigenen über sein Eigentum war im späteren Mittelalter fast ganz bedeutungslos geworden und kam schließlich in Vergessenheit, so daß auch der Unfreie über seine Habe frei verfügte, aber nur solange er lebte. Bei seinem Tode konnte er zwar sein Gut vererben, aber der Herr, dem ja nach älterem Rechte alles zufallen sollte, beanspruchte das Recht, wenigstens das Beste aus der hinterlassenen Habe, in hiesiger Gegend das beste Stück Vieh im

Stalle und das zweitbeste Kleid, für sich hinwegzunehmen. Außerdem mußte der Leibeigene jährlich eine Abgabe an seinen Herrn entrichten, welche im 16. Jahrhundert hier 6 ₰ und eine Henne betrug und Leibsteuer hieß. Hatte er von seinem Herrn auch einen Hof oder eine Hofstatt zu Lehen, so mußte er natürlich hierfür wieder eigene Abgaben reichen.

Hinsichtlich der Ehe waren die Leibeigenen manchen Beschränkungen unterworfen, da sie eigentlich nur „innerhalb des Hofes" d. h. mit Leibeigenen ihres Herrn sich frei verehelichen durften. Die Ehe mit Freien war ihnen untersagt (in ältester Zeit sogar unter Todesstrafe), und wenn sie doch eingegangen wurde, folgten die Kinder „der ärgeren Hand" d. h. sie wurden alle leibeigen. Erst als gegen Ende des Mittelalters das römische Recht sich einbürgerte, kam der Grundsatz zur Geltung, daß die Kinder der Freien, wenn auch mit Leibeigenen erzeugt, frei sein sollten. Häufig kamen Ehen zwischen Leibeigenen verschiedener Herren vor. In diesem Falle mußten vorher — häufig geschah es auch erst nachher — die beiderseitigen Leibherren ihre Einwilligung geben und vertragmäßig festsetzen, wem die Kinder zugehören sollten. In hiesiger Gegend galt als Regel, daß die Hälfte der Kinder dem Leibherrn des Vaters, die andere Hälfte dem der Mutter zufiel. Im übrigen wurden die Ehen der Leibeigenen, seit einmal das Christentum im deutschen Volke sich eingelebt hatte, für ebenso heilig und unverletzlich gehalten wie die der Freien. Von einem damit in Widerspruch stehenden jus primae noctis, das übrigens auch für keinen andern Ort Deutschlands nachgewiesen ist, findet sich in den Akten hiesiger Gegend nicht eine Spur.

Die Behandlung, welche die Leibeigenen von seiten ihrer Herren erfuhren, war nach der Schilderung des Tacitus schon in ältester Zeit weit besser als bei den Römern, und unter dem Einflusse des Christentums wurde der Leibeigene immer mehr zu einem menschenwürdigen Dasein erhoben. Auf der einen Seite erlitt das unumschränkte Verfügungsrecht des Herrn über seinen Eigenmann immer mehr Beschränkungen, auf der andern Seite wurde die Pflicht des Herrn, für seine Leute zu sorgen, sie zu beschützen, vor Gericht zu vertreten, in Krankheit und Not ihnen beizustehen, auch durch das öffentliche Recht sanktioniert. So heißt es im Schwabenspiegel (um 1270): Swer eigen liute hat und kumt ir einz in sinem dienste in einen sichtum, und wil im der herre an sinen notdurften niht ze staten komen und kumt im nit ze helfe, do er im wol geholfen mohte han, und wirt er gesunt der mensche ist icsa vri.

Die Alimentationspflicht des Herrn gegenüber seinen Eigenleuten wurde wohl von jeher als etwas ganz Selbstverständliches betrachtet und geübt, da ja die Unfreien regelmäßig im Hofe ihres Herrn lebten und zu seiner Familie gehörten. Je

mehr aber die Hofgüter in kleinere Pachtgüter zerlegt wurden, welche man dann den Leibeigenen zur selbständigen Bewirtschaftung überließ, desto mehr wurde auch das familiäre Band zwischen Herr und Knecht gelockert; jedoch kam die Pflicht des Herrn seinen Eigenhörigen „wo es nötig Hilf und Vorschub zu leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich zu sein", nie ganz in Vergessenheit.

Besonders war es den geistlichen Grundherren zur Pflicht gemacht, für ihre Eigenleute gut zu sorgen, und dieselben nicht an weltliche Herren zu verkaufen, wenn sie es nicht selbst wünschten. Bezeichnend ist ein Beispiel aus unserer Gegend. Am 16. Oktober 1300 schenkten die Gebrüder Wirento und Hildebrand von Meren dem Kloster Kaisheim ihren Eigenmann Heinrich von Siebeneich, um denselben für die durch sie erlittenen Kränkungen und Verluste zu entschädigen (propter Deum et in recompensam offensarum et damptnorum, quae idem Henricus a nobis noscitur pertulisse). Wir sehen daraus, wie der religiöse Sinn des Mittelalters doch immer wieder zur Anerkennung der Menschenrechte, auch des Leibeigenen, drängte, wenn die Leidenschaft einmal hatte darauf vergessen lassen; anderseits beweist dieses Beispiel, daß der Übergang in das Eigentum des Klosters als Wohltat für den Leibeigenen erachtet wurde.

Der Verkauf von Unfreien ward schon frühzeitig manchen Beschränkungen unterworfen, um die gewinnsüchtige Ausbeutung der Leibeigenen hintanzuhalten. Nach dem Jahre 1400 kamen, wie mir scheint, in hiesiger Gegend solche Verkäufe überhaupt nicht mehr vor, während sich für die vorausgehenden zwei Jahrhunderte zahlreiche urkundliche Belege namentlich in den Kaisheimer Akten finden. Die darin angegebenen Kaufpreise sind interessant, weil sie einigermaßen einen Schluß gestatten auf den Nutzen, den der Herr aus den Leibeigenen zog. Freilich ist der Preis sehr schwankend, wohl um so höher, je jünger und arbeitskräftiger der Leibeigene war und je mehr Nachkommenschaft er besaß oder noch erwarten ließ. Der unverhältnismäßig geringe Preis der weiblichen Leibeigenen, auch wenn sie zahlreiche Kinder hatten, beweist, daß sie ihrem Herrn sehr wenig Dienste zu leisten hatten. Einige Beispiele aus den Kaisheimer Urkunden mögen hier zur näheren Erklärung dienen: Im Jahre 1303 wird die in Itzing wohnende Witwe Adelhaid mit ihren Söhnen und Töchtern um 4 ℔ hl. verkauft, im Jahre 1308 Magge in Gereut mit allen seinen Besitzungen um 12 ℔, im Jahre 1324 Fritz der Wirsunch von Bertoldsheim um 5½ ℔ hl., im Jahre 1330 hat Heinrich Hemerlin, Bürger zu Weißenburg, sich selbst um 12 ℔ hl. frei gekauft, im Jahre 1339 wurden für Konrad Rüdergers Sohn zu Itzing 10 ℔ hl. bezahlt; den gleichen Preis finde ich im Jahre 1376 und im Jahre 1378. Vergleicht man damit den Preis von Gütern,

deren jährlicher Ertrag bekannt ist (im Jahre 1304 verkauft Ulrich von Graisbach einen Hof zu Emskeim, der jährlich 3 ℔ erträgt, um 33 ℔, im Jahre 1309 verkauft Gottfried Speckfraß eine Hube zu Slotzheim, die jährlich 2 ℔ hl. abwirft, um 24 ℔ und 10 β), so dürfte sich ergeben, daß ein männlicher erwachsener Leibeigene mit seiner Familie durch Dienste und Abgaben dem Herrn jährlich etwas weniger als 1 ℔ hl. wert war.

Im letzten Jahrhundert des Mittelalters war aber dieser Wert schon wesentlich geringer, ja zuletzt hat sich von der mittelalterlichen Leibeigenschaft nur mehr ein schwacher Rest in das 16. Jahrhundert hinüber gerettet, eine wirkliche Leibeigenschaft gibt es in unserer Gegend seither nicht mehr. Das läßt sich speziell für Rohrbach erweisen.

Im Jahre 1310 erhielt das Kloster Kaisheim von dem Kloster Heilsbronn zwei Leibeigene in Rohrbach; in der Folgezeit finde ich darüber nichts mehr, auch nicht über andere Unfreie eines andern Herrn mit Ausnahme der Grafschaft Graisbach. Diese Herrschaft besaß laut Salbuch vom Jahre 1416 in Rohrbach 9 Leibeigene: Hans Bader, Kenbach, Reuthlin, Albrecht, Heinz Endreß, Hans Löffler, Seger, Hegelin und Baierlin. Sie hatten als persönliche Leibsteuer im Mai 3 ₰ und im Herbst 3 ₰ und zur Fastnacht eine Henne oder dafür 6 ₰ zu reichen. Die Frauen und Töchter, ferner die Söhne, die noch nicht 25 Jahre alt waren, zahlten keine Leibsteuer. Beim Tode des erwachsenen Leibeigenen fiel von seinem Nachlasse das beste Stück Vieh im Stalle (Besthaupt) der Herrschaft zu, und dem Vogte zu Graisbach das zweitbeste Kleid (Totfall); weitere Lasten brachte damals, wie aus dem ausführlichen Salbuch unzweideutig hervorgeht, die Leibeigenschaft nicht mit sich, auch keine Frondienste, denn hierin hatte der Eigenmann genau die nämlichen Verpflichtungen, wie die nicht leibeigenen Untertanen. Freilich mußten sie daneben noch die Abgaben entrichten, die als Pachtschilling auf ihrem Hofe lagen; diese Höfe oder Sölden brauchten durchaus nicht gerade nach Graisbach grundhörig zu sein. So saß Reuthlin auf Haus-Nr. 30, das dem Kloster Niederschönenfeld gehörte, weshalb er Leibsteuer, Totfall und Besthaupt nach Graisbach, dagegen Gilten und andere Grundlasten nach Niederschönenfeld zu entrichten hatte. Heinz Endris saß auf Haus-Nr. 19 und bebaute neben dem Hofgut noch das Vogtgut und das Heilinggut, das Eigentum der Pfarrkirche in Rohrbach war. Ein anderer der genannten Leibeigenen hatte den Hof Haus-Nr. 50, der dem Monheimer Kloster zustand. Ich vermute sogar, daß keiner der 9 Genannten ein Anwesen besaß, dessen Grundherr ihr Leibherr gewesen wäre, ja daß die Grafschaft Graisbach überhaupt keine wirkliche Grundherrschaft in Rohrbach hatte. Die ganze Leibeigenschaft war demnach um jene Zeit zu einer persönlichen Abgabenpflicht zusammengeschrumpft.

Freilich war damit auch die einstige Verpflichtung des Leibherrn, für den Lebensunterhalt seines Eigenmannes zu sorgen, beseitigt, und die Tätigkeit der Grafschaft beschränkte sich darauf, ein Verzeichnis der Leibsteuerpflichtigen zu führen und die Beträge zu vereinnahmen. Und selbst das muß lässig geschehen sein; denn die obigen 9 Namen kehren 50 Jahre lang in den Registern unverändert wieder, obwohl schon im ersten Verzeichnis drei derselben den Vermerk „tot" tragen. Man gewöhnte sich eben daran, die Leibsteuer nach dem Tode des Leibeigenen nicht immer gerade von seinem Sohne, sondern einfach von seinem Nachfolger im Hofbesitz zu fordern. Die Leibsteuer nebst Fastnachtshenne wurde somit vom Ende des 15. Jahrhunderts ab in Rohrbach aus einer persönlichen eine dingliche Last des Hofes, blieb von da an ohne Rücksicht auf den Besitzer bei bestimmten Anwesen, betrug, nachdem für die Fastnachtshenne ein Betrag von 14 ₰ angesetzt war, 20 ₰, später 5 kr 5 hl, und ist in dieser Höhe als Grundlast auf den Häusern geblieben, bis sie durch Gesetz vom 31. August 1818 als aus der Leibeigenschaft stammend aufgehoben wurde. Das Besthaupt aber ist in Rohrbach, soweit Graisbacher Untertanen in Betracht kommen, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ganz verschwunden; der Todfall bestand später in dem doppelten Betrage des Leibgeldes.

Das Kloster Kaisheim erhielt, wie in den obigen Regesten zu sehen, im Jahre 1310 vom Kloster Heilsbronn zwei Leibeigene zu Rohrbach, in der Folgezeit findet sich darüber nichts mehr, ebensowenig davon, daß die andern Grundherren zu Rohrbach Eigenleute besessen hätten. Außerhalb Rohrbachs haben sich die Spuren der alten Leibeigenschaft noch länger erhalten. Einige Beispiele mögen als Beleg und Illustration dienen. Im Jahre 1521 war Hans Friedel zu Monheim gestorben und der Kastner Ott zu Graisbach verlangt von der Witwe Anna Hauptrecht und Todfall; sie aber will nicht zahlen, weil sie noch nie etwas davon gehört, daß ihr Mann leibeigen gewesen, sie habe auch nachgefragt und niemand weiß davon. Im Jahre 1532 ist Thomas Hermann von Asbrunn, nach Graisbach leibeigen, bei Rohrbach ermordet worden, sein Vater soll für ihn den Todfall zahlen, beschwert sich aber darüber. Der Kastner Ott ist der Ansicht, daß die Angehörigen den Todfall zahlen müßten, gleichviel auf welche Weise der Leibeigene ums Leben gekommen; der Kastner Haß in Neuburg gibt sein Gutachten dahin ab, daß der Täter zahlungspflichtig sei. Im Jahre 1532 richtet Peter Kunle von Daiting, nun in Donauwörth, ein Bittgesuch an den Fürsten in Neuburg des Inhalts: er sei vor zwei Jahren, weil er sich in Daiting wegen Leibesschwachheit nicht mehr fortbringen konnte, nach Donauwörth (also aus dem Fürstentume) gezogen, mit Wissen und Willen des Landvogtes zu Graisbach und aller Pflichten gegen denselben ledig. Er sei auch nie, so wenig wie sein Vater oder seine Mutter,

je leibeigen gewesen und habe nie Leibgeld bezahlt. Gleichwohl wolle ihn jetzt der Kastner zu Graisbach um vermeinter Leibeigenschaft willen anziehen und habe zu diesem Zwecke ihm ein Guthaben zu Reichartswies mit Beschlag belegt.

Der Kastner Ott von Graisbach berichtet entgegen: Kunle sei nur deshalb außer Landes gezogen, um sich der Schuldigkeit gegen die Herrschaft zu entziehen, man sehe ihm keine Leibesschwachheit an. Er sei auch nicht mit amtlicher Erlaubnis und aller Pflichten ledig abgezogen, sondern er, Kastner selbst, habe durch den geschworenen Amtsknecht vor offenem Gericht und bei dem Landvogt melden lassen, daß Kunle mit ihm wegen Lösung der Leibeigenschaft noch nicht abgehandelt habe. Daß derselbe wirklich leibeigen sei, erweisen die Leibgeldregister; denn sein Ahnherr, seines Vaters Bruder, sein leiblicher Bruder Jörg und seiner Mutter Bruder Jörg Geiger hätten Leibgeld gegeben; sein Vater aber habe eine List gebraucht und sich dem Kloster Kaisheim (zum Altar des hl. Burkhard) zu eigen gemacht. Deshalb sei er gefänglich eingezogen, aber auf Bitten der Nachbarn mit einer Geldstrafe entlassen worden; doch mußte er sich bei denen von Kaisheim der Leibeigenschaft wieder ledig machen. Er sei auch in das Register der Leibgeldpflichtigen eingetragen, später aber, als er nach Reichertswies verzogen, wo Graisbach sonst keinen Leibeigenen habe, vergessen worden.

Ich denke, diese Beispiele, obwohl teilweise schon in die nächste Periode fallend, dürften zur Genüge erweisen, daß zu Ende des Mittelalters von der ehemaligen Leibeigenschaft nur mehr ein Geldreichnis, das mitunter ganz in Vergessenheit kam, übrig geblieben war, und daß jeder nach Belieben fortziehen konnte, wenn er vorher mit dem Kastner über Ablösung dieses Reichnisses übereingekommen war. Diese Ablösungssumme scheint nicht gar hoch gewesen zu sein, denn als Thomas Brechenmacher, der zu Bertoldsheim eine Bräustatt besaß, um die Entlassung aus der Leibeigenschaft nachsuchte, befürwortete dies der Amtsverwalter in Monheim mit der Angabe, daß derselbe sehr verschuldet sei, weshalb „man ihm auch nichts abverlangen" könne, und weil seine Kinder doch nicht leibeigen sind, habe es auch keinen Zweck, ihn in der Leibeigenschaft zu erhalten.

3. Kapitel.

Die Hörigen.

Schon im Altertume gab es bei den Deutschen eine Mittelstufe zwischen dem Stande der Freien und der Leibeigenen, nämlich die coloni und liberti, und eine solche Mittelstufe hat sich auch das ganze Mittelalter hindurch erhalten und sich selbst wieder in zahlreiche Klassen abgestuft, die nach ihrer rechtlichen und sozialen

Stellung gar sehr voneinander verschieden waren und zum Teil den Freien sehr nahe standen, zum Teil aber auch sehr wenig von den Leibeigenen sich unterschieden. Wir wollen hier die verschiedenen Klassen der Halbfreien unter dem Namen „Hörige" zusammenfassen, wiewohl dieser Name sonst auch häufig im weiteren Sinne gebraucht wird von allen, die einem Herrn zu gehorchen haben, also auch den Leibeigenen, und dann wieder in einem engeren Sinne von gewissen Klassen der Halbfreien. Eine genaue Abgrenzung der einzelnen Klassen der Hörigen, für die in den ältesten Quellen die Namen liten, laten, lazzen, frilazzen, aldionen, barscralk u. dergl. gebraucht werden, ist kaum möglich, und in der späteren Zeit, welche für unsere Abhandlung hauptsächlich in Betracht kommt, sind nur mehr zwei Klassen von Bedeutung, die Schutzhörigen (Vogtleute, Vogteiliche) und die Grundhörigen. Die andern Halbfreien, z. B. die Nachkommen der unterworfenen Völkerschaften, welche in dem eroberten Lande bleiben durften und zwar nicht leibeigen aber doch zu gewissen Diensten verpflichtet waren, dann die Freigelassenen und deren Nachkommen, welche wenigstens in der Regel nicht für vollfrei angesehen wurden und in Abhängigkeit von einem Schutzherrn blieben, verschwanden allmählich, indem sie wirklich frei oder aber grundhörig und schutzhörig wurden.

Die Grundhörigkeit entstand in den meisten Fällen dadurch, daß ein Freigeborner ohne eigenen Grundbesitz von einem Grundherrn ein Gut zur Bewirtschaftung übernahm und dafür gewisse Reichnisse an den Grundherrn entrichtete. Diese Abgabenpflicht war ursprünglich eine rein dingliche und berührte die persönliche Freiheit keineswegs. Aber schon sehr früh kam hierzu auch eine Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen, und durch das Privilegium der Immunität, das die größeren Grundherren meist schon in der Karolingerzeit besaßen, erlangten diese eine obrigkeitliche Gewalt über alle auf ihrem Grund und Boden Angesiedelten, mochten diese nun leibeigen oder frei geboren sein. Der Grundhörige wurde ein Untertan seines Grundherrn, schied damit aus den Reihen der Vollfreien gänzlich aus, und seine rechtliche Stellung näherte sich im Laufe des Mittelalters immer mehr jener des Leibeigenen. Er mußte schließlich ganz wie der Unfreie seinem Herrn Frondienste leisten, er verlor die Freizügigkeit, d. h. das Recht, sich außerhalb des Gebietes seines Grundherrn ohne dessen Erlaubnis niederzulassen; auch sein Vermögen kam in die nämliche Abhängigkeit vom Herrn wie das des Eigenmannes. Darum mußte auch er seit dem 15. Jahrhundert Nachsteuer, Abzugsgeld u. dergl. und in manchen Grundherrschaften (z. B. Tagmersheim) Besthaupt und Todfall zahlen. Schließlich unterschied nur mehr das Leibgeld den Leibeigenen von dem einst freien Grundhörigen; nachdem seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auch dieses aus einem persönlichen Reichnis eine dingliche auf der Hofstätte liegende

Abgabe geworden war, gab es überhaupt keinen merkbaren Unterschied mehr, so daß die Leibeigenschaft ganz von selbst in Vergessenheit kam.

Die Schutzhörigkeit entwickelte sich in ähnlicher Weise und gelangte zum nämlichen Endergebnis. Das Grundübel des Mittelalters war der Mangel eines genügenden Rechtsschutzes. Wohl war der König der oberste Schirmer des Rechtes, aber in erster Linie war es doch Sache der Familien, der Grundherren, der Genossenschaften, sich und ihre Angehörigen in ihrem Rechte zu schützen und gegen Angriffe zu verteidigen. Nur wo deren Macht nicht hinreichte, sollte der König schützend und richtend eingreifen; aber ihm fehlte es hierzu meist an den nötigen Organen, so daß er, um Hilfe angerufen, dem Bedrängten oft nur in der Weise helfen konnte, daß er einem mächtigen Nachbarn desselben den Schutz auftrug. Wer also nicht stark genug war, um sich selbst gegen ungerechte Angriffe zu wehren, der mußte sich um einen mit genügender Macht ausgestatteten Beschützer umsehen. So hatten in älterer Zeit alle Bischöfe und alle Klöster einen mächtigen Adligen als Schirmherrn, advocatus, Vogt, Schirmvogt, Kastenvogt genannt, der freilich gewöhnlich aus einem Beschützer der gefährlichste Bedränger wurde, weshalb Bischöfe und Klöster sich bestrebten, von der Vogtei oder Schirmherrschaft wieder loszukommen; das Kloster Kaisheim setzte schon gleich bei seiner Gründung durch, daß es keinen andern Beschützer haben solle als den Sohn der Jungfrau. Gleichwohl konnte es sich der gefährlichen Beschützung der Grafen von Graisbach und ihrer Nachfolger, der bayerischen Herzöge, nicht ganz erwehren. Das Kloster Monheim kam so sehr in Abhängigkeit von seinem Schirmherrn, dem Grafen von Graisbach, daß die Vogtei Monheim, bestehend aus den dem Kloster gehörigen Dörfern, direkt als Eigentum der Grafschaft angesehen und schließlich das Kloster selbst mit all seinen Gütern noch vor der Protestantisierung der Gegend gänzlich eingezogen werden konnte. Überall, wo die Herzoge oder Grafen oder andere Herren allmählich nach Verfall der Königsgewalt sich zu Landesherren emporschwangen, da betrachteten sie die Klöster, über welche sie die Kastenvogtei hatten, als zu ihrem Territorium gehörig und ihrer landesherrlichen Gewalt, ihrem Besteuerungsrechte unterworfen. Von besonderer Wichtigkeit wurde dies im Zeitalter der Reformation, weil von der Kastenvogtei die landesherrliche Gewalt und von dieser wieder das jus reformandi abgeleitet wurde. So sind die Klöster Bergen, Neuburg u. a. unter Ottheinrich protestantisiert worden, weil hier dem Herzog seit alters die Vogtei zustand; im Kloster Kaisheim, wo dieselbe zwar auch beansprucht aber nicht zugestanden war, gelang es den Klosterherren, sich der Protestantisierung zu erwehren. So führte also das ursprüngliche Schutzverhältnis hier zu einer sehr weitgehenden Abhängigkeit und Untertänigkeit.

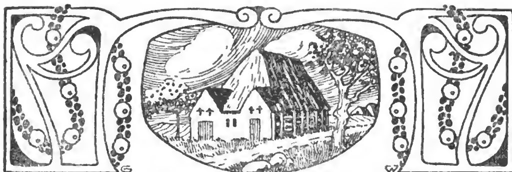
Aber nicht besser ging es dem freien Bauern oder besitzlosen Freien. Auch er war schutzbedürftig und mußte einen mächtigen Großgrundbesitzer als Schirmherrn suchen. Viele schlugen hierbei folgenden Weg ein. Sie übergaben ihr Gut einem Grundherrn zu Eigen und empfingen es von diesem als Lehen zurück gegen bestimmte jährliche Abgaben. Dadurch wurden sie nun freilich abhängig und grundhörig, nicht selten sogar leibeigen, aber sie standen nun unter einem kräftigen Schutze und befanden sich dabei besser als vorher. Andere schlossen mit einem mächtigen Nachbarn einen Vertrag, wonach derselbe sich verpflichtete, sie zu beschützen, während sie selbst dafür eine jährliche Abgabe an ihn zu entrichten hatten. Dadurch verloren sie nun an sich weder die persönliche Freiheit noch das Eigentum über ihre Güter, aber sie wurden doch abhängig vom Schutzherrn (patronus), sie wurden schutzhörig, vogtbar, Vogtleute, Mundleute, Mundmannen, waren nimmer vollfrei. In der Grafschaft Graisbach, wie auch anderwärts, wo ein Grundherr in den Besitz der Landeshoheit gelangte, wurden schließlich auch ohne speziellen Vertrag alle im Gebiete ansässigen, niemand mit Leib oder Gut zugehörigen Bauern und Söldner und deren Güter als unter dem Schutze, der Vogtei, des Grafen stehend betrachtet, sie wurden Vogtleute, ihr Grund und Boden wurde vogtbar, Vogtgut, Vogtacker. In Rohrbach waren zwei solcher Vogtgüter, wovon das eine, Hs.-Nr. 19, noch lange unter diesem Namen bestand, während das andere schon im 14. Jahrhundert unbezimmert, d. h. ohne Hofstätte und Haus war. Doch behielten auch hier die Äcker den Namen Vogtäcker bei. Nur selten noch kommt es, und zwar auch in Rohrbach vor, daß gegen Ende des Mittelalters ein Grundstück als freies und unvogtbares Eigen bezeichnet wird, was dann meistens wohl darauf zurückzuführen ist, daß diese Grundstücke vorher im Eigentume von größeren Grundbesitzern, etwa der Herren von Rohrbach, gestanden waren und so von der gräflichen Vogtei frei geblieben waren.

Für den vogteilichen Schutz war eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche in hiesiger Gegend regelmäßig in Geld (Vogtgeld), Haber (Vogthaber), Lämmern (Vogtlämmern) und Hühnern (Vogthühnern) bestand. So heißt es im ältesten bayerischen Salbuche aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts: „Diu vogetaeie ze Tierhoupt dio giltet 36 mutte habern und 36 lempaer. Von der vogetaie ze Pergen git man 16 mutte habern . . . Von der vogetaie ze Nivwenburc git man 52 mutte habern und alse manic lamp“ und ähnlich in fast allen Fällen, während die sonstigen Abgaben, die nicht auf der Vogtei beruhen, meist in andern Artikeln (Korn, Weizen, Schweinen, Gänsen, Eiern) bestanden. Auch von den Rohrbacher Vogtgütern war Vogtgeld und Vogthaber „nach Vogtrecht“ an die Grafschaft Graisbach zu entrichten, während z. B. in Flotzheim Vogtlämmer und

in Buchdorf Vogthühner gegeben wurden. Später zahlten diese Güter auch Handlohn und waren überhaupt ganz wie die grundhörigen Güter behandelt. Auch die persönliche Stellung der Schutzhörigen war in nichts mehr von jener der Grundhörigen verschieden; sie mußten gleich diesen auch Frondienste leisten und alle andern Lasten tragen.

So waren im 16. Jahrhundert die Angehörigen des Bauernstandes, ursprünglich nach Rechten, Freiheiten und sozialer Stellung so verschieden, zu einer gleichheitlichen Menge geworden, indem die wirklich freien Bauern verschwanden und die Leibeigenen zu größerer Selbständigkeit emporstiegen, die Grund- und Schutzhörigen aber immer mehr der Unfreiheit sich genähert hatten. Alle zusammen hießen jetzt unterschiedslos Hörige, Hintersassen, arme Leute, Untertanen; nur das Maß der Abgaben war verschieden je nach den größeren und geringeren Ansprüchen der Grundherrschaften. Dabei blieb es in merkwürdiger Beharrlichkeit und Verknöcherung bis ins 19. Jahrhundert. Doch bemerke ich, um Mißverständnisse zu vermeiden, daß diese meine Behauptungen zunächst nur für die hiesige Gegend gelten, während anderwärts die Entwicklung mitunter zu einem andern Resultate führte.





III. Abschnitt.
Obrigkeit, Verwaltung und Rechtspflege.



In einer Geschichte des bäuerlichen Lebens kann die Schilderung der Behördenorganisation, der obrigkeitlichen Verwaltung und Rechtsprechung wohl nicht ganz umgangen werden; stand ja doch der einzelne Untertan durch die persönlichen Dienste und Leistungen und durch die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen und des amtlichen Verkehrs in alter Zeit in viel näherer Beziehung zu dem vorgesetzten Beamten als heutzutage, und der Beamte hinwiederum konnte viel tiefer in das Leben des einzelnen und der Gemeinden eingreifen. Anderseits kann es aber auch nicht der Zweck des gegenwärtigen Abschnittes sein, eine Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens zu geben; es sollen vielmehr nur jene Behörden und Institutionen besprochen werden, mit denen der Bauersmann persönlich in Berührung kam, von denen sein Leben wie seine wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflußt wurden.

1. Kapitel.
Die Gauverfassung.

Zur Zeit Karls des Großen war das gewaltige fränkisch-deutsche Reich in Regierungsbezirke, etwa von der Größe eines modernen Landgerichtes oder von 4—5 Bezirksämtern eingeteilt, die man Gaue hieß, und die von einem königlichen Beamten, Graf (comes) genannt, regiert wurden. Derselbe vereinigte alle Sparten

der Regierungsgewalt in seiner Hand, Verwaltung, Finanz und Justiz, Aushebung zum Heerbanne und Führung im Kriege. Unsere Gegend gehörte zum Gaue Schwalfeld, und der Sitz des Gaugrafen scheint in der Nähe von Monheim gewesen zu sein.

Die Gaue selbst waren wieder in kleinere Bezirke, Hundertschaften (centenae), eingeteilt, an deren Spitze ein centenarius, centurio, Hunderter, Hunne stand, welcher im Frieden eine Art niedergerichtliche Obrigkeit ausübte und im Kriege die Bewaffneten seiner Hundertschaft befehligte. Doch scheint im südlichen Deutschland die Tätigkeit der Centenare im Frieden von geringer Bedeutung gewesen zu sein; darum verschwanden sie, nachdem der Heerbann aufgehört hatte, ein Volksheer zu sein, während sich im nördlichen Deutschland eine Spur davon im Amte des Hunnen, Honn, noch jahrhundertelang erhalten hat.

In der Dotationsurkunde des Klosters Monheim, beiläufig vom Jahre 892, werden die Zeugen aus dem Nordgau bawarisci centuriones, dagegen die aus dem Schwalfeld einfach testes francisi genannt. Daraus glaube ich die Vermutung schöpfen zu dürfen, daß zu Ende des 9. Jahrhunderts in dem zu Franken gehörigen Schwalfelde die Centenen bereits verschwunden waren, aber noch nicht in dem zu Bayern gehörigen Nordgau.

Die Gaugrafen waren königliche Beamte, hatten als solche gewisse Gebühren und die Nutznießung bestimmter zum Amte gehöriger Güter, konnten aber jederzeit vom Könige aus ihrem Amte abberufen werden und tatsächlich dauerte auch ihre Amtsführung in älterer Zeit meist nicht lange. Später jedoch gelang es ihnen, ihr Amt in der Familie erblich zu machen. Aus dem Gaue wurde eine erbliche Grafschaft, welche seit dem 11. Jahrhundert meistenteils nach dem Wohnsitze des Grafen genannt wurde. Und so tritt an die Stelle des Gaues Schwalfeld die Grafschaft Lechsgmünd, seit 1248 Graisbach genannt.

2. Kapitel.

Die Grafschaft und das Landgericht Graisbach.

Die Grafen von Graisbach geboten, von kleineren Grenzverschiebungen abgesehen, genau über das nämliche Territorium wie einst die Gaugrafen, und auch die obrigkeitlichen Rechte, die sie da übten, waren im wesentlichen jenen der Gaugrafen gleich, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie diese Rechte nicht mehr als Amt, sondern als Lehen des Königs und als Familienbesitz innehatten, daß sie sich immer mehr unabhängig vom Könige machten, manche Regalien, wie die Zoll- und Münzhoheit, hinzugewannen und so nach und nach wirkliche Landesherren wurden. Da

das staatliche (nicht das grundherrliche) Finanzwesen und die Verwaltung in jener Zeit sehr wenig entwickelt war, kommt als wichtigstes obrigkeitliches Recht hauptsächlich die Gerichtsbarkeit in Betracht. Wie einst die Gaugrafen von einer Centene ihres Gaues zur andern reisten um überall Recht zu sprechen, so saßen auch die Grafen von Graisbach zu Gericht unter freiem Himmel an den altgewohnten Malstätten, deren es mehr als vierzig gewesen. In der Nähe von Rohrbach waren solche Gerichtsstätten auf dem Usselberge (wahrscheinlich dem Dunzberge bei Trugenhofen), zu Meulnhart bei Daiting, Gitlberg bei Hütting, unter dem heiligen Baum beim Emskeim, im Eichwald bei Schweinspeunt usw. An den entferntesten Grenzen der Grafschaft lagen die Malstätten zu den Kellern im Walde bei Ansbach, am Wysgerbach bei Leutershausen, zu Dachstetten, an der Fleischbrücke zu Feuchtwangen usw.; merkwürdig ist noch jene in der (Rednitz-?) Furt bei Schwabach. Um die Gerichtsgrenzen zwischen Graisbach und Hirschberg, welche hier zusammenstießen, recht augenfällig zu machen, saßen die Richter der beiden Grafschaften im Wasser selbst, auf ihren Stühlen mit dem Rücken gegeneinander, zu Gericht. Erst wenn sie so drei Urteile gesprochen, durften die weiteren Verhandlungen auf dem Trockenen geführt werden. Besonders bevorzugt war, wie es scheint, die Malstätte zu den Torsäulen bei Polsingen, vielleicht weil sie beiläufig in der Mitte der Grafschaft lag.

Die Kompetenz des Grafengerichtes war prinzipiell unbeschränkt, d. h. alle vorkommenden zivil- und strafrechtlichen Fälle gehörten vor dasselbe, soweit nicht einzelne Orte oder Herrschaften privilegiert waren, entweder in geringeren oder in allen Fällen selbst zu richten. Ersteres hieß man dann die niedere Gerichtsbarkeit, welche vielen Dörfern und Grundherren zustand, letzteres das Halsgericht oder (in Mittelfranken gewöhnlich) die Fraisch. Das Halsgericht, das auch auf Todesstrafe erkennen konnte, stand nur wenigen Grundherren zu, wohl aber den meisten Städten; bald bildete sich die Regel, daß jeder ummauerte Ort schon durch die Tatsache der Ummauerung vom Grafengericht exempt werde, deshalb nannte man im Gegensatz zu solchen Stadtgerichten das Grafengericht auch Landgericht.

Anderseits konnte aber auch der König als der oberste Gerichtsherr im ganzen Reiche jeden Prozeß, gleichviel ob er schon beim Landgericht anhängig war oder nicht, an sein Hofgericht ziehen (jus evocandi). Im Jahre 1304 erteilte jedoch König Albrecht der Grafschaft Graisbach (zugleich mit Hirschberg) das Privilegium de non evocando, verzichtete also auf das Evokationsrecht, und von da an führt das gräfliche Gericht den Namen: Privilegiertes kaiserliches Landgericht Graisbach. Damit war aber die Möglichkeit der Appellation von einem Urteile des Landgerichtes an das königliche Hofgericht nicht beseitigt, denn die Appellation ist wesent-

lich von der Evokation verschieden, bei welcher das Landgericht überhaupt zu keinem Urteilsspruche kam.

Ein besonderes Gerichtsterritorium innerhalb des Landgerichtes bildete im südlichen Teile der Grafschaft das Kammergericht Graisbach, das beiläufig die alten Dekanate Lechsgmünd und Monheim umfaßte und auch seine eigenen Malstätten hatte, wovon eine, auf dem Usselberge, selbst wieder den Namen Kammergericht führte. Vielleicht ist dasselbe aus einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit der Lechsgmünder Grafen entstanden; denn in diesem Bezirk lag ein großer Teil ihrer Familienbesitzung, wenn auch bei weitem nicht das ganze Gebiet des Kammergerichtes ihnen als Grundherren zugehörte. Hier übten die Grafen zwar nicht überall, aber doch an den meisten Orten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, während im Landgerichte die niedere Gerichtsbarkeit weit häufiger andern Herren oder den Dörfern selbst zustand. Die Strafsätze waren im Kammergerichte bedeutend niedriger als im Landgerichte.

Trotz ihrer Lage innerhalb der Grenzen des Kammergerichtes gehörten nicht zu demselben die Stadt Monheim und der Markt Rennertshofen, welche ihre eigenen Gerichte hatten, und die Vogtei Monheim. Diese bestand in einigen Dörfern (Ensfeld, Rögling, Wittesheim usw.), über welche dem Frauenkloster Monheim die Grundherrschaft zustand. Da nun die Grafen von Graisbach Schutzherren (Vögte, Kastenvögte) dieses Klosters waren, bezogen sie hier verschiedene Einkünfte und übten auch im Namen des Klosters die niedere Gerichtsbarkeit und andere eigentlich dem Kloster zustehenden Rechte.

Nach dem Aussterben der Grafen von Graisbach kam Graisbach an Bayern (im Jahre 1342), wurde aber nicht in den Ämterorganismus des Herzogtums eingegliedert, sondern behielt eine gewisse Selbständigkeit teils wegen des privilegierten Landgerichtes, teils deswegen, weil die Grafschaft meistenteils als Pfand in den Händen von Gläubigern der bayerischen Herzoge, z. B. des Herzogs von Teck sich befand. Diese Pfandinhaber machten auch Gebrauch von der privilegierten Gerichtsherrlichkeit der Grafschaft; gleichwohl geriet das Landgericht sehr in Verfall, war sogar eine Zeitlang ganz sistiert, so daß die vorkommenden Streitfälle vor dem Landgerichte Hirschberg oder dem Nürnberger Burggrafen-Gerichte verhandelt werden mußten. Eine neue Blütezeit schien zu kommen, als im Jahre 1416 Ludwig der Gebartete die Grafschaft seinem Sohne Ludwig dem Höckerigen als Entschädigung für sein Muttergut abtrat. Das Landgericht wurde wieder aufgerichtet und von dem Landschreiber Niklas Holl über die Gerichtsverhandlungen, die Rechte, Gebräuche und Einkünfte der Grafschaft sorgfältig Buch geführt. Doch die folgenden Kämpfe zwischen Vater und Sohn, dann dem Markgrafen Achilles und dem

Herzog Ludwig dem Reichen hinderten eine geordnete Gerichtstätigkeit und verminderten den Bezirk des Landgerichtes immer mehr, so daß zu Ende des 16. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit der Grafschaft nicht mehr weit über den Bezirk des Kammergerichtes hinaus sich erstreckte. Als im Jahre 1505 die Gegend zu der neubegründeten Jungen Pfalz oder Pfalz-Neuburg kam, geriet die Grafschaft Graisbach ganz in Vergessenheit; aus dem privilegierten Kaiserlichen Landgerichte wurde ein ganz gewöhnliches Untergericht. Im Jahre 1523 wurde es gar nach Monheim verlegt, und damit verlor Graisbach auch noch den kümmerlichen Rest des uralten Grafengerichtes, das höhere und ältere Privilegien besaß als die Gerichte der Herzöge von Bayern.

Solange das Geschlecht der Grafen von Graisbach blühte, regierten und verwalteten diese selbst ihr Land und saßen auch in eigener Person zu Gericht; waren sie verhindert, so ließen sie sich durch einen Richter vertreten, der aber nach dem Rechte der Grafschaft selbst von Geburt ein Graf oder doch ein Freiherr sein mußte. Übrigens hatte der Graf bei der Gerichtsverhandlung keine Rechtsfrage zu entscheiden, sondern nur die Verhandlungen zu leiten und schließlich an das versammelte Volk die Frage zu richten, welcher von den streitenden Parteien Recht zu geben oder ob der Angeklagte schuldig sei. Das Volk also fand (= sprach oder schöpfte) das Urteil, der Richter hatte es dann einfach zu verkünden und exequieren zu lassen. Doch durften bei den Gaugrafen-Gerichten ursprünglich nur die vollfreien Männer an der Findung des Urteils sich beteiligen. Da aber die Zahl der Vollfreien teils durch Ausdehnung der Leibeigenschaft, teils der Grundhörigkeit und Vogteilichkeit sich sehr verringerte, anderseits die Leibeigenen, welche Ritterdienst leisteten, auch als Adlige angesehen wurden, wie nicht minder die vornehmen und reichen Bürger (Patrizier) der Städte, so galt im Landgerichte Graisbach im 14. Jahrhundert die Regel: Urteilssprecher müssen Freiherren oder Ritter sein, und sofern deren Zahl nicht ausreicht (es mußten wenigstens sieben Urteiler sein), dürfen auch einer oder zwei Bürger dazu genommen werden, wenn weder sie selbst noch ihre Vordern „mit der Ellen nit gemessen noch mit der Maß nit geschenkt oder andere Kaufmannschaft nicht getrieben haben“. Allmählich aber kam es so weit, daß es wirkliche Vollfreie (Freiherren) in der Gegend fast gar nimmer gab, während die Ritter, d. h. solche ritterbürtige Leute, die den Ritterschlag empfangen hatten, an Zahl gering und außerdem häufig im Kriegsdienste abwesend waren. Darum, weil „ein großer Bruch an den Freien oder Grafen und an den Rittern ist gewesen und noch ist und dann groß Klag und Saumens davon kommen ist, daß den Leuten Recht verzogen werde ... also hat angesehen der allerdurchlauchtigst Fürst König Ruprecht selig ... und hat gönnt und erlaubt, daß man an der Freien oder Grafen

statt ein Ritter zu Landrichter setzen mag, und daß sie auch das obgenannte Landgericht also fer dann denn Ritter nit gehabig, fürbaß besetzen sollen und mögen mit ehrbaren Knechten, die Wappengenoß sein, mit den Rittern Recht zu sprechen und zu urteilen . . . an der Ritter statt". Die Praxis hatte sich also dahin entwickelt, daß nicht mehr das versammelte Volk — der Umstand — um das Urteil gefragt, sondern das Gericht nach Art unserer Schöffen- und Geschwornengerichte mit mindestens sieben Urteilern, die adlig sein mußten, besetzt wurde.

Zur Fertigung von Gerichtsbriefen und Urkunden zog man häufig den Pfarrer von Lechsgmünd als notarius des Grafen bei; für die niederen Dienstleistungen, wie Ladung zum Gerichte, Exequierung des Urteils, Pfändung war zu Graisbach ein Büttel aufgestellt, der auch den Namen Waibel führte, wenigstens hieß der Hof in Flotzheim, dessen Gilten zu den Einkünften des Büttels gehörten, Waibelhof.

Solange es Grafen von Graisbach gab, pflegten diese auch in eigener Person die Regierung zu führen und Gericht zu halten, als Hilfsbeamter und Stellvertreter fungierte der Vogt, meistens ein Adliger der Gegend, als Schreiber oder notarius häufig der Pfarrer von Lechsgmünd. Auch die späteren Pfandinhaber der Grafschaft saßen selbst zu Gericht, im übrigen aber, besonders solange die Grafschaft in den Händen der bayerischen Herzöge war, mußte sie durch Beamte verwaltet werden.

Im Jahre 1417 werden genannt: der Landrichter Hans von Hausen, der Pfleger Jörg von Gumppenberg, der Vogt Heinrich Preller, der Landschreiber Niklas Holler, daneben noch ein Zinsmeister oder Kastner, ein Jägermeister oder Forstmeister, ein Büttel oder Waibel und ein Überreiter. In den folgenden Jahren gab es aber meistens keinen eigenen Landrichter, sondern dessen Funktion, der Vorsitz bei Gericht, wurde vom Pfleger besorgt, der dann auch Pfleger und Landrichter hieß, ja später waren sogar die beiden Ämter häufig mit dem des Vogtes, Landvogtes, vereinigt. Wichtig war das Amt des Landschreibers, der nicht bloß als Gerichtssekretär tätig war, sondern auch die Kontrolle über den Kastner führte. Der Kastner entspricht unserm Rentamtmann, der Büttel, später meist Amtmann oder Landamtmann genannt, unserm Gerichtsdiener, der Überreiter ist so etwas wie ein berittener Gendarm, jedoch von höherem Range. Im Jahre 1508 finde ich als gleichzeitig erwähnt einen Landvogt, Kastner und drei Landamtmänner zu Graisbach, einen Forstmeister und einen Landamtmann zu Daiting und mehrere Förster; Stadt und Vogtei Monheim hatten wieder ihre eigenen Beamten.

Nicht als wirkliche Beamten dürfen wir die Urteiler bei den Gerichtssitzungen ansehen, da sie mehr unsern heutigen Schöffen und Geschwornen entsprechen. Sie mußten nach dem Herkommen des Landgerichtes Graisbach Ritter sein, und wirk-

lich war auch die Landschranne zur Torsäule (bei Polsingen) am Mittwoch nach St. Veitstag 1416 mit zehn Rittern als Urteilern besetzt. Oft war es aber schwer, die nötige Anzahl von Rittern zusammenzubringen; in diesem Falle durften auch ein oder zwei (städtische?) Bürger dazu genommen werden, wenn sie und ihre „Vordern mit der Ellen nicht gemessen noch mit Maß nicht geschenkt oder ander Kaufmannschaft getrieben haben". Und da auch dies nicht ausreichen wollte, so erlaubte König Rupprecht, anstatt der Ritter auch „ehrbare Knecht (= Knappen), die Wappengenossen" sind, als Urteiler zu nehmen. Zugleich gestattete er als Landrichter, der nach dem Herkommen Graf oder Freiherr sein sollte, einen Ritter aufzustellen.

Die Bestallung der Beamten geschah nicht wie heutzutage auf Lebenszeit mit pragmatischen Rechten, sondern regelmäßig nur auf ein Jahr, wenn auch nach Ablauf desselben häufig der Dienstvertrag ausdrücklich oder stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert wurde. Tatsächlich ist der Wechsel der Personen in den höheren Ämtern sehr häufig, seltener in den untergeordneten Stellen. Dabei war der Gehalt, wenigstens der höheren Beamten, ein recht beträchtlicher und bestand neben Geldbezügen und Sporteln in der Nutznießung bestimmter Ländereien, welche von den Frondienstpflichtigen bestellt und abgeerntet werden mußten, in freier Beholzung und besonders in Grundgefällen bestimmter Höfe und Güter. Freilich waren damit auch mancherlei Lasten verbunden z. B. die Verpflichtung, im Kriegsfalle nicht bloß mit der Waffe zu dienen, sondern sich auch auf eigene Kosten dafür auszurüsten. So schließt die Aufzählung der Bezüge des Kastners zu Graisbach vom Jahre 1416: „Davon muß er der Herrschaft warten mit Hengst und mit Harnasch." Es ist also noch nicht alle Erinnerung an die Zustände der Karolingerzeit verschwunden, wo mit dem Zivilamte regelmäßig ein militärisches Kommando verbunden war. Ja, noch im Schmalkaldischen, teilweise selbst noch im Dreißigjährigen Kriege verließen die Beamten ihre Kanzlei, um das Schwert zu führen.

Bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Gerichtsverhandlungen nach uraltem Brauche unter freiem Himmel an den altehrwürdigen Malstätten gehalten. Der Platz wurde mit Schranken abgeschlossen, woher dann die Landgerichtsverhandlung selbst den Namen Landschranne (von Schranke) erhielt.

Nach dem Herkommen der Grafschaft sollte alle vier Wochen, abwechselnd an den verschiedenen Malstätten, Gericht gehalten werden, tatsächlich aber geschah es meist viel seltener. Für das Jahr 1416 verzeichnet der Landschreiber Niklas Holl folgende Landschrannen: Zu den Torsäulen (bei Polsingen) am Mittwoch nach St. Veitstag, auf dem Staufenhart (bei Monheim) am Mittwoch vor Laurenzi, zu

Meilnhart (bei Daiting) am Mittwoch nach Michelis, auf dem Sichelberg am Montag vor Allerheiligen, in der Metzau (bei Wemding) am Montag vor Katharinä, zu den Torsäulen am Erchtag nach Thomä Apostoli. Vom Jahre 1421 an hinderten Kriege und sonstige politische Ereignisse die regelmäßige Rechtspflege, der Gerichtsbezirk wurde immer kleiner, schließlich drang das römische Recht ein und räumte mit den alten Gerichtsgebräuchen auf, statt auf der Landschranne saß man am Ende des 15. Jahrhunderts im Wirtshause zu Graisbach zu Gericht und bald war aus dem altehrwürdigen kaiserlichen Landgerichte, wie gesagt, ein gewöhnliches Untergericht geworden.

Da in der Grafschaft Graisbach das Rechtsbuch Kaiser Ludwig des Bayern nicht eingeführt war, so wurde hier auch nicht „nach des Buches Sage", sondern nach der Überzeugung der Urteiler gerichtet, der Landrichter selbst hatte nur die Verhandlung zu leiten, die Urteiler „um das Recht zu fragen" und deren Urteil zn verkünden.

Brachte jemand eine Klage vor, so wurde ein „Fürbot" erlassen und dem Beklagten durch den Büttel zugesendet. Das Fürbot ist einerseits eine Ladung des Beklagten vor die nächste Landschranne, anderseits aber auch Arrestlegung auf sein Vermögen, damit es als Kaution und im Falle der Verurteilung zur Zahlung der Strafe oder Schuldsumme diene. Deshalb heißt die Formel z. B. „des Hans Mayer von Ensfeld Fürbot auf Ul Schmied daselbst und all sein Gut daselbst", oder „Item der Äbtissin von Monheim Fürbot erteilt auf die von Monheim und die von Rögling und auf alle die Güter, die sie in der Vogtei haben und ihr zinsbar und lehenbar, und soll die, auf die sie Fürbot nimmt, mit Taufnamen nennen. Dieselbe Klag hat sie aufgegeben Heinrich Zinsmeister". Die letzten Worte zeigen, daß die Äbtissin nicht selber vor der Landschranne erschien, sondern einen Bevollmächtigten sendete; aber auch sonst pflegten Kläger und Beklagter, selbst wenn sie persönlich anwesend waren, sich vor Gericht eines „Fürsprechen", d. h. eines mit den Gerichtsgebräuchen vertrauten Wortführers zu bedienen, da bei dem üblichen Formalismus ein Formfehler recht verhängnisvoll werden konnte.

Der Verlauf der Gerichtsverhandlung kann aus folgender Urteilsfertigung geschlossen werden: „Ich Hans von Hausen, Ritter, bekenne öffentlich mit diesem Brief, daß ich als Landrichter der Herrschaft zu Graisbach zu Gericht saß auf der Landschrannen zu Meilnhart; da kam für mich in Gericht mit Fürsprechen Ul Mark von Rotenberg und (ich) ließ ihn reden, wie ihn Els Hofmeisterin und die Schnäblin von Fünfstetten öffentlich ziehen hätten, er wäre ein Mörder, und hätten ihn darüber auf offener Straßen beruft. Des wär er unschuldig, und bat das Recht zu fragen, wie er sich des entschuldigen sollt, daß er Recht tät und nicht Unrecht. Also

fragt ich das Recht, da ward erkannt und mit gemeiner Urteil zum Rechten gesprochen: Mochte er mit seinem Eide beweisen, als der Herrschaft Recht ist, und als er ungebunden und ungefänglich dastünd, das er des unschuldig wär, des sollt er genießen. Also beweist er mit seinem Eide, als der Herrschaft Recht ist, des wurde ihm Brief erteilt, den ich ihm gab von Gerichts wegen unter des Landgerichts zu Graisbach Insigel. Das ist geschehen am Erchtag vor Lätare 1417.

Als Todesstrafe, die der Büttel vollstrecken mußte, finde ich nur den Galgen erwähnt; in den meisten Kriminalfällen wurde auf Geldstrafe, „Wandel" erkannt, und zwar recht schablonenhaft; denn es gab, wenigstens theoretisch, nur zwei Strafsätze, den großen und den kleinen Wandel. Im Landgerichte betrug ersterer bei einem Edelmanne 30 ℔ Ulmer Pfennig, letzterer 15 ℔, bei einem Bauern jedesmal die Hälfte; im Kammergerichte war der große Wandel 5 ℔ Heller und 60 ₰, der kleine 1 ℔ Heller. Praktisch war aber doch eine größere Abwechslung, denn es wurden neben dem eigentlichen Wandel, der in der Regel der Herrschaft zufiel, auch noch Geldstrafen auferlegt zugunsten der Gerichtsbeamten und Bediensteten.

3. Kapitel.

Die Hofmarksherrschaft.

Schon im 9. Jahrhundert besaßen viele Klöster und freie Grundherren das Privilegium der Immunität, d. h. sie waren von der gewöhnlichen Amtsgewalt der königlichen Beamten befreit. Kein öffentlicher Beamter durfte den Immunitätsbezirk, den gefreiten Grund und Boden des Grundherrn, betreten, um da Abgaben und Leistungen einzufordern, vor Gericht zu laden, Gericht zu halten oder zum Heerbann auszuheben. Hatte er derartige Forderungen zu stellen, z. B. einen im Immunitätsbezirk wohnenden Hörigen wegen eines Verbrechens oder eines Rechtsstreites vor das königliche Gericht zu fordern, so mußte er sich an die Person des Grundherrn oder an dessen Beamten wenden, der dann die Pflicht hatte, den Beklagten vor dem Gerichte zu stellen oder ihn vor Gericht zu vertreten. Handelte es sich aber um geringere Vergehen, welche im Immunitätsbezirk begangen worden waren, oder hatten die dazu gehörigen Leute des Grundherrn unter sich Streitigkeiten, so saß darüber der Grundherr selber oder gewöhnlich sein Beamter, der Vogt, zu Gericht; solche Fälle kamen gar nicht vor die öffentlichen Gerichte. Der Grundherr war es auch, welcher die Verteilung öffentlicher Lasten (für Kriegsdienst, Landesverteidigung) unter seinen Leuten vornahm, für das gemeinsame Interesse durch polizeiliche Anordnungen sorgte, kurz, eine private Obrigkeit über die

in seinem Dienste stehenden oder von ihm mit Höfen belehnten Leibeigenen und Freigebornen ausübte.

Den Güterkomplex des Grundherrn, den Herrenhof samt allen dazugehörigen oder an Hörige und Pächter verliehenen Höfen und Ländereien, hieß man Fronhof, in Bayern gewöhnlich Hofmark; die Privilegien und Freiheiten, die dem Grundherrn für einen solchen Fronhof gewährt waren, hießen Hofmarksgerechtigkeit, deren wichtigster Bestandteil das Hofmarksgericht d. h. die niedere Gerichtsbarkeit über die Hörigen des Fronhofes war. Wie viele Grundherren solche Immunitäts- oder Hofmarksprivilegien hatten und seit wann, ist wohl schwer zu entscheiden; vom Jahre 1311 an sind jedoch in Bayern alle Klöster und Städte und auch alle Adligen, Freiherren wie Dienstmannen, damit begabt infolge der sogen. Ottonischen Handfeste. In diesem Vertrage verliehen oder bestätigten die Herzoge von Niederbayern den Ständen (Prälaten, Städten und Edelleuten) für ihre Hofmarken und Stadtbezirke die niedere Gerichtsbarkeit und damit auch obrigkeitliche Rechte, die beiläufig, wenn auch nicht ganz, den Immunitätsrechten der Karolingerzeit entsprechen. Und es dauerte nicht lange, bis auch die Stände in Oberbayern im Besitze der nämlichen Rechte waren. Für die Grafschaft Graisbach galt dieses freilich noch nicht, da sie ja erst im Jahre 1342 (faktisch erst nach Aufhören der Verpfändung im Jahre 1370) an Bayern kam. Und tatsächlich fand ich auch in den zahlreichen Akten der Grafschaft vom Jahre 1416 den Namen Hofmark und Hofmarkgericht nirgends. Die Sache selbst war aber deswegen nicht unbekannt. Das Kloster Kaisheim besaß damals schon lange, mindestens seit der Zeit Kaiser Ludwig des Bayern die niedere Gerichtsbarkeit über seine Hörigen, ja innerhalb der Klostermauern hatte es sogar den Blutbann, wenn auch diese Rechte vom Herzog Ludwig dem Gebarteten und seinen Nachfolgern viel angefochten wurden. Auch das Kloster Monheim besaß Obrigkeit und Gerichtsbarkeit in mehreren Dörfern, welche freilich nicht durch die Äbtissin selbst, sondern durch den Kastenvogt des Klosters ausgeübt wurde, und das war der Graf von Graisbach. Nicht bloß im Landgerichte, sondern auch im Kammergericht waren manche Dörfer und manche Adlige im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit; aber das Privileg der eigentlichen Hofmarksgerechtigkeit besaß, wie mir scheint, um das Jahr 1400 kein einziger Adliger innerhalb des Kammergerichtes. So hatten wohl die Herren von Trugenhofen das Dorfgericht in Kienberg, nicht aber in Trugenhofen, wo doch ihr Sitz und ihre meisten Hörigen waren. Die Ottinger hatten im Jahre 1327 das Dorfgericht in Tagmersheim vom Grafen von Graisbach zu Lehen erhalten, indem dieser „auf die Rechte verzichtet, die zur Landschranne gehören", und ähnlich erhielten sie das Dorfgericht in Blossenau, aber in den übrigen Orten ihrer Hofmark, z. B. in

Emskeim, hatten sie im Jahre 1416 keine Gerichtsbarkeit. Und als um diese Zeit Wilhelm von Hüttingen zu Ammerfeld und Seitz Marschall zu Gansheim ein Hofmarksgericht sich einrichteten, wurde dies von der Herrschaft als angemaßt und widerrechtlich erachtet. Aber verhindern konnte man es nimmer, und am Anfange des 16. Jahrhunderts waren auch in hiesiger Gegend alle Stände (Prälaten, Städte und Adlige) im Besitz der Hofmarksgerechtigkeit, ganz wie in Bayern.

Der Umfang der Hofmarksgerechtigkeit war nicht allenthalben gleich, einige Grundherren hatten größere, andere wieder geringere Privilegien und Gerechtsamen. Wesentlich gehörte dazu am Ende des Mittelalters folgendes:

Der Hofmarksherr hatte die niedere Gerichtsbarkeit, und kraft dieser richtete er über alle Frevel, die innerhalb seiner Hofmark begangen wurden mit Ausnahme der „drey gerichte, die zu dem Tode ziehent: teuf (= Diebstahl), todsleg, notnunft (= Notzucht), straßraub". Der Ausdruck „drei Gerichte" oder „drei Fälle" ist nur ständige Formel und nicht buchstäblich zu nehmen, wie schon das Zitat zeigt, und häufig werden zu den drei Fällen noch mehr Verbrechen gerechnet, z. B. Hochverrat, Häresie, kurz alle, welche mit Todesstrafe bedroht waren. Für Rechtsstreitigkeiten war der Hofmarksherr jedesmal zuständig, sofern sie nicht Grund und Boden betrafen. Ausgenommen waren noch die Klagen gegen Adlige und Stadt- (oder Markt-) Gemeinden, sowohl in zivil- als in strafrechtlichen Fällen, da diese vor das Hofgericht gehörten. Appellationen gegen das Urteil des Hofmarksgerichtes gingen in älterer Zeit an das Landgericht Graisbach, später an das Hofgericht des Herzogs und in nächster Instanz an das kaiserliche Hofgericht, später das Reichskammergericht.

Die Hofmarksherren übten ferner jene Rechte, die wir heutzutage zur freiwilligen Gerichtsbarkeit rechnen, wie die Beurkundung von Verträgen (Siegelgerechtigkeit), die Ordnung von Verlassenschaften und die Vormundschaft über Unmündige in ihrem Gerichtsbezirke. Sie handhabten die Polizeiaufsicht, wobei sie jedoch an die Polizeigesetze des Landesherrn, Landgebote oder Landesordnungen genannt, gebunden waren. Sie repartierten und erhoben die landesherrlichen Steuern in ihrem Bezirke, ja einzelne, wie z. B. die Äbte von Kaisheim, schrieben auch selbständig Steuern aus, da sie die Reichsunmittelbarkeit beanspruchten.

Sie verpflichteten ihre Untertanen zu Frondiensten mit Hand und Gespann und zwar nicht bloß im staatlichen und gemeindlichen, sondern hauptsächlich im privaten Interesse des Hofmarksherrn, und legten ihnen auch andere Leistungen auf, die in älterer Zeit nur von den Leibeigenen gefordert worden waren.

Sie erließen auch Gebote und Verbote unter Androhung bestimmter Strafen.

Alle diese Rechte konnte der Hofmarksherr in eigener Person ausüben, ge-

wöhnlich aber tat er es durch einen Beamten, Vogt genannt. Das Hofmarksgericht wurde in ähnlicher Weise besetzt wie die Landschranne; als Richter fungierte der Vogt, als Urteiler nahm man Bauern aus der Hofmark.

In Rohrbach waren zu Ende des Mittelalters die Verhältnisse folgendermaßen gestaltet: Die hohe Obrigkeit stand über das ganze Dorf der Grafschaft Graisbach zu; sieben Häuser gehörten dem Kloster Kaisheim, und da dieses schon im 14. Jahrhundert über seine Güter die Hofmarksgerechtigkeit besaß, unterstanden diese Häuser in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit dem Kaisheimer Vogt zu Ammerfeld. Elf Häuser waren im Laufe des 15. Jahrhunderts Eigentum des Herrn von Otting zu Tagmersheim geworden; nachdem diese Herren, wahrscheinlich erst ganz am Ende des 15. Jahrhunderts, die Hofmarksgerechtigkeit erworben, gehörten diese elf Häuser zur Hofmark Tagmersheim oder, da der südliche Teil der Ottingischen Besitzungen auch Hofmark Emskeim genannt wird, zu dieser. Alle übrigen Häuser in Rohrbach gehörten mit hoher und niederer Obrigkeit zur Grafschaft Graisbach.

4. Kapitel.

Die Dorfverfassung.

Über die Verfassung der Gemeinde Rohrbach im Mittelalter fehlt jede Nachricht. Als sicher kann angenommen werden, daß hier kein Maier obrigkeitliche Rechte ausübte, wie in Ensfeld und Wittesheim, aber ebenso gewiß ist, daß in rein inneren Angelegenheiten, besonders was Feld- und Waldwirtschaft, Aufstellung von Bader und Hirten und Ähnliches betraf, die Gemeinde ganz unabhängig schaltete, auch Strafen verhängte und eintrieb. Erst im Jahre 1518 werden Vierer erwähnt, welche im Einverständnisse mit der Regierung in Neuburg, dem Abt von Kaisheim, der Äbtissin von Niederschönenfeld und der Herrschaft in Tagmersheim aus den sachverständigen Gemeindsmännern gewählt werden und die Aufsicht über die Waldwirtschaft führen, auch das der Gemeinde verbleibende Holz verkaufen sollten. Ob aber damals diese Einrichtung schon bestanden hatte oder erst neu eingeführt wurde, ob diese Vierer nur mit der Beaufsichtigung der Waldwirtschaft oder auch mit der Führung anderer gemeindlicher Geschäfte betraut waren, sagen die Urkunden nicht. Im Jahre 1531 wird ein zwischen den 7 Bauern und 27 Söldnern der Gemeinde entstandener Streit dahin verglichen: „daß nun hinfür an allwegen zween Soldner und ein Bauer zu Vierern erwählt“ werden sollten. Danach könnte es scheinen, daß es nur drei Vierer waren, was nicht auffällig wäre, da das Wort Vierer, wie auch Siebener und Achter nicht immer im strengen Wortsinne genommen wird. Vermutlich aber waren es doch vier, weil im Jahre 1518 ausdrücklich

vier genannt werden und auch in der späteren Zeit immer vier Vierer in Rohrbach die Gemeindegeschäfte führen, und es sollte hier, wie es scheint, nur die Wahl des vierten Vierers, ob aus den Bauern oder den Söldnern, freigestellt bleiben. Geschäfte von irgendwelcher Bedeutung wurden übrigens von der ganzen Gemeinde selbst erledigt, wobei statt eines Versammlungssaales nachweislich schon im 16. Jahrhundert und noch im Anfang des 19. die Linde diente, welche bis heute mitten im Dorfe steht. Erst nachdem im Jahre 1777 Pfalz-Neuburg mit Bayern vereinigt worden war, erhielt einer unter den Vierern den Namen Schultheiß, ohne daß hierdurch seine Stelle eine besonders einflußreiche wurde; der Name der übrigen nahm die Form „Gemeindeführer“ an.

Das Amt der Vierer muß ein recht einträgliches gewesen sein, wenn auch nicht auf geraden, so doch auf krummen Wegen, namentlich im 18. Jahrhundert. Hatte einer der Vierer oder ein guter Freund von ihnen gerade übrige Zeit oder vielleicht eine Besorgung zu machen, so ließ sich leicht ein Vorwand für irgend einen Botengang in Gemeindesachen finden, wofür man dann von der Gemeindekassa sich bezahlen ließ. So zähle ich in der Gemeinderechnung von 1545/46 genau 333 bezahlte Botengänge bald nach Neuburg, bald zum Landgericht Monheim oder Kastenamt Graisbach, bald zum Förster nach Ensfeld oder sonst wohin. Freilich gab es damals noch keine Post, man pflegte auch Gesetze und Verordnungen in der Weise zu publizieren, daß man die Vierer vor das Landgericht kommen ließ, um ihnen die Erlasse vorzulesen, auch war das genannte Jahr ein Kriegsjahr mit feindlicher Einquartierung und Brandschatzung; aber gewiß hätten bei gutem Willen manche dieser Gänge erspart oder miteinander besorgt werden können.

Besonders einträglich wußten sich manche Vierer ihre Aufsicht über die Waldungen zu machen; nicht bloß sie selber, sondern auch ihre Vettern und guten Freunde holten sich Holz unentgeltlich oder zu niederen Preisen, oder man behielt von dem erlösten Gelde zurück und verrechnete einen geringeren Preis oder eine geringere Klafterzahl. Dabei konnten die Vierer ein feucht-fröhliches Leben führen, denn die Anlässe, bei welchen auf Kosten der Gemeinde gezecht wurde, waren fast ohne Zahl. Wenn vor dem ersten Weidegang den Rindern die Hörner abgeschnitten wurden, wenn man den Platz zum Holzschlagen anwies, wenn das geschlagene Holz nachgemessen wurde, wenn eine durch den Wind umgerissene Eiche zu versteigern war, wenn man den Eichelhaber einsammelte oder Steuern eintrieb, wenn man Soldaten einquartierte oder die Rechnung ablegte, wenn ein freudiges oder ein trauriges Ereignis die Gemeinde traf, immer gab es ausgiebige „Zöhrung“. Ein deutliches Bild gibt die Schilderung des Pfarrers Stauber: „Der Schultheiß und Führer (welche große Ämter jährlich gewechselt werden, und also jeder dazu kommt, des-

wegen keiner was dagegen sagt] verkaufen jährlich zur Bestreitung der Gemeindskösten, worunter auch das Gurgelwaschen gehört [im obern Wirtshause machen derlei Zehrungen allein viel über 100 fl, im untern habe ich's nicht erfahren können] über 5—6—700 fl Holz, gleich ganze Schacher miteinander, 20—30 Eichreis, die Verwendung davon ist Gott bekannt. Zum ch. Landrichteramt legen sie zwar Rechnung ab, aber diese Rechnung nennet man nur spottweis die blinde. Die sehende Rechnung leset man in der Gemeinde schnell ab Leuten, die nichts von einer Rechnung verstehen, die allersehendste und richtigste Rechnung aber legen sich wahrscheinlich die Rechnungsführer untereinander selbst ab. Sapienti sat. Eben diese . . . Holzverkaufung . . . macht sie stolz und widersetzig auch besonders gegen den Pfarrer . . . Da die Proceßkosten auf Rechnung des Holzes von den Bauernkönigen und Rädelsführern bestritten werden und folglich aus eigenem Sack keinen Kreuzer bezahlen dürfen, so benützen sie fast jede Gelegenheit, dem Pfarrer Unkosten zu machen und der Gemeinde ihre dumme Weisheit zu bezeugen." — —

Verzeichnis der Gemeinde-Vierer.

1580 Hans Kopp, Hans Härle, Jerg Bieber, Jerg Has (?)
(Censores: Endres Gastel, Mich. Böck, Hans Böck, Jerg Kopp, Melch. Hädler.)

1695 Peter Golter, Andr. Baur, Kasp. Schmid, landger. und Leonh. Mack, Brocchi'scher Unterthan.

1696 bleiben: Andr. Baur und Kasp. Schmid, neu kommen dazu Georg Hörmann landg., Melch. Eberle Kays. Unt.

1700 Hans Mayr, Adam Leichtenstern, Jak. Eberhardt, landg., Leonh. Zimmermann Kays. U.

1701 bleiben: Jak. Eberhard und Leonhard Zimmermann; neu . . . Reisner und . . .

1727 Pet. Hirschböck, Math. Golder, landg.,
Hans Mayr und Jos. Mack broch. U.

1728 Hans Baur, Jos. Leichtmayr,
Jos. Mayr und Andr. Mack.

1745 Hans Reisner, Sim. Stoll
Heinr. Leithmeyr landg., Sim. Deschler, Brocchi'sch. U.

1746 Kasp. Deschler Halbb., Jos. Mack d. ä.
Hans Bißwanger landg. und Peter Rieder Brocchi'sch. U.

1752 Simon Lindinger (landger.), Schmied, Anton Golder
Georg Maier, Jakob Müller.
1754 Clement Buchner, Wilhelm Ziegler.
1758 Jos. Bauer, Anton Reisner.
1759 Thom. Litzl, Frz. Rieder landg.,
Leonh. Obermoser, Broch., Peter Mayr Kays. U.
1760 Wilh. Ziegler, Ant. Biebel
Kasp. Deschler, Hans Hörmann (Baron Hochenhausen'sch. U.).
1768 Wilh. Ziegler, Mich. Eberhardt, Mich. Nueber landg.
Simon Deschler, Bar. Hochenhausen'scher Unterthann
1769 Kasp. Däschler, Andr. Stöckel,
Georg Mayr und Ant. Zimmermann.
1790 Schultheiß: Ant. Siebenhüter
Gemeindsführer: Joh. Kronburger, Seb. Knoblach
Simon Heiberger.
1791 Schulth.: Jos. Schabacher, Führer: Ant. Huber
Mathias Meier und Joh. Roßkopf.
1792 Gemeindsführer: Jak. Mäurle, Andre Genßwirger
Kristian Hirschbeck, Andr. Mack.
1793 dto. Kasp. Maier, Ant. Hörmann, Xav. Zeller
Georg Biebl.
1794 Andre Golder, Gg. Siebenhüther, Jos. Bieber
und Gg. Steib.
1795 Andre Golder.
1797 Math. Meier (Hohenhausischer) Math. Eberhardt (landg.)
Leonh. Huber (Kays.) Jos. Meier (Hohenh.)
1798 Jos. Bauer d. ä., Jos. Bauer d. j., Sim. Zimmermann
Andre Heuberger.
1799 Georg Hörmann.
1800 Jos. Mergel, Jos. Seiler
Jak. Roßkopf, Joh. Gg. Nuber.
1801 Simon Heuberger, Seb. Knoblach
Ant. Siebenhüter und Joh. Kronburger.
1802 Jos. Schabacher, Ant. Hueber, Math. Meier.
1806 Gg. Biebel, Jos. Bieber, Gg. Braun
Aloys Lachner.

1806/7 Joh. Meier, Jos. Bauer.
1809/10 Jos. Bauer, Martin Stoll, Gg. Biebel, Jos. Mittl.
1810/11 Jak. Schoder, Joh. Mair, Leonh. Hörmann, Jak. Mack.
1811/12 Joh. Seiler, Jak. Roßkopf, Gg. Nuber, Ant. Kronburger.
1814/15 Franz Hirschbeck, Ortsvorsteher und Rechnungssteller.
1818/19 Jos. Maier, Ortsvorsteher (Mich. Schmied, Math. Biebel, Jak. Hörmann Georg Biebel, Jos. Bauer).
1819/20 Die nämlichen.





IV. Abschnitt.

Abgaben und Frondienste.



Einen recht wesentlichen Teil der Wirtschaftsgeschichte eines Dorfes bildet ohne Zweifel die Geschichte der Abgaben und Dienste, welche die Dorfbewohner zu leisten hatten. Nach moderner Auffassung unterscheidet man zwischen den Leistungen, die von der öffentlichen Gewalt im öffentlichen Interesse, z. B. für die Zwecke des Staates, der Kirche, der Gemeinde den Untertanen auferlegt werden, und jenen, welche aus einem privatrechtlichen Schuldverhältnisse stammen. Bei einer historischen Darstellung kann aber diese Unterscheidung nicht streng durchgeführt werden, weil häufig ursprünglich öffentlich-rechtliche Leistungen im Laufe der Zeit zu rein privatrechtlichen Schuldigkeiten wurden oder von Anfang an die Grenze zwischen Staatszweck und Privatrecht nicht so genau gezogen war. Trotzdem möge hier diese Unterscheidung beibehalten werden, indem wir die Abgrenzung vornehmen nicht nach Maßgabe des Charakters, den die einzelnen Leistungen ursprünglich gehabt, sondern nach jenem, den sie am Ende ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert angenommen hatten. Und da sind die Abgaben und Leistungen teils privatrechtliche, an Grund und Boden haftend, darum Grundlasten genannt, teils öffentlich-rechtliche, die alle als Steuern im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet werden können. Also aufgefaßt sollen auch hier zuerst die Grundlasten, dann die Steuern ihre nähere Beschreibung finden.

I. Die Grundlasten.

1. Kapitel.
Die Zehenten.

Als freiwillige Leistungen an die Kirche sind die Zehenten fast so alt als die Kirche selbst, indem schon in frühester Zeit die Gläubigen nach dem Vorbilde des Alten Testamentes den zehnten Teil der geernteten Feldfrüchte in die Hände der Kirchenvorsteher legten zum Unterhalte der Kirchen, der Kirchendiener und der Armen; zu einer allgemein durchgeführten, auch staatlich erzwungenen Auflage wurden sie in Deutschland erst unter Kaiser Karl dem Großen. Neben diesem kirchlichen Zehent, der nach unsern modernen Begriffen als Kirchen- und Armensteuer aufzufassen wäre, konnte es auch Laienzehenten geben, indem weltliche Grundherren manchmal ödliegende Güter zur Bebauung hinliehen, und sich dafür als Entgelt den zehnten Teil des Ertrages ausbedingten (Koloniatzehent), doch ist dieser Laienzehnt im Gebiete der Diözese Eichstätt sehr selten, und die später vorkommenden Laienzehnten sind hier fast immer durch ehrliche oder unehrliche Entfremdung des kirchlichen Zehents entstanden.

Als nämlich im Jahre 745 das Bistum Eichstätt gegründet wurde, erhielt der erste Bischof, der heilige Willibald, für sich und seine Genossen als Dotation des Bischofssitzes das Recht auf sämtliche Zehenten, soweit sie nicht schon in andern Händen waren. Und weil damals das ganze Gebiet der Diözese arg verwüstet war, gab es doch keinen einzigen größeren Ort in der Gegend, so daß das ganz verwüstete Eichstätt als Bischofssitz gewählt werden mußte, obwohl der Papst vom heiligen Bonifazius forderte, wo immer möglich nur in Städten oder größeren Orten Bischöfe zu bestellen — so stand ja beliebig viel Land zur Bebauung offen, und konnte es wohl nicht viel Laienzehenten geben. Auch die Zahl von zehentberechtigten Pfarreien konnte damals nicht groß sein, so daß von Anfang an fast überall in der Diözese der Bischof der einzige Zehentherr war. Auch die Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts hat diesen Tatbestand anerkannt und dahin entschieden, daß innerhalb des Gebietes der Diözese Eichstätt bei Zehenten, selbst wenn sie in Händen von Laien sind, immer die Präsumption dafür steht, daß sie den Charakter von Klerikalzehent haben. Als dann später, besonders im 11. und 12. Jahrhundert, Pfarreien in größerer Zahl errichtet wurden, teilte man gewöhnlich ein oder zwei Drittel des Zehents dem Pfarrer als Einkommen zu, der Rest

verblieb dem Bischof oder dem Domkapitel. Und gerade der Anteil des Bischofs kam in den meisten Fällen in Laienhände, indem einfach ortsansässige oder benachbarte Adlige diesen Zehent mit Gewalt an sich rissen oder auch durch Vertrag vom Bischof zugesprochen erhielten gegen die Verpflichtung, mit ihrem Schwerte das Kirchengut und den Bischof gegen andere gewalttätige Herren zu schützen. Auch kam es wohl vor — Asbrunn dürfte hierfür ein Beispiel sein — daß ein Grundherr auf seinem Boden an einem noch unbesiedelten Platze eine Kirche errichtete und eine Pfarrei gründete und dabei einen Teil des kirchlichen Zehents, wenn auch als kirchliches Lehen, sich vorbehielt.

Auch in Rohrbach finden wir nur ein Drittel des Zehents in den Händen des Pfarrers, zwei Drittel dagegen in Laienhänden, ohne daß wir wissen, auf welche Weise diese Teilung zustande kam.

Der Zehent wird eingeteilt in Großzehent, der zehnte Teil des Ernte-Ertrages an Getreide und Wein, und Kleinzehent, der entsprechende Anteil an den übrigen Feldfrüchten wie Kraut und Rüben, Erbsen usw., auch Heu und Grummet. Auch der Garten-, Obst- und Tierzehent wird hierherum regelmäßig zum Kleinzehent gerechnet. Vom Personalzehent und dem damit zusammenhängenden Mortuarium finde ich hier keine Spur. Der Großzehent wurde als Garbenzehent auf dem Felde in Empfang genommen (= „eingefangen"), und weil wegen der Dreiteilung die Einbringung mit viel Umständlichkeiten verbunden war, häufig gegen eine gewisse Quantität gedroschenen Getreides an Pächter vergeben („verstiftet"). Nicht selten hat auch der Pfarrer die andern zwei Drittel, besonders beim Kleinzehent, selbst eingepachtet. In allen Jahrhunderten aber gab der Zehent Anlaß zu nie versiegenden Streitigkeiten teils wegen der Leistung selbst, teils wegen der daran hängenden Pflicht des Zehenteinnehmers, für die bauliche Unterhaltung von Kirche und Pfarrhaus aufzukommen. Und mag man auch vom rechtlichen Standpunkte aus die zwangsweise Zehentablösung beanstanden, und mag diese Ablösung für einzelne kirchliche Anstalten infolge ungünstiger Berechnung und Einschätzung eine schwere Schädigung gebracht und die Sicherheit des Kirchenvermögens beeinträchtigt haben, im großen und ganzen war es eine Wohltat und wurde eine ganz unabweisbare Forderung der Zeitverhältnisse erfüllt, als durch Gesetz vom 4. Juni 1848 in ganz Bayern die Fixierung der Zehenten in Geld angeordnet und deren Ablösung angebahnt wurde. Artikel 4 bestimmte: „Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntnis anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf." Die übrigen Zehenten mußten nach ihrem tatsächlichen durchschnittlichen Ertrage unter

Abzug aller Lasten für Einbringung, Verpachtung u. dergl. fixiert werden und der so berechnete Betrag nahm die rechtliche Natur eines Bodenzinses an. (Art. 8—14.) Durch Erlegung des achtzehnfachen Betrages des Zehentfixums konnte jeder Pflichtige die Zehentlast ganz ablösen, während die Staatskassa, wenn der Berechtigte an sie die Zehentbezüge überwies, den zwanzigfachen Betrag an die Zehentbezugsberechtigten in 4%igen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen hinausbezahlte. (Art. 21 ff.). Für die Zahlungspflichtigen (Zehentholden) bot das Gesetz gewaltige Vorteile. Einmal hörten die Belästigungen auf, welche in der Erntezeit mit der Reichung des Zehents verbunden waren, weil das Getreide und die sonstigen Zehentfrüchte nicht vom Acker abgefahren werden durften, bis die Zehentzähler alles ausgezählt hatten, wodurch die Früchte oft verregnet, jedenfalls aber der rasche Fortgang der Erntearbeit gestört wurde. Dann wurde die Last an sich geringer, weil das Verdienst der Zehentzähler und Zehentpächter in Wegfall kam, und außerdem der Zehentholde nicht das ganze Zehentfixum, sondern nur den 4%igen Zins des Kapitalbetrages (= dem achtzehnfachen Zehentfixum), also z. B. statt 100 fl nur 72 fl zu zahlen hatte. (Art. 28.) Wer es dagegen vorzog, das ganze Zehentfixum fortzuzahlen, dem wurde der Mehrbetrag als Annuität angerechnet und damit die ganze Schuldigkeit in 34 Jahren abgelöst. (Art. 30.)

Aber auch die Zehentberechtigten hatten nicht unwesentliche Vorteile, da die früheren unaufhörlichen Streitigkeiten, die Plackereien beim Einfangen des Zehents, die häufigen Gehässigkeiten aufhörten und an die Stelle der immerhin unzuverlässigen Einnahme an Früchten eine sichere Geldeinnahme trat.

Freilich war diese Einnahme jetzt nicht mehr auf Grund und Boden unverlierbar fundiert, sondern floß aus den immerhin papiernen Grundrenten-Schuldbriefen, die ein Krieg oder Staatsbankrott entwerten kann; auch war die Bodenzinseinnahme wesentlich geringer als der frühere Zehentertrag.

Bei den Ablösungsverhandlungen wies der Pfarrer in Rohrbach nach, daß er bei Verpachtung des ihn treffenden Zehents regelmäßig gegen 500 fl Reineinnahme gehabt habe. Es wurde aber bei der Fixierung nicht dieses Pachterträgnis zugrunde gelegt, sondern die Steuerverhältniszahl des Katasters, indem vom Gulden der Verhältniszahl (= des zur Steuer eingeschätzten Reinertrages) 9 kr als Zehentertrag angenommen und so für die Steuergemeinde Rohrbach ein Zehentfixum von 447 fl, im ganzen mit Einschluß der Zehenten in den Steuergemeinden Emskeim und Rennertshofen ein Fixum von 467 fl 21 kr berechnet wurde. Dafür erhielt die Pfarrei den zwanzigfachen Betrag als Pfründekapital, nämlich 9347 fl, welche anfangs 374 fl Zins ertrugen, jetzt aber infolge Zinsreduktion von 4 auf 3½ % schon merklich weniger. Und da gleichzeitig der Blutzehent ganz in Wegfall kam

und auch die Einnahmen an Gilt und Grundzinsen fixiert und gemindert wurden, so konnte bei jenen Ablösungsverhandlungen der königliche Kommissär mit Recht darauf hinweisen, daß die Pfarrei eingehen müsse, wenn die Gemeinde nicht ein höheres Zehentfixum zugestehe. Die Gemeinde tat es nicht, und so hätte die Pfarrei auch tatsächlich schon längst nicht mehr besetzt werden können wegen unzureichenden Einkommens, wenn nicht der Staat durch die sogen. Aufbesserungszuschüsse helfend eingegriffen hätte.

Die Bezüge sämtlicher Zehentherren im Flurbezirke Rohrbach wurden insgesamt auf rund 1300 fl fixiert, was einen jährlichen Bodenzins von 936 fl ergab, gewiß eine bedeutende Erleichterung der Pflichtigen.

2. Kapitel.

Abgaben an den Grundherrn.

Was wir außer dem Zehent als Grundlast in der Gemeinde Rohrbach finden, ist zum größten Teile nichts anderes als eine Form oder ein Ersatz des Pachtschillings, eine Abgabe an den Eigentümer des Hofes oder des Seldes, den Grundherrn. Wie bereits nachgewiesen, waren schon zu Ende des 14. Jahrhunderts so ziemlich alle Höfe in Rohrbach in das Eigentum von Großgrundbesitzern (teils Klöstern, teils Adligen, teils des Landesherrn) übergegangen und waren von diesen an Pächter hingeliehen entweder auf jährliche Kündigung oder auf Lebenszeit oder in unwiderruflicher Weise als Erblehen (= auf Erbrecht). Bei der Vereinbarung des Pachtschillings wurde einerseits auf die Leistungsfähigkeit des Pächters Rücksicht genommen und wegen der vorherrschenden Naturalwirtschaft die Reichung von Früchten, wie sie auf dem gepachteten Gute produziert werden konnten, ausbedungen; anderseits trug der Grundherr auch seinen eigenen Bedürfnissen Rechnung und forderte in erster Linie diejenigen Früchte, die er für seinen eigenen oft, wie bei den Klöstern, recht großen Haushalt nötig hatte.

In ältester Zeit waren diese Reichnisse sehr wechselnd und wurden bei jeder neuen Hinleihung eines Gutes, ähnlich wie es heutzutage mit Pachtgütern geschieht, neuerdings den Verhältnissen entsprechend vereinbart. Jedoch vom Ende des 14. Jahrhunderts ab nahmen sie mehr und mehr den Charakter einer unabänderlichen, auf dem Hofe ruhenden Last an, und zwar nicht bloß bei den Erblehen, wo sie ja auch rechtlich unabänderlich waren, sondern bei allen hingeliehenen Gütern; wenn ein solches seinem Herrn heimgefallen war, wurde es regelmäßig mit den althergebrachten Lasten wieder hingeliehen. Nur einzelne Grundherren suchten vom Ende des 15. Jahrhunderts ab ein gewisses einheitliches Schema bei der Belastung

ihrer Grundhörigen durchzuführen und danach die hergebrachten Lasten zu ändern, von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab finde ich aber eine Änderung der auf der eigentlichen Grundhörigkeit, dem Pachtverhältnisse, beruhenden Abgaben nur mehr beim Kloster Kaisheim.

Übrigens zeigen schon die älteren grundherrlichen Abgaben eine gewisse Gleichförmigkeit und setzen sich im wesentlichen aus folgenden Reichnissen zusammen: 1) Stift oder Grundzins, 2) eine Henne, 3) Getreidegilt als Anteil an den erzielten Früchten, 4) Wiesgilt, ein Geldreichnis für die Wiesen, 5) Weisat, ein kleines Geschenk, 6) Besitzveränderungsabgabe. Diese sechs verschiedenen Abgaben bildeten bei fast allen hingeliehenen Höfen mit Feldbau den Pachtertrag, doch fehlte bei Sölden mit geringem Feldbau regelmäßig die Getreidegilt; dagegen gab es in einzelnen Fällen und namentlich für Grundstücke, die nicht zum gebundenen Hofgute gehörten, noch andere Abgaben. Im einzelnen kommen in Rohrbach folgende auf einem Pachtverhältnisse beruhenden Lasten vor:

1) Stift, auch Hofstattzins, Grundgilt genannt, war eine Geldabgabe, die das eigentliche Pachtgeld für die Hofstatt, die Gebäude, darstellte und in ältester Zeit ziemlich beträchtlich war. Aber obwohl der Geldwert beständig sank, wurde dieser Hofstattzins nie erhöht, ja im 14. Jahrhundert häufig sogar gemindert, so daß er vom 15. oder 16. Jahrhundert ab, nachdem der Wert eines Pfennigs um mehr als das Zehnfache kleiner geworden war, bei manchen Anwesen geradezu als lächerlich klein erscheint. Von da an wird er deshalb häufig nicht mehr als Pachtschilling, sondern als eine Art Drangeld angesehen, so insbesondere beim Kloster Niederschönenfeld, dessen Grundhold zu Rohrbach auf Haus-Nr. 30 alljährlich mit vier Stiftpfennigen in die Stift kommen mußte. Mit der Übergabe der Stiftpfennige bekundete der Maier, daß er die Stift = Pacht wieder auf ein Jahr fortsetzen wolle.

2) Stift-Henne. Wie im Herbst der Hofstattzins oder das Stiftgeld, so war im Frühjahr eine Fastnachthenne an den Grundherrn zu übergeben, ebenfalls mehr zur Bekundung des bestehenden Rechtsverhältnisses (Rekognitionsgebühr), als des Wertes der Sache wegen. Deshalb zahlte auch der Pächter des großen Hofes so gut wie der der kleinsten Sölde oder eines einzelnen Ackers nur eine Henne. Wenn mehrere Hennen oder Hühner, d. h. diesjährige junge Tiere, Herbsthühner, zu reichen sind, hat dies meist einen besonderen Grund, z. B. weil mit dem Hofe einzelne nicht dazu gehörige Grundstücke gepachtet oder Ödungen als Neugereute zum Hofe gezogen worden sind.

3) Gilt im engeren Sinne. Sie ist eine Abgabe an Feldfrüchten, meist vom Jauchert ein Metzen Korn und ein Metzen Haber, und stellt den eigentlichen Pachtschilling für die Äcker dar. Sie heißt **Wechselgilt**, wenn sie nur von jenen Äckern

zu reichen ist, welche wirklich angebaut sind, so daß in einem Jahre von einem Acker Wintergetreide als Gilt gegeben wird, im nächsten Jahre Sommergetreide und im dritten, dem Brachjahre, nichts; dagegen heißt sie ständige Gilt, wenn jährlich das nämliche Quantum des nämlichen Getreides zu geben ist. Unter Gilt im weiteren Sinne versteht man alle an den Grundherrn zu entrichtenden Abgaben.

4) Wiesgilt ist ein Geldreichnis als Pachtschilling für die Wiesen und beträgt häufig für das Tagwerk 1 β ₰.

5) Weisat (lat. praesenta), ein Geschenk, das der Grundholde oder Pächter dem Grundherrn als Ausdruck eines bestehenden patriarchalischen Verhältnisses entweder jährlich einmal oder dreimal, an den drei höchsten Festen des Jahres, den drei „Hochgeziten", zu reichen hatte. Was und wie viel er schenken wollte, war ehedem dem Grundholden freigestellt, aber schon im 14. Jahrhundert pflegte man zu bestimmen, wie viel es in Geld wert sein müsse, und bald war es geradezu ein bestimmtes Geldreichnis.

6) Besitzveränderungsabgabe, meist Handlohn (eigentlich Handlang, Andelang) laudemium, auch Auf- und Abfahrt, Weglaß, Leibgeld, Arrha, Lehensgeld genannt. Nach mittelalterlichem Rechte hatte der Pächter nicht bloß ein Nutzungsrecht an dem Hofe, den er bebaute, sondern eine Art Eigentumsrecht, er war im Besitz der „Gewere", Nutzeigentum oder dominium utile genannt; aber dieses Eigentum wurde, selbst bei Erbrechtsgütern, als an seiner Person haftend gedacht; wenn darum das Gut, sei es durch Erbschaft oder Übergabe oder Kauf, in eine andere Hand kam, so mußte der neue Besitzer das Nutzeigentum dem Grundherrn abkaufen oder, wie man sich ausdrückte, „das Gut bestehen," und das geschah durch Zahlung des Handlohns an den Grundherrn. Das gewöhnliche Handlohn ist in hiesiger Gegend $^{1}/_{15}$ des Gutswertes oder $6^{2}/_{3}$ %.

Genau genommen kann von einem bestimmten Handlohn nur bei Erbrecht gesprochen werden, denn wenn das Gut auf Leibrecht oder Baudingrecht verliehen ist, kann es der Belehnte rechtlich überhaupt nicht verkaufen oder vererben, es fällt mit seinem Tode oder Abzug dem Grundherrn zur freien Verfügung heim, und dieser kann es ausleihen, zu welchem Preise er will. Tatsächlich wurde aber auch in diesem Falle ganz wie bei Erbrecht verfahren und vom neuen Beständer nur das althergebrachte Handlohn verlangt.

Auf- und Abfahrt, Weglaß und Arrha sind eine mildere Form dieser Abgabe, werden darum auch das „kleine Handlohn" genannt. Sie werden nicht aus dem Verkaufspreis des Gutes berechnet, sondern sind ein- für allemal auf einen bestimmten Betrag fixiert. So heißt es im Jahre 1416 von den nach Graisbach gehörigen Sölden, die dahin jährlich 6 ₰ Hofstattzins zu reichen hatten: „Item

welcher von einer Hofstatt ziecht, die der Herrschaft zinsbar ist, der geit zu Wegloß 6 ₰, item welcher auf dieselbe Hofstatt ziecht, der geit auch zu Wegloß 6 ₰, also fällt der Herrschaft von einer jeden Hofstätt (wenn sie in andere Hände übergeht) 12 ₰ zu Wegloß." Aus dieser Stelle wird von selbst klar, warum das Weglaß auch Auf- und Abfahrt genannt wird. Die Arrha ist gleich dem Weglaß eine fixierte Abgabe und wird neben dem Handlohn erhoben, kommt aber nur bei den beiden nach Kaisheim grundhörigen Höfen (nicht den Sölden) vor.

Wie durch die Größe war das Handlohn auch dadurch sehr verschieden, daß es nicht in allen Besitzveränderungsfällen in gleicher Weise erhoben wurde. Für Rohrbach kommen folgende Arten in Betracht.

a) Graisbacher Observanz. Bei den kleinen Sölden wird nur Auf- und Abfahrt bezahlt, bei den Vogtäckern, Vogtgütlein das gewöhnliche Handlohn zu 6²/₃ % in allen Besitzveränderungsfällen; nur die Witwe hat ein Jahr Indult; wenn sie innerhalb dieser Zeit das Gut nicht verkauft, übergibt oder einem Mann anheiratet, muß sie es für sich bestehen und das Handlohn zahlen.

b) Tagmersheimer Observanz. Das gewöhnliche Handlohn zu 6²/₃ % wird erhoben bei Besitzveränderungen durch Kauf, Tausch und Erbschaft, aber nicht von der Witwe.

c) Kaisheimer Observanz. Von den Bauernhöfen wird unter dem Namen „Bestand" ein Handlohn von 10 % erhoben, daneben noch Weglaß und Arrha, welche in Geld fixiert sind und z. B. bei H.s.-Nr. 31 6 fl 51 kr 3 hl und 3 fl 30 kr ausmachen. Bei Sölden ist kein Handlohn und keine Arrha, sondern nur je nach dem Gutwerte beiläufig 1 fl Abfahrt und ebensoviel Auffahrt zu entrichten. Im Sterbfall wird kein Handlohn bezahlt, jedoch müssen „die Güter nach Verfluß von Jahr und Tag wieder bestanden werden". Kann aber die Witwe innerhalb dieser Zeit nicht übergeben, so wird ihr die Frist verlängert, wofür sie ein Wart- und Willegeld zu zahlen hat, das jährlich gleich 5 % des treffenden Handlohnes ist.

d) Niederschönenfelder Observanz. Dieses Kloster hatte seine hiesigen zwei Güter nur auf Leibrecht d. h. auf Lebenszeit verliehen, war also bei Besitzveränderungen an kein bestimmtes Handlohn gebunden. Tatsächlich erhob es je nach Umständen 5 bis 7¹/₂ %, aber nur bei Besitzveränderung unter Lebenden. In Sterbfällen mußten innerhalb Jahr und Tag die Güter neu bestanden werden.

e) Rebdorfer Observanz. In allen Veränderungsfällen wird Handlohn bezahlt und zwar, wenn das Gut an Blutsverwandte übergeht, 5 %, außerdem 6²/₃ %.

f) Die Observanz der beiden Klöster in Neuburg, der Jesuiten und der Barmherzigen Brüder, scheint die gleiche gewesen und von beiden in allen Veränderungsfällen ein Handlohn von 6²/₃ % erhoben worden zu sein.

Bei Entrichtung des Handlohnes erhielten seit alter Zeit auch die betreffenden Beamten des Grundherrn ein Douceur. So gab im Jahre 1517 der Besitzer des Hauses Nr. 43, Götz Jüngling, an das Kloster der Benediktinerinnen zu Neuburg „dasmal aus Gnaden zu Hantlons geben 2 ℔, dem Probst 36 ₰, dem Zinsmeister 18 ₰". Dies wurde allenthalben zu einer ständigen Gewohnheit unter dem Namen „kleines Handlohn" oder „Nachrecht". Die Graisbacher Kastenbeamten z. B. erhoben, wenn sie für das Kastenamt das Handlohn aus dem Werte der Immobilien berechneten, für sich das kleine Handlohn aus dem Werte der fahrenden Habe, oder sie nahmen laut einem Berichte vom Jahre 1768 vom Gulden der Schätzungssumme für sich ½ kr „pro accidenti oder klein Handlohn". Dies wurde durch die Taxordnung von 1760 aufgehoben, dann 1779 ausdrücklich verboten und dafür den Beamten gestattet, vom Handlohn selbst für sich 5 % zu nehmen. Das Verbot mußte aber noch öfter wiederholt und eingeschärft werden.

Wie schon an anderer Stelle erzählt ist, betrachtete sich seit dem 16. Jahrhundert die Regierung in Neuburg als Grundherrin aller Ödgründe und damit auch der gemachten Neugereute in Rohrbach. Folgerichtig verlangte sie davon auch Handlohn, aber da die meisten dieser Gründe im Eigentum der Gemeinde blieben und den einzelnen Gemeindegliedern nur zur Nutznießung überlassen wurden, hatte die Erhebung des Handlohns seine Schwierigkeiten; denn die Gemeinde starb nicht und ging nicht in den Austrag, so daß das Handlohn nie fällig geworden wäre. Doch, man wußte sich zu helfen. Die der Gemeinde gehörigen Äcker mußten auf den Namen eines „Lehensträgers" eingeschrieben werden, und wenn dieser starb, wurde aus der Mitte der Gemeinde ein neuer Lehensträger aufgestellt. In einem jeden solchen Veränderungsfalle war dann das Handlohn fällig. So geschah es z. B. im Jahre 1793 mit den sogen. alten Ziegelhölzle-Teilen. Joh. Zimmermann, seit 1759 Lehensträger für diese Gemeindegründe, war gestorben, darum kam der Kastner mit zwei Schätzleuten aus Burgmannshofen, welche die fünf Jauchert Gemeindeteile auf 120 fl schätzten. Danach lautete die Rechnung: Handlohn aus 120 fl 8 fl, Nachrecht 1 fl, Konsensgeld 1 fl, Anspruchgeld 12 kr, Um- und Zuschreibgeld 12 kr, Protokoll 20 kr, Verpflichtung der Schätzleute 44 kr, Summa 11 fl 28 kr. Hätte man denn wirklich keinen vernünftigeren Weg mehr finden können, der Hofkammer Einnahmen zu verschaffen.

7) Kucheldienste oder kleiner Dienst sind Abgaben von Hühnern, Eiern und ähnlichen für die Küche des Dienstherrn bestimmten Dingen, welche von den größeren Höfen außer der Gilt zu reichen waren. Als später dafür Geld gegeben zu werden pflegte, faßte man unter dem Namen Kucheldienst oder kleiner Dienst alle kleineren Reichnisse zusammen und rechnete darunter auch das Leibgeld und ähnliches.

8) Wachszins. In ältester Zeit wurde häufig ein Wachszins ausbedungen, wenn jemand sein freies Eigentum als Zinslehen einer Kirche auftrug. Später gab die Kirche in Rohrbach auch öfters ihr gehörige Äcker oder Wiesen gegen eine Wachsabgabe in Erbpacht, wobei vom Tagwerk ½ bis 1 ℔ gefordert wurde.

9) Wein-, Hanf- und Mohnkörnerzinse sind wohl auf ähnliche Weise wie die Wachszinse entstanden und sollten das Bedürfnis an Kirchenwein und Öl decken.

10) Ewiggeld, auch unablöslicher Bodenzins, Grundzins oder mit Rücksicht auf den Fälligkeitstermin Michaelizins genannt, ist ein Geldreichnis, das der Besitzer eines Grundstückes an die Pfarrkirche oder an den Pfarrer zu geben hatte. Sein Ursprung wird uns dadurch kund, daß sämtliche Äcker, die zur Pfarrei solchen Grundzins zahlen, noch im 17. Jahrhundert den Namen Jahrtag führen; es handelte sich also um alte, in die Zeit vor der Reformation zurückreichende Jahrtagstiftungen. Im Mittelalter galt es als sündhafter Wucher, für ein Gelddarlehen Zinsen zu fordern. Wer also z. B. der Kirche eine jährliche Rente zuwenden wollte, etwa für Abhaltung eines Jahrtages oder für den Unterhalt des Ewigen Lichtes, konnte ihr nicht wie heutzutage ein Kapital übergeben, da dies keine Zinsen getragen hätte; man pflegte vielmehr schenkungsweise oder testamentarisch ein Grundstück zu bestimmen, aus dessen Erträgnissen der Kirche eine jährliche Rente zufließen sollte. Entweder wurde die Kirche Eigentümerin des Grundstückes und gab es dann in Erbpacht hin, oder das Grundstück verblieb im Eigentum des Gebers oder seiner Erben und Rechtsnachfolger und diese hatten nur das festgesetzte Ewiggeld davon zu reichen. Im letzteren Falle beruht also das Reichnis nicht eigentlich auf Grundhörigkeit, sondern mehr auf Rentenkauf. Die Kirche bezog von fünf Grundstücken in Rohrbach, dann einem in Neuhausen und einem in Burgmannshofen im Jahre 1684 zusammen 1 fl 8 kr, und bei Veränderung auch das gewöhnliche Handlohn, was auf Erbpacht, also auf Grundhörigkeit schließen läßt; der Pfarrer erhielt „von Äckern und Wiesen, zu Rohrbach, die Jahrtag genannt“ und einigen Äckern in benachbarten Fluren im 16. Jahrhundert 2 fl 3 β 18 ₰, wovon aber später ein großer Teil in Vergessenheit kam, so daß im Jahre 1823 nur mehr von zwei Stücken zusammen 1 fl 6 kr und bei Veränderung das Handlohn gereicht wurde.

11) Gilttiere. Das Rechtsverhältnis der Grundhörigkeit wurde in analoger Weise auch auf Tiere angewendet, indem Nutzvieh, besonders Kühe und Bienen an Leibeigene oder Hintersassen gegen Verabreichung eines Teiles der erzielten Früchte hingeliehen wurden. So kommen in hiesiger Gegend, wenn auch nicht in Rohrbach selbst, Giltkühe, Heilingkühe vor, welche auf Kosten eines Grundherrn oder der Kirche angekauft und bei einem Kleingütler eingestellt wurden. Dieser durfte die Milch, auch das nachgezogene Jungvieh für sich verwerten, mußte aber davon eine

bestimmte Abgabe, meist in Käse oder Geld entrichten, auch dafür sorgen, daß die Kuh rechtzeitig durch Nachzucht ersetzt wurde, so daß dieses Rechtsverhältnis jahrhundertelang fortbestehen konnte. Und gar manchmal mag ein solches Käsereichnis oder Milchgeld weiter gereicht worden sein, nachdem längst sein Ursprung vergessen war und steckt vielleicht noch jetzt in manchen Bodenzinsen. Noch im 16. Jahrhundert kamen Neuhinleihungen solcher Giltkühe vor und wurden damals schon, und zwar mit Recht, als versteckter Rentenkauf angesehen. Mit der Entwicklung des Darlehenswesens verschwanden derartige Verleihungen von selber.

Die Grafschaft Graisbach hatte laut Salbuch vom Jahre 1416 in Rohrbach sieben Bienenstöcke auf einer Bank stehen, von denen sie Erträgnisse bezog. Wie groß diese Früchte waren und wer die Bienen pflegte, ob Leibeigene oder Grundhörige oder andere, gibt das Salbuch nicht an. In den Rentenverzeichnissen von 1506 und später findet sich von diesen „Ympen" nichts mehr.

Die vorstehende Aufzählung der sicher aus der Grundhörigkeit stammenden Abgaben ist für die Gemeinde Rohrbach eine durchaus erschöpfende, in den Nachbargemeinden finden sich noch einige andere damit verwandte Abgaben, deren Entstehung und Entwicklung ich aber nicht so genau durchforschen konnte.

In allen vorstehenden Fällen war ursprünglich der Nutznießer nicht der Eigentümer des rentierlichen Gutes, sondern eigentlich Pächter. Da aber wenigstens der Pacht auf Erbrecht, bei welchem der Inhaber das Gut sogar vertauschen und verkaufen konnte, dem Eigentume ziemlich nahe kam, nannte man den Pächter auch Nutzeigentümer (dominus utilis) und das Recht des Grundherrn bezeichnete man als Obereigentum (dominium directum) oder echtes Eigentum. Eine Ungerechtigkeit oder auch nur Unbilligkeit kann man gewiß nicht darin finden, daß die Grundherren von den Bebauern ihrer Güter eine Abgabe forderten. Deshalb haben selbst die aufrührerischen Bauern im Jahre 1525 in ihren zwölf Artikeln (in Art. 7 und 8) nicht die Beseitigung dieser Abgaben verlangt, sondern sich nur über die Größe mancher Gilten beschwert und gefordert, „sie sollen nach dem Urteile ehrbarer Leute bestimmt werden, damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst tue." Gleichwohl empfand man es namentlich seit dem 18. Jahrhundert als sehr drückend, daß es dem Bauern in den meisten Fällen ganz unmöglich gemacht war, wirklich freier Eigentümer seines Hofes zu werden, da das Obereigentum fast aller Höfe in Händen lag, die es niemals zu veräußern gewillt waren; das ist der Ursprung der Abneigung gegen die sogen. tote Hand. Besonders lästig fiel das Handlohn, weil hier bei Sterbfällen und Gutsübergaben eine größere Summe baren Geldes auf einmal zu zahlen war. Und mehr und mehr entwickelte sich das Verlangen, daß hier durch die Gesetzgebung eine Änderung geschaffen werde. Das

kurbayerische Mandat vom 3. Mai 1779 gestattete den Grundholden des Staates die Umwandlung aller Arten von Grundgerechtigkeiten in Erbrecht und die Zahlung der Handlöhne in jährlichen Fristen, den sogen. Maierschaftsfristen; und die Verordnung vom 21. Juni 1803 ermöglichte den Grundholden der säkularisierten Klöster durch ein in vier Jahresraten zu zahlendes Kapital ihre Güter zu freiem Eigentum zu machen, jedoch so, daß Zinse, Gilten und Dienste darauf blieben „unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Zensus". Auch wurden in einzelnen Fällen, wenn die Grundholden der säkularisierten Klöster nachwiesen, daß sie übermäßig mit Gilten belastet seien, diese nunmehr an den Staat zu leistenden Abgaben reduziert, so z. B. in Rohrbach bei Haus-Nr. 30.

Durch die königlichen Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807 suchte man auch die Lage der Grundholden des Adels zu verbessern und das Edikt vom 28. Juli 1808 brachte eine neue gesetzliche Regelung der grundherrlichen Verhältnisse und erklärte alle Grundrenten für ablösbar auf Grund beiderseitigen Einverständnisses. Neue Verordnungen von 1825, 1826, 1832 und 1834 setzten die Bedingungen fest, unter denen der Staat seinen eigenen Grundholden die Fixierung und Ablösung der Grundabgaben gestattete; aber eine grundsätzliche und radikale Änderung brachte das „Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten" vom 4. Juni 1848. Dasselbe bestimmte in Bezug auf das Rechtsverhältnis der Grundholden und ihre Lasten im wesentlichen folgendes:

„Alle unständigen (z. B. vom wechselnden Ertrag der Ernte abhängigen) Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungsabgaben sind sofort zu fixieren d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln." Art. 8.

Das Obereigentumsrecht wird zu Geld angeschlagen, indem dafür als Äquivalent der $1^1/_2$fache (bei Leibrecht und Neustift der doppelte) Betrag des Handlohns angesetzt wird, welches beim nächsten Besitzänderungsfalle bar zu entrichten ist; mit der Fixierung des Handlohnes wird der Grundholde wirklicher Eigentümer seines Gutes.

Es wird eine staatliche Grundrenten-Ablösungskasse gebildet. An diese können von den Bezugsberechtigten die fixierten Grundgefälle überwiesen werden (Art. 7), dafür erhalten die Berechtigten den 20fachen Betrag des Fixums als Ablösungskapital in 4 %igen Obligationen. (Art. 25.)

Der Pflichtige kann seine Grundlasten ablösen, indem er den 18fachen Betrag derselben als Ablösungskapital an den Berechtigten oder, wenn die Grundrente bereits der Ablösungskasse überwiesen ist, an diese Kasse zahlt. Will er nicht ab-

lösen, so hat er nicht mehr den ganzen Betrag der fixierten Grundrente, sondern nur den 4 %igen Zins des Ablösungskapitals zu zahlen, als z. B. statt 100 fl nur 4 % Zins von 1800 fl = 72 fl. Das Ablösungskapital kann er auch durch Annuitäten abtragen. (Art. 28—31.)

Alle, die in Rohrbach Grundgefälle bezogen hatten, machten von ihrem Rechte Gebrauch und überwiesen ihre Grundrenten der Ablösungskasse; dagegen haben die Pflichtigen nur in ganz wenigen Fällen ihre Grundlasten abgelöst, und so werden die meisten Grundgefälle noch heute in Form von Bodenzinsen weiter bezahlt. Doch sind jetzt alle ehemaligen Grundholden wirkliche Eigentümer ihres Gutes.

Die Gesetze von 1872, 1898 u. f. brachten noch weitere Erleichterungen der Pflichtigen und bahnten eine zum Teil zwangsweise Ablösung der Bodenzinse an.

3. Kapitel.

Abgaben an den Leibherrn und den Gerichtsherrn.

Von den aus der Leigeigenschaft stammenden Lasten hat sich nur eine einzige unvermischt als solche bis ins 19. Jahrhundert erhalten, nämlich der

Leibzins oder die Leibsteuer.

Todfall und Besthaupt wurden seit dem 16. Jahrhundert in den Hofmarken unterschiedslos von den Gerichtsuntertanen verlangt ohne Rücksicht darauf, ob jemals eine Leibeigenschaft bestanden, sind also vorwiegend als Abgaben an den Gerichtsherrn zu betrachten.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts sehen wir in Rohrbach die niedere Gerichtsbarkeit geteilt; elf Anwesen (Mannschaften) gehören zur Hofmark Emskeim (oder Tagmersheim), sieben zum Kaisheimischen Pflegamt Ammerfeld, die übrigen zum Kammergerichte Graisbach, an dessen Stelle später das Landgericht Monheim trat. Die hohe Gerichtsbarkeit stand ungeteilt einst der Grafschaft Graisbach oder dem kaiserlichen Landgerichte Graisbach zu, seit dem 16. Jahrhundert wurde sie von der Regierung in Neuburg ausgeübt. Aus dieser Gerichtsbarkeit leiten sich die folgenden Lasten ab, die fast alle zu einer dauernden Grundlast geworden sind.

Getreidesammlungen.

Die Gerichtsbeamten in Graisbach und vermutlich auch die der Hofmarken gingen alljährlich auf die Getreidekollekte bei den Gerichtsuntertanen laut Salbuch vom Jahre 1406. Der Vogt sammelt Haber „und gibt jedermann, wer Lust (hat), nach seinem Vermögen, doch so geht daraus alle Jahr bei 20 Schaff Haber". Ebenso macht es der Büttel, „er saumet auch in der Herrschaft Suter, aber mag

ihm einer geben, ob er will, und wann es ihm auf das höchst kommt, so werden ihm 8 Schaff allerlei Getreids". Und der Zinsmeister sammelt ebenso und erhält gleichfalls 8 Schaff. Die Betonung der Freiwilligkeit ist hier nicht ohne Grund, denn diese Sammlungen waren durch kaiserliche Gesetze verboten und bildeten einen ständigen Beschwerdepunkt der Landstände gegen den Herzog. Doch haben sie sich noch lange Zeit erhalten, sind aber zu keiner eigentlichen Grundlast geworden.

Besthaupt und Todfall (Mortuarium).

Beides ist ursprünglich eine Last der Leibeigenen gewesen und noch im Jahre 1646 schreibt Hortensio Brocho zu Tagmersheim in sein Salbuch unter dem Titel „Totfall": „Die Herrschaft Tagmersheim hat wegen der Leibeigenschaft, so vor langer Zeit befreit und liberiert ist worden, im ganzen Fürstentum Neuburg zu fordern von denjenigen, so Güter auf seinem Namen von der Herrschaft zu Lehen haben nämlich: von einem Bauernhof das beste Roß, von einer Sölden die beste Kuh, oder im Falle, wann kein Bauernroß auf dem Bauernhof vorhanden, sollen für selbiges 30 fl, und diesern keine Kuh auf einem Gütl oder Söldinen vorhanden wäre, dafür 10 fl bezahlt werden." Wir sehen aus dieser Stelle, daß damals die Leibeigenschaft als eine längst beseitigte Einrichtung galt, hätte aber Herr v. Brocho seine Akten genauer durchgesehen, so würde er gefunden haben, daß der größere Teil seiner Grundholden weder ihm noch seinen Vorfahren jemals leibeigen gewesen; aber man hat, wie mir scheint, von der Zeit der Bauernkriege an, sich eben daran gewöhnt, alle Hofmarksuntertanen in gleicher Weise zu behandeln und die Lasten, welche bisher nur einzelne auf Grund der Leibeigenschaft trugen, von allen auf Grund der Gerichtsuntertänigkeit zu fordern. Die Untertanen wehrten sich auch gegen diese Last, um so mehr, als sie ja neben dem Todfall bei Erbgang auch das Handlohn, vom Gulden 4 kr, zu zahlen hatten und sie führten darüber im Jahre 1585 und von 1686—1692 Prozeß, freilich ohne Erfolg. Erst das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 schaffte alle Arten des Mortuarium ab, gleichwohl wurde es bei der Katastrierung im Jahre 1830, wenn auch unter Protest der Hofbesitzer, in den Kataster eingetragen.

Das Kloster Kaisheim forderte unter dem Namen „Todfall" vom ganzen und halben Bauernhof das beste Pferd oder 50 fl, beim Tode eines Söldners dagegen nur 1 fl unter dem Namen „Auf- und Abfahrt". Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hob das Kloster Kaisheim aus freien Stücken den „Todfall" bei den Bauernhöfen auf.

Graisbach forderte Todfall nur von jenen Gütern, deren Besitzer ehemals Leibeigene der Herrschaft gewesen waren, nicht aber von bloßen Gerichtsuntertanen.

Frondienst oder Scharwerk.

Seit der Entstehung der Hofmarksgerichte im 14. Jahrhundert machte sich die dem alten Rechte völlig fremde Anschauung immer mehr geltend, daß der Gerichtsuntertan so etwas wie ein Leibeigener sei und sich ähnliche Lasten wie der Leibeigene gefallen lassen müsse; im 15. Jahrhundert galt es in Bayern schon als ausgemachte Sache, daß der Hofmarksherr von den Grundhörigen, über die er die niedere Gerichtsbarkeit übte, Frondienste nicht etwa bloß im öffentlichen, sondern auch in seinem privaten Interesse verlangen könne, und ausdrücklich wurde dieses Recht auf Frondienste als Ausfluß der Gerichtsbarkeit geltend gemacht. Albrecht der Weise erklärte in seinem Streite mit dem Löwlerbunde, es „geben die Adligen selbst zu, daß den Herzog die hohe, sie selbst aber nur die niedere Gerichtsbarkeit ziere, daß er kraft seiner Obrigkeit das hohe Scharwerk, nämlich das Recht auf des Untertanen Leib und Gut, die Adligen aber nur das niedere Scharwerk genießen, d. i. das des Ackerns, Bauens und anderer täglicher Dienstbarkeiten".

Die Frondienste bestanden hauptsächlich in der Bestellung des Hofbaues d. h. derjenigen Felder, die der Grundherr nicht ausgeliehen, sondern sich zur eigenen Bewirtschaftung zurückbehalten hatte. Für manche Dienste wurde Lohn, für andere wenigstens Speise gereicht, viele mußten auch ganz unentgeltlich geleistet werden. Im einzelnen gestalteten sie sich bei den verschiedenen Grundherren ganz verschieden aus.

a) Die Herren von Otting zu Tagmersheim erwarben erst im Jahre 1459 einen beträchtigen Teil ihrer Besitzungen in Rohrbach, dürften also früher kaum eine Gerichtsbarkeit daselbst gehabt haben. Im Salbuch von 1507, das Euchar von Otting anlegte, steht noch nichts von dem Rechte auf Frondienste, doch ist dies kein genügender Beweis, daß sie damals noch nicht gefordert wurden. Um 1580 waren diese Frondienste schon längere Zeit üblich, aber unter Protest der Untertanen. Im Jahre 1585 wurden sie unter der Bedingung gegenseitiger halbjähriger Kündigung in Geld fixiert in der Weise, daß ein Bauer, der mit Fuhrwerk zu dienen hatte, dafür jährlich 4 fl 2 *ß*, ein Söldner, der nur mit der Schaufel diente, 1 fl 3 *ß* jährlich zu Michaeli zahlen sollte. Und dabei blieb es bis zum Jahre 1848.

b) Das Kloster Kaisheim besaß die niedere Gerichtsbarkeit über seine elf Güter in Rohrbach mindestens seit dem Jahre 1370, freilich noch oft darin behindert von den bayerischen Herzogen als Inhabern der Grafschaft Graisbach. So forderte noch 1416 die Grafschaft von den Kaisheimer Grundholden zu Rohrbach Dienste wie von ihren eigenen Gerichtsuntertanen, später, um 1480, nicht mehr, woraus zu schließen ist, daß damals Kaisheim bereits diese Dienste in Anspruch nahm. Auch hier trat vermutlich nach dem Bauernkriege eine Verschlimmerung

ein. Im 17. Jahrhundert war das Scharwerk in Geld fixiert und zwar bei eigentlichen Bauernhöfen, die mit vier Pferden (= einem ganzen Wagen) Spanndienst zu leisten hatten, auf jährlich 20 fl, bei Lehen oder Huben, die mit halbem Wagen (= zwei Pferden) dienten, auf 15 fl, bei Sölden auf 5 fl. Um das Jahr 1700 wurde aber dieses Scharwerkgeld bei Huben auf 6, bei Sölden auf 1 fl ermäßigt.

c) Die Grafschaft beanspruchte schon am Anfang des 15. Jahrhunderts den ungemessenen Frondienst von ihren Gerichtsuntertanen, auch wenn dieselben einem andern Herrn grundhörig waren. Doch war hier in Rohrbach die Fixierung in Geld schon um das Jahr 1500 durchgeführt in der Weise, daß die zum Spanndienst mit einem halben Wagen Verpflichteten dafür jährlich 1 ℔ 25 ₰, später 1 fl 28 kr 2 hl Wagengeld bezahlten; die Söldner in Rohrbach leisteten nach Graisbach nie Scharwerkgeld. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 erklärte zwar: „Alle Natural-Frondienste . . . werden vom 1. Januar 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben," aber das galt nicht von jenen, die bereits in Geld fixiert waren. Und so wurden hier bei der Grundentlastung obige Scharwerks- und Wagengelder zu den Grundzinsen gezählt und mit diesen in Bodenzinsen umgewandelt, in welcher Form sie noch heute fortbestehen.

Die Grundherren, welche keine Gerichtsbarkeit in Rohrbach übten (Monheim, Niederschönenfeld, Neuburg, Rebdorf) beanspruchten auch weder Besthaupt noch Todfall.

Nachsteuer, Weglaß, Wegløs, Abzugsgeld.

Diese Abgaben sind ähnlich wie die vorhergehenden dadurch entstanden, daß man die Rechtsverhältnisse der Gerichtsuntertanen nach dem Vorbilde der Leibeigenschaft zu gestalten suchte. Der Leibeigene gehörte nach dem älteren Rechte mit seiner ganzen Arbeitskraft und mit allem, was er sich erwarb, seinem Herrn, und wenn man ihm auch sein Vermögen zur Verfügung überließ, so durfte er es doch nur „innerhalb des Hofes" d. h. im Machtbereiche seines Herrn, also an andere Leibeigene des nämlichen Herrn vertauschen, verschenken, vererben; und wenn er die Erlaubnis erhielt, fortzuziehen oder ein Vermögen als Heiratsgut nach auswärts zu geben, so war es nur konsequent, daß der Herr das Recht in Anspruch nahm, einen Teil des Vermögens sich anzueignen.

Nun sahen es aber auch die Landesherren und die Hofmarkbesitzer nicht gern, wenn einer, der in ihrem Lande oder auf ihren Gütern sich ein Vermögen erworben hatte, damit anderswohin zog oder es seinen Kindern anderswohin mitgab; darum machten sie es wie die Leibherren mit ihren Leibeigenen und zogen in solchen Fällen einen Teil des Vermögens, das „ins Ausland" gebracht werden sollte, für sich ein; das hieß man Nachsteuer, Weglaß, Abzugsgeld, Arrha. Wenn man nun

bedenkt, daß in Rohrbach schon ein Wegzug oder eine Heirat von Haus-Nr. 11, das zu Kaisheim gehörte, auf Haus-Nr. 12, das nach Tagmersheim untertänig war, als Auswanderung galt, so läßt sich wohl ermessen, daß die Nachsteuer recht oft fällig wurde.

Vor dem Bauernkrieg finde ich hier keine Spur der Nachsteuer, wohl aber bald danach, und sie beträgt 10 % des ins Ausland zu bringenden Vermögens, sowohl bei Bauernhöfen wie bei Sölden. Im 18. Jahrhundert tritt in den Kaisheimer Rechnungen bei den Bauernhöfen an Stelle der Nachsteuer das Weglos und die Arrha, ersteres, wie mir scheint, beim eigentlichen Wegzug, letztere bei Ausheiratung zu zahlen; beide waren gewöhnlich nicht größer als der doppelte Grundzins, noch nicht 1 % des Gutswertes, bei Sölden fiel sie ganz weg. Das Kastenamt Graisbach aber blieb bei den 10 % Nachsteuer stehen.

Vogtgeld, Vogthaber.

Dies ist wohl die älteste der auf dem Gerichtsverbande beruhenden Grundlasten und ihre Entstehung fällt wohl größtenteils in das frühere Mittelalter zurück, in die Zeit, da die Gerichte sich nur um die Fällung des Urteils kümmerten, dagegen die Festnahme des Verbrechers, die Klagestellung usw. den Geschädigten oder Bedrohten überließen. Mächtige Freie konnten dies auch leisten, der Grundherr schützte seine Hintersassen und der Herr seine Leibeigenen, aber der geringbegüterte Freie hatte keinen Schutz; wollte er diesen erlangen, dann mußte er entweder sein Gut einem Grundherrn übergeben und dessen Hintersasse werden, oder er mußte einen mächtigen Herrn um Schutz (advocatia, Vogtei) bitten und dafür eine Abgabe leisten, die Vogtabgabe, meist in Geld und Haber; später wurden die Vogteileute selbst handlohnpflichtig, so daß sie sich wenig mehr von den Grundholden unterschieden, fast nur mehr durch den Namen ihrer Abgabe.

In Rohrbach bestanden zwei Vogtgüter, wovon das eine schon im Jahre 1416 unbezimmert d. h. ohne ein dazugehöriges Gebäude war. Doch muß es früher ein vollständiges Gütlein gewesen sein, weil die Äcker in den drei Feldern lagen. Für dasselbe reichen laut Salbuch von 1416 „die von Rohrbach gemeinlich (d. h. die Gemeinde) zu Vogtrecht 4 Mut Haber (= 32 Metzen) und 30 ₰“; es wurde also entweder von der Gemeinde in eigener Regie bewirtschaftet oder verpachtet, oder die Gemeinde besorgte bloß die Eintreibung der Vogtgilt. Nach den späteren Kastenamtsrechnungen (von 1601 ab vorhanden) war das Gütlein, wie es scheint, nur mehr halb so groß, ertrug nur mehr 16 Metzen Haber und 16 ₰ Vogtgeld und war im Jahre 1601 unter 5, im Jahre 1721 sogar unter 15 Besitzer verteilt, welche bei Veränderung auch das Handlohn, vom Gulden 4 kr, zu zahlen hatten. Bei

der Grundablösung im Jahre 1848 wurde der Metzen Haber zu 50 kr angesetzt und dann ganz wie bei den grundherrlichen Lasten Vogtgeld und Vogthaber in Bodenzins verwandelt.

Das andere Vogtgut gehörte zu Haus-Nr. 19, das Haus scheint aber auch hier kein Bestandteil des Vogtgutes gewesen zu sein; denn das Salbuch von 1416 sagt: Item Heinz Endris hat ein Gütlein von dem Heiligen und von der Herrschaft (d. i. Graisbach) und baut in jedem Feld 10 Jauchert, thut in die 3 Feld 30 Jauchert, die liegen wohl halben an Egerten (d. h. sind zur Hälfte nicht angebaut), und hat 3 Tagwerk Wiesmad, davon geit er der Herrschaft 10 Metzen Vogthaber und 9½ ₰. Er gibt auch von seiner Hofstatt 7 ₰ gen Monheim und eine Fastnachtshenne." Später erscheinen die Vogtäcker, 10 an der Zahl, vom Hofgut ausgeschieden und messen etwa 7 Jauchert aus, auch von ihnen ist Handlohn zu zahlen wie bei ersterem Vogtgütlein.

Nicht ganz unwahrscheinlich dürfte sein, daß auch die an das Kastenamt Graisbach zu zahlenden Hofstattzinse ihrem Ursprunge nach Vogtgelder, nicht grundherrliche (= Erbpacht =) Zinse sind. Sie werden im Salbuch von 1416 zusammen mit dem Vogtgeld verrechnet, und es ist mit der sonstigen Entwicklung der Hofstätten nicht recht vereinbar, daß die Grafschaft, die doch im ganzen Orte nie einen wirklichen Bauernhof besessen hatte, gleichwohl mehrere Sölden sollte gehabt haben, welche ursprünglich gar keinen Feldbau hatten und nur Anhängsel von Bauernhöfen bildeten.

4. Kapitel.

Abgaben an den Landesherrn wegen der Landeshoheit.

Jägernachtsölde, Jägergeld.

Diese Abgabe stammt hier aus dem 15. Jahrhundert. Die Grafen von Graisbach hatten ehemals fast im ganzen Gebiete des Landgerichtes die hohe Jagd, und dieses Recht ging, freilich fast nur mehr auf das Kammergerichtsgebiet beschränkt, auf die bayerischen Herzöge über. Wenn die hohen Herrschaften zum lustigen Weidwerk in die Gegend kamen, wohnten sie zur Nacht in Neuburg oder Graisbach, wohl auch in einem Kloster, am liebsten in Kaisheim; aber auch einige Höfe hatten die Pflicht, den Jagdtroß zu bewirten und zu beherbergen. Denn so heißt es im Salbuch von 1416. „Nota Nachtsöld zur Herrschaft. Item zu Kölburg ist ein Nachtsölde auf Lutzen Geigers Gut, das er baut von der Äbtissin in Monheim, der muß die Hunde legen und sollen die Jägerknecht den Hunden zu essen in dem Weiler sammeln und das sollen ihnen die Armenleut geben den Jägern und den Hunden. Item so soll das Gut, darauf der Meister jetzo sitzt, und ist auch derer von Mon-

heim, die Jäger legen. Item zu Langenaltheim sollen die Hunde alle Jahr eine Nacht liegen auf der Kronlachin Gut, ist der Herrschaft und gibt zur Gilt, als vorgeschrieben steht, und das Dorf soll den Hunden und Jägern zu essen geben."

Aus dieser Stelle des Salbuches folgt zweifellos, daß nicht alle Untertanen unterschiedslos die Pflicht hatten, Jäger und Hunde über Nacht zu legen, sondern eben nur die genannten, welche dafür sicherlich irgend eine Gegenleistung zu beanspruchen hatten oder mit geringeren Gilten beschwert waren. Aber der gewalttätige Herzog Ludwig der Gebartete frug nichts nach solchen Beschränkungen. Er bedrängte das Kloster Kaisheim so sehr mit Jägernachtsölde und Gastereien und ähnlichen Dingen, daß alles klösterliche Leben aufhören mußte und das Kloster nahe daran war, unterzugehen. Aber auch bei den Untertanen legte er Jäger und Hunde ein, wie ihm beliebte, am liebsten in den Pfarrhöfen. Darob beschwerten sich nun die Pfarrer hiesiger Gegend, vermutlich war auch der von Rohrbach darunter, beim Bischofe von Eichstätt und dieser machte dem Herzoge von Ingolstadt Vorhalt, aber Ludwig erklärte, „dazu sei er als Landesfürst berechtigt, Wagengeld, Dienstfuhr, Scharwerk, Nachtsölde, Leibgeding" zu fordern. So blieb es bei der Bedrückung und die Klagen der Bauern wurden immer lauter. Das ergab nun eine neue Gelegenheit, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren. Als nämlich im Jahre 1447 das Graisbacher Land an Herzog Heinrich von Bayern-Landshut gekommen war, der wohl selten Gelegenheit hatte, in den hiesigen Forsten zu jagen, bot man den Untertanen an, gegen Reichung eines jährlichen Geldbetrages sie in Zukunft mit Jägernachtsölde zu verschonen. Nicht ohne Murren willigten diese ein; und noch im Jahre 1506, als nach dem Landshuter Erbfolgekriege die Rechte und Einkünfte der Herrschaft klar gestellt werden sollten, erklärten die vereidigten Auskunftsleute: „Jägergeld ist eine neue Beschwerung der Armenleut und noch nicht lang her."

In Rohrbach hatten nur die vier Halbhöfe, die nicht nach Tagmersheim oder Kaisheim gehörten, also die nämlichen, welche Wagengeld zahlten, auch Jägergeld im Betrage von je 2 ß, später 17 kr 1 hl, zu entrichten. Die Sölden blieben von dieser Last frei. Für die ganze Grafschaft merkt der Rechnungsauszug von 1506 an: „Jägergeld oder Nachtsölde tut jährlich 22 fl 40 ₰." Offenbar wurde die Jägernachtsölde als Scharwerksdienst angesehen und darum allen Bauern und Halbbauern auferlegt, die zu Spannfronen verpflichtet waren. Später, als man den Ursprung vergessen hatte, wurde das Jägergeld als eine Forstabgabe betrachtet, die nicht an das Kastenamt Graisbach, sondern an das Forstamt Daiting entrichtet wurde, und so konnte es, trotz seiner unsauberen Herkunft, als Bodenzins sein Dasein bis zur Gegenwart fortfristen.

Eichelhaber oder Geäckergilt und Forstbeamtenbesoldung.

Die Geäckergilt beruht auf dem landesherrlichen Jagdrechte und es läßt sich ihre Entstehung und Entwicklung ganz genau urkundlich nachweisen. Die Grafen von Graisbach übten seit uralter Zeit in unserer Gegend die hohe Jagd, d. h. die Jagd auf Hirsche und Wildschweine, und für das Gedeihen dieses Wildes waren die Früchte des Waldes, besonders die Eicheln und die Bucheln oder Buchenecker, auch kurzweg das Geäcker oder Gäckerich genannt, von großer Bedeutung. Aber auch die Bauern hatten Interesse daran, denn ihre Hauptnahrung bestand in Schweinefleisch, und eine ausreichende Schweinemast war nicht möglich ohne Waldweide und Geäckerich, die Grafschaft konnte ihnen die Nutzung ihres Gemeindewaldes nicht verbieten. Sie dachte auch früher gar nicht daran, wenigstens nicht um die Zeit von 1416, denn das Salbuch sagt: „Äcker. Item auf dem Wald hinter der Vest (Graisbach), wenn das Äcker gerat, so mögen auf demselben Wald gehen 100 Schwein. Item es ist auch kein ander Äcker oder Aichel da." Die Herrschaft nützte also ihren eigenen Wald zur Schweinemast und machte keinen Anspruch auf das Geäcker in den fremden Wäldern. Später scheint (nach einem Salbuch von 1470) die Herrschaft auch in andern Wäldern das Geäckerrecht beansprucht zu haben, doch wissen um das Jahr 1506 die vereidigten Auskunftszeugen darüber nichts Gewisses zu berichten. Schon daraus geht hervor, daß ein derartiges Recht nicht ausgeübt wurde, sonst hätte man darüber Sicheres gewußt; auch unter den Waldungen, in denen die Herrschaft angeblich oder vermutlich ein Geäckerrecht hatte, wird Rohrbach nicht erwähnt. Erst im 16. Jahrhundert wurde der Satz aufgestellt, daß Eicheln und Bucheln in allen Wäldern des Landes dem Fürsten gehören, und nach dem Bauernkriege, als die Untertanen nicht mehr an Widerstand denken konnten, wurde er auch durchgeführt. Den Rohrbachern ward verboten, wie von alters her ihre eigenen Schweine in ihren eigenen Gemeindewald zu treiben, und weil die Leute diese Schweinemast nicht entbehren konnten, mußten sie dem Fürsten dieses Recht wieder abkaufen. Ein „Gäckerbrief", der noch vorhanden, beurkundet den Vertrag vom Jahre 1531. „Wir Ottheinrich und Philipp, Gebrüdern, v. G. G. . . . bekennen . . . daß wir den Gemeinschaften Rorbach, Maurn und Treitlhaim . . . unser Geäckernutzung, die gerate wohl oder übel . . . ewiglich und unwiderruflich . . . verlassen und verliehen haben . . . daß sie . . . solch Holz mit Schweinen ein jedes jars zu Notdurft auch ihrem Nutz und Gefallen beschlagen, zu ihrer Gelegenheit ein und ungefährlich vierzehn Tag nach Sankt Endressen Tag widerumb austreiben und darüber nit verziehen sollen, dann das Geäcker, so durch ihr oder ihre eingenommene Schwein in der Zeit wie vorsteht, nit verzehrt wurdet, soll nachfolgend unserer Wildfuhr zugehörig sein . . . Und umb solcher

Verlassung . . . soll uns von ihnen jährlich . . . zu rechter Geäcker-Gattergilt unverhindert aller Schauer oder Mißwachs folgen und auf unsern Kasten gen Granzbach oder Neuburg geantwortet werden 200 Metzen Habern Renharzhofer Maß . . . und dieweil das Holz und die Gründ allein der von Rorbach sind, so sollen die bemeldeten von Treitlhaim und Maurn nichts anders dann die Geäckernutzung zu suchen, und die von Rorbach ihr Holz und Grund wie billich und von alters Herkommen ist, mit Abgebung derselben und in anderweg zu (ge-) nießen und zu gebrauchen haben."

Es wurde also in diesem Vertrage die Geäckernutzung nicht den Rohrbachern ausschließlich, sondern zugleich den Nachbargemeinden Mauern und Treidelheim verliehen, jedoch unter der ausdrücklichen Betonung, daß Wald und Holz allein denen von Rohrbach gehören; von der Habergilt zahlten auf Grund besonderer Abmachung die Rohrbacher 114, die Mauerner 29 und die Treidelheimer 57 Metzen. Diese Mitnutzung führte zu vielen Streitigkeiten, selbst Raufereien, für welche die von Rohrbach mit einer Strafe von 20 Talern im Jahre 1711 belegt wurden, auch verlor das Geäcker immer mehr an Wert, weil Waldwirtschaft und Viehhaltung sich änderte; darum erklärten die Nachbargemeinden, sie wollten vom Vertrag zurücktreten und den Rohrbachern die Geäckernutzung, aber auch die Zahlung der Habergilt allein überlassen. Obwohl sich nun diese dagegen wehrten, entschied die Obrigkeit im Jahre 1715, die Gemeinde Rohrbach habe den vollen Eichelhaber von 200 Metzen auf den Kasten in Graisbach zu schütten; dabei blieb es, als längst kein einziges Schwein mehr in den Wald getrieben wurde; auch das Jahr 1848 brachte nur die Fixierung in Geld und Umwandlung in einen Bodenzins von jährlich 167 ℳ 86 ₰, obwohl mit der Aufhebung des landesherrlichen Jagdrechtes auch die ohnehin recht schwache Rechtsunterlage für das ganze Reichnis beseitigt war. Erst die neuesten Grundentlastungsgesetze ermöglichten im Jahre 1899 eine Ablösung gegen einmalige Zahlung von 1000 ℳ.

Beachtenswert ist, daß von seiten der Forstbehörden und des Rentamtes, nachdem die Schweinemast aufgehört hatte, der Eichelhaber als Reichnis für die Streunutzung erklärt wurde.

Noch eine andere Last hat sich an den Eichelhaber und die Waldnutzung gehängt. Die fürstlichen Forstbeamten waren etwa seit 1650 mit der Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen betraut worden und erhielten für ihre Dienste Rittgeld und Zehrung, wobei die Bauern auf Gemeindekosten mitaßen und -tranken und darum ob dieser Last sich nicht beschwerten, so beträchtlich die Kosten oft sein mochten. Die älteste mir zu Handen gekommene Gemeinderechnung, die vom Jahre 1696, weist folgende hierher gehörigen Ausgaben auf:

Jhro Gnaden Herrn Jägermeister zu Neuburg sein Rittgeld wegen der Markschachen (= Verkaufsholz) bezahlt worden	2 fl
Ingleichen Herrn Forstschreiber zu Neuburg Rittgeld	1 fl 30 kr
Item beiden Oberförstern den von Ensfeld und Rögling	2 fl
Dem Unterforster allhie	30 kr
Item ein Vierer Leonhard Mack, dem Herrn Jägermeister sein Rittgeld nach Neuburg getragen Bodenlohn	12 kr
Mehrmallen wie die Vierer den Platz ausgesucht, wo die Schachen sollten angewiesen werden, für ihre Bemühung verzehrt	34 kr
Item wie die Schachen durch Jhro Gnaden Herrn Jägermeister, Forstschreiber, bede Oberförster, Unterforster, seind angewiesen, ist durch sie, ihre bei sich habenden Pferden, neben den Vierern bei Herrn Burgermeister Georg Zinsmeister zu Rennertshofen laut Zettels verzehrt worden	10 fl 46 kr
Ingleichen ist durch bede Oberforster, bei Mathias Golter allhie, ehe sie in das Holz seind hinausgeritten, auch des andern Tags bei Ausmarkung der Standreiser neben den Vierern verzehrt worden	3 fl 22 kr
So haben 8 Männer die Marktschachen ausgeteilt	2 fl
Item haben die Vierer die Brennschachen ausgeteilt	24 kr
Mehrmalen haben die Vierer die Marktschachen ausgeteilt	24 kr
Ingleichen ist durch bede Forster, Unterforster und Vierer bei Aussteckung der Schläg verzehrt worden	1 fl 28 kr
Dann ein Vierer Leonhard Mack nacher Granspach geschickt worden, einen Bericht an Jhro Gnaden Herrn Jägermeister abgeholt, ist Herrn Kastner Schreibgeld bezahlt worden 30 kr, des Vierers Gang 12 kr, tut	42 kr
Mehr ein Vierer Kaspar Schmid bemeldten Bericht nacher Neuburg getragen, Bodenlohn	12 kr
Ebenso als ein Vierer Kaspar Schmid nacher Neuburg geschickt, Jhro Gnaden Herrn Jägermeister wegen Anweisung der Wiesen anfragen müssen	12 kr
Item ist durch Jhro Gnaden Herrn Jägermeister, Herrn Kastner zu Grenspach, H. Forstschreiber, bede Oberforster, Forstknechte, Vierer und Gemeinsleuten wegen Besichtigung und Vorweisung der oft gemeldten neuen Wiesen zu zwei unterschiedlichenmalen bei Herrn Burgermeister Georgen Zinsmeister zu Renertshofen verzehrt worden	40 fl 45 kr

So ist auch Herrn Pfleger zu Ammerfeld wegen Einmessung des Platzes bezahlt worden	4 fl
Item seind Ihro Gnaden Herrn Jägermeister für 2 Rittgelder bezahlt worden	6 fl 10 kr
Dem H. Forstschreiber sein Rittgeld, auch eine ordentliche Beschreibung über Einmessung der Wiesen bezahlt worden	7 fl 30 kr
Wie nit weniger H. Kastner zu Greyspach derentwillen dreimalen hiehero geritten, sein Rittgeld bezahlt worden	11 fl 24 kr
Dann ist durch bede Forster weilen sie aus Befelch Ihro Gnaden H. Jägermeister hiehero geritten, einer Gemein einige Klag vorgehalten, neben den Gemeindsleuten verzehrt worden	53 kr

Ich bemerke ausdrücklich, daß ich hier durchaus nicht die saftigste, sondern nur die älteste Gemeinderechnung ausgewählt habe, um zu zeigen, wie kostspielig und unpraktisch, aber auch wie gemütlich damals die technische Leitung des Forstbetriebes organisiert war. Allmählich wurden diese Kosten und namentlich die „Zörungen" immer größer und fixierten sich zu einer regelmäßigen Geldabgabe. So ging es insbesondere, als die Gemeinde aus gutem Willen für die Forstleute einige Schweine mit zur Eichelmast in den Wald treiben ließ, um sich dankbar zu zeigen für das Durch-die-Finger-sehen. Später verlangte man statt der Schweine Bargeld und die Gemeinde wurde trotz Protestes dazu verurteilt, den geforderten Betrag zu zahlen.

Die Zehrungen wurden gegen das Ende des 18. Jahrhunderts abgeschafft, wenigstens durften sie nicht mehr in der Gemeinderechnung erscheinen, die Geldzahlungen aber blieben bestehen; als der Staat zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen zu einer Offizialsache der Forstbehörden machte und den Beamten verbot, dafür sich bezahlen zu lassen, wurden die herkömmlichen Leistungen der Gemeinde für Forstaufsicht zur Staatskassa eingezogen. Noch heute zahlen die Rohrbacher alljährlich an das Rentamt 159 ℳ 53 ₰ Forstbesoldungsbeitrag, worin jene alten Schweinemast-, Ritt- und Anweisungsgelder stecken. An sich ist gegen dieses Reichnis nichts einzuwenden, da ihm eine entsprechende Leistung des Staates, die technische Leitung des Waldbetriebes, gegenüber steht; unbillig erscheint es nur insofern, als andern Gemeinden diese technische Leitung durch die Forstämter unentgeltlich besorgt wird, während hier die alten Gebühren und Trinkgelder zu einer Art Grundlast geworden sind.

Neugereutzins.

Bis zum 16. Jahrhundert war es Sache der Bauerschaft, zu bestimmen, wieviel von dem noch unverteilten Weide- und Waldgrund angebaut werden und so

in Privatbesitz übergehen durfte; denn über diesen Gemeindebesitz, hier kurzweg die Gemein genannt, hatte nie ein Grundherr ein besonderes Verfügungsrecht gehabt oder auch nur beansprucht. Erst im 16. Jahrhundert fing die Obrigkeit an, sich als Grundherrn alles Ödlandes zu betrachten; wo, wie in Rohrbach, mehrere Inhaber niederer Gerichtsbarkeit nebeneinander eine Obrigkeit ausübten, behielt die mächtigste, in unserm Falle die landesherrliche, die nicht bloß über die Mehrzahl der Höfe die niedere, sondern über alle die hohe Gerichtsbarkeit übte, die Oberhand. Während darum in Emskeim und Tagmersheim die Hofmarksherren nach ihrem Gefallen über das Ödland verfügten, teils selber in Anbau nahmen, teils andern gegen bestimmte Abgaben überließen, machte in Rohrbach die Regierung in Neuburg, etwa vom Jahre 1530 ab, alle Neukultivierungen von Gemeindeland — Neugereute — und auch die Umwandlung von Wiesen in Ackermaß von ihrer Genehmigung, diese Genehmigung aber wiederum von der Reichung bestimmter Abgaben — Neugereutzinse — abhängig. Ich weiß wohl, daß diese Neugereutzinse gewöhnlich aus der Grundhörigkeit abgeleitet werden, hier aber wäre dies falsch. Wenn im Mittelalter Neugereute gemacht wurden, schlug man das neugewonnene Ackerland zum Hofgute und reichte wohl auch davon dem Grundherrn des Hofes wie vom Altfelde Zins und Gilt. Aber was hier unter dem Namen Neugereutzins vorkommt, sind lauter Abgaben, die erst nach dem Ende des Mittelalters neu entstanden sind; sie wurden auch nicht dem Grundherrn des Hofes und noch weniger des Gemeindelandes, das gar keinen Grundherrn hatte, sondern der Obrigkeit gereicht, nie aber an die Grundherren, die keine Gerichtsbarkeit hatten, wie z. B. das Kloster Niederschönenfeld, dessen Hof (Haus-Nr. 30) den Neugereutzins nach Graisbach zahlte, wohin er auch gerichtsbar war. Bei den ersten Rodungen wurde wenigstens noch keine alljährlich wiederkehrende Abgabe auferlegt, wohl aber schon bei den Neugereuten, die bald nach 1600 gemacht wurden. Die Graisbacher Kastenamtsrechnungen enthalten von nun an den ständigen Posten: „Neugereutzins: Item die Gemein gibt von 50 Teil Neugereut (à) $2\frac{1}{2}$ Viertel, belauft (sich zusammen auf) $31\frac{1}{4}$ Jauchert, daraus, weiln solche es bauen und nutzen können, jährlichen vom Teil 2 ₰ und 1 Huhn geben sollen, thut 50 Teil 3 β 10 ₰, 50 Hühner (à) 7 ₰ 1 fl 4 β 20 ₰." Im Jahre 1697 wurde das Weinwieslein, 24 Tagwerk 25 Ruten haltend, gereutet und mit einem Zins von 4 kr und 2 Hühnern (à 2 kr) für das Tagwerk belegt, im Jahre 1706 verlangte man 6 kr und 1 Huhn für ein weiteres Neugereut, und 1720 schon 15 kr und 1 Huhn und dazu noch Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen. Bei der Neurodung von 1730, 9 Tagwerk umfassend, wurde außer den 15 kr Zins statt des Huhns 1 Metzen Getreide vom Tagwerk als Abgabe auferlegt, und zwar Sommer- oder Wintergetreide, wie es eben auf

dem Acker gewachsen, also im Brachjahre keines — sogen. Wechselgilt. Noch im Jahre 1802 bei Ausreutung des Ziegelhölzleins wurde von seiten der Landesdirektion erklärt, daß „man in die Urbarmachung willige, aber zur Anerkennung des dominium directum bezw. der Grundherrlichkeit (die aber gar nicht bestand) einen jährlichen Grundzins oder andere Reichnisse sich vorbehalte"; dieser Grundzins wurde auch tatsächlich für jeden Teil, obwohl derselbe nur 6 Dezimal betrug, auf 3 kr jährlich festgesetzt. Alle hier aufgezählten Neugereutzinse bilden noch heute einen Teil der Bodenzinse.

Gewerbliche Abgaben.

Die Reichnisse von Mühlen und Wirtschaften werden gewöhnlich unter die grundherrlichen Gefälle gerechnet, da der Grundherr in der Regel die Realgerechtigkeit für diesen Betrieb sich erworben, die nötigen Gebäude und Einrichtungen beschafft und dann diese in Erbpacht hingegeben hatte. Das mag auch in Rohrbach für die eine Wirtschaft, Haus-Nr. 28, stimmen, nicht aber für die andere und die übrigen abgabenpflichtigen Betriebe; sie zahlen die Abgabe einfach für die obrigkeitliche Erlaubnis, das Gewerbe ausüben zu dürfen; wir haben es hier also mit obrigkeitlichen oder gerichtsherrlichen Reichnissen zu tun.

Die ältere Wirtschaft dürfte die untere, auf Haus-Nr. 28, sein, die zur Hofmark Tagmersheim gehörte, steht aber noch nicht in dem Salbuche von 1507 und auch noch nicht im nächsten aus der Zeit von 1530, sondern erst in jenem von 1578. Das Anwesen war damals noch eine unbedeutende Sölde mit ganz geringem Feldbau und zahlte für das Schenkrecht nach Tagmersheim 1 ß 2 ₰ = 9 kr ½ ₰. Damals scheint aber noch ausschließlich Wein geschenkt worden zu sein, der ja hier bis zum 17. Jahrhundert das gewöhnliche Volksgetränk bildete und in der Flur selbst gebaut wurde. Darum heißt es auch an einer andern Stelle des nämlichen Salbuches: Auch habe ich „die Schenkstatt allein und keine andere Obrigkeit neben mir dieselbe zu besetzen". Erst im nächsten Salbuch von 1646 wird erwähnt, daß der Hofmarksherr die Bräugerechtigkeit auf dieser Wirtschaft (auf Erbrecht) verkauft habe. Dafür beträgt aber auch die Abgabe von der Schenkstatt an den Hofmarksherrn schon (im Jahre 1720) 19 kr 1 hl.

Die obere Wirtschaft (Hs.-Nr. 45) wird zum erstenmal in der Kastenamtsrechnung von 1611 erwähnt; sie war nach Graisbach handlöhnig und zahlte für die Bräustatt jährlich 3 fl Zapfengeld, wird aber seit dem Jahre 1809 nicht mehr betrieben.

Für eine „Webergerechtigkeit" wurden um 1780 nach Graisbach jährlich 15 kr entrichtet und für eine Schmiedstätte nach Tagmersheim um das Jahr 1720 jähr-

lich 20 kr; Mühlen gab es hier nicht, die Ziegelei und die andern Gewerbe waren nicht mit Realrechtsabgaben, sondern nur mit der allgemeinen Steuer belegt in der Weise, daß der Kapitalwert des Geschäftes eingeschätzt und dann im gleichen Prozentsatz wie Grund und Boden besteuert wurde.

Gewerbe mit Bannrecht d. h. mit der Verpflichtung der Dorfbewohner oder Umwohner, nur in diesen Geschäften, nicht auswärts, einzukaufen oder arbeiten zu lassen, gab es in Rohrbach gar nicht und in der ganzen Grafschaft Graisbach nur selten.

So durfte z. B. im ganzen Kammergericht laut Salbuch vom Jahre 1416 am Kirchtag jeder, auch ein auswärtiger Gast, Wein ausschenken, mußte aber als Reichnis an den Gerichtsherrn von jedem „Poden" (= Butte) 1 Maß abgeben, „die nehment die Amtleut, die auf die Wandel (= Strafgelder für Raufereien u. dergl.) warten."

Für den zur Hofmark Tagmersheim gehörigen Wirt und Metzger gab es noch eine absonderliche Abgabe. So oft nämlich ein Rind ausgemetzgert wurde, gehörte Zunge und Afterdarm der Herrschaft. Dieses Recht wird in den Salbüchern unter den „Regalien" aufgeführt, es scheint aber in Rohrbach, das ja nur zum geringen Teile zur Hofmark gehörte, schwer durchführbar gewesen zu sein, verschwindet darum in den späteren Salbüchern, während es sich in den andern Orten wie Tagmersheim, Blosenau und Emskeim bis ins 19. Jahrhundert erhalten hat. In Emskeim wurde es in der Weise ausgeübt, daß der Maierbauer das Reichnis vereinnahmte und dafür am Kirchtag den Hofmarksherrn samt seiner Begleitung „freihalten und nach Notdurft traktieren" mußte. Es scheint diese Abgabe, deren sich auch die Herren von Schweinspaint erfreuten, mit dem sogen. Hirtenstabe zusammenzuhängen, d. h. mit dem Rechte, den Hirten zu bestellen. Dieses Recht hatten nämlich die Hofmarksherren in den genannten Orten und bezogen dafür von jedem Hirten ein Herbsthuhn.

5. Kapitel.

Größe der Grundbelastung auf den einzelnen Gütern.

Im vorstehenden glaube ich eine vollständige und lückenlose Darstellung aller in Rohrbach vorgekommenen Abgaben geboten zu haben, welche entweder von Anfang an den Charakter von privatrechtlichen Grundlasten gehabt hatten, oder, wenn sie ursprünglich auch als Steuern oder Gebühren eingeführt worden waren, doch später zu einer privatrechtlichen Last des Realbesitzes geworden sind. Aber ein klares Bild davon, wie schwer diese Lasten den einzelnen Grundbesitzer drückten, kann

daraus noch nicht gewonnen werden. Es würde zu weit führen, die Grundlasten jedes einzelnen Hauses aufzuzählen; darum seien einige Häuser herausgegriffen, die als typisch für die übrigen gelten können.

Bezüglich der Grundlasten sind die eigentlichen Höfe und die Sölden wesentlich voneinander verschieden. Von den Höfen will ich den am geringsten und den am schwersten belasteten auswählen, außerdem zwei andere, die in der Mitte liegen. Ähnlich bei den Sölden.

Grundlasten der Höfe.

Der Langebauernhof, Haus-Nr. 43. Er kann neben Haus-Nr. 50 und 19, welche in den Grundlasten fast ganz mit ihm übereinstimmen, als der geringst belastete Hof angesehen werden und gehörte ehemals zum Kloster der Benediktinerinnen in Neuburg, später dem Jesuitenkolleg daselbst. Im Jahre 1416 wird er folgendermaßen geschildert: „Heinz Anspann hat ein Gütlein von der Äbtissin zu Neuburg und baut in jedem Feld 4 Jauchert, thut in die drei Felder 12 Jauchert und 4 Tagwerk Wiesmads, davon geit er ein Sack Korn und ein Sack Habers und eine Fastnachtshenne auf Gnad. Item er muß auch dienen mit einem halben Wagen gen Graisbach. Item er geit auch 75 ₰ für Wagengeld." Diese Beschreibung, dem Graisbacher Salbuch entnommen, ist noch sehr ungenau, gibt insbesondere die Jauchertzahl, wie das häufig geschieht, zu gering an und erweckt den Anschein, als ob neben den Spanndiensten noch Wagengeld gereicht worden wäre, während letzteres nach andern Akten das Äquivalent für den Dienst ist.

Im Lehenbuch des Klosters (vom Jahre 1517—18) heißt es: „Götz Jüngling hat zu Lehen empfangen des Gottshaus eigens Gütlein daselbs zu Feld und Dorf samt seiner Zugehörung, das vorhin Hans Wanner zu Lehen inne gehabt und entschlagen hat, und hat Jüngling dasmal aus Gnaden Handlohns geben 2 fl., dem Probst 36 ₰, dem Zinsmeister 18 ₰. Und gült jährlich dem Gottshaus davon auf St. Michelis Tag an Roggen 8 Metzen, Habern 8 Metzen, alles Rännhartshofisch Maß."

Aus der folgenden Zeit sind ziemlich genaue Beschreibungen des Gutes vorhanden. Danach bestand der Hof selber (um d. Jahr 1588) aus einem Haus mit neuem Ziegeldach, einem gemauerten Roßstall mit Strohdach, einem Schweinstall und einem Stadel mit Riegelwänden und Strohdach, einem gemauerten Backofen, einer Wasserhülle und einem Schöpfbrunnen, einem kleinen Gärtlein und einem $2^1/_2$ Tagw. großen Baumgarten. In den Hof gehörten 34 Äcker bei 27 Jauchert ausmessend, und 6 Wiesen bei 7 Tagw. groß.

Die Grundlasten waren folgende: a) an das Kloster als Grundherrn: Roggen 8 Metzen (Rennertsh. oder $9^1/_2$ Neuburger) und Haber 8 Metzen (= 9 Neub. Habermetz.) und bei Veränderung das Handlohn zu $6^3/_4$ % des Gutswertes,

b) an das Kastenamt Graisbach α) auf Grund der Leibeigenschaft, weil der Besitzer Heinz Anspann einer der 9 Rohrbacher Leibeigenen der Grafschaft war, Leibgeld 6 ₰ und eine Henne = 14 ₰, zusammen 20 ₰ = 5 kr 5 hl, dann beim Tode des Besitzers Todfall, β) auf Grund der Gerichtsbarkeit für den Frondienst mit Wagen im Jahre 1416 noch 75 ₰, später 1 fl 28 kr 2 hl Wagengeld und für Jägernachtsölde 17 kr 2 hl Jägergeld. Für die später hinzugekommenen Gemeindeteile mußten noch 14 kr 4 hl Neugereutzins an das Kastenamt Graisbach gezahlt werden. Das ist die ganze Grundbelastung. Nicht eingerechnet sind hier natürlich die Zehenten, dann die Lasten, die auf einzelnen später hinzugekauften, nicht zum Hofgut gehörigen Grundstücken, den sogen. eigenen oder walzenden Stücken, ruhten, ferner die gemeindlichen Grundlasten, wie Eichelhaber, an denen der Hofbesitzer mit zu tragen hatte.

Der Kirchbauernhof, Haus-Nr. 9.

Er war nach Tagmersheim grundhörig und hatte im Jahre 1507 als Zugehörung 43 Jauchert angebaute und 7 Jauchert öd liegende Äcker und 5 Tagwerk Wiesen. Der Besitzer hatte den Hof auf Erbrecht und zahlte dafür jährlich an Geld 3 fl und ein Weisat zu 24 ₰, als Gilt 48 Metzen Korn, 48 Metzen Haber, 4 Metzen Kern, 4 Metzen Gerste, 10 Metzen Vesen, 100 Eier, 5 Herbsthühner und 1 Fastnachthenne. Dabei war ihm die Gilt noch „aus Gnaden geringert", denn eigentlich hätte er nach dem Vertrage 60 Metzen Roggen und ebensoviel Haber reichen sollen. Dazu kam noch das Scharwerk, wofür später 4 fl 2 β gezahlt wurden, dann bei jeder Besitzveränderung, ob durch Kauf oder Erbgang, das Handlohn mit 6⅔ % des Gutswertes, beim Tode des Bauern außerdem noch das Besthaupt, d. i. das beste Roß im Stalle oder dafür 30 fl (nach d. Ansatz v. J. 1646).

Im Jahre 1650 wurden fast 2 Dritteile des Hofgutes zu den Sölden Haus-Nr. 37 und 46 gezogen, so daß der Kirchbauernhof nur mehr ein gutes Drittel der oben angegebenen Seldung behielt, nämlich 16 Jauchert Äcker, 3 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Garten und einige Gemeindeteile. Darauf ruhten folgende Grundlasten: Stift oder Grundzins zu Micheli mit Scharwerk 5 fl 20 kr, 1 Fastnachthenne = 10 kr, ein Herbsthuhn = 5 kr, 40 Eier oder 30 kr, 15 Metzen Korn, 15 Metzen Haber, 1 Metzen Waizen, 1 Metzen Gerste. Bei jeder Besitzveränderung war das Handlohn mit 6⅔ % zu zahlen, und im Falle des Todes das Besthaupt, das erst im Jahre 1848 endgültig wegfiel. Bei der Ablösung der Grundlasten im Jahre 1848 berechnete man diese Abgaben wie folgt: Ständige Gefälle 5 fl 51 kr, Getreidegilt in Waizen 2 fl 6 kr 2 hl, Roggen 23 fl 12 kr 2 hl, Gerste 1 fl 16 kr, Haber 13 fl 11 kr, zusammen 45 fl 36 kr 4 hl, was einen jährlichen Bodenzins von 32 fl 50 kr 2 hl ergab. Das Handlohn wurde auf 84 fl fixiert.

Selbstverständlich sind auch hier Zehenten, Gemeindelasten und die Grundlasten der eigenen Stücke nicht mitgezählt.

Ganz ähnlich war die Belastung der übrigen nach Tagmersheim gehörigen Höfe, nämlich des Bauernhofes Haus-Nr. 13 und dann der beiden Sölden Haus-Nr. 37 u. 46, zu welchen je ein Drittel des Kirchbauernhofes geschlagen worden war.

Der Bauernleandl-Hof, Haus-Nr. 31.

Er ist nach Kaisheim grundhörig und wohl identisch mit dem Klostergute, das im Graisbacher Salbuch von 1416 geschildert wird: Item Endris Mair hat ein Hof von den von Kaisheim und baut in jedes Feld 6 Jauch. tut in die 3 Felder 18 J. Ackers und hat auch 3 Tagw. Wiesmads, von dem gibt er 5 Schaff Korn 4 Sch. Haber 3 ß ₰ und 18 ₰ zu Wiesgeld, 1 Fastnachthenne."

Im 17. Jahrhundert wird das Anwesen als Hube (= halber Bauernhof) bezeichnet, zu der $35\frac{3}{4}$ J. Äcker und $4\frac{7}{8}$ Tgw. Wiesen, aber kein Garten gehören. Die Gilt ist in den vorhandenen Güterbeschreibungen nicht einzeln ausgesetzt; der Summe nach zu schließen war sie ziemlich unverändert wie im 15. Jahrhundert und betrug in Rennertshofer Messung beiläufig 30 Metzen Korn, 24 Metzen Haber, der Grundzins vielleicht 1 fl, das Scharwerk wird auf jährlich 20 fl angeschlagen. Als unständige Abgaben sind angesetzt: Todfall, das beste Pferd oder 50 fl, Handlohn 10 %, Nachsteuer 10 % des Vermögens, Inwohnergeld, wenn ein Altsitzer oder Mieter im Hause, jährlich 30 kr. Im 18. Jahrhundert betrug der Grundzins 5 fl 12 kr, das Dienstgeld 6 fl, die Korngilt 37 Metzen, die Habergilt 24 Metzen, Rennertshofer M., dann bei Besitzveränderung Bestand (= Handlohn) 10 % des Vermögens, Weglaß 6 fl 51 kr 3 hl, Arrha 3 fl 30 kr.

Der Kochkapperhof, Haus-Nr. 30.

Dieser, nach Niederschönenfeld grundhörig, war wohl am schwersten belastet. Zwar waren seine Grundlasten im Verhältnis zur Tagwerkszahl kaum größer als die der Höfe 9 und 31, aber sein Besitzer stak allzeit arg in Schulden, hatte kein Betriebskapital, keinen genügenden Viehstand, um die Felder düngen zu können, und so baute er manchmal nicht viel mehr Getreide, als er zur Steuer und Giltzahlung nötig hatte. Wohl wurden ihm seine Zahlungen oft gestundet, selbst viele Jahre lang, auch Nachlässe gewährt, sogar zu Zeiten, wo das Kloster selbst in großer Geldnot war, wie zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, man gestattete ihm auch, statt barem Gelde Holzkohlen zu liefern, die er selbst brannte, aber es ging doch nie vorwärts. Im Jahre 1712 waren trotz der Nachlässe die Rückstände auf 500 fl angewachsen.

Die Hofstatt, die dem Schwiegersohn des Wickmann Kestlin von Rohrbach, Wilhelm von Trugenhofen gehörte, und auf der Agnes, des Schreiners Tochter saß,

erwarb die Äbtissin von Niederschönenfeld im Jahre 1351 für den Preis von 5 ℔ minder 5 β hl als freies Eigen; im folgenden Jahre 1352 kaufte sie dem Trugenhofer auch noch einen anstoßenden Acker ab um 3½ ℔ hl; dann später kaufte sie noch einige andere Güter dazu, welche im Jahre 1342 Heinrich von Berg an Engelbrecht den Messerer, Bürger zu Wörth um 80 ℔ hl verkauft hatte, und so wurde erst aus verschiedenen Stücken ein gebundenes Hofgut gebildet, zu welchem dann noch im Jahre 1488 ein 8 Tagw. großes Stück Wald am Zillenberg kam, das bis dahin Ulrich Burger, Bürgermeister zu Neuburg, als freies Eigen inne gehabt hatte.

Die Grundlast, welche im Jahre 1351 auf der Hofstätte gelegen war, nämlich 2 Mäßln Öl, Weisat zu 5 ₰ und eine Fastnachthenne, verschwand zum Teil und der ganze Hof, bei dem im Jahre 1416 angebaute Äcker 18 Jauchert und 9 Tagwerk Wiesen waren, gab 36 Metzen Korn und 36 Metzen Haber auf Gnad, 3 β ₰ Wiesgeld und 1 Fastnachthenne. Ferner mußte der Besitzer Herrmann Reuthlins Sohn Spannfronen nach Graisbach leisten oder dafür 75 ₰ Wagengeld, und weil er nach Graisbach leibeigen war, dahin auch 6 ₰ Leibgeld, 1 Henne und Todfall zahlen.

Um das Jahr 1514 gehören zum Hof über 30 Jauchert Äcker, freilich zum guten Teil unangebaut (sogen. Egerten) und bei 8 Tagwerk Wiesen. Die Gilt ist gemindert auf 32 Rainer Metzen Korn und ebensoviel Haber; dazu kommen noch 3 β Wiesgilt, 4 Hennen und 50 Eier; dann nach Graisbach Leibgeld 6 ₰ und eine Henne und Todfall, 1 fl 1 β 28 ₰ Wagengeld und 17 kr 1 hl Jägergeld. Der Maier besitzt das Gut nicht auf Erbrecht, sondern nur als Leibgeding auf Lebzeiten, muß alljährlich „in die Stift kommen" (d. h. zum Bauding) und dabei 4 Stiftpfennig zahlen, dann bei Besitzveränderung das gewöhnliche Handlohn, 6⅔ % geben. Dieses Handlohn betrug im Jahre 1544 6 fl, im Jahre 1560 schon 12 fl. Im Jahre 1568 hat Leonhard Riedel das Gut zu Lehen empfangen und sollte 17 fl Handlohn zahlen und als er im Jahre 1569 starb, mußte seine Witwe Apolonia wieder Handlohn entrichten, doch wurde ihr, weil das vorige noch teilweise rückständig und sie eine „arme alte Witfrau" war, dasselbe auf 10 fl ermäßigt.

Wesentliche Änderungen sind an diesen Lasten nicht mehr eingetreten bis zur Säkularisation des Klosters. Es war um 1800 zu zahlen: nach Graisbach: Leibgeld nebst Henne zusammen 5 kr 5 hl, Wagengeld 1 fl 16 kr 4 hl, Jägergeld (nach Daiting 17 kr 1 hl, dann Todfall, und Neugereutzins 14 kr 4 hl; nach Niederschönenfeld: Stift 1 kr 1 hl, Wiesgeld 25 kr 5 hl, 4 Hennen, 50 Eier, 4 Schaff 2 Metzen (Rainer M.) Roggen und ebensoviel Haber und bei Veränderung 6⅔ % Handlohn. Dagegen ist die Tagwerkszahl der Felder, wahrscheinlich weil die Ödungen allmählich von den Nachbarn in Anbau genommen waren, bedeutend gesunken. Äcker waren nur mehr 22½ Jauchert, Wiesen 3¾ Tagwerk, Holz

6 Jauchert vorhanden. Im Jahre 1787 wurde das Gut von Andr. Deschler seiner Tochter zum Schätzungswerte von 1800 fl, wovon für Schulden und Heiratgut der Geschwister 1700 fl in Abzug kamen, übergeben, so daß der Übernehmerin noch ein Heiratgut von 100 fl, belastet mit dem Ausgeding des Vaters, verblieb.

Als durch die Säkularisation die Einkünfte der Klöster an den Staat gekommen waren, wurde jenen, die mit allzugroßen Grundlasten beschwert waren, Aussicht auf Reduzierung derselben geboten. Anton Siebenhüter, der damalige Besitzer des Hofes, fertigte, vom Landgerichte Monheim hierbei unterstützt, ein Bittgesuch, schilderte, wenn auch mit einigen verzeihlichen Übertreibungen seine Lage, welche hauptsächlich auch dadurch schlimmer geworden, weil das Rentamt nicht mehr, wie früher die Äbtissin oft getan, Giltnachlaß und Geldvorschüsse gewährte und berechnete, daß ihm von seiner durchschnittlichen Getreide-Ernte von 23 Scheffel 4 Metzen, nachdem er 11 Scheffel 2 Metzen für Gilt und 6 Scheffel für die Steuer brauche, nur mehr das Samengetreide übrig bleibe. Es fehle am nötigen Wieswachs und an den nötigen Hilfsmitteln, die Äcker tragbarer zu machen. Dem Bittgesuche wurde stattgegeben und die Gilt auf 22½ Metzen Korn und ebensoviel Haber ermäßigt.

Grundlasten der Sölden.

Die Sölden waren um das Jahr 1300 noch Zugehörungen der Höfe, Wohnungen für Taglöhner, darum ohne Seldung; infolgedessen konnten sie auch mit keinen Getreidegilten und ähnlichen Abgaben belastet werden. Meist hatten sie nur einen Grundzins, Hofstattzins, dazu eine Henne zu reichen. Noch im 15. Jahrhundert war es Regel, daß die Sölden wenig oder keine Seldung hatten und keine Getreidegilt reichten, doch zeigt sich allgemein das Bestreben, dieselben zu Kleingütern umzugestalten, die den Bebauer ernähren konnten; und im 16. Jahrhundert wurden viele Gemeindegründe deswegen verteilt und Kirchengut verkauft; aber erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nachdem auch von der Obrigkeit die Auflösung der gebundenen Güter und Zertrümmerung der Höfe gefördert wurde, gelang es allmählich, auch die Sölden zu wirklich selbständigen landwirtschaftlichen Betrieben umzugestalten. Daraus wird sich erklären, daß bei den Sölden die Grundlasten eine ganz andere Gestalt haben als bei den Höfen. Die folgenden Beispiele mögen dieses zeigen.

Haus Nr. 1.

Dasselbe ist nach Graisbach grundhörig, der Besitzer war im Jahre 1416 dahin leibeigen. Zur Hofstätte gehörte außer dem Garten nur ½ Jauchert Äcker, doch hatte der Besitzer schon im Jahre 1745 fast 7 Tagwerk eigene Stücke, und außerdem wie alle andern Häuser seinen Anteil aus den verteilten Gründen.

Die Grundlasten nach Graisbach sind folgende: Hofstattzins 1 β 12 ₰, später 12 kr, und eine Henne oder dafür 14 ₰, später 12 kr; dann bei Besitzveränderung unter Lebenden die Auf- und Abfahrt gleich dem doppelten Hofstattzins.

Leibgeld 6 ₰ und 1 Henne wegen der einstigen Leibeigenschaft, später dafür 5 kr 5 hl, dann den Todfall. Für die Neugereute sind (um das J. 1724) 14 kr 4 hl Neugereutzins zu zahlen.

Von den eigenen Stücken ist ein Acker (aus den im 16. Jahrhundert verkauften Kirchengründen stammend) mit 6½ Viertel Korn und ebensoviel Haber Gilt an die Kirche belastet, ein anderer mit ½ ℔ Wachszins, an die Kirche ein anderer mit 1/12 Metzen Vogthaber an das Kastenamt.

Haus Nr. 5.

Das Haus gehörte schon im Jahre 1381 zum Kloster in Monheim, vermutlich einst eine Zugehörung zum Bauernhof Nr. 50, und war lediglich mit einem Hofstattzins von 6 hl, später 3 ₰ 1 hl oder 1 kr dazu in späterer Zeit wegen Hinzukauf eines Ackers von Hs.-Nr. 50 mit 1 Metzen Haber belegt. Außerdem war bei Veränderung unter Lebenden und bei Erbgang das Handlohn mit 6⅔ % zu entrichten.

Bei der Grundablösung im Jahre 1848 wurde der Metzen Haber auf 50 kr, somit die ganze Grundlast auf 51 kr fixiert, was einen Bodenzins von 36 kr 6 hl ergab, während das Handlohn auf 37 fl 22 kr 1 hl fixiert wurde.

Haus Nr. 11.

Dieses Haus gehörte dem Kloster Kaisheim und war wohl eine der 5 Sölden, welche im Jahre 1290 aus dem Besitze der Herren von Rohrbach in den des Klosters übergingen und damals zusammen 10 β hl als Grundzins zahlten. Später betrug der Grundzins dieses Hauses 39 kr 3 hl, Gilten hatte es nicht zu reichen, wohl aber Scharwerksdienst zu leisten, statt dessen es im 17. Jahrhundert 5 fl, in der Folgezeit nur mehr 1 fl Dienstgeld entrichtete. Todfall zahlte es, wie alle Kaisheimer Sölden, nicht, auch nicht Handlohn, sondern es mußte bei Veränderung im Besitze der Abziehende 27 kr 3 hl Abfahrt, der Aufziehende 27 kr 3 hl Auffahrt geben.

Haus Nr. 20.

Es gehörte zur Hofmark Tagmersheim, wohin es im Jahre 1507 für die Hofstätte und 1 Jauchert Acker jährlich Stift 3 β, ein Weisat zu 15 ₰ und 1 Henne zu reichen hatte. In den späteren Registern kommt noch anstatt des Scharwerks 1 fl 3 β Dienstgeld hinzu und ein Flachsreichnis im Werte von 20 kr. Ferner war es, wie alle Tagmersheimer Sölden, handlohnpflichtig mit 6⅔ % bei allen Besitzveränderungen, auch bei Erbgang, und todfällig, indem beim Tode des Maiers die beste Kuh, oder wenn keine vorhanden, 10 fl zu geben waren.

Im Jahre 1848 wurden die angeführten ständigen Gefälle auf 2 fl 26 kr 4 hl festgesetzt, was einen Bodenzins von 1 fl 45 kr 4 hl ergab, das Handlohn wurde, da Todfall seit 1808 gesetzlich abgeschafft war, auf 24 fl fixiert. Mit diesem Hause war auch das Widdumgut verbunden d. h. die Felder, die bis zum Jahre 1555 der Pfarrei gehörten und in der protestantischen Zeit in Erbpacht gegeben wurden, bei 18 Tagwerk ausmaßen. Davon waren laut Erbrechtbrief vom Jahre 1555 an den Pfarrer jährlich 24 Metzen Korn, 24 Metzen Haber und 2 β Wiesgilt, aber kein Zehent, und bei Veränderung unter Lebenden das Handlohn mit $6^2/_3$ % zu reichen, gewiß kein allzuhoher Pacht, namentlich in Anbetracht der Zehentfreiheit.

Infolge des Gesetzes vom Jahre 1848 wurde die Gilt auf 57 fl 7 kr 4 hl fixiert, was einen Bodenzins von 31 fl $8^1/_2$ kr ausmachte, während das Handlohn auf 85 fl fixiert, durch einmalige Erlegung von 127 fl 30 kr abgelöst werden konnte. Durch diese Fixierung ist der bisherige Pächter des Widdumgutes freier Eigentümer desselben geworden.

II. Die Steuern.

Im vorstehenden sind unter den Grundlasten wohl manche Abgaben aufgeführt, die ihrem Ursprunge oder anfänglichen Zwecke nach eher unter die Steuern zu rechnen wären, wie die Zehenten, Vogtgeld, Jägergeld, Zapfengeld u. a. Sie haben jedoch im Laufe der Zeit mehr oder minder den Charakter von dinglichen, oft noch dazu ganz privatrechtlichen Abgaben angenommen, so daß sie auch in der späteren Gesetzgebung unter die Grundlasten gezählt werden. Daneben gab es aber schon seit langem auch Abgaben, die stets als gesetzliche, allgemeine Reichnisse an den Staat oder die obrigkeitlichen Beamten als solche angesehen wurden, und diese wollen wir unter dem Namen Steuer zusammenfassen.

1. Kapitel.

Direkte Steuern.

Sie haben sich in Deutschland verhältnismäßig erst spät entwickelt. In erster Linie war der Landesherr auf die Erträgnisse der Staatsgüter, Sporteln, Geschenke und ähnliche Einkünfte angewiesen. Nur die Städte zahlten schon frühzeitig, meist als Entgelt für verliehene Privilegien, eine jährliche Abgabe, so in unserer Gegend Monheim eine Stadtsteuer von 24 fl 4 β ₰. Im übrigen waren die freien Untertanen nur in Zeiten der Not, wie Krieg und Kriegsgefahren, zum persönlichen Dienste, zur Ausrüstung von Reiswägen (Trainfuhrwerken), zum Unterhalt des

Kriegsvolkes u. dergl. verpflichtet, was bei den vielen Kriegen und Fehden keine kleine Last bildete. Nicht selten aber kam es vor, daß der Landesherr durch unglückliche Kriege, durch Ausheiratung von Töchtern oder auf andere Weise in arge Schulden kam, so daß ihm nichts anderes übrig blieb, als seine Zuflucht zu den Untertanen zu nehmen und sie um eine Beihilfe (Steuer bedeutet ursprünglich Hilfe) zu bitten. Er berief die vollfreien Untertanen mit größerem Grundbesitz, die Prälaten und die Vertreter der Städte zusammen — die Grundhörigen und die Vogtbaren wurden freilich nicht gefragt —, und diese Versammlung, Landstände, Stände, Landschaft, genannt, nahm die Steuerforderung entgegen und bewilligte, was ihr notwendig schien. Da sie aber ihre Bewilligung auch an Bedingungen knüpfen konnte, gewann die Landschaft Einfluß auf die Regierung, und das ist der Ursprung der späteren Parlamente. Mochten diese Steuerbewilligungen auch oft recht ungern gewährt werden, der Schein der Freiwilligkeit war doch gewahrt. Eine zwangsweise Besteuerung des freien Eigentums widersprach nämlich so sehr der alten deutschen Anschauung von Freiheit, daß jeder, der von seinem Gute eine pflichtmäßige Abgabe zu reichen hatte, schon aus diesem Grunde nicht mehr als Vollfreier angesehen wurde und auch nicht mehr alle Rechte eines freien Mannes genoß.

In Bayern findet sich das erste Beispiel einer Landessteuer im Jahre 1214. Herzog Ludwig der Kelheimer war bei einem Kriegszuge am Niederrhein in Gefangenschaft geraten. Im ganzen Lande wurden Sammlungen veranstaltet, um das Lösegeld von 20000 ℔ aufzubringen. Arm wie reich gab seinen Beitrag, Kloster Scheyern z. B. 100 ℔. Eine zweite Besteuerung folgte erst wieder im Jahre 1295. Im Jahre 1302 wurde in Oberbayern eine Vieh- oder Klauensteuer erhoben, am wichtigsten aber ist die Steuerbewilligung in Niederbayern im Jahre 1311. Die Bauerngüter sollten von jedem erbauten Scheffel Weizen 80 ₰, Korn 60, Gerste 40, Haber 30 ₰ als Steuer geben, was dem Werte des Getreides fast gleich kam, die Herrenzinse sollten für dieses Jahr ganz an die Herzoge statt an die Grundherren abgeführt werden, außerdem sollten die Grundholden von ihrer fahrenden Habe den achten Teil des Wertes als Steuer reichen. Für diese enorme, natürlich nur auf ein Jahr geltende Steuerbewilligung mußten die Herzoge den Ständen die niedere Gerichtsbarkeit über ihre grundhörigen und vogtbaren Leute abtreten. Das ist der Ursprung der Hofmarksgerichte durch die Ottonische Handveste. Von jetzt an folgen sich die Steuerbewilligungen immer rascher, doch berühren sie unser Dorf noch immer nicht, weil die Grafschaft Graisbach erst im Jahre 1342 an Bayern kam.

Die erste Steuer, zu der auch Rohrbach beitragen mußte, ist wahrscheinlich jene vom Jahre 1355, eine Viehsteuer, wohl ähnlich der des Jahres 1322 von 1 Pferd, das über ein Jahr alt ist, 20 Regensburger Pfennig; von 1 ziehenden Ochsen 20 ₰,

von einem Rind, das über das Jahr ist, 15 ₰, von einem kleinen Vieh, das über das Jahr ist, als Schwein, Schaf, Gais, 4 ₰. Im Jahre 1385 folgt wieder eine solche Vieh- oder Klauensteuer (closteur) und 1390 die sogen. Hilfe des zwanzigsten Pfennigs. Jeder Untertan mußte den Einsteurern unter einem Eide sein ganzes Vermögen offenbaren und dessen Wert angeben, nur das für den persönlichen Gebrauch notwendige Leib- und Bettgewand wurde nicht eingeschätzt. Von der so berechneten Vermögenssumme war sodann der 20. Pfennig (= 5 %) als Steuer zu geben. Diese „Hilfe des 20. Pfennigs" kehrt von jetzt an häufig wieder, doch ist der Ausdruck nicht ganz buchstäblich zu nehmen, da die also bezeichnete Steuer nicht immer gerade 5 % betrug, noch weniger ist sie als eine regelmäßige alljährlich wiederkehrende aufzufassen. Solange unsere Gegend zu Bayern-Ingolstadt gehörte (1392—1447), wurde sie im Jahre 1429, 1432, 1439 erhoben, und unter der Herrschaft der Landshuter Herzoge finde ich diese Hilfe des 20. Pfennigs im Jahre 1448, wozu wahrscheinlich der „Vermerk, wie die Steuer im Oberland angelegt ist" im 8. Bd. der Neuburg. Kopialbücher (Blatt 31) gehört. Danach zahlte das Kloster Niederschönenfeld 200 fl rhn., das Benediktinerinnenkloster in Neuburg 40 fl, Bergen 40 fl, Burgheim der Markt 60 fl, Rennertshofen 20 fl, das Landgericht Graisbach 300 ℔ ₰. „Bei der Steuer wird berechnet 1 rhein. Gulden um 6 β, ein ungarischer um 7 β, ein Plaphard um 7 ₰. Die Steuer wird in schwarzer Münze und Landmünze bezahlt, nur wo Gold angesetzt, wird auch in Gold bezahlt, aber alles im Landgericht gibt nur Pfund und nicht Golds; da haben die Steurer allerlei schwarze Pfennig genommen und keinen verworfen als den weißen Augsburger. Würde man diese Münze nicht nehmen, so besorgen wir, daß es ein ebenso großes Geschrei unter das Volk brächte als die Steuer."

Hat also das Volk schon diese Steuer mit Murren gezahlt, so dürfte das Geschrei noch ärger geworden sein, als im Jahre 1459/60 eine merklich höhere wegen des bevorstehenden Krieges mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg erhoben wurde. Es mußten von den Untertanen Reiter und Pferde und Soldaten und Wägen gestellt und ausgerüstet und obendrein eine ergiebige Kriegssteuer entrichtet werden. So hatte z. B. Kaisheim 24 Pferde und 48 Schützen, Niederschönenfeld 10 Pf. und 12 Sch., das Kloster in Neuburg 4 Pf. 8 Sch. zu stellen, dann noch einmal Kaisheim 2 Pf. und 4 Knechte oder dafür 62 ℔ ₰, Niederschönenfeld 1 Pf. und 1 Knecht oder 39 ℔ ₰, Neuburg 3 Knechte oder 24 ℔ ₰. Bei diesem zweiten Anschlag (vom ersten ist nur ein Bruchstück vorhanden) trafen ferner auf das Kloster Monheim 1 Knecht oder 8 ℔ ₰, auf die Stadt Monheim 2 Kn. oder 16 ℔ ₰, Burgheim 3 Kn., Rennertshofen 1 Kn., Vogtei Monheim 2 Kn., Landgericht Graisbach 2 Pf. 4 Kn. oder 62 ℔ ₰. Ferner mußten Reiswägen gestellt

werden, wovon jeder mit 4 starken Pferden, einem Fuhrmann und einem Knecht, 2 Flechtkörben, 2 Hauen, 2 Schaufeln, 2 Hacken und einem unten hängenden starken Brett und mit Proviant für 2 Monate ausgerüstet sein mußte. Die Stellung dieser Reiswägen oblag zunächst den Pfarrern; doch fehlt für unsere Gegend das Anlageverzeichnis. Bei der Verteilung der Landessteuer wurden die Klöster Neuburg mit 200 fl, Bergen 200 fl, Niederschönenfeld 700 fl, Monheim 50 fl, die Vogtei Monheim mit 100 fl ₰, der Markt Burgheim mit 300 fl, das Landgericht Graisbach mit 600 fl ₰ belegt.

In dem Kriege wurde die ganze Gegend schrecklich verwüstet und nach dem Kriege wurde zur Deckung der Kosten im Jahre 1464 wieder eine allgemeine Landsteuer von außergewöhnlicher Größe erhoben, da nicht bloß vom gesamten Gutswert der 20. Pfennig, sondern außerdem noch eine Einkommensteuer der Geistlichen, Dienstboten u. dergl. erhoben wurde. Die Anlage betrug für die Grafschaft Graisbach 1691 ℔ 7 β 26 ₰; für die Klöster, Städte und Märkte stimmt sie mit jener vom Jahre 1460 ziemlich genau überein.

Im Jahre 1471 wurde eine Türkensteuer erhoben und im Jahre 1474 eine sogen. Fräuleinsteuer zur Beschaffung der Aussteuer für die Prinzessin Margareta, die Tochter des Herzogs Ludwig des Reichen; im Jahre 1482 folgte wieder eine große Landsteuer, ebenso 1488 und 1499; außerdem wurde im Jahre 1488 noch ein Scharwerksgeld für die Festungsbauten in Burghausen allen landgerichtlichen und hofmärkischen Untertanen, den Prälaten, Städten und Märkten aber eine Geldanlage zum Unterhalt von Soldtruppen auferlegt, während der Adel verschont blieb, da er persönlich Kriegsdienst zu leisten hatte.

Zu Ende des Jahrhunderts kam noch eine Reichssteuer auf, die „Hilfe des gemeinen Pfennigs", eine Kopfsteuer für alle Personen über 15 Jahre alt. Sie betrug bei gewöhnlichen Untertanen $^1/_{24}$ fl, bei jenen, die über 500 fl Vermögen besaßen, $^1/_2$ fl, bei einem Vermögen von 1000 fl aber 1 fl. Die Erhebung dieser Steuer mutete man merkwürdigerweise den Pfarrern zu; doch gelang es nicht, sie ganz durchzuführen oder gar zu einer dauernden Einrichtung zu machen, da die Fürsten eine solche Besteuerung ihrer Untertanen durch das Reich als einen Eingriff in ihre Rechte betrachteten und sich dagegen wehrten.

Nach dem unglückseligen Landshuter Erbfolgekriege und der Entstehung der jungen Pfalz-Neuburg, deren Fürsten stets geldarm und verschuldet waren, wurden die Landsteuern allmählich etwas regelmäßig Wiederkehrendes. Sie hingen noch immer von der Bewilligung der Stände ab, und diese beanspruchten auch das Recht, die Steuern bei ihren Untertanen selbst einzutreiben und anzulegen, wobei die Herren sich selbst nicht mitzählten, also steuerfrei blieben. Wenn die Stände selbst auch von

ihrem eigenen Vermögen Steuer zu geben sich bereit erklärten, so hieß man dies Ständesteuer, die ganz unabhängig von der allgemeinen Landsteuer bewilligt, angelegt und eingetrieben wurde.

Die Landsteuer, die für unser Dorf allein in Betracht kommt, war eine Vermögenssteuer ähnlich der Hilfe des 20. Pfennigs und wurde meist auf $^1/_2$ bis $1^1/_2$ % angesetzt; etwa alle 6 Jahre fiel gewöhnlich ein Freijahr. Im Jahre 1579 wehrten sich die Stände energisch, die geforderte Steuer von 1 % wieder auf 5 Jahre zu bewilligen, denn die Untertanen waren schon lange auf die Aufhebung derselben vertröstet worden; im Jahre 1598 wurden $^2/_3$ % des Vermögens bewilligt, „obwohl es für die Untertanen sehr hart wird, weil sie ohnehin beinahe überbürdet." Im 17. Jahrhundert betrug die Landsteuer meist 1—$1^1/_2$ %, und war die Mitwirkung der Landstände bei Festsetzung der Steuerhöhe fast nur mehr eine leere Formalität geworden. Die außerordentlichen Lasten, welche der schwedische und andere Kriege mit sich brachten, sind hier natürlich nicht mitgerechnet. Im Jahre 1724 suchte man in ganz Pfalz-Neuburg das Steuerwesen neu zu ordnen. Die alten Güterschätzungen, welche bei der Steueranlage zugrunde gelegt wurden, stimmten längst nicht mehr, weil viele Güter teils größer teils kleiner und der Geldwert ein ganz anderer geworden war. Unter Zuziehung ortseingesessener vereidigter Schätzleute wurden Häuser und Felder, jedoch ohne genaue Vermessung, dann Rechte, Lasten, Gewerbebetriebe beschrieben und nach dem Kapitalswerte eingeschätzt, und davon ein Prozent als „Ordinari-Steuer" angesetzt. Diese Steuerbeschreibung, auf welche die vorliegenden orts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen sich großenteils stützen, blieb bis zur Anlage der neuen Steuerkataster in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts die Grundlage der Besteuerung, während die Ordinaristeuer dem späteren Steuersimplum entsprach, und je nach Bedarf vervielfältigt wurde. Neben dieser Ordinaristeuer gab es aber bald, besonders unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor, ein ganzes Bukett von direkten Steuern.

Wie schon bemerkt, hatten die Hofmarksherren das Recht, bei ihren Untertanen die Steuern selbst anzulegen und einzutreiben; das Kloster Kaisheim war außerdem noch reichsunmittelbar und deshalb nicht gerade an den Steuerfuß von Pfalz-Neuburg gebunden, doch scheint es sich in der Regel danach gerichtet zu haben. Im 17. Jahrhundert ist bei den Kaisheimer Untertanen in Rohrbach als gewöhnliche Steuer $1^1/_2$ % angesetzt, was bei einer Einschätzung der 2 Bauernhöfe und 5 Sölden auf 6600 fl jährlich 99 fl Steuer ergab; dazu kam noch eine Inwohnersteuer, d. h. Steuer der nicht haushabigen Untertanen, von 2 fl 48 kr. Dazu fand ich im Reichsarchiv noch 2 außergewöhnliche Steueranlagen der Kaisheimer Untertanen in Rohrbach, denen gewiß eine ähnliche der Graisbacher und Tagmersheimer

Grundholden entsprach. Die erste ist vom Jahre 1728 mit dem Titel: „Exactio recepta post bellum Francorum, Rusticorum, Salzburgense et Turcarum“ und beträgt von 5 fl Gutswert 1 ß ₰, so zahlte z. B. Jörg Hugel, Besitzer des Hofes Nr. 39, dessen Gut auf 90 fl geschätzt wird, 18 ß ₰. Das scheint eine ganz unglaubliche Besteuerung zu sein, da gewöhnlich 1 fl im Werte geringer war als 1 ß ₰, danach müßte die Steuer ein Fünftel des ganzen Vermögens ausgemacht haben. Aber wir wissen nicht, welcher Gulden hier gemeint ist (der hier auf 90 fl geschätzte Hof wird 25 Jahre später auf 200 fl eingeschätzt), und unter ß ₰ sind jedenfalls die ganz schlechten Pfennige jener Zeit gemeint, von denen 1 ß (= 240 Stück) nur so viel galten als 1 β (= 30 Stück) guter. Deshalb zahlt auch Hans Kaufmann in Rohrbach, dessen Sölde auf 10 fl geschätzt ist, der also nach dem Steuerfuß 2 ß hätte zahlen sollen, dafür 60 ₰. Dem Hans Cristlin wird wegen seiner Armut die Steuer geschenkt.

Die andere Steueranlage ist vom Jahre 1553 und beträgt vom Gulden Gutswert 2 kr, also etwas über 3 %. In der Einleitung ist bemerkt, daß der Abt Johannes nur durch die Not gezwungen, in der das Kloster durch den schmalkaldischen und markgräflichen Krieg gekommen, zur Ausschreibung einer Steuer sich entschlossen habe, obwohl er „sonst der armen Leut unbedacht habender Gerechtigkeit hierin gern noch länger verschont hätte“. Der Zweck dieser Steuer war eine Türkenhilfe, und wurde die Steuer in gleicher Höhe von der Neuburger Regierung auch von ihren Untertanen erhoben. Kaisheim überließ es den Untertanen, den Wert ihres Gutes auf Eidespflicht selbst anzugeben. So „achtet Thomas Hugel sein Hof (Hs.-Nr. 30) und Vermögen p. 200 fl“. Die Söldner werden auf 30 fl eingeschätzt.

2. Kapitel.

Indirekte Steuern.

Es sollen hier natürlich nur jene Steuern geschildert werden, welche das wirtschaftliche Leben in unserm Dorfe unmittelbar berühren und davon sind wohl die ältesten die Zölle. Dieselben sind aber, soweit hierbei unsere Gegend in Frage kommt, keine Grenzzölle, sondern Wegzölle, ähnlich unsern modernen Brücken- und Pflasterzöllen, deren Ertrag in erster Linie der Unterhaltung der Wege dienen sollte.

Im Jahre 1416 waren in der Grafschaft Graisbach Zollstätten zu Buchdorf, Marxheim (Wasser- und Brückenzoll), zu Graisbach, zu Tagmersheim und zu Rennertshofen. An den letzten beiden Orten zahlte man für einen geladenen Wagen 2 ₰, einen Karren 1 ₰, für ein Pferd oder Rind 1 ₰, für ein Schwein, Schaf oder eine Geiß 1 hl. Bedenkt man den Geldwert jener Zeit, so erscheint dies als sehr hoher

Zollansatz; bedeutender waren die Zölle, welche zu Marxheim sowohl von den Gütern, die über die Brücke geführt, als von jenen, die zu Schiff auf der Donau transportiert wurden, zu entrichten waren, nämlich von jedem Zentner Kaufmannsgut 2 ₰, von einer Ladung Wein 21 ₰ (davon gehörten 12 ₰ der Herrschaft und 9 ₰ für Unterhaltung der Brücke), von 1 Wagen Zimmerholz oder Kohlen oder 1 Fuhr Heu 3 ₰, ein Jude zahlte 6 ₰, ein reitender Bauer 1 ₰, ein gehender 1 hl. Auch in Dittenfeld, also nahe bei Rohrbach, aber nicht mehr in der Grafschaft gelegen, war eine ähnliche Zollstätte, ebenso in Konstein.

Später gingen die Einnahmen der Marktzölle an die betreffenden Gemeinden über und das Kastenamt Graisbach hatte nur mehr in Daiting eine Zollstätte, die im Jahre 1652 um 5 fl verpachtet war; es waren von jedem Wein- oder Salzwagen 2 ₰, einem Karren 1 ₰, einem feisten Schwein 1 ₰, einem mageren Schwein oder Schaf 1 hl zu entrichten.

Das Ungelt, das etwa unserm Aufschlag entspricht, ist bis gegen Ende des Mittelalters nur eine lokale Abgabe, ähnlich den Zöllen, reicht als staatliche Abgabe kaum bis ins Mittelalter hinauf. Das Salbuch von 1416 sagt ausdrücklich, daß innerhalb des Kammergerichtes Graisbach nirgends Ungelt gegeben werde. In der Umgegend scheint es aber damals schon oder doch bald darauf üblich gewesen zu sein. In Neuburg, Rain, Aichach wurde der Wein nach dem Einkaufspreise verungeltet. Zu Monheim war um 1470 von jedem Eimer Bier oder Wein 4 Maß an die Herrschaft (Graisbach) zu reichen, was bei 70 ß ₰ eintrug; in der Wirtschaft im Spindeltal wurden 2 Maß von jedem Eimer ausgeschänkten Getränkes gegeben und zwar zur Hälfte an die Herrschaft und zur Hälfte an die Wallfahrtskirche daselbst.

Als unter der Regierung Georgs des Reichen die Landstände im Jahre 1482 auf die Erhebung einer Landsteuer nicht eingehen wollten, versuchte man es dafür mit einer Verbrauchssteuer auf Getränke. Von jedem Eimer sollten 4 Maß entrichtet werden, davon aber in Städten und Märkten ein Drittel den Gemeinden verbleiben. Die Erhebung dieses Ungeltes war auf fünf Jahre beschlossen, erregte aber, besonders in jenen Gegenden, wo es bis dahin nicht üblich gewesen, so viel Unwillen, daß sie bald wieder aufgehoben und durch eine Landsteuer ersetzt wurde.

Doch kehrte das Ungelt bald wieder und bildete in der Folgezeit eine wichtige Staatseinnahme. Ich greife nur die „Erneuerte Ungeltsordnung“ vom Jahre 1673 heraus; danach betrug das Ungelt von jedem Eimer Wein 2 fl, guten Meth 2 fl, geringeren 1 fl, Weißbier 45 kr, Braunbier 33 kr 6 hl, von einer Maß Branntwein 4 kr. Vom selbstgebauten Wein waren für den Eimer nur 4 kr zu zahlen.

Die Kontrolle, welche durch die Ungelter (= Aufschlageinnehmer), Visierer, Eicher, Anschneider geübt wurde, muß namentlich für die Wirte auf dem Lande äußerst umständlich und lästig gewesen sein. Und wie kleinlich man dem Ungelte nachging, zeigt die Verordnung, daß die Untertanen an Orten, wo das Ungelt nicht ist (d. h. in Wirtschaften, die nicht zum Fürstentum gehörten), „kein ehliche Hingab als Stuelfest oder Plumpf, desgleichen Hochzeiten, Kindtauf, Leykauf, Gesellschaften u. dergl." „ohne sonderliche unsere Erlaubnis" halten durften. Wenn dies „aus erheblichen Ursachen" gestattet wurde, so mußte dem Ungelter die Zahl der Gäste angegeben und danach das Ungelt gezahlt werden, als ob die Getränke im Lande wären verzehrt worden.

Bezüglich der „Bierverhältnisse" geht aus der Ungeltsordnung folgendes hervor: Jeder Wirt mußte vor dem Hause ein Täfelein hängen haben, darauf die obrigkeitlich bewilligten Preise für seinen Wein, Met, sein Bier usw. aufgeschrieben waren; die Beamten mußten allwöchentlich die Keller nicht bloß des Ungeltes wegen visitieren, „sondern auch die Wein und Bier versuchen, ob sie . . . an Geschmack gemäß, oder verfälscht worden," und ob „meniglich sein Pfennig vergolten werde". Die Wirte waren verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Getränk nie ausgehe, nur wo ungenügende Keller vorhanden, durfte der Bierausschank im Sommer von Johanni bis Barthelmä eingestellt werden. Zum Bierbrauen nahm man außer Gerste auch Waizen, Kern und Haber, und von unehrlichen Brauern wurde der Hopfen „mit Bilsensamen, Wermuth oder andern unzimblichen Stucken und Spezereien" ersetzt. Also braucht man auch in diesen Dingen nicht gerade für die gute alte Zeit zu schwärmen.

Vom Ungelt waren befreit die meisten fürstlichen Beamten, die adligen Landstände, dann die Dekane, Pfarrer und Kapläne. Dem Pfarrer von Rohrbach setzten die Bauern seine Ungeltbefreiung im Jahre 1684 mit 30 fl und im Jahre 1745 mit 15 fl als Einnahme in die Fassion, als sie nachweisen wollten, daß sein Einkommen wirklich den Betrag von 400 fl erreiche. Die vom Ungelt Befreiten zahlten, wenn sie sich Wein oder Bier aus der Wirtschaft ins Haus holen ließen, um den Betrag des Ungeltes weniger als andere, und stellten dem Wirt einen Schein aus, wieviel sie von ihm bezogen hatten. Wenn aber ein Befreiter außerhalb seines Wohnortes in einem Wirtshaus zechte, mußte er auch das Ungelt zahlen.

3. Kapitel.
Amtliche Gebühren.

Wohl zu den widerwärtigsten Abgaben mögen die Amtsgebühren und was sich hinter diesem Namen versteckte, gehört haben. Selbstverständlich soll hier nicht eine vollständige Taxordnung für die verschiedenen Jahrhunderte nachgewiesen, sondern nur ein allgemeines Bild entworfen werden, aus dem man einigermaßen entnehmen kann, wie vielfach an dem bäuerlichen Untertanen gemolken wurde.

Solange die mittelalterliche Gerichtsverfassung bestand, gab es wenige Beamte, und wenn es auch schon diese wenigen recht gut verstanden, sich für ihre amtliche Tätigkeit allerlei Gebühren zu verschaffen, konnte die Summe doch nicht allzu groß sein. Als aber am Ende des 15. Jahrhunderts Juristen als Richter und Beamte angestellt wurden, die Staatskuratel auf die kleinlichsten Dorfangelegenheiten sich ausdehnte und die Zahl der Beamten sich mehrte, mußten sich natürlich auch die Fälle ins Ungemessene vermehren, in denen Schreibgebühren und Sporteln aller Art verrechnet werden konnten.

Im 15. Jahrhundert ist die Tätigkeit der Beamten, wenigstens soweit das flache Land in Betracht kommt, noch fast ausschließlich eine richterliche, die ohne viel Apparat in öffentlicher Schranne unter freiem Himmel geübt wurde. Auch waren die wenigen Beamten recht gut besoldet, darum auch das Sportelwesen nicht entwickelt, aber einige häßliche Blüten hatte es doch schon hervorgebracht. Unter den Beschwerden, welche die Landstände im Jahre 1471 dem Herzog Ludwig dem Reichen vorbringen, finden sich folgende: „Item merkliche Beschwerungen sind bei den Landschrannen und in den Gerichten auferstanden, also daß die Richter große Siegelgeld und die Gerichtschreiber große Schreibgeld nehmen.“ Recht groß kann die Gebühr aber doch nicht gewesen sein, denn im Pflegamt Monheim wird der durchschnittliche Ertrag des Siegelgeldes im Jahre auf 2 fl rhn. angesetzt.

Schlimmer und regelmäßig wiederkehrend ist eine andere Beschwerde über das Viertel Wein, das bei einem Prozesse beide Teile vor der Verhandlung dem Richter geben müssen; um nun diesen Wein, oder eigentlich das Geld dafür, recht oft zu bekommen, pflegten die Richter, auch wenn beide Teile „sich zu Recht erboten“ hatten, die Sache zu vertagen und die Parteien „viel und oft“ zu fordern und „zu jeder Forderung müssen sie dem Richter ihrer jeder Geld für Vierteil Wein geben“.

Auch darüber wird geklagt, daß die Richter es nicht dulden wollen, wenn bei Streitigkeiten die Parteien sich gütlich vertragen oder auf ein Schiedsgericht sich einen, weil ihnen dadurch die Gerichtsgefälle entgehen. Ferner „kann auch niemand

vor dem Hofgericht die Redner (= Anwälte) erschwingen, dann sie überschwinglichen Lohn von den Leuten nehmen. Desgleichen können auch die armen Leute in den Landgerichten die Vorsprecher auch nicht erschwingen mit Zehrung und Vorsprecherlohn . . . das von Alter . . . nicht gewesen ist".

Herzog Ludwig versprach, nach Tunlichkeit abzuhelfen, unterließ es aber nicht, den Hofmarksherren vorzuhalten, daß sie auch in ihren Gerichten sich ungerechter Bedrückung mit derartigen Sporteln schuldig machen. „Item daß auch solche gemeldete Lehenleute ... merkliche Gab und Zehrung dem Lehenrichter und den Urteilern zahlen und geben müssen." „Item wann auch Dieb oder Diebin mit dem gestohlenen Gut in die Hofmark kommen, so werden sie hin und enweg gelassen und doch das verstohlene Gut darinn behalten." „Item daß auch die, so Hofmark haben, der Pfarrer Güter, so in solchen Hofmarken sterben, nehmen."

Nach langen Beschwerden und Verhandlungen kam die Landesordnung vom Jahre 1474 zustande, worin auch die Gerichtstaxen für die Landgerichte geregelt werden. Der Fronbote (Gerichtsdiener) hat das Fürbot (Vorladung) mindestens 3 Tage, „ehe das Landgericht gehalten wird", zuzustellen und erhält für das Fürbot 2 ₰ Landshuter und für den Weg von einer jeden Meile 6 ₰. Geschieht das Fürbot nicht auf Verlangen einer einzelnen Person, sondern einer Gemeinde, so hat diese den doppelten Betrag 4 und 12 ₰ zu zahlen.

An jedem Gericht sollen 2 Vorsprecher (Anwälte) aufgestellt sein, es kann aber auch jeder einen beliebigen Vorsprecher mitbringen. Seine Taxe ist 32 ₰ von jeder Verhandlung und für den Weg von jeder Meile 2 Groschen oder 15 ₰ Landshuter.

Der Gerichtschreiber erhält für die Einschreibung der Klage 3 ₰, der Zeugen 2 ₰, für das Niederschreiben eines Zwischenurteils 32 ₰, eines Beiurteils 45 ₰ und eines Endurteils 3 β ₰. Den gleichen Betrag erhält der Richter als Siegelgeld für die Besiegelung der Urteile und Gerichtsbriefe. Verträge, die nicht vor dem Gerichte abgeschlossen worden sind, „die mag ein jeder frommer Mann, der Sigel hat, wohl sigeln."

Ist jemand bestohlen worden und hat er sein Eigentum wieder an sich gebracht, ehe die Sache ans Gericht gekommen, so mag er es ungeschmälert behalten. Ist aber die gestohlene Sache zu Gerichtshanden gekommen, so wird sie dem Eigentümer nur ausgefolgt, wenn er 72 ₰ Fürfang zahlt.

Gewaltig stiegen dann die Gebühren im 16. Jahrhundert. Im Reichsarchiv findet sich eine Advokatenrechnung vom Jahre 1604 über einen vor dem Landgerichte Graisbach geführten Prozeß des Jörg von Wernau zu Huisheim. Für die Klagestellung erhält das Gericht 1 fl, der Gerichtschreiber 1 fl, der Landvogt 1 fl, der Amtsknecht ¼ fl, die nämlichen Taxen sind für den Rezeß und ein drittes Mal für das Urteil zu bezahlen, auch Zeugengeld gibt es schon.

Ein ständiger Beschwerdepunkt waren im 16. Jahrhundert die Vormundschaftsgebühren. Starb jemand mit Hinterlassung unmündiger Kinder, so wurde deren Erbteil festgesetzt, womöglich flüssig gemacht und einem Vormünder übergeben, der für sichere Anlage des Kapitals und die Erhebung der Zinsen zu sorgen hatte. Alljährlich kam dann eine Gerichtskommission, bestehend aus einem Richter, Schreiber und Gerichtsdiener, heraus an den Wohnsitz des Vormünders, um die Rechnung abzuhören und zu prüfen; dann wurde auf Kosten der Verlassenschaft ein Mahl veranstaltet, auch Revisionsgebühr und Rittgeld eingenommen; und so geschah es manchmal, wenn die Vormundschaft längere Jahre dauerte, daß das ganze Mündelgeld, Zins und Kapital, daraufging mit lauter Revidieren. Besonders wurde über die Gerichtsbeamten in Monheim darob geklagt und nur langsam gelang es der Neuburger Regierung, den Unfug abzustellen. Noch im Jahre 1654 erscheinen unter den Einkünften des Pflegamtes Ammerfeld als jährlicher Durchschnittsertrag der Vormundschaft in Rohrbach (bei 7 Anwesen!) 2 fl 18 kr 3 hl.

Im Jahre 1614 wurde für das Fürstentum Neuburg eine Taxordnung erlassen und im Jahre 1706 erneuert, aber bald von den Beamten beiseite gesetzt und eigenmächtig überschritten unter Berufung auf die „jetzig weit teureren Zeiten" und „die bei immer anwachsender Arbeit benötigt mehrere Schreiberei". Deshalb wurde die neue „Taxordnung für die Beambten des Herzogthumbs Neuburg" vom Jahre 1760 in Druck ausgegeben, damit sie auch in die Hände der Untertanen komme, und diese selbst sich vergewissern könnten, ob sie nicht übervorteilt würden. Auch mußte dieselbe bei jedem Amte „an offenen Stellen zu jedermänniglichen Einsicht affigiert werden". Und doch gelang es nicht so rasch, die althergebrachten Extrasporteln abzuschaffen. Nach Akten des Rentamtes Monheim mußten noch 1779 die sogen. Nachrechtsporteln, „welche neben den Handlöhnen von den Untertanen zugunsten der Kastenbeamten gefordert werden," als aufgehoben erklärt werden, wogegen den Beamten erlaubt wurde, von jedem Gulden wirklich eingehenden Handlohn oder Nachsteuer 3 kr für sich zu nehmen nach Art der modernen Tantiemen. Im Jahre 1784 erging ein strenges Verbot, daß die Beamten auf Grund eines Gewohnheitsrechtes von den Fahrnissen der Untertanen sich Handlohn geben ließen.

Aber auch die ordentlichen und erlaubten Amtsgebühren waren nach der zitierten Taxordnung im ganzen größer und namentlich viel zahlreicher als heutzutage. Nehmen wir nur als Beispiel den Fall, daß einer das väterliche Gut im Werte von 2000 fl übernehmen und sich verheiraten will. Er muß beim Landgerichte sich den Konsens erholen und dafür dem Landrichter 15 kr, dem Gerichtschreiber 15 kr und dem Amtsknecht 4 kr bezahlen. Von dem zu übernehmenden Gute muß wenigstens in den meisten Fällen das Handlohn mit $6^2/_3$ %, also in unserm Falle 133 fl

33 kr entrichtet werden. Zur Feststellung des Gutswertes ist eine amtliche Schätzung notwendig, die in Rohrbach, das vier Stunden vom Sitze des Landrichters entfernt ist, eine erklekliche Summe an Tagfahrt, Zehrung und Rittgeld für den Landrichter, Gerichtschreiber und Amtsknecht kostet. (Taxen des Landrichters 2 fl, Zehrung 2 fl, Rittgeld 30 kr, des Gerichtschreibers Gebühr 1 fl 30 kr, Zehrung 1 fl, Rittgeld 30 kr, des Amtsknechts Gebühr 45 kr, Zehrung 30 kr, Rittgeld 30 kr, dann Futtergeld für die Pferde und Gebühren der Schätzleute.) Ferner muß ein Heiratsbrief ausgefertigt werden, der mit dem Übergabsbriefe verbunden werden kann. Die Taxen sind für die ersten 1000 fl 1%, die zweiten 1000 fl ½ %, zusammen also in unserm Falle 15 fl, wovon der Richter 10 fl und der Gerichtschreiber 5 fl bekommt, der Amtsknecht erhält 2 fl, das Protokollgeld macht 20 kr. Hat auch die Braut Heiratgut oder müssen Hypotheken umgeschrieben werden, dann gibt es natürlich noch weitere Gebühren. Die Gebühren müssen uns, wenn wir den höheren Geldwert jener Zeit im Auge behalten, recht groß vorkommen, sie waren aber auch viel zahlreicher als heutzutage, da auch die einfachsten Verwaltungs- und Kuratelsachen taxfällig waren. Kam eine Regierungsentschließung oder ein kurfürstliches Gebot, so wurde es nicht der Gemeinde zur Publikation schriftlich mitgeteilt, sondern es erging durch den Amtsknecht, der dafür seine Schaffgebühr hatte, an die Gemeinde der Auftrag, eine Abordnung nach Monheim zu schicken. Derselben wurde dann gegen eine Gebühr von 12 kr der Erlaß vorgelesen, dann konnten die Leute wieder heimgehen und der Gemeinde ihre Rechnung über Ganggebühr und Zehrung vorlegen. Ich greife zur näheren Illustration eine beliebige Gemeinderechnung, jene vom Jahre 1796, heraus. Danach erhielt für Abhörung der Gemeinderechnung der Landrichter 2 fl, der Landgerichtschreiber 1 fl 30 kr, derselbe für Machung der Rechnung 1 fl 30 kr, für 10 Stempelbögen 35 kr, der Oberschreiber 45 kr, der Landgerichtsdiener 30 kr.

Dem Amtsdiener für Verlesung des Strafgebotes die geheimen Gesellschaften betr. 32 kr.

Für die Verpflichtung der Führer (Ortsvorsteher) 2 fl 54 kr.

Dem Kastner Ttl. Miller wegen Ausschreibung der Steuer 18 kr.

Zum Oberamt eines Schreibens halber 24 kr.

Für eine Signatur wegen der Ttl. Frau v. Karg 15 kr.

Dem Amtsdiener deswegen 15 kr.

Wegen dem Flurer und einer Signatur zum Oberamt 1 fl 11 kr.

Ferners deshalb 18 kr und 12 kr usw.

Von den Amtsgebühren für die Waldaufsicht, aus denen sich eine Grundlast herausgewachsen hat, ist an anderer Stelle die Rede gewesen.

Zu diesen rechnungsmäßigen Gebühren kamen aber noch allerlei „Schmieralien", deren man sich gar nicht schämte und manchmal ganz offen in den Akten Erwähnung tat. In der „Vorstellung der bayr. Landschaft an Sr. churf. Durchlaucht", gedruckt im Jahre 1787, wird ausdrücklich darüber geklagt und die Ursache in der übermäßigen Vermehrung des Beamtenpersonals, das keine genügende Besoldung hat, gesucht. Man hätte als weiteren Grund auch anfügen können, daß damals mitunter die Ämter an den Meistbietenden verkauft wurden. So hat der Landrichter von Monheim, Graf Reisach, dieses Amt nicht unentgeltlich erhalten.





V. Abschnitt.

Maße, Gewichte und Münzwesen.

Beim Studium von Urkunden und sonstigen Geschichtsquellen, namentlich wenn man daraus Schlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Ortes ziehen will, verursacht nicht leicht etwas so große Schwierigkeiten als gerade die Angabe über Maße, Gewichte, Geldpreise und ähnliches. Und wer es schon versucht hat, sich in Büchern darüber Aufschluß zu erholen, wird oft keine genügende Antwort darin gefunden haben. Es dürfte darum am Platze sein, für unsere vorliegende Wirtschaftsgeschichte hier gleich die nötigen Aufschlüsse anzufügen. Man könnte freilich glauben, derartiges gehöre nicht in den Rahmen einer lokalgeschichtlichen Arbeit; wer aber weiß, wie buntscheckig und veränderlich die Maß- und Münzordnungen in alter Zeit gewesen sind und wie verschieden oft innerhalb der nämlichen Quadratmeile, der vermag es zu würdigen, daß gerade hier nur lokalgeschichtliche Forschungen, die sich auf ein enges Gebiet beschränken, zur Klarheit führen können.

1. Kapitel.

Maße und Gewichte.

1. Getreidemaße.

Das Getreidemaß ist nicht bloß in den verschiedenen Jahrhunderten der Änderung unterworfen gewesen, sondern es hatte auch fast jeder Schrannenort und jedes Kastenamt sein eigenes Maß, seine besonderen Benennungen und Berechnungen, und selbst am nämlichen Orte gab es nebeneinander mancherlei Messerei. Man wollte

gewöhnlich in der Messung auch auf das Gewicht des Getreides Rücksicht nehmen, führte darum häufig für das leichtere „rauhe“ Getreide, Hafer und Dinkel ein größeres Maß als für das glatte (Roggen, Weizen und Kern), oder wenn man für beide Getreidearten das gleiche Maßgefäß (Metzen) benützte, rechnete man beim leichteren Getreide eine größere Anzahl Metzen auf ein Schaff als beim schwereren. Gerste nahm hierbei eine Mittelstellung ein. Auch zog man das Schwinden des Getreides bei längerem Lagern in Betracht, verlangte darum, daß bei Einlieferung des Getreides zum Kastenamte das Maßgefäß gerüttelt und gehäuft (gewädelt, gewertet, gegauft) gefüllt sei, während es sonst oben abgestrichen wurde (Streichmaß). Oder man hatte zweierlei Meßgefäße, ein Kastenmaß, wonach das Getreide wirklich ein- und ausgemessen wurde und ein Rechnungsmaß, wonach die Verbuchung und Berechnung geschah. Rechnet man noch dazu, daß die Schrannenorte und Kastenämter oft überhaupt kein Normalmaß hatten und die Größe der Gefäße zum Teil sich auch danach richtete, wie sie bei der Neuanfertigung oder Reparatur eben ausfielen, so läßt sich verstehen, daß selbst die Sachleute an den Kastenämtern sich oft nicht klar waren über die Umrechnung eines Maßes in das andere. So enthält ein Akt in Neuburg über Maßreduktionen vom Jahre 1578 die Bemerkung: „So sollen auch 19 Metzen weniger eines halben Viertel Rennertshofer Maß ein Neuburger Schaff tun, mit dem ich es ehender haben will, als daß 20 Rennertshofer Metzen 18½ Eichstätter Metzen tun.“ Bei dieser Sachlage können natürlich auch unsere nachfolgenden Angaben nicht auf mathematische Genauigkeit Anspruch machen.

In Rohrbach galt offiziell Rennertshofer Maß, das schon in der Urkunde von 1290 erwähnt wird. Da aber von einzelnen auch nach Neuburg, Niederschönenfeld, Kaisheim usw. Getreidegilten zu entrichten waren, wo wieder andere Maße galten, reicht nicht einmal für das Verständnis der Lokalgeschichte des einzigen Dorfes Rohrbach die Kenntnis eines Getreidemaßes aus, weshalb ich im nachfolgenden eine umfangreichere Reduktionstabelle bringe.

Hierfür benütze ich als Hauptquelle eine Zusammenstellung des Neuburger Kastners vom Jahre 1578, eine genauere aber unvollständige Umrechnung vom Jahre 1626, welche dadurch zustande kam, daß man die Getreidemaße vom ganzen Herzogtum nach Neuburg schicken und dort durch einen vereidigten Aichmeister vergleichen ließ. Eine dritte Quelle bildet ein Heftlein, das sich der Gerichtsprokurator Gebhard von Ingolstadt anfertigte, als im Jahre 1733 in der Stadt das Münchener Maß eingeführt wurde. Im bayerischen Regierungsblatt 1811 ist eine offizielle Umrechnungstabelle für alle im Königreich Bayern vorgefundenen Getreidemaße in Münchener Maß veröffentlicht, die freilich mit den Angaben älterer Quellen nicht in allewege übereinstimmt. Wo im nachfolgenden nichts Näheres angegeben,

sind die Verhältniszahlen der verschiedenen Maße den Tabellen von 1578, die Umrechnungen in das Neuburger Maß denen von 1626, in Münchener jenen von 1811 entnommen, die Literangaben sind von mir auf rechnerischem Wege gewonnen. Sofern nicht das Gegenteil angegeben ist, wird der Kornmetzen auch für Weizen, Kern und Gerste, der Habermetzen auch für Dinkel gebraucht. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch bemerkt, daß z. B. das Nürnberger Maß, wie es in Heidenheim oder Pleinfeld geführt wurde, jenem der Stadt Nürnberg nicht gleich ist, auch das Nördlinger Maß in Wemding stimmt nicht ganz mit dem zu Nördlingen und ähnlich anderwärts.

A. Rennertshofen.

1 Kornmetzen = 0,885781 Metzen bayr.
= $1\frac{27}{192}$ Neuburger Metzen = 31,269 Liter

1 Habermetzen = 1,00 Metzen bayr. = $1\frac{5}{64}$ Neub. Habermetzen
= 37,060 Liter.

Der Metzen wird in 4 Vierling geteilt, dagegen gibt es keine eigenen Benennungen für größere Quantitäten, wie Schaff, Malter, Mut u. dergl.

B. München.

Das Münchener oder bayerische Maß war von 1811—1869 auch in Rohrbach in Geltung. Es hat nur Einen Metzen für alle Getreidearten, doch rechnet man beim Haber auf ein Schäffel 7 Metzen statt 6.

1 Metzen = 2 kleine Metzen oder Viertel (!) = 4 Vierling oder halbe Viertel (!) = 8 Maßl = 16 halbe Maßl oder Sechzehner = 32 Dreißiger (!) = 37,0595 Liter. 6 Metzen (große) = 1 Schäffl = 2 Hektoliter und 22,3573 Liter. 1 Schäffel Haber = 7 Metzen.

C. Neuburg. (Kastenmaß.)

1 Kornmetzen = 0,692703 bayr. Metz. = 25,67 Liter

1 Habermetzen = 0,899038 bayr. Metz. = 32,91 Liter.

Nach alter Berechnung 1 Habermetzen = $1\frac{7}{20}$ Kornmetzen. Bei Korn, Weizen, Hanfkörnern, Erbsen sind 24 Metzen = 1 Schaff; 6 Metzen = 1 Viertel; $\frac{1}{4}$ Metzen = 1 Vierling.

Bei Gerste wird zu jedem Viertel $\frac{1}{2}$ Metzen Aufmaß gegeben, so daß $6\frac{1}{2}$ Metzen = 1 gewertetes Viertel und 26 Metzen = 1 Schaff sind.

Die Differenz zwischen dem gestrichenen und gewerteten Viertel (= $\frac{1}{2}$ Metz.) wird Strich genannt.

Bei Haber gibt man schon zu $4\frac{1}{2}$ Metzen ein Aufmaß von $\frac{1}{2}$ Metzen und sind $4\frac{1}{2}$ Metzen = ein gestrichenes Viertel, 5 Metzen = ein gewertetes Viertel, und 20 Metzen = 1 Schaff. 1 Mut = 2 Schaff.

D. Rain.

1 Kornmetzen = 0,838281 bayr. Metzen = 31,06 Liter

1 Habermetzen = 1,071614 „ „ = 39,715 „

8 Metzen (beim Vesen 9) = 1 Sack oder Mut.

Das spätere Niederschönenfelder Maß ist dem Rainer ziemlich gleich und sicher aus diesem entstanden. Denn in Niederschönenfeld rechnete man früher nach Rainer Maß, und erst als 1733 in Rain das Münchener Maß eingeführt wurde, erhielt das in Niederschönenfeld bisher gebräuchliche den Namen Niederschönenfelder Maß.

E. Donauwörth, Graisbach, Monheim, Tapfheim und Wemding haben ziemlich gleiche Metzen.

1 Kornmetzen = $1^1/_{12}$ Neub. M. = 27,7 Liter

1 Habermetzen = $3^3/_{32}$ „ = 24,69 „

Hier ist also merkwürdigerweise der Habermetzen kleiner als der Kornmetzen.

8 Metzen = 1 Wörther Schaff = 1 Graisbacher Mütel.

F. Konstein.

1 Kornmetzen = $1^{157}/_{384}$ Neuburger Kornmetzen
= 36,165 Liter

1 Habermetzen = $1^9/_{64}$ Neub. Habermetzen
= 37,54 Liter.

1 Metzen = 2 Strich = 4 Vierling

4 Metzen = 1 Mütel

32 Metzen = 1 Mut.

G. Ingolstadt.

Die Ingolstädter Messerei, im Jahre 1733 durch die bayerische ersetzt, hat für alle Getreidearten nur Ein Metzle, der ziemlich genau ein Drittel des bayerischen Metzens ausmacht. Bei Gerste wird auf je 12 Metzle (= 1 Viertel) 1 Metzle, bei Haber werden $1^1/_2$ Metzle zugegeben. Vier Viertel oder Quart geben ein Schaff. Es ist also

1 Schaff = 4 Viertel = 48 Metzle bei Korn und Weizen;

1 „ = 4 „ = 52 „ bei Gerste;

1 „ = 4 „ = 54 „ bei Haber.

Zur Umrechnung dienen folgende Verhältniszahlen:

1 Ingolst. Metzle = 1 Vierling $1^1/_3$ Sechzehner bayr. = 12,3532 Liter

1 „ Kornschaff = 2 Scheffel 4 Metzen bayr.
= 5 Hektoliter 92,9528 Liter

1 Ingolst. Gerstenschaff = 2 Scheffel 5 Metzen 1 Vierling 1$^1/_3$ Sechzehner = 6 Hektoliter 42,3656 Liter

1 „ Haberschaff = 2 Scheffel 4 Metzen bayr. (ein Haberscheffel zu 7 Metzen) = 6 Hektoliter 67,0719 Liter.

Beim Haber heißt man 12 Metzle ein gestrichenes Viertel,
13$^1/_2$ „ ein gewertetes Viertel.

Das Landshuter Maß ist dem Ingolstädter gleich.

Was nach dem Jahre 1733 als Ingolstädter Maß bezeichnet wird, ist nichts anderes als das bayerische oder Münchener Maß. Doch pflegte man, vielleicht mit Anlehnung an das Eichstätter Maß, 6 Scheffel (also beim Korn 36, beim Haber 42 Metzen) als Mut zu bezeichnen.

H. Eichstätt.

1 Kornmetzen = 0,989218 bayr. Metzen = 36,08 Liter

1 Habermetzen ungefähr 40 Liter.

1 Mut = 32 Metzen bei Korn und Weizen,

1 „ = 38 „ bei Gerste und Dinkel,

1 „ = 46 „ bei Haber (oder 40 gehäufte Metzen — im 15. Jahrh.)

Dinkel wurde hier, wie es scheint, mit dem Kornmaß gemessen, anderwärts meist mit dem Habermaß.

1 Metzen = 24 Mäßlein.

Daneben hatte man aber schon im Jahre 1578 auch die Rechnung nach Schaff und hält dieses bei Korn und Weizen 16 Metzen, bei Gerste 17, bei Haber 20 Metzen. Anderwärts werden 16, 19 und 23 Metzen für ein Schaff gesetzt, was genau einem halben Mut entspricht. Die Differenz ist wohl damit zu erklären, daß hier ähnlich wie in Ingolstadt bei 17 Metzen Gerste 2 und bei 20 Metzen Haber 3 Metzen als Aufmaß gegeben wurden, so daß also die ersten Zahlen gegaufte, die zweiten gestrichene Metzen zählen. Ein Schaff ist somit gleich $^1/_2$ Mut.

I. Bergen.

Das Kloster-Bergener Kastenmaß benützt den Eichstätter Metzen, rechnet aber:

bei Weizen und Korn 4$^1/_2$ Metzen = 1 Mütle

bei Gerste und Dinkel 5 „ = 1 „

bei Haber 5 „ = 1 „ ; 4 Mütle = 1 Schaff.

K. Gosheim.

„Man braucht in allem Getreid Einen Metzen," der etwas kleiner als der Rennertshofer Kornmetzen ist.

Auf 1 Schaff oder Schäfflein gehen 8, beim Haber 8$^1/_2$ Metzen.

L. Heidenheim.

„Des Orts hat man nur Ein Viertel in allem Getreid," (i. J. 1578) ungefähr 24 Liter haltend.

1 Malter = 8 Viertel bei Korn und Weizen
= 14 „ bei Gerste
= 19 „ bei Vesen
= 20 „ bei Haber.

5 Heidenheimer Viertel = 1 Ulmer Yren.

Ähnlich, aber etwas kleiner ist das Nördlinger Maß, wie es im Kastenamte Wemding gebraucht wird. Doch gehen bei Gerste nur 13, bei Rauchkorn 17 Viertel auf den Malter.

M. Nürnberg.

1 Kornmetzen = 0,533333 bayr. Metzen = 19,076 Liter
1 Habermetzen = 0,5 bayr. Metzen = 18,5298 Liter.
1 Simera = 16 Metzen oder Strich bei Korn;
= 32 Metzen oder Strich bei Haber.

Das Ansbacher Maß ist dem Nürnberger annähernd gleich.

N. Heideck.

Hier hat man als Maßeinheit den Strich, ungefähr 24 Liter haltend; davon gehen bei Korn $13^1/_2$, bei Gerste, Dinkel und Haber 25 auf einen Simera.

O. Hilpoltstein.

Man hat für alles Getreide Einen Metzen, doch wird beim rauhen Getreide „gegauft und eingedrückt". Darum rechnet man bei Korn und Weizen auf einen Metzen 3 Strich, bei Gerste $3\,/_2$, bei Haber 4. Der Strich mißt ungefähr 20 Liter, und davon gehen bei Korn 15, bei Gerste, Dinkel und Haber 28 auf einen Simera.

P. Neumarkt, Greding, Berching.

„Diese Maß sind fast einander gleich, allein das Berchinger ein wenig besser."

Kornmetzen ungefähr 40 Liter
Habermetzen ungefähr 58 Liter
32 Metzen = 1 Mut.

Q. Vohburg.

30 Metzen = 1 Schaff = 3 bayr. Scheffel.

R. Regensburg.

1 Metzen = $^{275}/_{384}$ Neuburger Metzen
32 Metzen = 1 Schaff.

S. Östreich.

1 Metzen = $2^{217}/_{726}$ Neuburger Metzen

30 Metzen = 1 Mut = 2 Schaff $21^{30}/_{726}$ Metzen Neuburg. Messerei.

T. Arberg.

1 Kornmetzen Arb. Kastenmaß etwa 31,5 Liter;

1 Habermetzen „ „ 45 Liter.

8 Metzen = 1 Malter.

U. Mörnsheim.

1 Mörnsheimer Mut Korn = 37 Eichstätter Metzen

1 „ „ Haber = 44 Eichst. Streichmetzen.

2. Flüssigkeitsmaße.

Für die Flüssigkeitsmaße ist es noch schwieriger als bei Getreidemaßen, ganz genaue Umwandlungszahlen zu geben, da hier wegen der geringeren Wichtigkeit für das wirtschaftliche Leben noch seltener genaue Aufschlüsse in den Akten geboten werden. Die Grundlage der Maßbestimmung ist fast überall die Maß. Das Seidel (oder sericum) ist gewöhnlich die Hälfte davon. Die Größe der Maß wechselt und dürfte seit Ende des Mittelalters meistens 1 bis $1^1/_2$ Liter betragen haben. Nach den Kaisheimer Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts erhielten die Brüder bald eine Maß, bald ein Seidel Wein als Festtagstrunk. Verworren werden die Maßbestimmungen besonders dadurch, daß man bei Preissteigerung von Bier und Wein oder Erhöhung der Getränkesteuer (Umgeld) einfach die Maß kleiner machte, um den herkömmlichen Preis aufrecht erhalten zu können. Nach der offiziellen Umrechnungstabelle von 1811 in bayr. Maß zu 1,069 Liter

war 1 Augsburger Maß = 0,9809 bayr. Maß

1 Nürnberger	„	= 1,0085	„ „
1 Nördlinger	„	= 1,1176	„ „
1 Pleinfelder	„	= 1,0285	„ „
1 Ellinger	„	= 0,8875	„ „
1 Eichstätter	„	= 1,0113	„ „
1 Gunzenhauser	„	= 1,1797	„ „
1 Ansbacher	„	= 1,2684	„ „

Nicht selten werden auch eine größere und kleinere Maß nebeneinander am gleichen Orte geführt, so in

Augsburg die Schenkmaß = 0,9809 bayr. Maß

und die Visiermaß = 1,1012 „ „

Sehr verwickelt ist das Verhältnis von Maß und Eimer. Im Jahre 1811

gehen 64 bayr. Maß auf einen Eimer, im Jahre 1692 wurde in Bayern durch Polizeiverordnung eingeschärft, daß der Eimer 66 Maß habe und nicht, wie einige Neurer wollen, nur 64 Maß, bei Erhebung des Aufschlages wurden aber nur 60 Maß angerechnet. Der Tiroler Eimer (Yren) hatte 72 bayerische Maß. Außergewöhnlich ist die Messerei in Salzburg, wo der Eimer 40 Viertel hat und das Viertel (= 2 Kandl = 4 Maßl = 8 Pfiff) = 1,4697 bayr. Maß ist. Die Österreicher Maß hatte 4 Seidel. Die älteren bayerischen Mautordnungen rechnen meist mit größeren Quantitäten, wobei der nötige Aufwand an Transportmitteln den Maßstab bot. Nach dem ältesten bayer. Salbuch aus dem 13. Jahrhundert ist 1 vass wein = 2 poden; 1 potigen = 6 eimer; 1 vas = 1/2 fuder, 1 fuder = 4 saum (= Ladung für ein Saumtier), 1 dreiling = 3 saum; 1 fuder bier = 1 carrata. 1 Landshuter Eimer = 4 Preisinger Eimer.

5. Längen- und Flächenmaße.

a) Längenmaße.

Die Längenmaße gehen, was gewiß das Vernünftigste ist, von einem Maßstab aus, den der Mensch ständig bei sich trägt, der Elle und dem Fuß oder Schuh, darum war auch hier wenigstens eine gar zu große Maßverschiedenheit nicht möglich. Der bayerische Schuh beträgt 291,8592 mm, die bayerische Elle 833,015 mm. Der Augsburger Schuh war um 4 mm, der Nürnberger um 12 mm größer; dagegen war die Augsburger Elle nur 0,7111 und die Nürnberger 0,79 bayerische Ellen lang. Verwickelt wird die Messung dadurch, daß der Schuh bald in 12 Zoll und 144 Linien, bald in 10 Zoll und 100 Linien geteilt wird.

1 Rute = 10 oder 12 Schuh; die Nürnberger Rute wird im 16. Jahrhundert in Neuburg auf 16 Schuh angegeben.

b) Flächenmaße.

In älterer Zeit, solange der Kaufpreis für Grund und Boden noch niedrig war, gebrauchte man selten Feldmaße in unserm Sinne, sondern man schätzte die Größe eines Feldes nach der Zeit, die man auf seine Bearbeitung verwenden mußte. Ein Stück Acker, den man an einem Tage mit einem Gespann oder Joch umpflügen konnte, hieß Jauchert, eine Wiese, die man an einem Tage mähen konnte, hieß Tagwerk. Auch in unsern Urkunden ist diese Unterscheidung ziemlich streng durchgeführt und wird mit Jauchert nur ein Ackermaß, mit Tagwerk nur ein Wiesenmaß bezeichnet, doch sind beide gleich groß. In Franken wurde meist nach Morgen gerechnet, von der Annahme ausgehend, daß man ja nicht den ganzen Tag, sondern nur einen Vormittag oder Morgen ackert oder mäht. Mit dem alten

römischen jugerum = 2518 qm = 20000 □′ haben diese Maße nichts zu tun. Häufig wird die Größe der Äcker auch nach Pifang (= Ackerbeeten) angegeben, was freilich sehr ungenau ist, da die Beete gar verschieden lang sein können, doch genügte es vollständig, wo die Länge der Gewanne bekannt oder feststehend war. In einer Beschreibung der Niederschönenfelder Äcker in Rohrbach aus dem Jahre 1514 sind die Maße nur in Pifang angegeben und treffen im Durchschnitt 28 Pifang auf 1 Jauchert.

Im 16. Jahrhundert hatte man aber in hiesiger Gegend schon wirkliche Geometer und genauere Flächenmaße, welche im Jahre 1578 folgendermaßen bestimmt werden. „12 Schuh (natürlich Quadratschuh, auch Kreuzschuh genannt) = 1 Ruten, 360 Ruten (= 51840 □′) = 1 Jauchert oder 1 Tagwerk Wiesmads; so setzt der Feldmesser zu Bergheim, daß 12′ = 1 Ruten und 280 Ruten 1 Tagwerk Wiesmads tun, den Schuh zu 12″ gerechnet. In Bayern ist auch 12 Schuh 1 Ruten, im Markgräflichen 12½′, im Nürnbergischen 16′ = 1 Ruten, 200 Geviert-Ruten ein Morgen, 51200 Schuh auch 1 Morgen."

Das spätere bayerische Maß nimmt 100 □′ = 1 Rute, 4 Ruten = 1 Dezimal, 100 Dezimal = 1 Tagwerk = 40000 □′ = 3407,272 qm.

In den Rohrbacher Feldbeschreibungen sind die Ackermaße meist in Jauchert, Viertel oder Vierling (= ¼ Jauch. = 90 Ruten), und Ruten angegeben, aber sehr unzuverlässig, und namentlich wenn es sich um Steuereinschätzungen handelt, sind die Maße durchschnittlich um die Hälfte zu gering angegeben, ja der Rohrbacher Wald, der rund 1500 Tagwerk mißt, wird auf 515 samt den Ödungen eingeschätzt.

Zu den Feldmaßen im weiteren Sinne können wir auch noch jene Bezeichnungen rechnen, welche zur Bestimmung der Größe eines abgeschlossenen bäuerlichen Besitztums dienen.

Bei der Steuerausschreibung in Bayern-Landshut im Jahre 1445 wird ein Hof mit 9 β, eine Hube mit 5 β, ein Lehen mit 4 β, ein Halb- oder Viertellehen mit 40 ₰, ein Halbviertellehen mit 20 ₰, ein Jauchert Acker (der nicht zum geschlossenen Hofgut gehört) mit 20 ₰, eine Sölde mit 12 ₰ Steuer belegt.

Bei andern Steueranlagen heißt der Hof allodium, der halbe Hof oder Hube curtis, ein Viertelhof Lehen, ein Achtelhof Halblehen, Bausölde, Hofstätte, ein Sechzehntelhof hieß Kobel, zuweilen auch Häusl oder Sölde. Die Steuereinschätzung von 1639 unterscheidet nur mehr ganze Höfe mit 4 oder mehr Rossen, halbe Höfe oder Huben, Viertelhöfe oder Lehen, dann Sölden mit Feldbau und Sölden ohne Feldbau.

Im 18. Jahrhundert werden zur Bestimmung der Scharwerksdienste die Güter eingeteilt in solche mit 4 Rossen — Höfe, mit 3 Rossen — Dreiviertelshöfe, 2 Rossen

— Halbhöfe, mit 1 Pferde — Viertelshöfe, Sölden mit Anspann und Sölden ohne Anspann.

In Rohrbach und Umgebung sind jedoch diese Unterscheidungen in Höfe, Huben, Lehen u. dergl. nicht streng durchgeführt, am meisten vielleicht noch bei den Kaisheimischen Untertanen. Ein ganzer Bauernhof soll mindestens 40 Jauchert Ackerland haben, mit Lehen wird auch hier ein kleiner Bauernhof bezeichnet, häufiger aber ist damit ein Seldgut ohne dazu gehörige Hofstätte (= Ansitz) gemeint.

4. Gewichte.

Von besonderer Wichtigkeit war natürlich zu allen Zeiten die Gewichtsbestimmung wegen ihres Einflusses auf die Bemessung des Edelmetallgehaltes der Münzen. Als Einheit galt das Pfund (= libra), was schon durch seinen Namen ausgedrückt wird, der sich von pondus = Gewicht ableitet. Das römische Münzpfund, noch in der Merowingerzeit in Deutschland allgemein üblich, wog 327 gr, das Karolingerpfund 400 gr, das Kölnische Münzpfund 468 gr, das Regensburger 492 gr, das Prager 500 gr, das Angelsächsische 350 gr. Ein Talent ist meist identisch mit Pfund; eine Mark ist in der Regel ein halbes Pfund, im Angelsächsischen Gewicht gleich $^2/_3$ ℔; das bayerische Pfund, Handelsgewicht, wog 560 gr, das Zollpfund 500 gr. Ein Zentner ist überall gleich 100 ℔, das Pfund wird in 32 Lot mit je 4 Quentchen oder auch in 12 Unzen geteilt.

2. Kapitel.

Münzen und Geldwert.

1. Münzsorten.

Von den Römern hatten die deutschen Stämme, soweit bei ihnen überhaupt von Geldverkehr gesprochen werden kann, die Goldwährung übernommen. Die herrschende Münze war der alte römische Goldsolidus (Schilling = β) 4,55 gr schwer, und dessen Drittel, der Goldtriens. Als Silbermünze war der ältere römische Denar in Umlauf, der ungefähr 3,9 gr wog, nur die linksrheinischen Franken hatten auch die späteren seit dem 3. Jahrhundert in Rom geprägten viel leichteren (etwa 1,30 gr) Denare und prägten sie nach, weshalb bei ihnen 21—40 Silberdenare (siliquae), dagegen bei den rechtsrheinischen Stämmen 12 Denare (saigae) auf einen Goldsolidus gerechnet wurden.

Im 8. Jahrhundert wurde die Goldwährung durch die Silberwährung verdrängt und ein Silberdenar von 1,35 gr geprägt, die Bayern und Alemannen hielten noch lange an ihrer gewohnten Rechnungsweise fest und setzten 12 ihrer alten

schweren Denare (saigae) oder 30 neue fränkische Denare einem Goldsolidus gleich, während die linksrheinischen Franken 40 Denare auf den Goldsolidus, dagegen 12 Denare auf den (nicht wirklich geprägten) Silbersolidus rechneten, und 4 Denare eine Tremissis (oder ein Drittel-Silbersolidus, wie Triens- ein Drittel-Goldsolidus) nannten.

Karl der Große führte anstatt des bisher üblichen römischen Pfundes zu 327 gr ein anderes ein zu etwa 408 gr, und da er aus diesem größeren Pfunde Silber ebensalls 240 Denare schlagen ließ, wie man dies vorher aus dem leichteren Pfunde getan hatte, ergibt sich, daß seine Denare 1,7 gr schwer waren. Seit dieser Zeit ist die Geldbezeichnung bis zum Ende des Mittelalters ziemlich gleich geblieben, ja hat sich in England bis zum heutigen Tage erhalten.

Geprägt wurde lange Zeit nur mehr der Denar, deutsch Pfennig genannt, ein Wort, das sich von „Pfand = Ding" ableitet und treffend das Wesen des Geldes überhaupt ausdrückt; die Abkürzung ₰ (d mit Kürzungsschleife) ist von denarius genommen. 240 Pfennig waren ursprünglich ein Pfund schwer und wurden noch Pfund = ℔ (von lb = libra) genannt, als schon längst ihr Gewicht wesentlich geringer war. 12 ₰ rechnete man auf ein Schilling oder solidus (= β), so daß 20 Schillinge gleich 1 ℔ ₰ waren. In Bayern jedoch blieb man bei der alten Gewohnheit, 30 ₰ = 1 β und darum 8 β = 1 ℔ zu setzen. In der Rohrbacher Gegend d. i. in der Grafschaft Graisbach, welche im Jahre 1342 an Bayern kam, rechnete man bis zu jener Zeit nach „kurzen Schillingen zu 12 ₰, bald darauf nach „langen Schillingen" zu 30 ₰.

Die Pfennige wurden immer leichter ausgeprägt, seit dem 12. Jahrhundert auch anstatt des reinen Silbers aus Legierungen hergestellt und zwar an den verschiedenen Münzstätten in ganz verschiedener Weise, so daß im 13. Jahrhundert „der Denar, im Gewicht zwischen 1, 4 und 0,36 gr, im Feingehalte zwischen 975 und 416 Tausendteilen schwankte", also wohl nicht mehr als allgemeiner Wertmesser dienen konnte. Die gewöhnlichen Pfennige waren zur Wertberechnung nur mehr im lokalen Verkehre, wo es nur einerlei Münze gab, zu gebrauchen; im Verkehr auf größere Entfernungen half man sich, indem man das Silber nach seinem Gewichte in Rechnung brachte, wobei 1 Kölnische Mark = 1/2 ℔ = 16 Lot = 234 gr, die Regensburger Mark = 246 gr anzusetzen ist.

Einzelne Münzen haben aber doch, weil sie weniger schlecht als die übrigen ausgeprägt waren oder doch längere Zeit hindurch in ihrem Metallgehalt sich gleich blieben, eine größere Verbreitung gefunden, so die Kölner, die Regensburger, die Augsburger und die Münchener Pfennige, dann auch die Schwäbisch-Haller Pfennige, kurzweg Haller oder Heller genannt. Der Heller wurde besonders dadurch beliebt,

daß er größer und schwerer, deshalb auch handlicher war, als die inzwischen schon recht klein gewordenen Silberpfennige, an Silbergehalt aber war er sehr zurück, weshalb er schon im Jahre 1291 gleich ²/₃ ₰, bald darauf gleich ½ ₰ gewertet wurde; und in diesem Werte als halber Pfennig hat er sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. In den Akten des 14. Jahrhunderts hat man wohl darauf zu achten, ob von Pfennig (₰) oder Heller (hl) die Rede ist, da 1 ß ₰ = 2 ß hl und 1 ℔ ₰ = 2 ℔ hl berechnet wird.

Beiläufig seit dem Jahre 1200 fing man an verschiedenen Münzstätten auch an, statt der klein gewordenen Pfennige größere Silbermünzen, meist im Werte eines Schillings, zu prägen. Von ihrer Dicke hießen sie denarii grossi, woraus das Wort Groschen entstand, von ihrer Prägung Kreuzer, wenn ihnen ein Kreuz, Batzen, wenn ihnen das Bild eines Bären (Berner Wappen) aufgeprägt war, die von Tours in Frankreich stammenden hießen Turnosen (Turonenses), die in Württemberg, Augsburg und Öttingen geprägten hießen schwäbische Schillinge (= 12 hl = 6 ₰), ähnlich waren die Plappart und die rheinischen Albus.

Um das Jahr 1400 ist die gewöhnliche Rechnungsmünze in Bayern der Pfennig, besonders der Regensburger und Münchener, im Schwäbischen der Heller, am Rhein der Albus, in Sachsen und Brandenburg der Groschen.

In der Rohrbacher Gegend wird bis 1280 meist nach Regensburger oder Augsburger Pfennigen, von 1280—1400 nach Heller, im 15. Jahrhundert wieder nach Regensburger und Münchener und Landshuter Pfennigen, daneben auch nach Gulden gerechnet.

Der Gulden stammt eigentlich aus Florenz, daher sein Name florentinus und die Abkürzung fl. Weil der Handel mit dem so unbeständigen, so verschiedenen und geringwertigen Pfennig nicht zurecht kommen konnte, sah man sich nach einer Münze um, die einen größeren Wert repräsentierte und in ihrem Gehalte stetiger war; man fand sie in dem „guldenen Florentiner", der im 14. Jahrhundert in Deutschland Eingang fand und Anfang des 15. Jahrhunderts schon zur herrschenden Münze in den Städten geworden war, besonders seit man ihn an verschiedenen Orten nachprägte. So begegnen uns in den Akten im 15. Jahrhundert an Goldstücken ungarische Gulden, auch Dukaten genannt, dann Böhmische, Passauer und besonders Rheinische Gulden, welche in ihrem Werte wenigstens eine Zeitlang ziemlich gleich waren und etwa so viel als 1 ℔ hl oder ½ 𝔄 ₰ galten. Die Gulden, besonders die rheinischen, wurden nun freilich auch allmählich geringwertiger ausgeprägt, aber doch nicht im gleichen Grade wie das Silbergeld verschlechtert, so daß im 16. Jahrhundert schon 1 fl = 1 𝔄 ₰ gesetzt wird.

Im 14. Jahrhundert kamen in Bayern die Kreuzer in Umlauf, anfangs in

Verona und Südtirol geprägt, daher Etschkreuzer (denarius cruciatus, crucigerus) genannt, und zwar in 2 Größen: Kreuzerpfennig (denarii parvi) und Kreuzergroschen (denarii grossi). Die kleinen Etschkreuzer standen im Werte 3—4 bayerischen Pfennigen gleich. Um das Jahr 1500 gingen gerade 60 solcher Kreuzer auf einen rheinischen Gulden, weshalb man, der leichteren Rechnung wegen, im Jahre 1535 in Bayern statt der Pfennige solche Kreuzer zu prägen begann.

Gleichzeitig prägte man noch eine andere Tiroler Münze nach, ein Silberstück, das an Wert einem goldenen rheinischen Gulden gleichstand und deshalb Guldiner, Silbergulden genannt wurde, während für jenen der tautologische Name Goldgulden aufkam. Diesem Silbergulden ging es nun freilich auch nicht besser als den früheren Silbermünzen, er wurde immer leichter, weil jede Münzstätte Profit zu machen suchte durch Einsparung von Silber. In gutem Rufe wegen seines Silbergehaltes stand der in Joachimstal in Böhmen geprägte Gulden, Joachimstaler oder kurz Taler genannt, der deswegen um einige Kreuzer höher bewertet wurde. Aber auch der wurde nachgeprägt und verschlechtert, so daß man bis ins 19. Jahrhundert eine bunte Reihe von Talern hatte gar verschieden an Wert. Ein Viertelsgulden oder ein Viertelstaler hieß „Ort", ein Drittelsgulden oder Drittelstaler hieß „Dicken".

2. Metallwert der Münzen.

Goldmünzen.

Im 5. Jahrhundert wog 1 römischer Goldsolidus 4,5 gr.

Im 7. und 8. Jahrhundert wog 1 fränkischer Goldsolidus 3,88 gr.

Der rheinische Gulden wurde anfangs ähnlich dem von Florenz, Ungarn und Böhmen aus nahezu reinem Golde (23½-karätig) geprägt, sank aber allmählich auf 18 Karat. Sein Feingehalt betrug:

Seit dem Jahre 1386	3,396 gr	Seit dem Jahre 1454	2,723 gr
" " " 1400	3,322 "	" " " 1464	2,696 "
" " " 1409	3,248 "	" " " 1477	2,647 "
" " " 1417	2,953 "	" " " 1490	2,527 "
" " " 1425	2,777 "		

Ein modernes Zehnmarkstück enthält 3,59 gr Gold.

Denare oder Pfennige.

Zur Zeit Christi wog ein römischer Denar 3,9 gr.

Seit dem Jahre 70 n. Chr. wog ein römischer Denar 3,4 gr.

Diese alten, nicht die späteren viel geringeren Denare waren bis zum 8. Jahrhundert in Deutschland rechts des Rheins im Gebrauche unter dem Namen denarii serrati oder saigae.

Links des Rheins waren die oströmischen siliquae in Umlauf und wurden nachgeprägt als fränkische (salische) Denare, diese wogen

im 5. Jahrhundert 2,0—1,16 gr
im 6. und 7. Jahrhundert 1,37 gr
im 8. Jahrhundert 1,3 gr.

Im 9. Jahrhundert wog ein karolingischer Denar etwa 1,7 gr
„ 10. „ „ „ bayerischer (Regensb.) Denar 1,4 gr
„ 11. „ „ „ „ „ 1,2 „
„ 12. „ hatte ein Regensb. Denar 0,62 gr Rauhgewicht,
0,6 „ Feingewicht,
„ 13. „ „ „ „ „ 1,38 „ Rauhgewicht,
0,81 „ Feingewicht,
„ „ „ „ „ schwäbischer „ 0,46 „ Rauhgewicht,
0,46 „ Feingewicht,
„ „ „ „ „ Kölner „ 1,46 „ Rauhgewicht,
1,40 „ Feingewicht,
„ „ „ „ „ Haller „ 0,68 „ Rauhgewicht,
0,34 „ Feingewicht.

In der folgenden Zeit nimmt der Pfennig so stark an Feingehalt ab und wechselt so häufig, daß eine kurze Tabelle wertlos wäre.

Verschiedene Silbermünzen.

Turnos im 13. Jahrhundert 4,23 gr Rauhgewicht, 4,00 gr Feingewicht,
„ um 1368 3,91 „ „ , 3,66 „ „
Groschen böhm., i. 14. Jahrh. 4,17 „ „ , 3,90 „ „

5. Geldwert der Waren.

Wir haben nun einigermaßen die verschiedenen Münzen der früheren Jahrhunderte und ihren Gehalt an Edelmetall kennen gelernt, aber danach können wir noch nicht den eigentlichen Wert einer Münze beurteilen, denn dieser liegt in der Kaufkraft derselben oder in dem Wertverhältnisse, in welchem sie zu den Waren steht. Wir müssen also noch die Frage beantworten: Was konnte man in den einzelnen Jahrhunderten mit einer Münze einkaufen.

Für das 8. und 9. Jahrhundert?

1 Bauernhof kostet 1—5 ℔ Silber, 1 Pferd 16 Solidi, 1 Ochse 2—5 Solidi, 1 Schaf 6 ₰, 1 Schwein 11 ₰. Um 1 Denar kaufte man 52 l Korn, 52 l Wein, 30 l Bier, 3½ l Honig, 2 Hühner, 20 Eier.

Im 10. und 11. Jahrhundert vollzog sich eine wesentliche Umwandlung der

Preise. Bisher war Geld und Edelmetall in unsern Gegenden nur bei Tributzahlungen, Gerichtsbußen, Ehrengeschenken u. dergl. im Gebrauch gewesen, der Verkehr selbst war noch fast ausschließlich Tauschverkehr, weshalb er auf die Geldpreisbildung keinen Einfluß hatte. Vom 10. Jahrhundert an wurde aber das Geld wirklich Verkehrsmittel, weshalb sich auch die Geldpreise allmählich dem wirklichen Warenwerte mehr anpaßten.

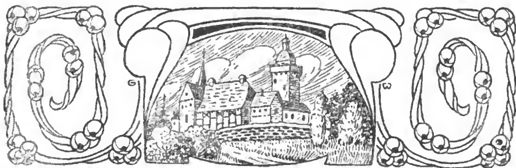
Für das 12. Jahrhundert gibt Inama-Sternegg folgende Preise an:

Ein Arbeitspferd 1—2 ℔ ₰, ein Rind 2—6 ß, ein Mastschwein 36—60 ₰, 1 Metzen Korn (zu 52 l) 8 ₰, ein Bauerngut 2—3 ℔.

Für 1 ₰ erhielt man 4 l Bier oder 1—3 l Wein. Dagegen kostete ein feiner Pelzrock schon 6—7 ℔ ₰, ein Glasfenster 9 ℔, ein Buch fast ebensoviel.

13. Jahrhundert. Landshuter Tarif vom Jahre 1256: 1 Elle Tuch bester Sorte 10 ₰, 2½ ℔ Ochsenfleisch 1 ₰, 3 ℔ Schaf- oder Ziegenfleisch 1 ₰, 1 alte Maß bayer. Wein 1 ₰, 1 Maß Met 3 Obolus, 1 Eimer Bier 18 ₰ im Detailverschleiß, 15 ₰ beim Bräuer.





VI. Abschnitt.

Kirche und Pfarrei. Religiöse und sittliche Zustände.

1. Kapitel.

Kirche und Pfarrei im Mittelalter.



Als Beweis für das alte Zehentrecht der Diözese Eichstätt ist von den im ersten Buche angeführten Regesten jenes aus dem Jahre 1197 von besonderer Bedeutung. Veranlaßt ist die Urkunde durch folgenden Sachverhalt: Ein gewisser Konrad hatte um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Asbrunn (ascesbrunnen) bei Ammerfeld eine Pfarrkirche und Pfarrei errichtet, aber noch zu seinen Lebzeiten (vor 1163) und mit seiner Einwilligung inkorporierte der Bischof Konrad von Eichstätt (1153—1171) diese Pfarrei (cum dote et decimis et omni jure parochiali) dem damals noch sehr armen Kloster Kaisheim gegen die Verpflichtung, die Baulast zu tragen und den Gottesdienst pünktlich zu besorgen. Doch des Stifters Sohn Heinrich machte Erbansprüche auf die Kirche geltend und fügte dem Kloster viel Übles zu, bis dieses sich mit ihm abfand. Aber auch Ritter Ortwin (gewiß identisch mit dem Ritter Wortwin von Emichisheim) behauptete, daß neben dem genannten Heinrich auch ihm vom Bischofe die Zehenten der Asbrunner Kirche als Lehen übertragen worden seien (inbeneficiati erant). Laut Urkunde von 1188 wurde durch Bischof Otto der Streit geschlichtet und dem Kloster der Besitz der Pfarrei bestätigt. Gleichwohl wurde im Jahre 1197 die Sache noch einmal vor das bischöfliche Gericht gebracht und, wie Seite 8 angegeben, entschieden.

Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse Rohrbachs sind die Nachrichten ziemlich dürftig. Die Pfarrei ist vermutlich recht alt, doch finde ich sie zum erstenmal erwähnt im Salbuch der Grafschaft Graisbach vom Jahre 1416 unter den Pfarreien des Kammergerichtes, wo als Inhaber des Kirchensatzes Lutz Schenk von Schweinspaint angegeben ist. Vom Zehent (Groß- und Kleinzehent) genoß der Pfarrer nur ein Drittel, die beiden andern Drittel des Großzehents standen sicher einst dem Bischof zu, wie das in der Eichstätter Diözese überhaupt Regel ist, und in unserer Gegend für Asbrunn urkundlich nachgewiesen werden kann; doch müssen dieselben schon frühzeitig in Laienhände gekommen sein; vermutlich zuerst an die Kirchenpatrone, die Schenken von Schweinspaint, die im 15. Jahrhundert wegen großer Schuldenlast viele Güter verkauften. Den Kirchensatz erhielt im Jahre 1479 Haupt Marschall von Pappenheim, der auch andere Güter in Schweinspaint besaß; den Drittel-Großzehent verkauft im Jahre 1481 Christoph Gebenbrucker um 125 fl an Wilhelm Kesinger, Bürger zu Wemding, bald darauf besitzen den Zweidrittel-Großzehent die Herren von Trugenhofen, von einem Lehensnexus ist dabei nirgends die Rede. Die zwei Drittel des Kleinzehents sind im 15. Jahrhundert als Lehen der bayerischen Herzoge (Grafen von Graisbach) in Händen der Wieland zu Rennertshofen gekommen. Dieselben verkaufen 1444 ihre Güter in Rohrbach an Hans von Seckendorf, genannt Aberdar, zu Möhre Hofmeisters Ludwig des Höckerigen, und dieser 1459 an Heinrich von Otting, Pfleger zu Monheim. Ob mit diesen Gütern, die freies Eigen waren, auch obiger Zehent, der von der Herrschaft zu Lehen ging, mitverkauft wurde, finde ich nicht, doch sind die Ottinger zu Tagmersheim in der Folgezeit im Besitze desselben. Der Kirchensatz kam zu Anfang des 16. Jahrhunderts an Ottheinrich, Pfalzgraf und Herzog in Neuburg, und ist seither in Händen des Landesherrn.

Der Bau der Kirche läßt nicht erkennen, aus welcher Zeit sie stammt, da alle Zierglieder erst bei der Reparatur im Jahre 1595 und später hinzugekommen. Im Innenraum des Turmes, der zugleich Presbyterium ist, befindet sich eine hohe spitzbogige Nische, die vielleicht Expositionsnische gewesen, als der Altar noch an der Wand gestanden; in der Vorhalle, welche im Jahre 1857 bei Verlängerung der Kirche abgebrochen wurde, stand ein schönes gotisches Weihwasserbecken, das leider damals verkauft wurde und nun teilweise zerschlagen in einem Stalle profanen Zwecken dient. Der Platz zwischen der Dorfstraße und Kirche muß im Mittelalter noch Begräbnisplatz gewesen sein, da ich im Jahre 1901 beim Neubau der Sakristei unter den alten Grundmauern und an der Stelle, wo mindestens seit Ende des 16. Jahrhunderts das Schu haus stand, vollständige Skelette fand; das Gleiche gilt von dem Platze zwischen Kirchturm und Pfarrhaus.

Was an Einrichtungsgegenständen, Statuen und sonstiger Kirchenzier einst vorhanden gewesen, ist unter Ottheinrich verschwunden, der alles dem Feuer überliefern ließ, was an „papistische Abgötterei“ erinnern konnte. Dieser Vandalismus ist um so unverständlicher, da der Kunstsinn und die Kunstliebe Ottheinrichs in anderer Beziehung herrliche Denkmale geschaffen. Das oben erwähnte Becken ist wohl nur als Taufstein der Zerstörung entgangen.

2. Kapitel.

Kirche und Pfarrei im Reformationszeitalter.

Die geschichtlichen Ereignisse des Reformationszeitalters wurden bereits im I. Buche erzählt, hier erübrigt uns nur, ein Detailbild der religiösen und sittlichen Zustände jener Zeit zu entwerfen, wie sie in der Pfarrei Rohrbach zu Tage getreten sind.

Unmittelbar bevor Pfalzgraf Ottheinrich von Neuburg die Reformation in seinem Lande einführte, war Christoph Schapfelmaier Pfarrer in Rohrbach, der aber gerade um jene Zeit, als Ottheinrich im Jahre 1542 seine Aufforderung zur Annahme der evangelischen Lehre erließ, von hier weg als Pfarrer nach Leidling kam. Sein Nachfolger wurde Johann Kast, ein in Regensburg geweihter, aber von der katholischen Kirche bereits abgefallener Priester. Als nach dem Schmalkaldischen Kriege Pfalz-Neuburg von dem kaiserlichen Statthalter Zorn von Bullach regiert und die katholische Religionsübung wieder hergestellt wurde, mußte Kast gleich den übrigen Pfarrern des Dekanates Monheim am 6. März 1548 vor einer Kommission in Eichstätt erscheinen, um sich wegen seines Abfalles zu rechtfertigen. Anfangs renommierte er, er wolle lieber betteln gehen, als von seinem Weibe lassen, aber vor der Kommission wurde er kleinlaut und bat um Bedenkzeit, die durch seinen bald darauf erfolgten Tod beendigt wurde. Die Pfarrer von Emskeim (Sebastian Aigenmann) und Ammerfeld wie fast alle übrigen beteuerten und wiesen durch Zeugen nach, daß sie nicht wirklich abgefallen, auch nicht gegen die katholische Lehre gepredigt, sondern nur aus Furcht vor der Obrigkeit die katholischen Zeremonien unterlassen hätten. Sie wurden nach Auflegung einer Buße absolviert und auf ihren Pfarreien belassen.

Nun bat die Gemeinde Rohrbach in einem Bittgesuch an den kaiserlichen Statthalter Zorn von Bullach, man möge ihr wieder ihren früheren Pfarrer Schapfelmaier geben, der auch selbst gern wieder in Rohrbach wäre; der Bitte wurde willfahrt und Schapfelmaier auch von der bischöflichen Behörde zugelassen, obwohl

Leidling zur jungen Pfalz gehörte, sohin auch dort die Reformation eingeführt war. Es lag also offenbar gegen die Rechtgläubigkeit Schapfelmaiers nichts und gegen sein Verhalten während der Geltung der Kirchenordnung Ottheinrichs nichts Erhebliches vor. Doch scheint es ihm in Rohrbach nicht mehr sonderlich gefallen zu haben, da er schon im Jahre 1549 als Pfarrer nach Regling kam.

Im Jahre 1551 zog in den damals schon ganz baufälligen, ja lebensgefährlichen Pfarrhof zu Rohrbach ein gar junger, kaum 24jähriger Pfarrer ein, Christoph Kohler aus Wemding, präsentiert vom kaiserlichen Statthalter in Neuburg, der auch bezüglich der Kirchenpatronate die Rechte des Landesherrn ausübte. Kohlers Kenntnisse in der katholischen Theologie sind wohl recht gering gewesen, denn er hatte nur zwei Jahre an der Universität Ingolstadt und vorher drei Jahre zu Nürnberg studiert, wo doch die Schulen um jene Zeit schon vollständig protestantisch waren. Der Bischof in Eichstätt muß wirklich in arger Not gewesen sein, wenn er jungen Leuten mit so ungenügender Vorbildung die Priesterweihe und die Admission auf eine Pfarrei erteilte. Da wird es uns nicht wundern, wenn Kohler, dessen Vorbildung ohnehin mehr protestantisch als katholisch war, schon im folgenden Jahre 1552, als Ottheinrich nach Neuburg zurückgekehrt, zum zweitenmal den katholischen Gottesdienst abschaffte, bereitwillig mittat und nun als protestantischer Pfarrer in Rohrbach verblieb bis zum Jahre 1580. Auch mit dem Heiraten hat er nicht lange gewartet, denn um das Jahr 1554 wurde ihm ein Sohn geboren, der den Namen Christoph erhielt, in Neuburg 4½ Jahre, dann in Lauingen 4 Jahre studierte und mit 20 Jahren (1574) die Pfarrei Ammerfeld erhielt und zwar durch den Fürsten, da der Abt von Kaisheim, dem eigentlich das Kirchenpatronat in Ammerfeld zustand, während der protestantischen Zeit von seinem Präsentationsrechte keinen Gebrauch machte.

War Pfarrer Kohler in Rohrbach, wie sein Studiengang erraten läßt, in der katholischen Theologie schlecht zu Hause gewesen, so stand es nun um seine Kenntnisse in der protestantischen nicht viel besser. Als im Jahre 1557 der Statthalter von Neuburg die Pfarreien visitierte, gab er ihm die Note: „Pfarrer ist böslich bestanden, sollt sich in ¼ Jahr wieder zum Examen stellen." Kollegialer zensierte ihn etwas später der Superintendent Jakob Rabus, Stadtpfarrer zu Monheim: „ist fleißig und embsig, predigt auch wohl und dem gemeinen Mann annehmlich und seines Wandels fromb und gottsförchtig." Vermutlich ist er zu Anfang des Jahres 1580 in Rohrbach gestorben, nachdem er schon längere Zeit schwach und kränklich gewesen. Sein Nachfolger Daniel Curringer hat einen interessanten Lebenslauf. Geboren zu Gundelfingen um das Jahr 1556 „studierte" er daselbst 6 Jahre (die Studienjahre werden aber hier, wie meistenteils in den Visitationsprotokollen, vom

Eintritt in die Abc-Schule an gezählt), dann 8 Jahre zu Lauingen, wo Pfalzgraf Wolfgang im Jahre 1561 ein gymnasium academicum hauptsächlich aus dem Vermögen der von dort vertriebenen Zisterzienserinnen errichtet hatte, an welchem auch Theologie doziert wurde. Um 1578 wurde er Kantor an der lateinischen Schule zu Neuburg und 1580 Pfarrer in Rohrbach. Auch von ihm bestätigt der Superintendent bei der Visitation, daß er seines Amtes fleißig verrichte, auch die Gemeinde keine Klage über ihm habe. In Wirklichkeit war's aber doch ein wenig anders, denn im Jahre 1584 hatte er im Wirtshause „einen Schlaghandel" mit Hans Strobel (wahrscheinlich dem Kirchbauern) und einen Streit mit dem Hofmarksherrn in Tagmersheim wegen eines Handlohnes. Er hatte sich nämlich das Haus Nr. 12, das nach Tagmersheim grundhörig war, gekauft, vielleicht weil der Pfarrhof damals wegen Baufälligkeit nicht mehr zu bewohnen war, vielleicht auch, wie das bei vielen Pfarrern der Umgegend z. B. in Ensfeld vorkommt, um einen „Unterschlupf" für seine Kinder zu haben. Bei der Klage wegen des Schlaghandels wurde über den Pfarrer von den Leumundszeugen ausgesagt: „Sonsten wenn Pfarrer Sünd oder Laster ob der Kanzel straft und hernach zu Gastungen berufen wird, wird es ihm von denen, die er getroffen, im Trunk aufgerupft, daraus folge Zank, auch etwo Größeres, do andere nicht sich drein legten. Dann Pfarrer sich beim Wein, der ihm bös thue, nicht wisse zu regieren oder im Zaum zu halten." Im Jahre 1586 kam er als Pfarrer nach Oberhausen, doch auch da scheint es Schwierigkeiten gegeben zu haben, denn im Jahre 1593 wurde er wieder Kantor, und zwar zu Roth im Ansbachischen. Erst 1596 erhielt er die überaus armselige Pfarrei Konstein; selbst diese wurde ihm im Jahre 1602 wieder abgenommen, worauf er als Privatmann, ohne mehr die Kirche zu besuchen, eine Zeitlang in Konstein lebte und dann nach Hütting zog.

Auf die Pfarrei Rohrbach kam im Jahre 1586 Thomas Veit von Mauern, sicherlich ein Sohn des Pfarrers Joseph Veit aus Aibling. Er hatte zu Neuburg 5 Jahre, zu Graz in Steiermark 1 Jahr, zu Dresden 2 Jahre, Leipzig und Wittenberg ½ Jahr studiert und wurde mit 22 Jahren Diakon bei St. Peter in Neuburg und mit 24 Jahren Pfarrer zu Rohrbach. Im Jahre 1613 wurde er Pfarrer in Huisheim und in Rohrbach folgte ihm Magister Peter Paul Rorenfelder, Sohn des Pfarrers von Rögling und späteren Superintendenten zu Monheim. Er hatte zu Weißenburg 4 Jahre und 4 Jahre zu Wittenberg studiert, wo er zum Magister promoviert wurde. Mit 23 Jahren ward er Adjunkt des Pfarrers Andreas Schleicher in Trugenhofen und mit 24 Jahren Pfarrer in Rohrbach, von wo er durch die Wiedereinführung der katholischen Religion im Jahre 1616 vertrieben wurde.

Nachdem wir nun die Personalien der protestantischen Pfarrer kennen gelernt haben, versuchen wir, uns die kirchlichen, religiösen und sittlichen Zustände jener Zeit klar zu machen.

In der Regierungszeit Ottheinrichs und noch geraume Zeit nachher stehen beim Reformationswerke immer die finanziellen Maßnahmen im Vordergrunde. Bei der ersten Einführung des protestantischen Gottesdienstes im Jahre 1542 hatte man, wie schon erzählt, alle entbehrlichen Kelche, Meßgewänder und andere Kostbarkeiten allenthalben „aufgeklaubt" und in das Schloß nach Neuburg gebracht, wo sie bei der Plünderung im Jahre 1546 den Kaiserlichen in die Hände fielen; bei der zweiten Einführung der protestantischen Kirchenordnung im Jahre 1552 gab es wohl nichts mehr „aufzuklauben", denn wenn wirklich das erste Mal etwas sollte übersehen worden sein, so hatten es im Schmalkaldischen Kriege die Spanier geholt, wie z. B. den einzigen Kelch in Übersfeld. Aber Renten und Grundstücke gab es noch im Besitze der Kirchen und diese wurden sofort vom Rentamte, d. h. vom Kastenamte Graisbach in die Hand genommen. Wohl blieben die beiden Heilingpfleger, die aber nicht von der Gemeinde gewählt, sondern vom Kastenamte aufgestellt wurden und weiter nichts zu tun hatten, als die der Kirche gehörigen Zinsen, Gilten und sonstigen Gefälle einzunehmen und sofort an das Kastenamt abzuliefern; das Geld, das einmal nach Graisbach gewandert war, fand den Weg nach Rohrbach nicht mehr leicht zurück. Nicht einmal so viel durften die Heiligenpfleger von dem Gelde zurückbehalten, daß sie einige vom Winde abgerissene Dachziegeln ersetzen oder auch nur die Hostien für die Kirche hätten ankaufen können; alles Petitionieren, daß von seiten des Kastenamtes auch nur die allerdringendsten Bauschäden gewendet oder die notwendigsten Kirchenbedürfnisse befriedigt würden, blieb bis zum Jahre 1577 hier und ebenso in allen andern Pfarreien erfolglos, so daß einzelne Pfarrer, wenn bei der Visitation die Frage nach den Baumängeln vorgelegt wurde, einfach erklärten, es sei überflüssig, die Frage zu beantworten, da doch nichts repariert werde. So heißt es in Rohrbach bei der Visitation im Jahre 1557: Kirche ist allenthalben baufällig, sonderlich der Chor. Pfarrhof ist dermaßen beschaffen, daß Pfarrer seines Lebens darin nit sicher." Dann im Jahre 1575: „Regnet in die Kirchen, bedorfte Deckens, wie auch das Pfarrhaus und der Stadel;" im Jahre 1576: „regnet noch in die Kirchen, darf wohl Bessern," im Jahre 1577: „Baumängel sind abermals besichtigt worden, aber nichts gerichtet, weder am Turm noch Pfarrhaus, Kirchen oder Gottesacker;" im Jahre 1578: „Turm und Pfarrhaus ist besichtigt, aber nichts noch derzeit gebauen; Sakristei ist das Dach eingefallen, jetzt faulen die Rafen (= Sparren) und das Gewölb lauft von Regen und Schnee an, wird auch eingehen." Erst im Jahre 1579 wurde wirklich eine Reparatur an Kirche

und Pfarrhaus vorgenommen, wie überhaupt von dieser Zeit an wieder der Geist der Ehrlichkeit bei Verwaltung des Kirchenvermögens bemerkbar wird.

Und ebensolange als die Klagen über die Bauschäden, dauerten jene über den Mangel an Hostien. So heißt es im Jahre 1577 bei Rohrbach (und ebenso anderwärts): „Item müssen die Bauern zum Sakrament die Hostias und Wein selber bezahlen, sie nehmens, wo sie wollen;" und im Jahre 1578 klagen die Heilingpfleger, der Kastner „nehme das Geld hinweg, sollen jetzt auf Pfingsten wieder Hostien und Speiswein haben, müssen sie erst im Flecken umlaufen, wer es bezahle, oder die Heilingpfleger aus ihrem Säckel bezahlen, wie auch die Glockenseil, wollen sie anders läuten."

Wo aber ist das Geld hingekommen, wenn jahrzehntelang so wenig für den Bau und die Kirchenbedürfnisse verwendet wurde? Die Kirche besaß doch nachweislich damals keine unbedeutenden Einkünfte, und die Renten gingen auch regelmäßig ein, denn der Kastner duldete keinen Rückstand, so daß bei uneinbringlichen Forderungen, z. B. den Hanfkörnern, welche die Kirche von dem Kreuter in Straß zu fordern hatte, die Heilingpfleger aus eigener Tasche zahlen mußten. Die Kastenamtsrechnungen aus jener Zeit konnte ich nicht auffinden, und vermutlich würden sie auch keinen vollständigen Aufschluß geben. Die Kastner hatten offenbar geheime Befehle, da sie auf alle Klagen der Gemeinden, der visitierenden Superintendenten und selbst des Kirchenrates in Neuburg (des Kultusministeriums) gar nicht oder mit geringschätzenden Reden reagierten. So heißt es im Visitationsprotokoll von 1577: „Will Kastner ohne Befelch nichts dazu geben, es sagen die Generalartikel (die doch von der Regierung ausgegangen waren) gleich, was sie wollen." Ich vermute, daß diese Kirchenrenten eben auch zu jenen Einkünften gehören, die gegen die Absicht der frommen Stifter, wie Herzog Wolfgang in seinem Testamente vom 18. August 1568 selbst gesteht, „zur Hofhaltung und anderer Notdurft genommen worden."

Aber nicht bloß die Renten, sondern den Grundstock des Vermögens selbst griff man an. Die Kirche besaß nämlich ziemlich viele Grundstücke, wovon ein guter Teil schon längst auf Erbrecht vergeben war, so das kleine Heilinggütlein, das schon im Jahre 1416 mit Haus-Nr. 19 verbunden war, und mehrere Häuser und Äcker, deren manche, wie es scheint, von Jahrtagstiftungen stammten; andere befanden sich damals noch im unmittelbaren Besitz der Kirche, nämlich ein Heilinggütlein, 12 Jauchert groß (verschieden von dem zu Haus-Nr. 19 gehörigen), ein Wiesgrund in der Hasenau $11\frac{1}{4}$ Tagwerk groß, mehr Ödung als Wiese, und verschiedene Äcker in der Haselach. Alle diese Felder wurden nun auf Erbrecht verkauft gegen eine bestimmte Kaufsumme und mit der Auflage einer jährlichen Gilt und des Handlohns zu $6\frac{2}{3}$ % bei Besitzveränderungsfällen. Wohl zuerst, wahr-

scheinlich im Jahre 1555, kam das Heilinggütlein zum Verkauf, wechselte aber sehr rasch seine Besitzer. Auch der Pfarrer Daniel Curringer besaß es, ebenso der Pfarrer Thomas Veit; da er aber nach dem Gutachten des Kastners wegen seiner vielen Schulden doch nie imstande gewesen wäre, Handlohn und Kaufpreis abzuzahlen, wurde sein Kauf nicht genehmigt und das Gütlein zertrümmert im Jahre 1606.

Die Hasenau wurde erst im Jahre 1588 durch den Kastner von Graisbach zum Verkaufe ausgeboten, indem er die Verkaufsbedingungen in Rohrbach und Mauern von der Kanzel verkünden ließ; die Leute machten aber nur niedrige Angebote, so daß sich die Verhandlungen hinzogen, bis im Jahre 1591 Pfarrer Thomas Veit nebst 4 Bauern von Rohrbach als Käufer auftrat und für das Tagwerk 10 fl Kaufschilling, jährlich 1 Metzen Korn und ebensoviel Haber und bei Veränderung das Handlohn anbot, während der Kastner vorher 16 fl und Handlohn und einen jährlichen Zins von 12 ₰ nebst einem Huhn (= 7 ₰) verlangt hatte. Nun regte sich bei den übrigen Bauern der Neid, und obwohl der Verkauf regelrecht verbriest und das Wiesmad gewiß lang ausgeboten gewesen war, suchte nun die Gemeinde durch allerlei Beschwerden und Schikanen die Auflösung des Vertrages zu erwirken und das Grundstück an sich zu bringen. Erst nach 9 Jahren kamen die Käufer in den ruhigen Besitz des Erworbenen, nachdem jedes Gemeindeglied wegen allerlei Ungebührlichkeiten mit 1/2 Taler Strafe belegt worden war.

Ähnlich wie mit dem eigentlichen Kirchenstiftungsgute verfuhr man mit der Pfarrpfründe. Was der Pfarrer vorher an Zehenten, Zinsen und Gilten einzunehmen gehabt, nahm nun das Kastenamt an sich und gab dem Pfarrer dafür eine Kompetenz an Geld und Getreide, nur den Kleinzehent durfte der Pfarrer selbst einnehmen. Selbst die zur Pfarrei gehörige Ökonomie, das Pfarrwiddum, bei 20 Tagwerk umfassend, wurde auf Erbrecht verkauft, wie dies gleichzeitig auch in allen benachbarten Pfarreien geschah. Die Originalurkunde, auf Pergament geschrieben und mit 2 Siegeln versehen, fand ich bei dem gegenwärtigen Besitzer des einstigen Pfarrwiddums, und es dürfte vielleicht von Interesse sein, sie als Beispiel für solche Verkäufe und als Dokument über die Entstehung gewisser Grundlasten vollständig zu geben.

Michles Jünglings zu Rorbach Erbbrief.

Wir Ottheinrich von gottes gnaden Pfallzgraf bey Rhein hertzog in Nidern unnd Obern Bairn ꝛc und wir die Stennde Gemainer seiner f. g. Lanndtschaft, Bekennen mit dem, Das wir Micheln Jungling, Margrethen seiner Ehelichen hausfrauen fesshaft zu Rorbach, unnd allen irn Erben, unnsern Pfarrwidum daselbs mit aller ein und zuegehörung, den sy ytzo wesenlich innhaben vorgeendem Kauf und geschehener vergleichung nach zu rechtem Erb verliehen haben, verleihen inen

denselben auch hiemit wissentlich inn craft diss briefs, dergestallt, das sy ir Erben unnd nachkomen jerlich und ain jedes jar besonder zu rechter zinszeit unnserer Pfarr Rorbach davon raichen und geben sollen, nemlich an korn vierundzwainzig metzen, habern vierundzwainzig Metzen Renhartzhover und wisgüllt zwen schilling pfening. Mer soll der Pfarrer den halben thail deß wismads, und Er widembaur den andern halben thail jerlich zugleich mit einannder niessen. Zuedem sollen sy solchen widem an allen Ennden zu velt paulich unnd wesentlich hallten und innhaben, denselben besser unnd nit erger machen, auch solchen widem one unsern willen nicht thailen, noch ichts davon verkaufen, verleihen und verwechslen, darzue unns oder Pfarr inn raichung der jerlichen gullt, auch mit Rais Steuer, Scharwerch, und allem anndernn gehorsam sein. Und wann sy ir Erbrecht mit unnserm oder unser Erben wissen und willen verendern oder verkaufen oder so der widem durch todtfell, oder in anderweg ledig wurd, so oft sich das zuetrueg, so soll unns allweg nach der guete oder dem werdt deß widems, ye von funfzehen gullden ain gullden zu geburendem handlon zuesteen unnd volgen, und wann sy ir Erben und Nachkommen, den widem nit wesenlich hielten, oder die gulten zu rechter weil und zeit, an gerechtem gutem getraid unnd gellt wie obsteet nit bezallten, so muegen wir sy davon wol urlauben. Doch furgesetzt, das sy ir Erbrecht darauf zu irm besten verkaufen, und da sich zuetrung, das gedachter Jungling, sein Erben oder sonnst künnftig innhabern des widems den Erbbrief ungeverlicher weis verluren, durch prunst krieg oder dergleichen unfall darumb komen, so soll inen jederweil, ain anderer dem gemes, wider verfertigt und one irn Costen zuegestellt werden nachdem der sachenhalb ain underschidliche lautere Registeratur bey unserer Canzley gemacht und behallten wurdet. Ongeverde zu urkunth, haben wir inen disen brief, under unser herzog Otthainrichs hieranhangenden secrete und dann des Simbrechten Lenckhens zu Burckhaim und Ganshaim als Camerrals an stat gemainer Landschaft anhangendem insigl. Geben zu Neuburg am dreyunndzwainzigisten januarii anno dn̄i fünfundfünfzig.

Aus welchem Grunde geschah diese Veräußerung? Gewiß ist nicht daran zu denken, daß man die Beschäftigung mit Ökonomie als für den Pfarrer unpassend erachtete, das würde nicht bloß den Zeitanschauungen, sondern auch den sicheren Tatsachen widersprechen. Mußten ja doch alle Landpfarrer, nachdem ihnen das Pfarrwiddum genommen war, sich auf eigene Rechnung Äcker kaufen, um leben zu können. Pfarrer Curringer besaß das Söldengut Haus-Nr. 12 und das Heilinggut, Pfarrer Veit hatte außer dem Heilinggute die Sölde Haus-Nr. 41 sich erworben und von der Regierung selbst die Hasenau erkauft; der Pfarrer von Emskeim erklärte bei der Pfarrvisitation im Jahre 1614, er habe wenig Zeit für theologische

Studien, denn im Winter müsse er Schule halten und im Sommer sein Feld bestellen. Nirgends aber wird bei einem Pfarrer der Betrieb der Ökonomie von seiten der vorgesetzten Stellen getadelt, sondern höchstens der übermäßige, zur Überschuldung führende Güterankauf. Die Maßregel war eine lediglich finanzielle. Bei dem Landtage im Jahre 1552 hatte Ottheinrich Verhandlungen gepflogen wegen Verkauf des Fürstentums an Herzog Albrecht V. von Bayern. Um dies zu verhüten, hat die Landschaft auf diesem Landtage die Schulden Ottheinrichs übernommen, dafür aber auch alle Einkünfte desselben. Daher kommt es, daß auch obiger Kaufbrief von der Landschaft ausgestellt ist und der Erlös zweifellos in die Schuldentilgungskassa der Landschaft floß.

Besonders verderblich wurde die Maßregel dadurch, daß in jener Zeit, so kurz nach dem Schmalkaldischen Kriege, nirgends zahlungsfähige Leute waren und obendrein alle Pfarrgüter und viele Kirchengüter gleichzeitig verkauft wurden, so daß nur ein reiner Schleuderpreis erzielt wurde. Der Erlös für das Rohrbacher Pfarrwiddum betrug nur 100 fl, für das Rennertshofer, das bei 30 Tagwerk hielt, 160 fl. Zum Vergleich diene der Preis des Heilinggütleins, das nur 12 Tagwerk hielt und schon beim Übergang in die zweite Hand bei gleicher Giltbelastung 120 fl kostete, Pfarrer Curringer hat es um 239 fl, Pfarrer Veit um das Jahr 1600 um 500 fl gekauft; und dabei mußte vom Heilinggute neben der Gilt noch Zehent bezahlt werden, während das Pfarrwiddum für immer zehentfrei blieb.

Bei jenen Kirchengütern, welche erst später unter der Regierung Philipp Ludwigs verkauft wurden, war Zweck und Verfahren ein anderes. Hier hatte man das Interesse des Kirchenvermögens im Auge und der Kaufpreis floß auch wirklich in die Stiftungskasse und wurde in Marxheim verzinslich angelegt, wie die Kirchenstiftungsrechnungen ausweisen. Ein Schaden war es aber für die Kirche doch, weil die Kapitalien keine so sichere Fundation mehr bildeten als der Grundbesitz und später auch wirklich zum Teile verloren gingen.

Um unsere Vorstellung von jenen Vorgängen noch klarer zu machen, wollen wir auch einen Blick werfen auf die nächste Nachbarpfarrei von Rohrbach, nämlich Trugenhofen. Hier hatte Veit, später Ruland von und zu Trugenhofen die Hofmarksherrschaft über das ganze Dorf inne und damit eine ziemlich unbeschränkte Macht über das Kirchengut, namentlich nachdem Ritter Veit im Jahre 1554 von Ottheinrich das Pfarrlehen d. i. den Kirchensatz oder das Patronat sich um 260 fl erkauft hatte. Der Hofmarksherr nahm einfach alle zur Kirche gehörigen Grundstücke, das ganze Pfarrwiddum, den ganzen Großzehent und Lämmerzehent, selbst den Pfarrstadel mit Stallung für sich, so daß der Pfarrer seine Kühe in einer Stube des Pfarrhauses, das Heu aber bei Nachbarsleuten unterbringen mußte. Dafür

zahlte er dem Pfarrer jährlich 90 fl, 60 Metzen Korn, von Weizen, Gerste und Haber je 10 Metzen, 3 Fährtlein Heu, ebensoviel Grummet und 10 Schober Stroh. Der unbedeutende Kleinzehent, jedoch ohne Lämmerzehent, verblieb dem Pfarrer.

Das Kirchenvermögen hatte der Hofmarksherr ganz in die Hand genommen und er verweigerte noch i. J. 1580 die Aufstellung von Heilingpflegern, selbst eine Erklärung.

Im folgenden bieten wir ein Visitationsprotokoll über Rohrbach ausführlich, die übrigen im Auszuge.

Visitation vom 11. Juni 1575, vorgenommen durch den Superintendenten M. Jakob Rabus, Stadtpfarrer zu Monheim.

Vierer: Lenhart Eberle, Hans Mack, Lenhart Miller, Hans Sailer. Censores: Jörg Kopp, Hans Beck, Michel Beck, Endres Gastel, Melcher Hedler. Heilingpfleger: Hans Kopp, Melcher Hedler.

Pfarrer: Christoph Koler von Wemdingen. Studiert Norimbergae 3 annis, Ingolstadii 2 annis. Ist auf der Pfarr 24 Jahr.

Collator: Mein gnädiger Fürst und Herr.

Nr. 16. Regnet in die Kirchen bedorfte Deckens, wie auch das Pfarrhaus und der Stadel.

Nr. 20. Communikanten 120 ongefar.

Filiale Ellenbrunn 16 Häuser. (Ellenbrunn gehörte eigentlich zur Pfarrei Wellheim. Da aber diese nicht im Fürstentum lag und katholisch war, wurde Ellenbrunn der Pfarrei Rohrbach, wie Konstein, Maicha usw. der Pfarrei Ensfeld zugeteilt.) Ist der Pfarrherr verpflichtet, den Ellenbrunnern bei ihnen zu predigen, auch die Sakrament reichen und die Verstorbenen zu begraben. Sind aber in der Visitation nit erschienen.

Nr. 31. Kirchenbücher hat er: 1) Biblia Lutheri im 1. Teil zu Frankfurt druckt; 2) Kirchenordnung die alt und neu. (Am Rand: Summarien D. Dietrichs zuzuschicken.) Hält die Register nit, ist ihm auferlegt worden. — Die Heilingpfleger klagen abermals, sie seien heuer zum 4. Mal zu Welda, dem Kreuter gehörig, geloffen, do sie haben 4 Metzen Hanfkörner einzubringen dem Heiligen, oder müssen dem Castner je für 1 Metzen 80 ₰ bezahlen, und konntens nimmer mit Lieb davon bringen. Bitten ihnen Richtigkeit zu verschaffen, daß sie nit also mit Unkosten umb die Weg gesprengt werden.

Dem Mesner haben sie die Läutgarben gesperrt, ist verschafft, im's zu reichen, habens zugesagt.

Nach diesem Muster sind auch die folgenden Visitationsprotokolle abgefaßt, aus denen ich nur die interessanteren Bemerkungen herausnehme, soweit sie nicht an anderer Stelle schon angeführt sind.

1576. „Läutgarben wollen sie nit geben aber etliche nach meinem Untersagen mehrmal, haben's gutwillig wie auch vor der Zeit getan und geben; do sie dem Mesner, der bei 50 Jahren da hauset, und vor 12 Jahren Mesner worden, das erste Jahr gar gern geben, jetzt aber sperren, sagen, tue er doch nichts darumb, drohen dem Mesner, wenn er mit Fordern fortfahre, wollen sie ihn urlauben (am Rand: Soll gegen denjenigen, so sich sperren, durch die Amtsverwalter Straf vorgenommen werden.) Beiner noch nit begraben. (Es war durch die Generalartikel angeordnet, daß die in den sogen. Beinhäuslein aufbewahrten Totengebeine sollten in dem Kirchhofe begraben werden.) — Sind sonst in examine sehr wohl bestanden und die Auslegung könnt. Die Elnbrunner auch ziemlich.

1577. Die Beiner noch nit begraben, will Kastner ohne Befelch nichts dazu geben, es sagen die Generalartikel gleich, was sie wollen.

Pfarrherr klagt, habe Brennholz, wie ein anderer, geben aber die Bauern große Schachen*) aus jährlich einem jeden Haus, zum Verkaufen, wo sie wollen. Im selben Fall schließen sie ihn aus, wie auch in Wiesen und Äcker ausgeben, lassen sie ihm auch kein Teil, so andere Genachbarte nit tun, und wider die Generalartikel sei.

Hierauf folgt das Bittgesuch der Gemeinde, das Beinhäuslein zu einem Schulhause umzubauen und den Mesnerdienst zu einem Schuldienst zu erheben, worüber Näheres in der Schulgeschichte berichtet wird. Die Klagen über Baumängel und über Bezahlung der Hostien sind früher schon angeführt.

1578. Ist kein Tuch über die Bahr. Sind die Beiner nit begraben ... Hat auch kein Chorrock, aber einen für sich selber, sagt Pfarrherr, er woll ihn zur Kirchen lassen, wenn ihn Gott sollt abfordern.

1580. Pfarrherr Daniel Curringer ... Ist noch kein Klag ab ihm kommen, und nit lang auf der Pfarr, versehe doch das Amt willig und fleißig, predige die Sonntagsevangelien, hält den Katechismum (d. i. die Sonntagschristenlehre mittags um 12 Uhr) alle Sonntag, auch alle 14 Tag zu Elnbrunn. Freitagpredigten soll er auch halten, obsgleich der vorige aus Schwachheit und Krankheit unterlassen. Litanei hält er auch, Vesper soll er halten, hat aber keine Summaria. Privata studia sind Tomi Osiandri in Bibliam I. Epist. an Timotheus. Soll Compendium Herbrandi et Examen nostrae formulae lesen. — Ist ob dem Mesner auch kein Klag, ist gar alt, kann nit ihm helfen Psalmen singen. Sagt (Pfarrer): Zum Morgen am Sonntag kommen sie ziemlich fleißig, aber zum Katechismus kommt kein Altes überall, schicken die Jungen, sitzen die Alten derweilen unter der Linden. Ist ihnen untersagt und die Inspektion zu halten.

---

*) Schachen ist ein zum Hauen angewiesener Teil des Waldes.

Vitia: Sagt (Pfarrer), Gotteslästern sei auch gemein bei diesem Volk (am Rand: Amtsverwalter solle die Vierer für sich erfordern, solches mit Ernst der Gemein fürzuhalten). Zu Elnbrunn hat Jörg Schäfer vor dem Kirchgang seine Braut verführt, und die Hochzeit zu Rennertshofen mit allen Cärmonien, als ob sie noch Jungfrau wäre, gehalten worden. Ist dieser Pfarrer mit auf der Hochzeit gewesen. Ist die quaestio, wie man sich gegen ihnen verhalten als Bräutigam und Braut. Denn Pfarrherr sagt, er habe es nicht gewußt; gehört die Handlung gen Neuburg ins Landgericht, dahin sie zu fordern. Rand: Thalern (d. i. der Name des Landgerichtsverwalters in Neuburg) zu befelchen bede Personen zu bestrafen (und von anderer Hand, wahrscheinlich des Herzogs selbst geschrieben) und weilen sie wider das Mandat verbrochen, die Straf zu schärfen. Item der Schachen Holz von der Gemein, ist ihm Pfarrherrn laut Hofbefelchs auch noch nit geben, haben auch nit im Sinn ihm etwas zu lassen, die Artikel vermögen und setzen, was sie wollen. — Sind ziemlich wohl bestanden und Besserung bei diesem angehenden neuen Pfarrherrn verheißen, vorab die Elnbrunner.

1587. Pfarrer Thomas Veit von Mauern, Schulmeister und Mesner zu Rohrbach: Anton Scherer von Ravensburg ist im Amt im 6. Jahr. — Zeugen Vierer, Censores und Heilingpfleger in beiden Gemeinden, daß Pfarrer seinem Amt fleißig und treulich vorstände und darneben auch ein ehrbar und unärgerlich Leben führe.

Sonntag früh erklärt er evangelium dominicale, auf Mittag Catechismum Lutheri und versiert jetzund in Auslegung des hl. Nachtmahls. Freitags predigt er Epistolam dominicalem und liest die Litanei. Am Samstag zur Vesper, die er nit unterläßt, ist er in lectione bibliorum kommen bis auf das 24. Kap. libri II. Regum.

Zu Elnbrunn predigt er zu 14 Tagen ... und wenn er allda predigt, unterläßt er gemeiniglich die Katechismuspredigten zu Rohrbach. Hält auch zu Rohrbach alle Wochen den Katechismum.

Privata studia. Ist diesem Pfarrer wie andern auferlegt, die Bibel jedes Jahr einmal hinaus zu lesen, und neben solcher Lektion auch Genesin et Evangelium Matthaei für sich zu nehmen und also zu lesen, daß er auf künftige Visitation gute richtige Antwort daraus geben könnt. Conzipiert auch alle seine Predigten.

Zeigt Pfarrer an, daß sie (die Censores) die Inspektion unter der Predigt unterlassen. Sind dieselbe fleißig zu halten ermahnt worden.

Jugend: Profiziert und besteht wohl, wie denn auch erwachsene Knecht sich fein unterrichten lassen und sich in catechismo etwas bessern ... Communikanten 200, Communizierte 239, und wird mit ihnen privata absolutio gehalten.

Gottskasten (für die Armen): Dieses Jahr ins Almosen gefallen 12 β 10 ₰.

Sekten: gar keine.

Vitia: Sakramentshäuslein zu Rohrbach ist noch nit vermauert.

1600. Die Censores stellen sich Pfarrers Anzeigen nach bei der Mittag- und Freitagspredigt noch unfleißig ein, gehen auch nit allweg unter den Predigten umher.

Ist noch Klag wie fernd, daß die Alten mehrsteils nit, zum Teil gar selten zur Freitagspredigt kommen, zur Vesper gar niemand, denn die confitieren wollen. — Jugend, Knecht und Mägd, so zu Sommerszeiten den Tänzen nachlaufen, seind in examine nicht am besten bestanden. Will sie Pfarrer in der Beicht und sonst davon abmahnen. — Wird das hl. Abendmahl zu 5 oder 6 Wochen gehalten, davon Pfarrer dies Jahr viermal gepredigt, wie auch etliche Bußpredigten aus dem 3. und 18. cap. Matthaei, item aus dem 51. Psalm und 2. Kap. Joels getan und mit den Confitenten privatam absolutionem gehalten.

Bezüglich der Sammelbüchse „für die armen und verwundeten Kriegsleut, so sich wider die Türken haben brauchen lassen", ist hier ganz wie in allen andern Pfarreien bemerkt: „Und weil diese Gemeind von Gartknechten und andern armen Leuten ein großen Anlauf hat und hart bedrangt würdet, so wird für kranke verwundte Kriegsknecht nichts mehr eingelegt."

Vitia: Hans Widmann, Kaisheimischer Hintersaß, so fernd in seiner Krankheit ein Zauberer zu sich erfordern lassen, ist umb Jakobi todts verfahren. Item Mathes Jäger, so mit Hansen Heckel in großer Uneinigkeit gestanden, ist den 3. Mai auch gestorben, hat sich doch zuvor mit seinem Widersacher versöhnt und drauf das hl. Abendmahl empfangen. Hans Strobel hauset nicht mit seinem Weib, sondern hält sich auf bei seiner Tochter zu Rorbach, sie aber bei ihrer Tochter zu Siglohe. (Am Rand: Deswegen zum Landgericht Befelch zu geben, uf Betreten einzuziehen. — Weitere Bemerkung: Er ist nit mehr vorhanden sondern in Krieg gezogen.)

1614. Pfarrer M. Petrus Paulus Rornfelder.

Examiniert das junge Volk nach der Katechismuspredigt, hat auch das Fastenexamen gehalten und beschrieben. Wenn er zu Elnbrunn predigt, stellt er zu Rorbach die des Catechismi Predigt ein, doch in seinem Abwesen lieset der Schulmeister der Jugend den Catechismum für und fragt sie daraus. Die Eheordnung und andere fürstliche Mandata sind auch zu gebührender Zeit verlesen worden.

Privata studia: Quotidianam lectionem biblicam hat er gebracht bis an cap. 16. Proverb. et Epistolam ad Timoth. Sonsten hat er mit Fleiß studiert Exodum et Evangelium Marci und in beide Bücher etwas geschrieben, doch nit gar absolviert, hat noch Locos Hafenrefferi et Lutheri Streitschriften gelesen und mit mir daraus conferiert. — Wird künftig für sich nehmen Leviticum et Evangelium Luccae et Herbrandi Compendium dazu lesen und wiederumb etwas commentie-

ren. — Er konzipiert auch fleißig seine Conciones und hat mir die Concepta gewiesen. Der Umbgang unter der Predigt wird fleißig verrichtet. Censur ist zu Rohrbach sechsmal und zu Elnbrunn viermal gehalten und 1. Hans Stadelmeier von seinem Fluchen abgemahnt 2. Schulmeister zu mehrerem Fleiß erinnert 3. ein Weib, so sich gegen ihren Mann sehr ungestüm gehalten, vermahnet 4. zwei uneinige Eheleute versöhnt 5. Veit Widemann, so selten in die Kirchen kommt, ermanet, und 6. zwei uneinige Nachbarn verglichen worden; so alle Besserung zugesagt. (Rand: Wegen der promittierten Emendation nachzufragen.)

Kommen beide Gemein zu den Predigten und Abendmahl, daß Pfarrer nichts zu klagen hat. Jugend erscheint fleißig bei der Kinderlehr und ist in examine gar wohl bestanden.

Hochzeiten 3, Taufen 35 (bei 400 Seelen eine unglaublich große Zahl), Communikanten 268, Communizierte 532. Das Abendmahl wird monatlich gehalten auch davon gepredigt und die Beicht in der Kirchen verrichtet. Gestorben 6 Alte, 11 Junge. Leichenpredigten werden auch gehalten.

Gottskasten: Serndiger Rest 54 fl 59 kr 2 hl; am Zins gelegen 49 fl, ertrugen 2 fl 27 kr, ins Säcklein gefallen 4 fl 3 kr zusammen 61 fl 29 kr 2 hl. — Ausgaben 3 fl 54 kr, ist meistens auf hausarme Leut im Winter gewendet worden. Pfarrer hat die Rechnung, der eine Pfleger die Büchsen, der ander den Schlüssel.

Baumängel sind überall gewendet; Stadel ist baufällig. Sekten und Vitia nichts fürkommen.

Aus dem Vorstehenden läßt sich ein ziemlich klares Bild von den kirchlichen Zuständen und Einrichtungen im Orte gewinnen, doch darf nicht übersehen werden, daß die Visitatoren bestrebt sind, schön zu färben. Superintendent Rabus trieb es so weit, daß er deswegen ein Revisionsnotat bekam, mit der Anfrage, „warum er verschiedene Mängel in der Ausfertigung nicht eingenommen" und mit dem Auftrag, seinen Bericht zu ergänzen (14. Febr. 1578). In dem dadurch veranlaßten Nachtrage wird bei Rohrbach noch bemerkt: Dem „Leonhard Brendl ist sein Hausfrau hinweggeloffen, Maria genannt, ist jetzt 4 oder 5 Jahr, weiß nicht, wo sie ist." Dabei wünschte man aber an höchster Stelle selber, daß von vorhandenen Mißständen möglichst wenig in die Öffentlichkeit dringe, denn es könnten „nicht allein die Papisten, so alle Gelegenheit, unsere Kirchenlehr, Glauben und Bekenntnis aufs äußerste zu lästern hieraus Ursach nehmen und was Ärgerliches vorgefallen, aufs ärgst schimpflichst und lästerlichst zur Verkleinerung unserer Kirchen und Verachtung der Lehr des Evangeliums anzuziehen, sondern auch das an ihnen selbst heilsam und christlich zur Beförderung des reinen Wort Gottes fürgenommen, zu Bestätigung ihrer Abgötterei und Unterdrückung vieler frommer Christen mißbrauchen möchten."

Als am 17. Juli 1614 Magister Stephan Kornfelder, Superintendent und Stadtpfarrer zu Monheim, bei seinem Sohne, dem Pfarrer von Rohrbach, Magister Peter Paul Kornfelder, die oben geschilderte Pfarrvisitation hielt, da mochten beide wohl mit bedenklichen Sorgen von der Zukunft gesprochen haben; denn bereits hatte sich die Kunde verbreitet, daß der künftige Landesfürst zur katholischen Kirche zurückgekehrt sei. Schon zwei Jahre danach erhielt Kornfelder den Befehl, innerhalb eines Vierteljahres das Pfarrhaus zu räumen und einem katholischen Priester Platz zu machen. Doch konnte wegen Priestermangel nicht sofort ein eigener kathoscher Pfarrer für Rohrbach aufgestellt werden, und Jakob Faber, seit 16. Januar 1617 Pfarrer in Ammerfeld, wurde zugleich mit der Seelsorge in Rohrbach betraut. Im folgenden Jahre wurde Mich. Schuck, aus der Diözese Augsburg stammend, als Pfarrer in Rohrbach aufgestellt, der aber neben der Filiale Ellenbrunn auch die Pfarrei Emskeim zu versehen hatte, wo kein bewohnbares Pfarrhaus mehr bestand. Das Volk muß sich sehr leicht und rasch in die neuen Verhältnisse gefunden haben, denn schon im Jahre 1618 heißt es von Pfarrer Schuck, daß er in Rohrbach, Ellenbrunn und Emskeim 400 Kommunikanten hatte und alles, wenigstens äußerlich, katholisch war (haeresin proscripsit saltem aestimative). Freilich, um auch katholisches Leben und religiösen Eifer zu wecken, dazu waren die Pfarrer, die Rohrbach damals und in den folgenden Jahrzehnten hatte, nicht befähigt. Es fehlte ihnen, wie schon früher erwähnt, fast jede Bildung für den priesterlichen Stand.

Von Pfarrer Schuck ist weiter nichts Ungünstiges bekannt, als daß ihn ein Visitator als homo frigidus et sordidus atque, ut videtur, nec se nec alios curans schildert, und daß, als er 1626 im Alter von 40 Jahren starb, sein geringes Inventar zur Deckung der Schulden nicht recht ausreichte.

Sein Nachfolger Karl Pregel, investiert am 18. März 1626, war geboren zu Donauwörth im Jahre 1564, hatte in Dillingen Rhetorik und Kasuistik studiert und im Jahre 1588 die Priesterweihe auf den Titel des Klosters Mönchsdöckingen empfangen. Vier Jahre war er Kaplan in Aich bei Vilsbiburg gewesen, dann neun Jahre in Krakau und Steiermark, ferner Pfarrer zu Ochsenhausen, Amerdingen und Utzmemmingen, wo er mit dem Grafen Wilhelm in Streit geraten war und ihn einen Bettelgrafen genannt hatte, wofür ihn dieser von der Pfarrei fortgejagt und seine ganze Habe, angeblich im Werte von 800 fl, zurückbehalten. Seine Zeugnisse konnte er nicht vorlegen, weil sie einem Wirte in Hohenberg bei Ellwangen verpfändet waren. Bei der Visitation am 26. Juli 1627 hatte die Gemeinde über ihn gar viel zu klagen, namentlich über seine Predigten, daß er darin abergläubisches Zeug bringe, oft von dem Getreide rede, das ihm gestohlen worden, ferner, daß er das ganze Jahr keine Kinderlehre halte, daß er zu Ostern die Leute fort-

schicke, wenn sie nicht genug Beichtgeld bringen usw. Die Beschwerde schließt: „Item es hat eine Gemein noch viel zu klagen. Es ist der Schulmeister nicht daheim gewest, so haben wir keinen rechten Schreiber gehabt, daß wir es Ew. Gnaden recht aufzeichnen hätten lassen. Wir wollen willig und gehorsam sein und tun, was einem katholischen Menschen gebührt und wohl ansteht." Der Visitator bemerkt über den Pfarrer: „Non habet biblia, pro concione servit ipsi Nausea et Discipulus. Confessarium non habet neque a semianno vel semel sacramentaliter confessus est dicens se confiteri Domino Deo nec se habere vestimenta ut honeste coram sacerdote comparere possit, quod verum (am Rande von anderer Hand: sed non excusat). Familiam ducit vetula.

Dagegen ist freilich auch die Klage des Pfarrers zu beachten, daß er seit März (bis 26. Juli) kaum 9 fl an Geld und von der Getreidebesoldung gar nichts eingenommen habe, wozu der Visitator bemerkt, daß diese Klagen über die Auszahlung des Gehaltes in der ganzen Pfalz allgemein sind.

Schließlich verspricht der Pfarrer, bis Lichtmeß die Pfarrei zu verlassen, und der Visitator fügt bei: „Wegen ungenügender Einkünfte wird es kaum möglich sein, einen guten Pfarrer zu bekommen." Der Pfarrer hatte nämlich nur „69 fl und wöchentlich 5 Vierling Korn, trifft das Geld auf eine Mahlzeit 8 hl".

Pregels Nachfolger wurde Bartholomäus Trißl, bisher Pfarrer in Unterstall, wo er sich einiger Vorkommnisse wegen nicht mehr halten konnte. Im März 1626 hatte er da einen ärgerlichen Auftritt mit dem Schullehrer Johann Kiela gehabt, indem er nachts 9 Uhr, als alles schon zu Bette lag, mit bloser Wehr vor das Haus des Lehrers gekommen war, diesen geschmäht, einen henkersmäßigen Dieb, einen Verräter der Geistlichen genannt und ihn bedroht hatte. Der Lehrer klagte beim Generalvikariate und der Beschuldigte wurde ad carcerem verurteilt und ihm die Mahnung mit nach Hause gegeben, „fürderhin seinem priesterlichen Amte fleißiger als zuvor abzuwarten, seinen priesterlichen Habit zu tragen, Kinderlehr zu halten, gemeine Bäder und suspekte Häuser zu meiden und sich nicht mit Spielen und Trinken gar zu gemein mit den Pfarrkindern zu machen."

Gleichwohl weigerte er sich anfangs, auf die Pfarrei Rohrbach zu gehen, die nicht den nötigen Lebensunterhalt bot, war auch nicht lange hier, denn im Jahre 1632 befindet sich als Pfarrer in Rohrbach Peter Späth, der sich allerlei zuschulden kommen ließ und beim Herannahen der Schweden nach Mähren flüchtete. Doch der Wechsel des Krieges verschlug ihn im Jahre 1639 wieder in hiesige Gegend und in die Festung Ingolstadt. Hier hatte er das Mißgeschick, einmal dem ebenfalls dahin geflüchteten Generalvikar Motzel in die Hände zu laufen, der ihn erkannte und wegen seiner Exzesse mit einer Geldstrafe von 16 Talern belegte.

Vom Jahre 1632 bis zum Ende des Krieges hatte Rohrbach keinen eigenen Pfarrer mehr, es würde auch keiner seinen Lebensunterhalt gefunden haben, da die Haupteinnahmen des Pfarrers, Zehenten und Gilten, fast gänzlich ausblieben. Im Jahre 1633 und 1634, dann 1639 bis 1648 hielten sich zudem die Pfarrangehörigen von Rohrbach meistenteils in Rennertshofen auf und durch Krieg, Hunger und Pest war ihre Zahl sehr klein geworden. Ähnlich war es in den Nachbarorten und so genügte ein Pfarrer gleich für fünf und mehr Pfarreien. Der Generalvikar in Eichstätt übertrug die Fürsorge für die Rohrbacher im Jahre 1633 dem Pfarrer Silbermann in Rennertshofen; am 5. Januar 1635 dem Dekan Gg. Wagner in Wellheim, der am 31. März 1637 eine Ehedispens für Kaspar Reisner in Rohrbach besorgte; am 11. Juli 1638 erhielt ein Kaplan in Rennertshofen die Cura für Rohrbach und Ammerfeld. Im Jahre 1639 wurde dem neuen Pfarrer in Rennertshofen die Cura für die Eichstätter Diözese erteilt, zugleich aber bei der Regierung in Neuburg gefordert, daß für die Pfarreien zwischen Rennertshofen und Monheim doch wenigstens ein Pfarrer aufgestellt und besoldet werde. Man erwiderte am 11. Februar 1640, daß dies zur Zeit nicht möglich sei, daß aber in Wellheim wieder ein eigener Pfarrer sich befinde, dem füglich die Orte Rohrbach und Ammerfeld anbefohlen werden könnten.

3. Kapitel.

Kirche und Pfarrei seit dem Dreißigjährigen Kriege.

Die Pfarrei Rohrbach war, wie wir oben gesehen haben, durch die Reformation in ihren Einkünften wesentlich geschädigt worden und der Dreißigjährige Krieg hat den Ruin vollendet; darum konnte nach dem Kriege hier kein Pfarrer mehr sein Fortkommen finden, zudem war das Pfarrhaus so schadhaft, daß es kaum bewohnt werden konnte, und die Baupflichtigen — wegen Insuffizienz der Kirchenstiftung die Zehentberechtigten — wollten für die Reparaturkosten nicht aufkommen. Darum behalf man sich damit, daß man die Pfarrei meist mit jener von Emskeim vereinigte, die ebenfalls einem Pfarrer für sich allein nicht die nötige Subsistenz bot. So wurde am 19. April 1655 der Pfarrer von Rohrbach, Eustach Zinsmeister, von der Frau Hilaria von Brocho, als Inhaberin des Patronatsrechtes auf die Pfarrei Emskeim präsentiert, unter der Bedingung, daß er beide Pfarreien versehe, den Gottesdienst abwechselnd halte und jährlich von seinem Einkommen 24 Metzen „zur Erbauung des auf dem Grund liegenden Pfarrhauses in Emskeim abgebe". Er wohnte also noch in Rohrbach, seine Nachfolger aber nach Fertigstellung des Emskeimer Pfarrhauses meist in diesem. Mit dieser Ordnung der Dinge war aber niemand recht zufrieden, nicht die Patronatsherren, für Rohrbach

der Herzog von Pfalz-Neuburg, vertreten durch den Kirchenrat zu Neuburg, für Emskeim Freifrau von Brocco, Witwe des Hortensio Brocco; noch weniger die Parochianen, die nicht gern in eine auswärtige Kirche zum Gottesdienst gingen; die zweimalige Feier des Gottesdienstes an einem Tage — Bination — wurde von der bischöflichen Behörde in Eichstätt verboten oder höchstens für einige Festtage erlaubt. Im Jahre 1661 wurde Pfarrer Zinsmeister seines ärgerlichen Lebenswandels wegen amoviert, hielt sich aber trotzdem noch einige Zeit im Pfarrhofe auf, so daß das Ordinariat bei der Regierung in Neuburg deren Einschreiten verlangen mußte. Der Kirchenrat in Neuburg präsentierte nun den Joh. Hieron. Heimbucher (Pfarrer zu Bertholdsheim?) auf die Pfarrei, der aber vom Ordinariate zurückgewiesen wurde, weil er als streitsüchtig bekannt und schon bei einer Schlägerei beteiligt gewesen war. Die Pfarrei sei, so wurde geltend gemacht, durch den Lebenswandel des vorigen Pfarrers heruntergebracht und brauche einen „qualifizierten Priester, deren, Gottlob, jetziger Zeit kein solche penuria mehr ist als etwa vor diesem gewesen". Auf den Vorschlag Eichstätts kam Franz Bittelmeyr, Pfarrer von Ammerfeld, im Jahre 1662 hierher, der schon seit Zinsmeisters Amovierung die Pfarrei excurrendo versehen hatte. Von ihm stammt eine genaue Aufzeichnung der Pfarreinkünfte, welche zusammen mit den Kastenamtsrechnungen von Neuburg und Graisbach folgendes Bild ergeben: Der Pfarrer hat zur Nutznießung 1) den Pfarrgarten zu $^1/_2$ Tagwerk, 2) den halben Teil der Wiesen, die einst zu dem im Jahre 1565 verkauften Widdumsgut gehört hatten (die andere Hälfte genießt der Käufer des Widdumsgutes), wovon er ungefähr $3^1/_2$ Fuhren Heu und Grummet erhält. (An Äckern besaß er gar nichts); 3) Anteil am Gemeindeholz; 4) vom Gartenzehent und Kleinzehent den dritten Teil; 5) statt des Blutzehents einige Pfennig an Geld, wie früher schon berichtet; 6) zwei Krautgärtlein (jedes zwei Dezimal groß) „NB. Ich hab nur eines bauen können, das ander liegt, wo sunst keiner hingewöllt hat;" 7) die volle Gemeindsnutzung, also Anteil an Weide, Geäcker, wildem Obst und anderm; 8) von 2 Häusern je 18 ₰ und von einem Hause 15 ₰ Zins. „Diese Häuser werden zur Zeit der Veränderung von dem anwesenden Pfarrer daselbst bestanden (= gepachtet), und geben beide, Käufer und Verkäufer, jeder insonderheit so viel, als das Haus jährlich Zins gibt, zum Bestandgeld, welches man nennt Auf- und Abfahrtgeld;" 9) von einigen Äckern zusammen 2 fl 3 β 18 ₰ und 3 Metzen Korn; 10) an Stolgebühren für eine Leichenpredigt 20 kr, für eine Hochzeitspredigt 2 Maß Wein, für eine Kindstaufe u. dergl. nichts; 11) den Großzehent, so weit er zur Pfarrei gehörte, nahm der Pfarrverwalter zu Neuburg ein; und es ertrug derselbe im Jahre 1667 nach Abzug aller Kosten $1^1/_2$ Schaff Weizen, 3 Sch. Korn, 3 Sch. Gerste und 2 Sch. Haber; dafür erhielt der Pfarrer als Kompetenz 60 fl und $^1/_4$ Sch.

Weizen, 1½ Sch. Korn, ½ Sch. Gerste und ½ Sch. Haber, alles Neuburger Maß, und 4 Schober Stroh; 12) die Gilt vom einstigen Pfarrwiddum zu 24 Metzen Korn und ebensoviel Haber und den Zehent in der Hasenau zu 6 Metzen Weizen und 10 Metzen Gerste nimmt das Kastenamt Graisbach ein und zahlt dafür dem Pfarrer 10 fl „addition ut vocant". Die Aufzählung Bittelmeyrs ist, so viel ich finden konnte, eine wirklich erschöpfende und trägt zum Schlusse noch die Bemerkung vom 11. Dezember 1668. „Anheuer dieweil das Getreid nichts gilt, sagt Herr Kirchenverwalter zu Neuburg, hat er an Geld mir seither nichts gereicht, sondern ... den Zehent liegen lassen; pulcherrime! also geht man mit denen Geistlichen um; aber hingegen die Gült von dem Widumbgut nehmen immerweg sie ein." Kurz darauf wurde „der hochfürstliche bischöfliche Kirchenrat" zu Neuburg und damit auch die Pfarrverwaltung daselbst aufgehoben und Kassa- und Rechnungsführung einem Pfarrverwalter zu Eichstätt übertragen. Im Jahre 1670 folgte dann auch die Aufhebung der Abteilung für geistliche Gefälle beim Kastenamte (= Rentamte) Graisbach und von jetzt an wurden sämtliche Einkünfte, Kapitalien und Renten, sowohl die Neuburger als Graisbacher, soweit sie zur Pfründe gehörten dem Pfarrer, soweit zur Kirche selbst, an zwei Heilingpfleger, die vom Pfarrer ernannt und abgesetzt werden konnten, zur Vereinnahmung und Verwaltung extradiert; darum beginnen mit dem Jahre 1670, wahrscheinlich nicht bloß hier, sondern auch in den andern pfalz-neuburgischen Pfarreien der Diözese, die Kirchenstiftungs-Rechnungen. Die beiden Heilingpfleger waren in der Rechnungsführung, auch in Anschaffung für die Kirche und Besorgung der Kirchenbedürfnisse, ziemlich unabhängig vom Pfarrer; doch hatte derselbe die jährliche Abrechnung zu prüfen und zu unterzeichnen, worauf sie dem Pfarrverwalter in Eichstätt übersendet wurde, der als Referent des „hochlöblichen Konsistoriums" sie revidierte und auch eine ziemlich weitgehende Kuratel übte, ohne daß ihn hierbei viele Kenntnisse der bestehenden Rechtsverhältnisse (z. B. der Baupflicht) oder der früheren Akten beengten. Er war, wie mir scheint, Laie und für Verehrungen nicht unzugänglich; diesbezügliche Schriftstück werden sogar ganz kaltblütig zu den Amtsakten genommen. Pfarrer Bittelmeyr hatte gegen ihn manche Beschwerden und, wie es scheint, nicht lauter unbegründete.

Unter ihm wurden laut Rechnung von 1670/71 ein Zimmermann und ein Maurer nach Eichstätt geschickt, um dort zu melden, „daß Pfarrhof und Stadel wolle einfallen;" damit beginnt nun der zweihundertjährige Streit über die Baulast an den Pfarrgebäuden. Bei der Revision der Heilingrechnung wurden alle Posten von Ausgaben, die für Reparaturen am Pfarrhaus oder Schulhaus gemacht worden waren, einfach gestrichen, „weilen die Heiling-Einkommen alleinig auf die Kirchen und derselben Requisiten und Kirchennotdurften gewidmet und verordnet sein."

Das Konsistorium in Eichstätt bestritt also die primäre Baupflicht der Kirchenstiftung. Aber wer sollte sie denn haben? Man verwies auf die Zehentherren; doch wir wissen, wie verwickelt die Zehentverhältnisse waren; die Herren von Trugenhofen und der Pfarrer daselbst hatten einen beträchtlichen Teil des Rohrbacher Zehents, aber von einer Baupflicht wollten sie nichts wissen, ebensowenig der Fiskus, der nur von einigen seit 1599 gemachten Neubrüchen den Zehent einnahm; der Pfarrer, der nicht ganz ein Drittel des Zehents genoß, hatte ohnehin nicht ausreichend zu leben, konnte also auch keine Baulast tragen. Pfarrer Bittelmeyr sah diese Schwierigkeiten und daneben den gebrechlichen Pfarrhof, darum verließ er die Pfarrei. Sein Nachfolger wurde im Jahre 1672 Johann Gaß. Derselbe ließ erst das Schulhaus herrichten („daß ich hab können darinnen wohnen"), dann ganz bedeutende Reparaturen am Pfarrhaus (neuen Dachstuhl, neue Schnierdecken, neue Fenster und teilweise neue Mauern) vornehmen, wozu er aus eigenen Mitteln 70 fl vorstreckte, während er über 31 fl noch schuldig blieb. Ganz wehmütig klagte er darum in einem Berichte an den Generalvikar Benz: „daß ich nach hinweggenommener Pfarr Emsge nit allein den angefangenen Bau nit kann vollenden, sondern auch dasjenige, was ich zu meiner Leibsnotdurft das Jahr verwendet, nit bezahlen. Wann ich dann genötiget, mich anderwärts zu begeben, und das für den Bau ausgelegte Geld zu Bezahlung meiner Schulden hoch bedürftig, so gelangt an Euer Hochwürden mein unterthänig-gehorsamste Bitt, durch dero gdge Verordnung mir solches zu dem gemelden angewendes Geld erstatten zu lassen." Nun gegen das „erstatten lassen" hätte gewiß der Generalvikar auch nichts einzuwenden gehabt, wenn er nur gewußt hätte durch wen. So verließ auch Gaß die Pfarrei im Jahre 1673 mit Schulden beladen und die Handwerksleute verließen den Bau, ohne ihn fertig zu machen. Statt daß er einen Ersatz seines Vorschusses erhielt, wurde Gaß noch im Jahre 1674, als er längst von Rohrbach fort war, mit der Forderung bedrängt, den Rückstand an die Handwerksleute zu zahlen. Da er sich weigerte, kündete man ein zu Monheim stehendes Kapital der Kirchenstiftung und zahlte damit die Handwerker im Jahre 1678. Die Pfarrei erhielt Martin Riedenauer, der aber schon 1674 starb. Er hatte den General-Pfarrverwalter in Eichstätt gebeten, sich zu verwenden, daß die Pfarrei Emskeim wieder mit Rohrbach vereinigt werde, weil man auf der Pfarrei Rohrbach allein nicht leben könne, und er fügte das Versprechen bei, daß er sich dafür „gewißlich mit einer guten Verehrung einstellen" wolle. Richtig wurde auch 1674 Rohrbach mit Emskeim wieder vereinigt und dem Pfarrer Jakob Blaicher übertragen, der in Emskeim wohnte, weil der Pfarrhof in Rohrbach noch immer trotz der freilich unvollendeten Reparatur von 1672 unbewohnbar und „pueswürdig" erschien.

Aber jetzt ging der Spektakel erst recht an; denn die Rohrbacher wollten durchaus nicht nach Emskeim in die Kirche gehen und machten unaufhörlich Bittgesuche erst an die Regierung in Neuburg, dann an den Bischof Marquard. Darin berichten sie, daß wegen Mangel eines eigenen Priesters in Rohrbach erst kürzlich der Kirchbauer ohne Sakramentsempfang und ein Kind ohne Taufe gestorben; „so befindt sich auch eine starke blühende Jugend bei uns, die im geringsten nichts wissen oder verstehen, auch in katholischem Glauben und Kinderlehren nichts instruiert werden können und nur das Fluchen, Gottslästern und üble böße Thaten begangen werden, dies alles, so ein eigener Priester in loco wäre, gänzlich verhütet und abgestattet werden kunnte, ohne welchem heut oder morgen eine große schwere Verantwortung zu hoffen, daß die blühende Jugend gleichsamb wie das unvernünftige rdv Vieh so schlecht in Obacht genommen wird." Daraufhin wurde im Jahre 1676 angeordnet, daß Pfarrer Blaicher, wenn er um Martini zwei Jahre in Emskeim zugebracht, von da an auch zwei Jahre in Rohrbach wohnen und den Gottesdienst abwechselnd versehen solle.

Darüber war aber die Inhaberin des Patronats der Pfarrei Emskeim, Freifrau von Brocco zu Tagmersheim, gewaltig aufgebracht. Sie verbot ihren Untertanen zu Emskeim, dem Pfarrer Blaicher, falls er von Emskeim wegziehe, noch Zehenten zu reichen, und erklärte, sie werde sofort nach dessen Übersiedlung nach Rohrbach an seiner Stelle einen andern Pfarrer für Emskeim präsentieren. Ja, sie trieb es so arg, daß man sie von Eichstätt aus mit Exkommunikation bedrohte. Aber ihr Ziel erreichte sie doch; Pfarrer Blaicher blieb in Emskeim und in Rohrbach wurde im Jahre 1677 der Bruder des Pfarrers von Ammerfeld, Jakob Kindermann, als Pfarrer aufgestellt. Das konnte freilich nicht viel nützen, denn er fand seinen Lebensunterhalt nicht, so daß er im Februar 1679 wieder abziehen mußte. Gleichwohl präsentierte die Regierung in Neuburg einen neuen Pfarrer, Philipp Wilhelm Thanners, ein Patenkind des Pfalzgrafen; aber Eichstätt verweigerte die Admission, weil doch keine Sustentation für ihn vorhanden. Dafür ersuchte man die Regierung, sie möge auch etwas auftreten gegen die Halsstarrigkeit der Bauern und der „Frau Brocchin". Dazu hatte die Regierung in Neuburg keine Lust, eher eine geheime Freude an der Hetze gegen die bischöfliche Behörde, weil sie am liebsten selbst den Bischof gespielt hätte, wie mehrere Akten beweisen. — Nach dem Abgange des Pfarrers Kindermann dingte sich die Gemeinde selbst einen vazierenden Priester als Pfarrer, dessen Herrlichkeit freilich nicht lange dauerte, und nun war man wieder so weit wie am Anfang. Pfarrer Simon Hengl zu Emskeim mußte wieder excurrendo die Pfarrei Rohrbach versehen, nachdem alle andern Versuche, z. B. die Filiale Ellenbrunn zur Verbesserung des Einkommens an Rohrbach

zu bringen oder Rohrbach mit Trugenhofen zu vereinigen, fehl geschlagen waren. Den höchsten Grad erreichte die Hetze im Jahre 1684, als fünfzig Gemeindsmänner nach Eichstätt zogen und dort vor dem Hause des Generalvikars arge „Insolenz und Ungestümigkeit" verübten.

Doch wie bisher immer half auch diesmal gerade die „Ungestümigkeit". Am 11. September 1684 wurde der Pfarrer von Sandizell, „ein Neuburger Kind," auf die Pfarrei Rohrbach präsentiert, aber schon wieder am 16. Dezember 1684 Andreas Heindl, Kaplan zu Reichertshofen. Beide scheinen die Pfarrei gar nicht angetreten zu haben; und der am 30. März 1685 präsentierte Johann Michael Hofmann berichtete gleich nach seiner Ankunft in Rohrbach, daß er nicht bleiben könne, wenn nicht der „ganz baufällig und bußwürdig Pfarrhof" bewohnbar gemacht und die Eingriffe in den Groß- und Kleinzehent abgestellt würden. Deshalb verlangt die bischöfliche Behörde in einem Schreiben vom 19. Juni 1685 an die geheimen Räte in Neuburg, es möchte doch Abhilfe geschafft und gegen die baupflichtigen „decimatores" vorgegangen werden; aber dazu war die Neuburger Regierung nicht zu haben; sie begnügte sich damit, die beständigen Petitionen der Rohrbacher um einen eigenen Pfarrer zu befürworten. Warum aber wollte die Regierung durchaus nicht gegen die Zehentherren vorgehen? Ich kann nur den freilich recht kleinlichen Grund finden, daß der Fiskus selbst mit einem ganz geringen Zehentbezuge auf einigen Neubrüchen beteiligt war und darum auch einige Gulden zur Reparatur des Pfarrhofes hätte zahlen müssen. Dem Fiskus zuliebe schonte man auch den Hauptbeteiligten, den Hofmarksherrn zu Trugenhofen, gegen den man in andern Fällen, z. B. in der Neubruchzehentfrage, durchaus nicht so schonend handelte. Eine solche eigennützige Engherzigkeit bei der Neuburger Regierung anzunehmen, dazu berechtigt uns ihr ganzes Verhalten.

Um nun den Regreß an die Dezimatoren zu verhindern, stellte man der Gemeinde eine Falle. Auf den 8. März 1684 war eine Tagfahrt nach Rohrbach angesetzt worden und im Auftrage der Regierung erschien bei derselben der Landrichter-Amtsverwalter Leopold von Monheim und legte der versammelten Gemeinde folgende Punkte vor: 1) Ob sie, um einen eigenen Pfarrer zu erhalten, bereit wäre, die Pfarrgebäude instand zu setzen und auch „künftig im baulichen esse zu erhalten". Die ganze Gemeinde antwortet einhellig mit ja. 2) Wie groß das Einkommen des Pfarrers sei; die Gemeinde antwortet: Ohne Einrechnung der Stola 150 fl. Da aber der gemachte Überschlag nur 104 fl 4 kr ergab (Großzehent ungefähr 61 fl, Kleinzehent 9 fl, Gilt von dem Widdumgute 16 fl, Wiesen 8 fl, Holzschachen 4½ fl, Pacht für Pfarrgarten 2¼ fl usw.), so wurde die Gemeinde weiter befragt, ob sie die fehlenden 46 fl darauf bezahlen wolle. Die Gemeinde antwortet einhellig mit

ja. 3) Wie groß die Pfarrei sei. Die Rohrbacher antworten: Etwa 50 Haushaben mit 100 Männern und Weibern, Kindern groß und klein 155, Ehehalten 26, Inwohner 10. Das Protokoll hierüber ist die Grundlage für zwei lang dauernde Prozesse geworden; denn die Dezimatoren stützten sich darauf und verweigerten ihrerseits die Erfüllung der Baupflicht; die späteren Pfarrer verlangten ihre 46 fl jährlich, bekamen sie aber nicht.

Pfarrer Hoffmann reichte unterm 10. Januar 1689 unmittelbar zu Handen des Kurfürsten eine Bittschrift ein, worin er darlegt, er sei vor vier Jahren von seiner Pfarrei im Nordgau hierher versetzt worden mit dem Versprechen, daß er bei Gelegenheit eine bessere Pfarrei bekommen werde. Nun habe er sich vier Jahre patientiert, in der Zeit wegen der schlechten Einkünfte seine früheren Ersparnisse aufgezehrt, länger könne er es nimmer machen. Die Bittschrift trägt den Randvermerk des Referenten: „Der Supplikant ist sonst ein frommer Priester und guter Prediger, möchte darum auf eine nächst vazierende Pfarrei vertröstet werden.“ Er kam noch im nämlichen Jahre nach Reichertshofen. Um Rohrbach meldete sich wohl gleich wieder ein Bewerber, der aber nachher die Pfarrei nicht annahm, „weil er gemeint die ermeldet Pfarr Rohrbach sei dieses Rohrbach, so im Churbairischen liegt.“ Für ihn kam sodann Thomas Gruber hierher. Der schlug einen andern Weg ein, um sich in Rohrbach halten zu können trotz der geringen Einkünfte. Er kaufte sich Äcker und lebte von deren Ertrag, während ihm seine Mutter den Haushalt führte; so konnte er die Pfarrei versehen bis zu seinem Tode, welcher am 22. August 1695 erfolgte.

Hier wollen wir auf kurze Zeit das Pfarrhaus verlassen, um uns in der Kirche umzusehen. Der etwas calvinisch angehauchte Herzog Ottheinrich hatte in seinem Reformationseifer die Kirchen ganz gründlich ausgeräumt, und als im Jahre 1617 der katholische Gottesdienst in Rohrbach wieder eingeführt wurde, konnten natürlich wegen Geldmangel nicht viele Kirchenzierden und Geräte auf einmal beschafft werden; die folgenden Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und seiner Nachwehen brachten darin keine Besserung. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich das Volk aus dem wirtschaftlichen Elend wieder herausgearbeitet und zugleich wieder in den katholischen Kultus hineingelebt; darum erwachte auch allmählich Interesse und Opfersinn für Kirchenzier und Gottesdienst. Wie die Stiftungsrechnungen mit den angefügten Inventarien beweisen, muß es um 1670 noch recht armselig in der Kirche ausgesehen haben. Eine einzige Bursa („Corporaltaschen“) mußte für Werktag und Festtag und für alle Farben dienen, statt des Ciboriums hatte man einen zinnernen Becher, und von Meßgewändern scheinen nur zwei in bunten Farben dagewesen zu sein; eine Ampel zum Ewigen Licht war

vorhanden, „aber Gott weiß, wo das vitramen zum Ewigen Licht hingekommen." Dem entsprechend war auch der Gottesdienst; eine Orgel gab es nicht; Pfarrer Bittelmeyr schreibt, er habe noch nie einen Schulmeister gehabt, „welcher den Choral konnte singen." Die Abhaltung von Ämtern und Vespern bot also Schwierigkeiten; dafür kamen die Rosenkranzandachten in Schwung, welche zur Abwendung der Türkengefahr angeordnet worden waren. Seit dem Jahre 1677 finden sich freiwillige Gaben für Anschaffung von Kirchenbedürfnissen oft in ziemlicher Höhe. Im Jahre 1683 wurde die Kirche neu gedeckt und verputzt, im Jahre 1686 erhielt sie einen neuen Altar, der einschließlich der Bildhauer- und Malerarbeit 86 fl kostete; um 1687 wurde die Kirche mit Mörnsheimer Steinen gepflastert. Um diese Zeit hat auch ein Rohrbacher Bauer, Georg Eberle, auf Haus-Nr. 50 gesessen, „weilen er und sein Hausfrau bei ziemlichem Vermögen sein," dem Gotteshaus eine Schuldforderung zu 370 fl und drei Äcker geschenkt mit der Auflage eines Jahrtages. Dies ist die erste Gottesdienst-Stiftung seit der Reformation und ihr folgte als zweite die für Pfarrer Gruber, welcher statt eines Stiftungskapitals zwei Äckerlein vermachte, deren Nutznießung noch heute dem Pfarrer zusteht für Abhaltung des Jahrtages.

Grubers Nachfolger wurde am 23. September 1695 Philipp Jakob Sürsich, aus Wintershof bei Eichstätt gebürtig, weshalb auch für ihn in der Westen-Gottesackerkapelle zu Eichstätt zwei Jahresmessen gestiftet sind. Er folgte dem Beispiele seines Vorgängers und kaufte sich Äcker, deren Bewirtschaftung ihm den Lebensunterhalt eintrug, den ihm die Pfründe nicht bot; denn die 46 fl, welche die Gemeinde zur Ergänzung des Gehaltes versprochen hatte, erhielt er nie, und die Baupflicht wurde von der Gemeinde nur einige Jahre geleistet. Er ließ sich alles gutmütig gefallen; gleichwohl wurde er von vielen Gemeindegliedern angefeindet, welche allerlei Klagen gegen ihn vorbrachten (deren Grundlosigkeit aktenmäßig feststeht) und seine Amotion verlangten. Der Hauptgrund der Gehässigkeiten waren die Heilingrechnungen. Seit dem Jahre 1670 wurden dieselben in Eichstätt abgelegt und revidiert; doch um das Jahr 1708 wurde den Heilingpflegern von Neuburg aus bei 12 Reichstaler Strafe verboten, die Rechnung fernerhin nach Eichstätt zu tragen, vielmehr sollten sie nach Monheim gebracht werden. „Weilen nun mein hochgeistlichen Obrigkeiten mir niemalen gestattet, zue Monheimb der Rechnung beizuwohnen, bin also in hac re unschuldig, inter duos litigantes tertius patitur," schrieb Pfarrer Sürsich in seiner Rechtfertigungsschrift an das Ordinariat, mußte aber eine neue Schrift fertigen und diesen Passus weglassen, weil man so was der Regierung in Neuburg, welche die Klageschrift der Gemeinde nach Eichstätt übermittelt hatte, nicht offen darlegen wollte. Man begnügte sich, der Regierung mitzuteilen, daß die Rechnungsstellung nicht Sache des Pfarrers, sondern der Heiling-

pfleger sei. Tatsächlich hat also Eichstätt nachgegeben, aber noch im Jahre 1728 war keine Rechnungsstellung erfolgt, da die Heilingpfleger ohne solche sich besser standen. Später wurden die Rechnungen beim Landrichteramt in Monheim revidiert, wobei der Stadtpfarrer von Monheim als bischöflicher Bevollmächtigter mitwirkte. Eine Klage der Gemeinde gegen den Pfarrer lautete, in der Kirche sei alles so „zerlumpt und unflätig, daß es ein christ-katholisch Gemüt ohne Ärgernis nicht wohl ansehen kann"; und doch hat Pfarrer Sürsich wohl die Baufälligkeit seines fast unbewohnbaren Pfarrhauses willig ertragen, dagegen in der Kirche um 1697 neue Kirchenstühle und einen neuen Bretterboden darunter und eine neue Kirchentür anbringen, dann 1713 durch den Stukkateur H. Jakob in Eichstätt die Kirche mit schönen Stuckarbeiten für 140 fl und Malereien für 25 fl ausschmücken, sechs „Kreuzstöcke mit durchsichtigen Scheiben" und eine Kanzel von Stuck anfertigen, einen neuen Seitenaltar machen und den andern renovieren, das Langhaus brettern, einen Durchzug und Eisenschlaudern einziehen und das Dach umschlagen lassen und außerdem mancherlei Kirchengerät angeschafft.

Die Gemeinde hatte auch den Pfarrer beschuldigt, daß er mehr um den Feldbau als um die Seelsorge sich kümmere. Dagegen führte derselbe an, Feldbau müsse er treiben, um seinen Lebensunterhalt zu finden, die Pfarrkinder hätten ihm dies selbst bei seinem Amtsantritte geraten; die Seelsorge habe er aber deswegen nicht vernachlässiget, er besuche die Kranken fleißig und in den 25 Jahren seiner pfarrlichen Tätigkeit sei noch niemand ohne Sakramentsempfang gestorben, er halte nicht bloß die vorgeschriebenen Gottesdienste, sondern auch noch viele freiwillige, z. B. Rorateämter in der Adventzeit früh 6 Uhr, in der Fasten täglich einen Abend-Rosenkranz, an allen Sonn- und Feiertagen den ganzen Psalter mit 15 Geheimnissen, auch an den drei Fastnachtstagen, auch Wallfahrtsgänge nach Bergen und Rieden bei Neuburg. Klagschrift und Verteidigung des Pfarrers ist vom Jahre 1720 datiert, in welchem Jahre er nach moderner Gepflogenheit sein 25jähriges Pfarrjubiläum hätte feiern können. In Eichstätt überzeugte man sich von der Haltlosigkeit der gegen Sürsich vorgebrachten Klagen und verweigerte die Amotion, welche von der Regierung in Neuburg verlangt worden war, ehe man den Pfarrer auch nur gehört hatte. Sürsich blieb noch weitere 22 Jahre in Rohrbach, bis er am 4. Februar 1742, bei einer Beerdigung vom Schlage berührt, im Alter von 77 Jahren verstarb. Er war vielleicht zu wenig energisch, aber gewissenhaft und ein Muster von Anspruchslosigkeit und Friedensliebe; trotz aller Gehässigkeit konnte man gegen ihn nicht eine stichhaltige Klage vorbringen. Das Bild der Zeit wäre nicht vollständig, wollte ich nicht kurz anführen, was anderwärts bereits darüber veröffentlicht ist. Über die Baufallwendungen am Pfarrhaus schreibt Pfarrer Sürsich: „Wie

ich, den 6. Oktobris 1695 die Pfarr bezochen, haben sie, die Gemein, ihr Versprechen zwar gehalten 8 Jahr lang, in jedem Jahr etwas lassen machen, und (wie) die alten nach und nach abgestorben, haben die (jungen) anfangen zu murren; haben die alten viel versprochen, kann es derzeit nit mehr gehalten werden, es sind die Zeiten nit mehr so gut, ein jeder hat genug an seinem eigenen Haus zu bauen, will der Pfarrer ein Haus haben, kann er bauen, will er nit, gibts Pfaffen genug, sind gleich andre da." Und Pfarrer Mezberg schreibt: „Daß aber nicht mehrere ältere acta vorhanden, ist Ursach, weiln dem H. Sürsich, Pfarrern allhier, die Dieb haben eingebrochen, das Geld von einigen verkauften Paar Ochsen gestohlen, und das Pult auch genommen, in welchen die Pfarr-documenta waren, dies Pult haben sie bis zu dem Wasser, die Urschel genannt, getragen, alldorten aufgeschlagen und die acta ins Wasser geworfen. Vermög eingeholter Nachrichten und gründlicher Mutmassung, sollen dies Pfarrkinder gewesen sein, und haben die Pfarrakta vielleicht nicht ohne Ursach ins Wasser geworfen." Pfarrer Preysinger behauptet, daß von da an die Gemeinde die Praxis verfolgte, alle Schuldigkeiten zu leugnen in der Voraussetzung, daß der Pfarrer nichts beweisen könne. Und als Pfarrer Freund mit vieler Mühe aus dem Eichstätter und Neuburger Archive sich Aktenauszüge gemacht hatte, wurden diese vor der Ankunft des Pfarrers Preysinger abermals gestohlen. Am 20. März 1742 wurde Franz Anton Freund, Kooperator zu Schierling, auf die Pfarrei präsentiert, die er aber nur vier Monate pastorierte, da er schon am 23. September desselben Jahres in einem Alter von 40 Jahren und 10 Monaten starb. Er war zu Regensburg geboren und hatte im 22. Lebensjahre die Priesterweihe empfangen. Seine Tüchtigkeit und Frömmigkeit wird im pfarrlichen Sterbregister hochgepriesen. Er ward mitten in der Kirche begraben und die Pfarrei besitzt als Andenken an ihn noch eine Kreuzpartikel, die er ihr geschenkt hat. Wie es scheint, wurde er ein Opfer seines Berufes, denn es muß damals eine ansteckende Krankheit in der Gemeinde geherrscht haben, was aus den 36 Sterbfällen des Jahres (sonst durchschnittlich 8) hervorgeht. Schon einige Tage darauf, am 27. September 1742 präsentierte die Regierung in Neuburg „nach der Ordnung des hieselbstigen Concurses" Johann Michael Pichler auf die Pfarrei, der bereits 18 Jahre als Kaplan in der Seelsorge stand, aber doch noch nicht anspruchslos genug war, um lange in Rohrbach bleiben zu wollen; denn am 9. Juli 1743 erhielt „die durch anderweithe accomodation des bisherigen Pfarrers Pichler vacant gewordene Pfarrei" Christoph Anton Preysinger. Er war der Mann, die zerfahrenen Verhältnisse der Pfarrei in Ordnung zu bringen, wenn dies in jener Zeit überhaupt möglich gewesen wäre.

Das erste, was er in Angriff nahm, war der Pfarrhausbau. Schon Pfarrer

Pichler hatte am 12. Januar 1743 nach Eichstätt berichtet über den erbärmlichen Zustand des Pfarrhauses, in dem nur mit Lebensgefahr zu wohnen sei, und mit den Worten geschlossen: „Das Beste ist, daß ich spem redemptionis habe;" aber Preysinger hatte diese tröstliche Hoffnung nicht. Er wollte nicht in den Pfarrhof ziehen, sondern sich in Rennertshofen eine Wohnung mieten, was ihm aber vom bischöflichen Generalvikariate nicht gestattet wurde. Daß der Pfarrhof ganz neu gebaut werden müsse, wurde allseitig anerkannt, selbst von der Gemeinde, die nicht leicht die Ansprüche des Pfarrers zu billigen pflegte; auch sie richtete am 18. August 1743 eine Bittschrift an den Kurfürsten, es möchte ein neues Pfarrhaus erbaut werden, denn eine Reparatur würde doch nicht erklecklich sein, und so könne sich kein Pfarrer lange halten. Aber damit wir ja nicht glauben, die Leute hätten sich gebessert, gegen den Pfarrer eine billigere Gesinnung bekommen und den seelsorglichen Nachteil eines häufigen Wechsels eingesehen, wird der Grund der Bitte näher erklärt. Der Gemeinde mißfielen die häufigen Pfarrernennungen, weil sie, wie das damals üblich war, die Kosten des Aufzuges bestreiten mußte. „So sind wir in immerwährender Abholung eines andern . . . beschwert, wann die weitere Entfernung der Gemeinde zu großen Ausgaben gereicht, ja die Kosten unseres Herrn Pfarrers Anton Freund nunmehr selig bis unter Regensburg her bis gegen 70 fl sich belaufen." Im Gegensatz zu den früheren Zeiten nahm sich die Neuburger Regierung der Sache energisch an und hielt es für selbstverständlich, daß bei den unzureichenden Mitteln der Kirchenstiftung die Baupflicht den Dezimatoren obliege, und auch der Fiskus, damals die kurfürstliche Hofkammer genannt, der ohnehin nur mit einem Zehent von 16 Metzen Korn, 6½ Metzen Gerste und ebensoviel Haber in Betracht kam, hatte anfangs nichts dagegen einzuwenden. Wohl aber wehrte sich der Pfarrer, der mit knapp einem Drittel des Zehents in Frage kam, indem er sich auf die Observanz der Eichstätter Diözese berief, wonach der Pfarrer von der Zehentbaulast frei war, wenn sein Einkommen unter der Kongrua, damals 400 fl, stand, d. h. nicht so viel betrug, als zum standesmäßigen Leben für notwendig erachtet wurde. Die Hofmarksherrschaft Trugenhofen, damals im Besitze des Friedrich Freiherrn von Isselbach zu Bertholdsheim, „kurpfälz. Generallieutenant der Inf., Oberst über ein Regiment zu Fuß und Gouverneur von Düsseldorf", welche mehr als die Hälfte des Zehents einnahm, sowie der Pfarrer von Trugenhofen, der für den Wochenfeldzehent Konkurrenz leisten sollte, verweigerten jeden Beitrag zum Baue, namentlich seit sie Kunde erhalten hatten von jenem Protokolle aus dem Jahre 1684, worin sich die Gemeinde bereit erklärt hatte, den Pfarrhof baulich zu erhalten. Man stellte die Sache so dar, als ob bis dahin Rohrbach eine Filiale von Emskeim gewesen und die Pfarrei Rohrbach erst in jenem Jahre er-

richtet worden wäre und jenes Protokoll eine Art Fundationsbrief darstellen würde. Die Gemeinde aber deutete das Protokoll dahin, daß man durch jene Zusage nur provisorisch dem Notstande abhelfen und die Anstellung eines Pfarrers ermöglichen, nicht aber den Dezimatoren ihre Baupflicht abnehmen wollte. Darin hatte sie wohl recht, doch sie ging noch weiter und verweigerte auch die Hand- und Spanndienste, die ihr nach dem Gesetze oblagen.

Die Regierung in Neuburg nahm die Sache ernst und trat scharf, selbst mit Wartboten, gegen den Landrichter von Monheim und den Kastner von Graisbach auf, welche wohl keine große Freude an der in Aussicht stehenden Arbeit hatten und darum etwas zögernd daran gingen. Nachdem man den Dezimatoren den Auftrag gegeben, ihre Baukonkurrenz einstweilen zu leisten unter Offenhaltung des Rechtsweges, ist „dann das alte Haus im Monat Julio (1744) abgetragen — wobei leider ein armer Maurer, Vater von 4 Kindern, von dem liederlichen Gemäur erschlagen — und das neue zu bauen angefangen worden, daß also nunmehr solches über die Hälfte fertig". Aber schon Ende August stockte der Bau „aus Ermanglung der Bezahlung". Denn inzwischen hatte die Hofkammer ob ihrer früheren Zusage, die sie treffende Quote leisten zu wollen, Gewissensbisse bekommen, namentlich seit sie von jenem unglücklichen Protokoll vom Jahre 1684 gehört hatte, und selbst eine zweimalige Zahlungsanweisung des Kurfürsten Karl Theodor konnte diese Gewissensbedenken nicht heben.

So kam es zum Prozesse, in welchem das Landgericht Monheim am 11. August 1745 urteilte, „daß die sammentlichen H. H. Dezimatores der fabrica et ecclesia zu diesem Bau proportionaliter nach dem Genuß des Zehents beizutragen schuldig seien." Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, und die kurfürstliche Regierung in Neuburg entschied als II. Instanz am 28. Mai 1747: „daß sententia primae instantiae zu reformieren, die sambtlichen decimatores . . . mit Ausschluß des Pfarrers zu Rohrbach, mit Einschluß der Gemeind daselbst nach denen vorgekommenen besond. Umbständen cumulative ad onus fabricae so oft und viel es die Notwendigkeit erheischet, mithin auch zu dermalen quästionierten Pfarrhofbau zu concurrieren schuldig zu erklären, die Concurrenz-Austeilung aber erfordlicher Billichkeit nach reguliert, denen decimatoribus $^3/_4$tel, der Gemeind aber nebst denen ohnentgeltl. Hand- und Menath-Schwarwerk $^1/_4$tel zugeteilt . . . werden sollen." Gegen diesen Entscheid appellierten nun die Betroffenen an das Reichskammergericht in Wetzlar.

Trotz der Appellation wurde freilich vorerst noch „auf Grund des am 17. September 1745 erlassenen Provisionals" mit Zwangsmitteln gegen die Zahlungspflichtigen vorgegangen, da durch jede weitere Verzögerung des Baues das bereits Fertige

wieder Schaden leiden mußte. Schon im Juni 1746 mußte ein erhöhter Kostenanschlag gemacht werden, der sich auf 1500 fl belief, wovon die Hofkammer von 36 Jauchert 125 fl 52 kr, Baron von Isselbach von 311 Jauchert Äcker 1087 fl 31 kr, dann von 22 Tagw. Wiesen inkl. Grün- und Blutzehent 76 fl 53 kr, der Pfarrer zu Trugenhofen von 60 Jauchert 209 fl 44 kr an den Kommissär Schindler in Rennertshofen auszahlen sollte. Aber bald erwirkten die Beteiligten vom Reichskammergericht ein inhibitorium, somit mußte der halb fertige Bau wieder verfallen. An ein Ende des Prozesses war gar nicht zu denken, denn in Wetzlar schliefen die Akten nach damaliger Sitte ganz ruhig, solange nicht die Interessenten mit Geldmitteln die Sache in Fluß brachten. Wer sollte das aber in unserm Falle tun? Der Pfarrer konnte doch nicht ein Privatvermögen an den Prozeß hängen, die Gemeinde aber und die Dezimatoren wollten ja weiter nichts, als die Durchführung des vorausgehenden gerichtlichen Entscheides verhindern, und dazu genügte es, daß die Appellation in Wetzlar anhängig war. Ein Entscheid konnte ihnen keinesfalls Nutzen, sehr wahrscheinlich nur Schaden bringen, darum hüteten sie sich, dazu zu drängen.

Während sonach der halbausgebaute Pfarrhof wieder verfiel und in seinem Gemäuer, wie alte Leute jetzt noch erzählen, Gras und Hollundersträuche wuchsen, wohnte der Pfarrer im nahen Schulhause, aus welchem der Lehrer in das Hirtenhaus hatte ziehen müssen, der Schulunterricht fiel eine Zeitlang ganz aus. Dieses Schulhaus stand an der Nordseite der Kirche, fast daranstoßend, darum ohne direktes Sonnenlicht, war einstöckig, mit nur einer Stube, die bisher als Wohnstube für den Lehrer und zugleich als Lehrzimmer gedient. Für den Pfarrer wurde nun im Dachraume an Stelle eines Taubenschlages ein unheizbares Schlafzimmer eingerichtet, das nicht viel mehr Raum bot, als die Bettstelle einnahm. Und in diesem armseligen, noch dazu baufälligen Hause hausten nun die Pfarrer von Rohrbach 62 Jahre lang, dank des bedächtigen Geschäftsganges am obersten Gerichtshofe des damaligen deutschen Reiches.

Besuchen wir also Pfarrer Preysinger in seiner neuen Wohnung. Er war schlecht damit zufrieden, wie sein Bericht nach Eichstätt beweist, Bau und Baupflichtprozeß machten ihm schwere Sorgen, aber das waren nicht seine einzigen. Aus dem Protokoll vom Jahre 1684, das bei dem Baupflichtprozeß zu Gerichtshanden gekommen war, hatte er erfahren, daß sich die Gemeinde verpflichtet hatte, zu dem ungenügenden Einkommen des Pfarrers jährlich 46 fl Zuschuß zu geben, aber niemand wollte etwas davon wissen. Da er aber diesen Zuschuß recht notwendig hätte brauchen können, wandte er sich zunächst im Jahre 1745 nach Eichstätt, wo man sein Verlangen billigte und ihn anwies, bei dem weltlichen Gerichte „Manu-

tenierung" zu suchen. Am 11. September 1745 kam es beim Landrichteramt Monheim zur Verhandlung, worin die Vertreter der Gemeinde geltend machten, daß bisher kein Pfarrer diesen Gemeindezuschuß gefordert habe, daß derselbe auch nur bewilligt worden sei, um einen Mindestgehalt von 150 fl zu erreichen, jetzt aber der Geldwert des Getreides, das der Pfarrer als Zehent und Gilt einnehme, ein viel höherer sei, der Gehalt also von selbst schon den Betrag von 150 fl weit übersteige. Diese Einrede zeugt nicht von großer Weisheit, denn das Getreide brauchte ja der Pfarrer fast ganz zum eigenen Lebensunterhalt, hatte also von dessen höherem Geldwert keinen Nutzen, und wenn die Preise der Lebensmittel seit 1684 gestiegen waren, so brauchte eben auch der Pfarrer einen höheren Mindestgehalt; es war damals, wie Pfarrer Preysinger zu Protokoll gab, auch tatsächlich die congrua für einen Pfarrer gesetzlich auf 400 fl normiert. Gleichwohl genügte diese Einrede, um für die Gemeinde ein obsiegendes Urteil zu erwirken, welches dahin lautete, „daß die beklagte Gemeind die noch suchende 46 fl nicht anders als gegen überlassender Einheimbsung der pfärrl. redituum mithin an Platz dieser jährlich 150 fl ... schuldig seie." Dagegen ergriff Pfarrer Preysinger Berufung an die Regierung in Neuburg, indem er geltend machte: 1) Das Landrichteramt Monheim habe von der Regierung schon am 2. Juni den Auftrag erhalten, ihm die Akten zur Einsicht vorzulegen, habe dies aber trotz schriftlichen und mündlichen Ersuchens nicht getan, so daß er sich nicht vorbereiten konnte; 2) der Landrichter Freiherr von Hegele habe alle Aussagen der Gemeindsvertreter, auch erweisbare Lügen, ohne weiteres gelten, aber den Pfarrer kaum zu Wort kommen lassen; 3) der Streitgegenstand sei ja gar nicht gewesen, ob der Pfarrer die 46 fl zum Lebensunterhalte notwendig brauche, sondern ob die von der Gemeinde übernommene Verpflichtung zu Recht bestehe, usw. Daraufhin erging am 16. Dezember 1748 der Bescheid zweiter Instanz, „daß von Richtern erster Instanz übel gesprochen, wohl davon appelliert, mithin dessen gefälltes Urteil vom 11. September 1745 zu reformieren und klagender anitzo appellierender Pfarrer Preysinger bei denen inhalts Protocoll von 8. Martii 1684 über den Naturalgenuß, und Stolgefäll stipulierten 46 fl baares Geld zu manutenieren, einfolglich beklagte itzo appellatische Gemeind Rohrbach zue richtiger Beihaltung pro futuro, und refusion des a tempore litis motae bereits verfallenen Rückstands pro praeterito anzuweisen seie." Dieses Urteil erlangte Rechtskraft, wurde aber nie vollstreckt; Pfarrer Preysinger erhielt weder die 46 fl noch auch Ersatz seiner Prozeßkosten. Denn mochte er auch alljährlich seine Bittschriften um Vollstreckung des Urteils an das Landgericht, an das Offizium in Eichstätt, an die Regierung in Neuburg und an den Kurfürsten Karl Theodor in Mannheim richten, der Landrichter in Monheim, Graf von Kreith, legte einfach alle erhaltenen Aufträge zu den

Akten. Erst als ihm unterm 11. Dezember 1751 befohlen wurde, „bei Vermeidung Vorgriffs auf dessen selbstge Kösten den bemeiden Bescheid endlich einmal in Vollzug zu bringen," wurden Leute, wahrscheinlich Monheimer Musketiere, zur Exekution nach Rohrbach geschickt, aber am 28. Januar 1752 wieder abberufen, ohne daß Pfarrer Preysinger einen Kreuzer erhalten. Die Gemeinde hatte nämlich unter Aufwendung großer Kosten ein Rechtsgutachten der Universität Ingolstadt erwirkt und einen Fürsprecher beim Hofe in Mannheim gefunden, von wo der Auftrag erging, die Angelegenheit durch einen Korreferenten neuerdings untersuchen zu lassen. Die Frucht der Untersuchung war eine Hofentschließung vom 29. Dezember 1752 an die Neuburger Regierung des Inhalts: „ob zwar Euer . . . Bericht vom 24. Mai abhin, dem unterm 21. März bevor erlassenem gnädigsten Reskripte nicht adäquat, noch denen Rechten allerdings gemäß, massen ihr in dem von erwähnter Gemeind exhibierten Supplikations-libello keine nova enthalten zu sein bekennet, und dennoch auf die Restitution in integrum antraget, so haben wir gleichwohl, um ersagte Gemeind von weitern Proceßkösten zu entledigen, das angetragene beneficium restitutionis auctoritate electorali gestattet." So konnte sich also die Gemeinde mit Recht rühmen, daß sie den Streit „in perpetuam suspensionem" gebracht; Pfarrer Preysinger aber war durch diesen kurfürstlichen Gnadenakt um seine Forderung gekommen, welche sich ohne Einrechnung der Verzugszinsen auf 219 fl 24 kr belief. Von den späteren Pfarrern interessierte sich Lautenschlager für den Prozeß und erhielt im Jahre 1807 dahin Aufschluß, „daß nämlich die Sache beim revisorio in München noch unerledigt liegt" und daß „wegen vorhandenen zwei verschiedenen Sentenzen das Revisionsurtel erwartet werden" müsse. Dieses Urteil ist aber heute noch nicht ergangen.

Pfarrer Preysinger hatte übrigens schon, während der Streit noch im besten Gange war, im Juni 1750, die Pfarrei Rohrbach verlassen und jene zu Joshofen erhalten, wo er lange in großer Geldnot lebte und noch im Jahre 1792 in der Sache tätig war. Übrigens hatte er, ebenfalls von Joshofen aus, noch einen dritten Prozeß zu führen über die Getreidegilt von den Hafenauer Äckern, welche zwischen dem Pfarrer zu Rohrbach und dem Schullehrer Bonifaz Schmid daselbst in Streit war und von dem bischöflichen Ordinariate Eichstätt dem Schullehrer zugesprochen wurde.

Die Akten jener Zeit werfen, wie wir gesehen haben, ein schlimmes Licht auf die Gemeinde. Man darf aber, wie die Akten selbst öfters andeuten, die Hauptschuld wohl nur bei einzelnen Schreiern und Hetzern suchen, gegen welche die friedlich und billig Denkenden nicht aufkommen konnten. Der Schlimmste war wohl ein gewisser Anton Reisner, Webernickel-Toni genannt, auf dem Hause Nr. 16 gebür-

tig und wohnhaft, geboren im Jahre 1710 und im Jahre 1734 verehelicht mit Walburga Pfister (oder Beck?), Tochter des „Senators" Michael Pfister in Wellheim. Er hat in dem obigen Prozeß über den Gemeindezuschuß von 46 fl bei der Verhandlung am 11. September 1745 zu Monheim als Abgeordneter der Gemeinde das große Wort geführt und den Landrichter Franz Ignaz Freiherrn von Hegele mit Erfolg gewaltig angelogen, so z. B. er habe einmal den Pfarrzehent um 220 fl erkauft, während er nachweislich nur 120 fl dafür bezahlt hatte. Pfarrer Preysinger nennt ihn in seiner Appellationsschrift darum einen dorfkundigen Schwankmacher. Kräftiger sagt Pfarrer Metzberg, gegen den er in Zehentsachen eine arge Hetze zuwege gebracht, 26 Jahre später von ihm, die Bauern hätten gehandelt „aus Anhetzung des in der Welt ärgisten Bößwichts Antonii Reisner (quem quilibet utpote diabolo nequitiorem et dolosiorem repudiet, fugiat").*) Die Hetze gegen die jeweiligen Pfarrer war aber nicht sein einziges Geschäft. Wie die Gemeinderechnungen von 1745 und 1746 bezw. die dazugehörigen Revisionsverhandlungen beweisen, hat genannter Reisner im Bunde mit den vier Ortsvierern die Gemeindekasse in ganz schmählicher Weise bestohlen. So wurde im Jahre 1745 allein aus dem Gemeindewald Holz verkauft und in der Rechnung ganz verschwiegen um 85 fl 12 kr, dann beim verrechneten Holz um 26 fl 37 kr weniger in Einnahme gesetzt, als der Erlös betragen; für Botengänge, die gar nicht oder nicht im Interesse der Gemeinde gemacht worden waren, haben sie 11 fl 21 kr verrechnet, für Zehrungen im Wirtshaus, die nichts mit der Gemeinde zu tun hatten, 10 fl 37 kr; für sonstige erlogene Ausgaben haben sie 275 fl 34 kr der Gemeindekassa abgenommen, zusammen also 409 fl 21 kr. Außerdem hat Anton Reisner für sich allein noch Holz sich angeeignet, wieviel in diesem Jahre 1745, weiß ich nicht, aber im folgenden Jahre 1746 waren es nicht weniger als 52 Klafter, während die aufgedeckten Geldunterschlagungen 136 fl 27 kr betrugen. Im Jahre 1746 wurde Reisner zum Gemeindevierer gewählt, doch der Freiherr von Coudenhofen in Rennertshofen, der wegen seines Beholzungsrechtes bei der Sache interessiert war, veranlaßte die genauere Revision der Gemeinderechnungen, wodurch die oben erzählten Unterschleife aufkamen. Deshalb wurde Reisner seines Amtes entsetzt und angeordnet, daß derselbe „wegen schlecht geführter Hauswirtschaft künftighin zu keinem Führer mehr genommen werde". Auch wurde er bald darauf aus Rohrbach ausgewiesen, aber mit dieser strafrechtlichen Sentenz ging es wie mit den zivilrechtlichen. Denn eine Notiz von 1751 besagt: „Reisner ist zwar ausgewiesen, hält sich aber immer noch in Rohrbach auf und haust mit seinen Anhängern und Helfern jetzt ärger als zu-

*) den jedermann als schlechter und hinterlistiger als der Teufel meiden und fliehen möge.

vor." Im November 1751 wird er wegen Holzverschleppung gepfändet, und im Mai 1752 denunziert er ohne Beweis den neuen Gemeindsführer Adam Golder, indem er zu Protokoll gibt, vier Eichen seien im Walde angezündet worden und es sei zu vermuten, daß dies Golder getan habe, damit dieselben seinem Vetter, dem Bierbrauer Anton Golder, als Brennholz überlassen würden. Doch der Mann war noch vielseitiger. Im pfarrlichen Taufregister erscheint er, obwohl verheiratet, im Jahre 1760 als Vater eines illegitimen Kindes, und in einem Protokolle, am 19. Februar 1759 zu Rennertshofen aufgenommen, wird er des Inzest- und Notzuchtversuches und ähnlicher Dinge beschuldigt und bittet Elisabeth Golder, die Ehefrau des vorgenannten Adam Golder, die ebenfalls mit Reisner verwandt ist, um Schutz gegen ihn, nachdem er gedroht hatte, sie zu ruinieren, weil sie ihm nicht zu Willen sein wollte. Die Gegnerschaft eines solchen Mannes gereicht den damaligen Pfarrern wahrlich nicht zur Unehre. Aber in der Gemeinde übte er bis zu seinem Tode großen Einfluß aus, und auch beim Landgerichte Monheim fand er Schutz und Unterstützung, ja nach dem oben zitierten Protokolle konnte dort sogar seine Fürsprache nützlich sein. Hätte die Gemeinde das Geld, das Reisner und seine Genossen ihr abgestohlen und was sie den Advokaten und an sonstigen Prozeßkosten zahlen mußte (über 200 fl), zur Erfüllung ihrer Pflicht gegenüber dem Pfarrer und zum Pfarrhausbau verwendet, dann wäre alles ohne Streit und weit besser durchgeführt worden.

Zur Entschuldigung der Gemeinde läßt sich noch ein Umstand anführen, der freilich merkwürdigerweise in den Bau- und Prozeßakten mit keiner Silbe erwähnt wird, nämlich der österreichische Erbfolgekrieg. Vom Baugerüste des Pfarrhauses aus konnte man die Panduren und Kroaten schweifen sehen, da der berüchtigte Feldmarschalleutnant Bärnklau im Sommer 1744 zwischen Ingolstadt und Rain Stellung genommen hatte. Rohrbach selbst erhielt den Besuch der gefürchteten Gäste, denn am 12. Mai wurde hier das Kind eines ungarischen Reitersmanns (de turma comitis de Toulon) getauft. Um die nämliche Zeit, wo hier der Pfarrhofbau zu stocken begann, hat sich nicht weit von Rohrbach der aus Monheim gebürtige einstige Eisenamtmann (Gefängniswärter), nun Hauptmann Michael Gschray im Gefechte mit den Kroaten den Majorsrang erkämpft; bald darauf kam eine Abteilung Dragoner in die Winterquartiere hierher. Die Gemeinde hatte für Quartier, Lieferungen, Brandsteuer (Brandschatzung) große Kosten, was natürlich auch die Leistungen für den Pfarrhausbau erschwerte.

Preysingers Nachfolger in Rohrbach wurde im Juli 1755 Georg Leonhard Kirchhofer, der allem Streit mit der Gemeinde ängstlich aus dem Wege ging, keine Forderung wegen der 46 fl stellte und auch dem Vorgänger jede Unterstützung bei.

seiner Forderung verweigerte; doch trachtete er ungeachtet der Bitten der Gemeinde wieder fortzukommen, was ihm auch im Jahre 1755 gelang, indem eine Permutation zwischen ihm und dem Pfarrer Graf in Beratzhausen verfügt wurde. Aber der neue Pfarrer, zu dessen Ungunsten die Permutation erfolgt war, wehrte sich lange gegen die Übernahme seiner neuen Pfarrei. Am 7. November 1755 war er präsentiert worden, im Januar 1756 zog Pfarrer Kirchhofer ab, aber erst Ende Juli kam Pfarrer Graf hierher, nachdem ihm im April eine letzte Frist von zwei Monaten gestellt war. In der Zwischenzeit wurde die Pfarrei von dem Priester Phil. Jak. Oberdick versehen. Jo. Ge. Ignatz Graff, geboren zu Zuchering, im Jahre 1729 Frühmesser in Donauwörth, seit 1746 Pfarrer in Beratzhausen, war beider Rechte Lizentiat und „Kaiserlicher Notar". Der Notartitel muß damals bei den Pfarrern recht häufig gewesen sein, und zwar der päpstliche und der kaiserliche. Fast um die nämliche Zeit, in der der Pfarrer von Rohrbach kaiserlicher Notar sich nannte, waren die beiden nächsten Nachbarn, Anton Vas von Trugenhofen und Alex. Christoph Wirsing von Mauern notarii apostolici. Ihre amtliche Tätigkeit war aber wohl recht unbedeutend und erstreckte sich meist nur auf die Beglaubigung von Urkundenabschriften. Doch hatten die apostolischen Notare noch irgend eine spezielle Vollmacht; so besaß Pfarrer Wirsing die „comitiva sedis apostolicae . . . daß ich ehrlose und verleumbte Leut wiederum zu Ehren stellen und einsetzen auch alle solche mačul von ihnen hinwegnehmen möge und könne". Von dieser Fakultät machte er im Jahre 1733 Gebrauch, als Anna M. Narr von Eberswang „wehmütig vor und angebracht, was gestalten sie von Kaspar Hirschbeck, Wittiber und Bauern zu Haunsfeld sei schändlich zum Fall gebracht und Kindsmutter effektuiert worden". „Diesemnach," so sagt die Urkunde weiter, „habe ich solches gehorsames und demütiges Bitten angesehen und darauf in Kraft oben gemeldeter päpstlicher Freiheit sie Annam Mariam Narrin völlig, gänzlich . . . als wenn sie mit dieser Makul niemahlen wäre behaft gewesen, restituirt und mit Hintannehmung aller Verhinderung allerdings redlich gesprochen; dergestalten und also, daß es der Annâ Mariâ Narrin . . . in keinerlei Weis schädlich . . . sondern sie zu ehrlichen Heiraten, Erbschaften, Handwerken, Zusammenkünften und allen andern Handlungen mit Auslöschung aller Mackel und Vermaylung zu und eingelassen sei und sich dessen nicht anders gebrauchen und genießen möge, als wenn sie mit unehrlicher Mackel niemals wäre beschmutzt gewesen, ohne männigliches Eintrag und Verhinderung, alles bei Vermeidung der in meinem Diplomate von ihrer päpstl. Heiligkeit gesetzten geistlichen Straf." Das rote Siegel zeigt als Wappenbild einen Pelikan, über dem Helm einen Prälatenhut mit sechs Quasten auf jeder Seite. Ob dieser Gnadenakt der Anna Narr etwas genützt hat, weiß ich nicht, nicht einmal, ob die Urkunde

ihr ausgehändigt wurde. Wenigstens ist es auffallend, daß dieselbe noch heute im Pfarrarchiv Mauern liegt. Vielleicht hat der gute Herr noch rechtzeitig eingesehen, daß er mit solcher Auffassung seines Diploms nur den päpstlichen Stuhl kompromittieren würde, und die Urkunde zurückbehalten.

Um Neujahr 1761 folgte als Pfarrer von Rohrbach Franz Andreas Braun aus Neuburg, seit zehn Jahren Priester. Von ihm ist ein interessanter Eintrag im Sterbregister. Am 10. April 1763 starb dahier ein Bettler, welcher auf einem Wagen „vulgo auf der Bettelfuhr" (wohl auf dem Schub) hierher gebracht worden war. Nach den Zeugnissen, die er mit sich führte, war er ein ehemals vermöglicher Kaufmann aus Lissabon, namens Dominikus Longinotus, der bei dem großen Erdbeben (am 1. Nov. 1755) sein ganzes Vermögen verloren hatte.

Kurz vor der Ankunft des Pfarrers Braun war dahier eine 20jährige Jungfrau aus Pettenhofen gestorben. Sie gab vor ihrem Tode 11 fl, dafür sollte ein Bild der heiligen Thekla gemalt und für den Rest eine Reliquie dieser Heiligen aus Rom besorgt werden. Beides geschah, und am 18. September 1763 wurde die Reliquie mit großer Feierlichkeit in die Pfarrkirche eingeführt. Baron von Leoprechting, Pfarrer in Bertoldsheim, hielt das Levitenamt, Pfarrer Heigel von Ensfeld die Predigt, die Pfarrei Trugenhofen zog in Prozession hierher. Der Gottesdienst wurde unter freiem Himmel gehalten und zwar auf Kosten der Gemeinde, welche zur ganzen Feier 46 fl spendete. Dies ist der Anfang der noch heute bestehenden St. Thekla-Bruderschaft. Im Herbste 1764 ließ Pfarrer Braun auch eine Volksmission durch Pater Thomas Froschmann halten, welche fünf Tage dauerte. Nach 4jähriger Wirksamkeit in Rohrbach zog Braun in das benachbarte Rennertshofen, wo er noch 33½ Jahre als Pfarrer wirkte, geehrt und geliebt von seinen Pfarrkindern. Er starb daselbst am 22. Mai 1798 im Alter von 71 Jahren.

Sein Nachfolger in Rohrbach, Martin Mailder, kam im April 1765 hierher, aber schon am 15. November desselben Jahres wurde er Pfarrer in Schmiedmühlen. Warum er so schnell wieder forteilte, ist seinem Bericht, den er am 25. April 1765 an „den hochlöblichen geistlichen Rat" in Eichstätt sandte, zu entnehmen, worin er darlegt, daß „auf der ohnehin schlechten Pfarr Rohrbach vor einen zeitlichen Pfarrer ein noch schlechteres Unterkommen und Wohnung vorhanden seye; indeme derselbe in dem Schulhaus sich behelfen muß, welches auf allen Seiten schlecht verwahret, also daß die wenigen Haus-Mobilien vor denen bößen Leuten nächtl. Weil in continuierlicher Gefahr stehen, auch das obere Zimmerlein hinter dem Dach gar eng und baufällig, wie dann ein gutes Stück von dem Weißboden in der ersten Nacht, da ich darin geschlafen, herabgefallen, wo es wenig gefehlet, daß ich nit bin sehr beschädigt worden oder wohl gar das Leben eingebüßt habe [dessen allen als ocu-

laris testis Zeugnis geben kann damaliger Provisor Herr Joh. B. Hofer] und weilen man sich darin kaum umwenden kann [massen es fast eingeschränkter als ein Kapuzinerzellen] auch wegen zu befördtender Feuersgefahr nit wohl darf geheizet werden, muß sich ein zeitl. Pfarrer mehrenteils in der untern Stuben unter denen Dienstboten und Hausgeflügel aufhalten: wie beschwerlich dann inter continuum strepitum et tumultum domesticum lesen, studieren, das Brevier beten, memorieren auch meditieren und andere einem Seelsorger obliegende obligationes v. g. einschreiben und examina sponsorum verrichten? Weiters muß das aus dem Drittelzehent fallende wenige Getreid aus Abgang anderer Gelegenheit auf dem Kirchboden aufgeschüttet und denen in den Kirchturm und Dachung eingenisteten Vöglen preisgegeben werden, welches eben dem Gottshaus zum merkl. Schaden gereicht; gestalten bei Wiederabfassung desselben durch das sog. Einsacken und hiedurch causierte Erschütterung der Weißboden notwendig beschädigt werden muß, wie sich dann wirklich an mehr Orten einige Scissuren zeigen, nichts zu melden von denen irreverentien, welche bei dem Auf- und Abtragen . . . [dann alles Getreid durch die Kirchen muß auf- und abgetragen werden] vorbeigehen . . . Und da auch zu erforderlichem rev.do Vieh kein hinlängl. s. v. Stallung bei dem Schulhaus vorhanden ist, so müssen die wenige zur Pfarr gehörige Äcker aus Mangel genugsamer Begallung nach und nach geschwächt und erschöpft werden." Dann folgt die Bitte, es möchten die Dezimatoren zur Erbauung des Pfarrhauses angehalten oder „ein Mittel erfunden" werden, „den Bau ad onus successorum pro interim salvis tamen et reservatis juribus pendente lite quibuscunque aufzuführen, weilen 1mo die bei dem vor 20 Jahren angefangenen Bau noch stehende Grundmauer samt den Kellergewölbern gänzlich ruinos und unbrauchbar werden müssen, wann sie noch einen Winter der Kälte und Nässe ausgesetzt stehen sollten" 2. der Preis der Baumaterialien jährlich steigt und 3. auch der Stadel immer baufälliger wird, so daß schließlich alles auf einmal neu gebaut werden muß. Das Schreiben wird „vorwortlich begleidtet" an die Regierung in Neuburg weiter gegeben und damit war die Angelegenheit wieder auf ein Jahrzehnt zur Ruhe gebracht.

Bernhard von Metzberg aus Hilpoltstein hielt als Pfarrer in Rohrbach bis zum April 1772 aus; er wurde gleich seinem Vorgänger Pfarrer in Schmiedmühlen; sein Nachfolger Augustin Hetzendorf blieb bloß bis März 1773. Ihm folgte Joseph Moriz von Löwen, Sohn des Hofratsekretärs zu Neuburg Franz Xaver von Löwen, vorher Kaplan zu Wellheim, dann bei St. Peter in Neuburg. Wenn ihm seine adlige Geburt und seine Verbindung mit dem Hofrat in Neuburg nicht mehr nützte, als daß er mit 40 Jahren Pfarrer in Rohrbach wurde, so kann hier gewiß nicht über Protektionswirtschaft geklagt werden. Der erste, den Pfarrer Löwen in das

Sterbregister eintrug, war der früher geschilderte Anton Reisner, der zweite sein eigener Vater Franz Xaver von Löwen, der hier bei seinem Sohne starb, und auf dem nämlichen Blatt ist auch Pfarrer Löwen selber noch verzeichnet, der am 23. Dezember 1775 nach einer zweimonatlichen schmerzlichen Krankheit im Alter von 42 Jahren verschied, von der Pfarrgemeinde aufrichtig betrauert. Der Eintrag schließt mit den Worten: parum in terra recepit multum in ea perpessus.

Zeigt schon die letzte Ernennung, wie ungünstig damals die Anstellungsaussichten für einen Pfarrer waren, so tritt das noch deutlicher zu Tage bei dem kleinen Intermezzo, das bei der neuen Präsentation nach Pfarrer von Löwens Tod sich abspielte. Schon zu dessen Lebzeiten war Kaplan Johann Mayerle in Monheim, der schon 20 Jahre Priester war und vom Kurfürsten den Tischtitel hatte, an die Regierung gekommen mit dem Anerbieten, den Pfarrhof in Rohrbach auf eigene Kosten neu zu bauen, wenn ihm im nächsten Erledigungsfalle die Pfarrei verliehen werde, und dies wurde ihm zugesagt. Nach Löwens Tode erhielt er den Auftrag, sich beim Landgerichte zu Protokoll zu erklären über folgende Punkte:

1) Wie er die Geldmittel zum Pfarrhofbaue aufbringen wolle; — er zählt die Schuldner in Warching und Wittesheim auf, bei denen er insgesamt 1100 fl stehen habe;

2) Wie er den Pfarrhof bauen wolle; — er legt einen Riß vor;

3) Ob er den Bau unter Aufsicht des Monheimer Oberamts führen wolle; — Antwort: In alleweg;

4) Daß dem Nachfolger nichts zu zahlen bleibe; — Antw.: Nicht ein Kreuzer;

5) Daß er die bischöfliche Ratifikation selbst erwirke; — Antw.: Ja.

Daraufhin erhielt er die Präsentation auf die Pfarrei am 10. Februar 1776 und kam damit voll Freude nach Eichstätt. Hier aber sah man die Abmachung für einen pactus Simoniacus an und verweigerte die Admission, und Mayerle mußte noch froh sein, daß er Kaplan in Monheim bleiben durfte und straflos ausging, weil er nur im guten Glauben gehandelt hatte.

An seiner Statt erhielt die Pfarrei Matthias Köllen, geboren zu Oberglauheim bei Hochstädt im Jahre 1739, ordiniert im Jahre 1770 auf den Tischtitel des Kurfürsten Karl Theodor und im folgenden Jahre vom Bischofe von Augsburg für die Seelsorge approbiert. In Heidelberg hatte er theologia dogmatica speculativa studiert. Am 9. Juli 1778 mußte er nach Eichstätt berichten, daß der Stadel eingefallen wäre, wenn er nicht sofort auf eigene Verantwortung eine Reparatur hätte vornehmen lassen. Da er nun kein Geld habe, den Prozeß in Wetzlar zu betreiben, bitte er, die Reparaturkosten im Betrag von 40—50 fl ad onus successorum verrechnen zu dürfen. Der Antrag wurde genehmigt, aber als er im Jahre 1783

Pfarrer in Neßsend geworden war, hatte er Mühe, die noch restierenden Raten von seinem Nachfolger zu erhalten.

Dieser war ein Exjesuit, Philipp Jakob Schrödle aus Fünfstetten. Er begann wieder mit Bittgesuchen um Fortsetzung des Pfarrhausbaues und erlangte auch im Jahre 1785 von der Neuburger Regierung ein Provisorium dahin lautend, daß „der vorliegenden Berufung ohngeachtet, die Decimatores, und Gemeind, das provisorio modo jedem zugeteilte, und zwar die Hofmarks-Herrschaft zu Trugenhofen annoch 586 fl $44^1/_2$ kr Ctl. Pfarrer allda gleichfalls 158 fl 59 kr dann die Gemeind den 4. Teil zu entrichten vor schuldig zu erklären seien. Da aber die Hofmarksherrschaft Trugenhofen, damals Freiherr von Tautphäus in Bertoldsheim, „pendentia litis akkusiert und an obige höchste Gerichtsstelle (Wetzlar) wiederholter provociert," ließ sich auf diesem Wege nichts machen. Darum sann die kurfürstliche Hofkammer in Neuburg auf ein anderes Mittel, hauptsächlich veranlaßt durch die Erwägung, daß bei einem ungünstigen Ausgang des Prozesses „dem patrono (hier also der Hofkammer) die meiste Last von diesem Pfarrhofbau auf den Hals kommen könnte". Sie schlug dem Kurfürsten vor, die Pfarrei wieder von Emskeim aus vikarieren zu lassen, dafür etwa 150—200 fl zu bezahlen, den Rest des Pfarrgehaltes aber für den Bau zu verwenden. Aber die weiteren Berichte in der Sache wurden, wie es scheint, verlegt oder vergessen, jedenfalls nicht beantwortet, bis nach Schrödles Abzug nach Daiting im Jahre 1788 ein neuer Pfarrer ernannt war in der Person des Georg Stauber.

Seine Amtsführung begann mit langen Verhandlungen wegen der Installation, „weltliche Posseßgebung" genannt, die von jetzt an seitens der kurfürstlichen Regierung als notwendig erachtet wurde. Die Zögerung und Gegenvorstellungen des Pfarrers scheinen aber weniger auf prinzipielle Bedenken gegründet gewesen zu sein, sondern mehr in der Furcht vor den Kosten. Denn im Oktober 1789 unterschrieb er einen Revers, daß ihm die weltliche Posseßgebung wegen der geringen Einkünfte der Pfarrei aus Gnade, ohne Präjudiz für den Nachfolger erlassen worden sei. Damit hatte er sich den Landrichter zu Monheim, Adam Graf von Reisach, der so um die Installationssporteln gekommen war, zum Feinde gemacht, was ihm dieser wirklich in gehässiger Weise empfinden ließ. Nur ein Beispiel: Im Oktober 1790 hatte die Gemeinde bei einem Truppendurchzuge vier Offiziere zu bewirten. Der Schultheiß Ant. Siebenhütter ersuchte den Pfarrer, dies auf Rechnung der Gemeinde im Pfarrhaus zu besorgen. Als dies der Pfarrer getan und nun auch von der Gemeinde Ersatz seiner Barauslagen forderte, erklärte dies der Landrichter als ein unpatriotisches Verhalten, „welches man auch ganz gewiß am behörigen Orte anzuzeigen nicht säumen werde."

Doch Stauber blieb nicht lange hier. Im Jahre 1791 wurde Michael Glatz, exponierter Kaplan in Schwabeck auf die Pfarrei Rohrbach präsentiert, ließ aber nichts von sich hören. Nun erhielt der Landrichter den Auftrag, ihn zu ermahnen, daß er um die weltliche Possessgebung nachsuche; aber das hatte seine Schwierigkeiten, da der Landrichter nicht wußte, wo Schwabeck liege und Pfarrer Stauber, bei dem er sich erkundigte, konnte oder wollte es ihm auch nicht sagen. Ob er noch Auskunft erhalten, steht nicht in den Akten, aber Glatz kam nicht nach Rohrbach, sondern an seiner Stelle wurde im Oktober 1791 Leonhard Maurer, Pfarrer in Lintach, für Rohrbach präsentiert.

Ihn drückten die leidigen Wohnungsverhältnisse besonders schwer, denn in dem interimistischen Pfarrhause war inzwischen das schon besprochene, aus einem Taubenschlag zu einer Schlafkammer für den Pfarrer zugerichtete Dachkämmerlein wegen Baufälligkeit ganz unbenützbar geworden, so daß für den Pfarrer samt seinem Haushalte nur mehr die einzige Wohnstube verfügbar blieb. In solcher Not wandte er sich im Jahre 1792 nach Eichstätt mit dem Vorschlage, es möge jeder Kirche des Herzogtums Neuburg und des Bistums Eichstätt ½ fl Beisteuer zum Rohrbacher Pfarrhausbau auferlegt werden. Dieser Vorschlag erscheint uns naiv, aber im Jahre 1796 mußte die hiesige Kirchenstiftung „in Gemäßheit gnädigsten Dekretes" zur Erbauung des abgebrannten Franziskanerklosters in Neuburg 1 fl beitragen und obendrein dem Amtsdiener Schaffgeld und Einbringerlohn 8 kr zahlen. Der Modus war also damals nichts Unerhörtes. Von Eichstätt gab man das Schreiben an den kurfürstl. Geistl. Rat in München mit der Bitte, es möge quovis modo geholfen werden. Doch statt einer Hilfe kamen in den nun folgenden Kriegsjahren in diese eine Wohnstube noch Einquartierungen, namentlich hatte der Pfarrer die Offiziersbeköstigung zu leisten, bis am 28. Oktober 1800 auf die Vorstellung des Pfarrers dem Marschkommissariat in Monheim seitens der kurfürstl. Kriegsdeputation aufgetragen wurde, „gedachten Pfarrer aus Mangel des Raumes mit Naturalquartieren gänzlich zu verschonen und bei den Verpflegungsanweisungen auch billige Rücksicht auf dessen durch Feuer verunglückte Lage zu nehmen."

Wohl gewitzigt durch die Erfahrung seines Vorgängers, hatte es Maurer bei seinem Amtsantritte, wie es scheint, nicht gewagt, gleich seinem Vorgänger um Dispens von der weltlichen Possessgebung nachzusuchen, doch beauftragte die Neuburger Regierung das Landrichteramt Monheim, die Possess „bei ohnehin geringen Pfarrerträgniß mit größt-möglichster Menagierung deren Kosten zu erteilen. Immerhin betrugen die Gebühren 23 fl 53 kr, wozu noch die Gebühren für die Präsentation im Betrag von 28 fl 30½ kr kamen".

Maurer starb am 26. April 1802 im Alter von 74 Jahren und liegt in der

Pfarrkirche begraben. Sein Grabstein an der Nordwand unter dem Triumphbogen trägt die Inschrift:

Murator jacet mundi de Pegmate lapsus.
Non leo non nardus sistere fata valent.
Mortuus est: Felix modo, si bene struxerit iste,
Moverit atque suis saxa nefanda locis.*)

Damit wären wir beim 19. Jahrhundert angelangt, dessen Schilderung nicht mehr im Rahmen unserer Abhandlung liegt. Nur der Vollständigkeit des Berichteten wegen sei noch der weitere Verlauf des Bauprozesses ganz kurz geschildert.

Pfarrer Seiler (1802—1806) hatte, um Unglück zu verhüten, auch den Pfarrstadel einreißen lassen müssen. Im Jahre 1806 erhielt Peter Lautenschlager, geboren zu Untersdorf bei Burglengenfeld am 9. September 1763, zum Priester geweiht am 26. September 1786, die Pfarrei. Er war bis zur Klosteraufhebung Kapuziner, dann Kaplan zu Kallmünz. Ähnlich wie oben vom Kaplan Mayerle erzählt, hatte er sich verpflichtet, wenn er die Pfarrei Rohrbach bekomme, den Pfarrhof auf seine Kosten zu bauen unter Wahrung des Regresses an die Baupflichtigen; und diesmal hat man auch in Eichstätt darin keine Simonie gefunden. Pfarrhof und Stadel wurden im Jahre 1807 ganz neu gebaut mit einem Kostenaufwande von 3139 fl 15 kr. Inzwischen hatten die Ereignisse der Weltgeschichte dem ruheseligen Dasein des Reichskammergerichtes in Wetzlar ein Ende gemacht und eine allerhöchste Verordnung d. d. München d. 9. Nov. 1806 gab bekannt, daß alle, welche in Wetzlar einen Prozeß anhängig hatten, sich wegen Auslieferung der Akten in Wetzlar melden und binnen Jahresfrist bei dem Ober-Appellationsgericht in München die Streitfortsetzung erklären sollten, widrigenfalls die Parteien als auf die Fortführung des Prozesses verzichtend angesehen würden. Der Besitzer der Hofmarksherrschaft Trugenhofen, General Graf von Eckart, hatte gleich den übrigen Beteiligten eine solche Erklärung unterlassen, deshalb wurde durch ein Erkenntnis des Ober-Appellationsgerichtes in München vom 29. Dez. 1810 das Urteil des Hofgerichtes in Neuburg vom 28. Mai 1747 als rechtskräftig erklärt und gilt bis heute.

Noch sei ein kurzer Rückblick auf die pfarrlichen und kirchlichen Verhältnisse der geschilderten Periode gerichtet. Daß Einkommen und Lebensverhältnisse eines Pfarrers in Rohrbach geradezu elend waren, dürften die vorgeführten Tatsachen erweisen, und doch fand sich jederzeit ein Bewerber, gewiß ein Beweis, daß der Weltklerus der großen Mehrheit nach ein recht bescheidenes Einkommen hatte. Die

*) Hier liegt ein Maurer, herabgefallen vom Bau der Welt.
Weder Löwenkraft noch Nardenöl vermag das Schicksal aufzuhalten.
Gestorben ist er: Wohl ihm jetzt, wenn er gut gebaut hat
Und schlechte Steine von ihrem Platze entfernte!

Bestqualifizierten haben wohl auch damals schönere Stellen finden können und sich kaum um Rohrbach beworben, gleichwohl sind auch die Pfarrer von Rohrbach seit Wiedererrichtung der Pfarrei in ihrem sittlichen Verhalten durchaus tadellos gewesen, was gewiß einen günstigen Schluß auf den sittlichen Stand des Weltklerus jener Zeit zuläßt. Der Diözesanverband war ein recht lockerer, da, wie wir gesehen haben, bei Pfarrerernennungen nur die Zugehörigkeit zu Pfalz-Neuburg, nicht im geringsten die Diözesanzugehörigkeit berücksichtigt wurde. Der bischöfliche Einfluß auf die Pfarrei ist, wie die Akten deutlich zeigen, seit Beginn des 18. Jahrhunderts beständig im Schwinden. Das wird uns nicht wundernehmen, wenn wir in der Geschichte des wittelsbachischen Kaisers Karl VII. erfahren, daß schon 1731 der Plan aufgetaucht war, das Bistum Eichstätt nebst andern Kirchengütern zu säkularisieren, und daß 1743 diese Säkularisation zwischen dem Kaiser, dem König Friedrich von Preußen u. a. schon vollständig verabredet war und nur durch das Eingreifen Maria Theresias verhindert wurde. Dadurch wird uns wohl auch erklärlich, daß Pfarrer Preysinger in seinem Prozesse so wenig Unterstützung bei der bischöflichen Behörde gefunden. Oft kehren auch in den pfarrlichen Akten die Klagen wieder, daß die Beamten, insbesondere der Kastner von Graisbach und der Landrichter in Monheim „als pro clero nicht wohl gesinnt" parteilich und voreingenommen gegen die Pfarrer handeln. Es ist natürlich schwer, aus den vorliegenden Akten ein vollkommen sicheres Urteil über die Gründe der einzelnen amtlichen Maßnahmen zu schöpfen; aber recht seltsam erscheinen sie manchmal, und dürften die Klagen nicht ganz grundlos gewesen sein.

Das Einkommen der Pfarrer hatte in der geschilderten Periode manche Änderungen erfahren, hauptsächlich durch Verteilung von Gemeindegründen, wobei der Pfarrer immer gleich jedem Gemeindeglied einen Anteil bekam. So besaß der Pfarrer an Stelle des 1555 verkauften Pfarrwiddums neben den von Pfarrer Gruber im Jahre 1696 zu einem Jahrtag vermachten 2 Äckerlein von zusammen $^{3}/_{4}$ Tagwerk und den vom Pfarrwiddum noch übrigen 2 Wiesen zu $1^{1}/_{2}$ Tagwerk an Gemeindeteilen im Jahre 1747 vier Stück zusammen etwa $1^{1}/_{4}$ Tagwerk groß, wozu bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts noch weitere 3 Gemeindeteile von ungefähr dem gleichen Flächeninhalt kamen. Das war freilich nicht viel, aber immerhin etwas, und weil durch die Gemeindegrund-Verteilungen die Anbaufläche überhaupt zunahm, wuchs auch das Zehnterträgnis des Pfarrers. Allerdings bekam der Pfarrer nicht von allen Neubrüchen den Zehent. Wir haben oben schon erwähnt, daß im Reformationszeitalter ein neues Zehentrecht entstand. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts galt es als selbstverständlich, daß der Neubruchzehent dem Altfeldzehent folge; von da an wurde, in einigen Fällen die Regel des kano-

nischen Rechtes angewendet, daß der Neugereutzehent dem Pfarrer als decimator communis et ordinarius zustehe, gewöhnlich aber wurde der Satz durchgeführt: „daß die decimae novales nicht der Geistlichkeit, sondern dem Landesherrn vi superioritatis territorialis allerdings gebühren." Doch überließ man in vielen Fällen unbedeutende Neubruchzehenten teils für immer zur Aufbesserung der armen Pfarrei, teils auf einige Jahre dem Pfarrer. Streitigkeiten und Prozesse gab es aber fast bei jeder Neurodung. Seit Ende des 18. Jahrhunderts wurden Neubrüche zehn oder selbst fünfundzwanzig Jahre lang zehentfrei belassen, um zu Neurodungen anzuregen. Was die Neubrüche an Kleinzehent ertrugen, wurde wie vor alters verteilt, der Pfarrer erhielt ein Drittel, zwei Drittel gehörten früher dem Hofmarksherrn zu Tagmersheim, später infolge Kaufes der Hofmarksherrschaft zu Bertoldsheim. Freilich ging es auch hier nicht ohne Streit und Prozeß ab; erwähnt sei nur ein kleiner Kartoffelkrieg. Um das Jahr 1785 hatten einige einen Gemeindeteil, der Flecken genannt, umgerissen und darauf neben Hanf und Flachs auch Erdäpfel gebaut, eine damals erst kürzlich eingeführte Frucht; der Pfarrer beanspruchte seinen Teil davon als Kleinzehent, der ihm aber verweigert wurde mit der Motivierung: „die Erdäpfel gehören unter Futterkräuter, welche vermöge gnädigster Generalien zehentfrei sind." Der Prozeß wurde eingeleitet, hatte aber das gewöhnliche Schicksal, er wurde dilatorisch behandelt und vergessen, bis Pfarrer Lautenschlager ihn wieder in Fluß brachte und eine Entscheidung verlangte, welche am 12. August 1808 durch das Hofgericht Neuburg zuungunsten des Pfarrers erfolgte. Merkwürdig ist in der Sentenz der 4. Entscheidungsgrund, dahin lautend, daß seit den siebzehnhundertachtziger Jahren von den fraglichen Gründen kein Zehent gereicht worden sei, daß also die „Zehentbefreiung durch die Präskription erlangt worden". Und doch war der Prozeß schon 1789 anhängig, das Gericht läßt also während der Litispendenz eine Verjährung zu. Im 5. Entscheidungsgrund wird auch die Zählung der Erdäpfel unter die Futterkräuter anerkannt.

Eine kleine Einkommensmehrung erwuchs dem Pfarrer noch durch die Steigerung der Stolgebühren und durch die Stiftung von Jahrtagen und Jahresmessen, deren es im Jahre 1800 schon 64 waren. Stellen wir nun der Vergleichung wegen die Pfarreinkünfte zusammen, wie sie zwei in den Pfarrakten befindliche Berechnungen aus dem Jahre 1684 und 1808 angeben.

	i. J. 1684	i. J. 1808
Gilten u. Zehenten ertrugen	88 fl 9 kr 1 hl	205 fl 4 kr 2½ hl
Garten und Felder und Wiesen	11 „ 45 „	38 „ 24 „
Holzanteil	4 „ 30 „	29 „ 15 „
Stolgebühren und Jahrtage	15 „ 40 „	71 „ 48 „
zusammen	120 fl 4 kr 1 hl	344 fl 31 kr 2½ hl

Danach scheint das ärmliche Einkommen von 1684 sich in der Folge wesentlich gebessert zu haben; dies ist aber weiter nichts als Schein, denn die Mehrung ist größtenteils nur auf den höheren Wertansatz des Getreides zurückzuführen, wovon der Pfarrer das meiste im eigenen Haushalt verwenden mußte. So ist im Jahre 1684 der Metzen Korn (bei Gilt und Zehent) auf 20 kr angesetzt, im Jahre 1808 auf 52½ kr. Die wirkliche Mehrung einiger Einnahmeposten wird aber weit überholt durch die Steigerung des Preises für alle Lebensbedürfnisse. Dazu kam noch, daß im Jahre 1684 die Pfarrer fast ganz frei von Steuern und selbst vom Umgeld (= Bier-, Wein-Aufschlag) waren, während sie im Jahre 1808 schon bedeutende Lasten zu tragen hatten. Genau besehen haben sich die Einkünfte in der geschilderten Periode sogar merklich verschlechtert; und selbst wenn wir annehmen wollen, daß es gelegentlich Nebeneinnahmen oder Geschenke gab, die bei der obigen Berechnung außer Ansatz blieben, ist doch zweifellos, daß die Stelle eine überaus ärmliche war. Und wie mühsam und kostspielig war erst die Vereinnahmung dieser Erträgnisse! Der Getreidezehent war meistens an einen Ortseinwohner verpachtet; nur wenige Pfarrer nahmen den Verdruß der eigenen Zehentauszählung auf sich. Dagegen vereinnahmten die Pfarrer den Kleinzehent meist selbst und zwar nicht bloß das eine Drittel, das ihnen zustand, sondern sie hatten auch zur Vereinfachung des Geschäftes die zwei Drittel, die dem Hofmarksherrn in Tagmersheim, später in Bertoldsheim zustanden, hinzu gepachtet. Wo immer in der Flur Kartoffel, Flachs, Erbsen, Obst eingeerntet wurden, da mußte die Magd des Pfarrers dabei sein, um den 10. Kartoffelstock, die 10. Handvoll Flachs, den 10. Büschel Erbsen in Empfang zu nehmen und nach Hause zu bringen.

Verzeichnis der Heilingpfleger.

1580 Hans Kopp, Michael Böck
1670 Jonas Dick
1673 Jonas Dick und Ant. Golter
1677 }
1678 } Kasp. Wachter u. Gg. Liß
1679 }
1680 Herr Gg. Eberle u. Gg. Liß
1683 " " " "
1687 Georg Eberle u. Gg. Liß
1690 Georg Liß, Mathias Golter
1691 Peter Golter u. Mathias Golter
1699 Math. Golter d. alt., u. Peter Golter
1733 Hanns Reisner u. Gg. Mayr
1736 u. 37 "
1752 Gg. Hirschböck u. Jos. Ströhler
1781 Simon Stöckel u. Thomas Schoder
1785 ebenso
1795 u. 96 Thomas Schoder u. Jos. Bauer, Zechpröpste.





VII. Abschnitt.
Unterricht und Schule.



Schulunterricht gab es in unsern Gegenden, seitdem das Christentum hier festen Fuß gefaßt.[1]) Der heilige Willibald, der erste Bischof und Organisator der Diözese, erbaute für sich und seine Genossen in Eichstätt, also nur 17 km von Rohrbach entfernt, ein Kloster, von wo aus er die Erziehung des Volkes für das Christentum unternahm und zwar nach den Grundsätzen des Benediktinerordens durch Kultivierung des Landes und durch Schulunterricht.[2]) Er verschmähte es nicht, in eigener Person Unterricht zu erteilen[3]) und in kurzer Zeit hatte seine Schule solchen Ruf erlangt, daß von der ganzen Umgegend und selbst von weiter

[1]) Näheres hierüber bei Suttner, Geschichte des b. Seminars in Eichstätt. Beilage z. Pastoralblatt der Diöz. Eichstätt 1859.

[2]) Laut einer gleichzeitigen Quelle: „Hodoeporicon S. Willibaldi," herausgegeben als Programm des k. Gymnasiums Eichstätt 1880/81 von Jakob Brückel. „Cito postquam ille ... monasterialem mansionis locum inhabitare coepit, statim undique de illis regionum provinciis et nihilominus de aliis longinquis regionum limitibus ad saluberrimum ejus sapientiae dogma confluere coeperunt. Quos ille ... Et ... lactando pascebat, usque dum illi confoti et de infantia eruditi eleganterque edocti ... (Bald nachdem er die klösterliche Behausung zu bewohnen begonnen, fing man sogleich an, von allen Seiten aus den Provinzen des Landes und ebenso von andern fernen Grenzen her zu seiner heilbringenden Weisheitslehre herbeizuströmen ... Er nährte sie mit Milch, bis sie wohlgepflegt und von Kindheit an unterrichtet und herrlich herangebildet herangereift waren.") Kap. XXXIX.

[3]) Die Nonne von Heidenheim, die Verfasserin des Hodoeporicon, wendet sich in der Vorrede ausdrücklich an die Schüler des heiligen Willibald „quos sub discipulari habitu sollertibus literarum studiis inhaerendo, docendo ... erudiendo provexit (die er im Schülergewand durch Hingebung an emsige Beschäftigung mit den Wissenschaften, durch Lehre und Unterricht zu Edlerem erhob)".

Ferne lernbegierige Schüler nach Eichstätt kamen und jahrhundertelang hat diese Klosterschule, später Domschule, in der Bischofsstadt geblüht und für die Volkserziehung Großes geleistet.[4]) Und im 12. Jahrhundert entstand fast genau so weit wie Eichstätt von unserm Dorfe entfernt, in einer Waldwildnis, das Zisterzienserkloster Kaisheim, dessen Mönche nach dem Ordensgebrauche nicht bloß die Lehrmeister der Umwohnenden in der Bodenbewirtschaftung wurden, sondern auch in ihrem Kloster und selbst auf ihren Maierhöfen Schulen errichteten, teils um Nachwuchs für ihr Kloster heranzuziehen, teils um überhaupt das Volk auf eine höhere Kulturstufe zu heben.[5]) In den beiden Schulen zu Eichstätt und Kaisheim sind nachweislich gar manche Sprößlinge aus den Dienstmannen- und Adelsgeschlechtern hiesiger Gegend zu Priestern herangebildet worden, aber auch manches Bauernsöhnlein aus Rohrbach mag dahin gewandert sein, um da Buchstaben malen, Bücher lesen, Psalmen singen und manch andere Künste und Wissenschaften zu lernen.[6]) Und auch die Frauenklöster dienten in ihrer Weise dem Volksunterricht. Vom Kloster der heiligen Walburga zu Heidenheim, das nach dem Vorbilde der englischen Klöster eingerichtet war, steht dies fest; von dem Kloster zu Monheim, wohl so etwas wie eine Filiale von Heidenheim, dürfte das Gleiche angenommen werden, und die uralten Klöster in Neuburg und Bergen, auch jenes zu Niederschönenfeld, sind darin kaum zurückgestanden.[7]) Außerdem wurden in der Diözese Eichstätt die Pfarrer verpflichtet,[8]) sich Schüler heranzuziehen, welche ihnen am Altare dienen und mit ihnen die kanonischen Tageszeiten beten konnten; und an dem Unterrichte dieser Scholaren im Lesen, Schreiben und im Lateinischen mögen wohl oft auch andere wißbegierige Knaben teilgenommen haben. Dazu kam noch der regelmäßige Religionsunterricht der Jugend, der wenigstens im großen und ganzen im Mittelalter ein ganz vorzüglicher gewesen sein mußte. Das beweisen schon die kirchlichen Bauten und sonstigen Kunstdenkmale jener Zeit, die unmög-

---

[4]) Suttner a. a. O.

[5]) Siehe Kirchenlexikon b. W. „Zisterzienser".

[6]) Das Laterankonzil 1179 bestimmte: „es solle an jeder Kathedralkirche einem Lehrer, der die jungen Kleriker dieser Kirche und arme Schüler unentgeltlich unterrichtet, ein ausreichendes Benefizium zugewiesen werden, damit auch für Arme eine Gelegenheit vorhanden sei, lesen zu lernen und in den Wissenschaften weiter zu schreiten." Grupp, Kulturgesch. II. S. 379.

[7]) Vergl. Grupp II. S. 382.

[8]) Gundecari (1057—1075) sermo syn. „Quisque presbyter clericum habeat vel scholarem, qui cum eo psalmos cantet, epistolam et lectionem legat et in missa respondeat. (Jeder Priester soll einen Kleriker haben oder einen Schüler, der mit ihm die Psalmen singe, die Epistel und Lektion lese und bei der Messe antworte. Synodalverordnung Gundekar' II.)" Näheres hierüber bei Suttner a. a. O.

lich in solcher Zahl selbst auf den kleinsten Dörfern hätten entstehen können, wenn nicht das ganze Volk ein so großes Interesse und ein so gediegenes Verständnis für die Kunst und für die christliche Symbolik besessen hätte, wie es heutzutage selbst unter den gebildeten Ständen nicht alltäglich ist. Ohne guten Unterricht aber wäre solches Verständnis nie erworben worden.

Seit dem Aufblühen der Städte entstand neben dem kirchlichen auch ein mehr weltliches Unterrichtswesen, und sicher schon frühzeitig waren auch die in der Nähe von Rohrbach liegenden Städtlein und Märkte mit Schulen versehen, in welchen neben Lesen und Schreiben auch Latein[9]) gelernt wurde. In den Kaisheimer Urkunden kommt im Jahre 1309 (am 6. Febr.) „der bescheidene Mann Heinrich von Pühl, Schulmeister zu Donauwörth" als Gutskäufer vor. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst besaß sicher jeder Markt und auch eine große Zahl von Dörfern in unserer Gegend eine eigene Schule.

Ganz genau aber sind wir über die hiesigen Schulverhältnisse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterrichtet durch die aus der protestantischen Zeit stammenden Pfarrvisitationsakten des Dekanates Monheim 1555—1614.[10]) Die darin gebotenen Nachrichten sind um so wertvoller, als gerade in die genannte Zeit die Neuorganisation des Schulwesens, die Erbauung der meisten Dorfschulhäuser und die Verbindung des Schuldienstes mit dem Mesnerdienst in unsere Gegend fällt.

Ein eigentlicher Schulzwang bestand damals nicht,[11]) doch war der Schulbesuch wenigstens von seiten der Knaben ein sehr guter, obwohl das Schulgeld vierteljährig zu 8 kr, daher Quatembergeld genannt, eine ziemliche Last für die Eltern war; im Sommer freilich zählte die Schule nur wenige Besucher oder wurde ganz geschlossen. Die Vorbildung der eigentlichen Berufslehrer war eine verhältnismäßig sehr gründliche,[12]) nicht wesentlich verschieden von der der Pfarrer, natürlich abgesehen von den theologischen Studien; doch gab es keine Sachbildung im modernen

[9]) Latein bildete bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einen notwendigen Lehrgegenstand in jeder besseren Schule.

[10]) Ordinariatsarchiv Eichstätt.

[11]) Dagegen war der Besuch des Katechismusunterrichtes in der Kirche für alle ledigen Personen vorgeschrieben, der Besuch der Predigt für alle, auch die Verheirateten, und fortgesetzte Versäumnisse wurden unter Umständen von den weltlichen Gerichten bestraft. Gleichwohl kam man aus etwas entlegenen Weilern selten zur Kirche und noch seltener zur Schule.

[12]) Zum Beispiel der Schulmeister in Rennertshofen (1614) Michael Krabler von Rain hat studiert in patria 2 Jahr, Nürnberg 4 Jahr, Augsburg 8½ Jahr, Straßburg 9 Jahr. Hierbei ist freilich Studieren im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen und sowohl das Lernen des Abc als auch manches verbummelte Jahr mitzuzählen.

Sinne, indem man von der Ansicht ausging, daß jeder, der selbst gründliche Kenntnisse besitze, durch einige Übung sich schnell die Fähigkeit erringen werde, Kinder in den Anfangsgründen des Wissens zu unterrichten. Nicht selten kam es in jener protestantischen Periode vor, daß ein Schullehrer auf eine Pfarrei befördert wurde, oder daß umgekehrt ein stellenloser ehemaliger Pfarrer einen Schuldienst übernahm, öfters war auch der Pfarrer zugleich Schulmeister, so in Emskeim,[13]) Ensfeld, Ammerfeld,[14]) ja um 1610 galt es als eine ganz selbstverständliche Pflicht des Pfarrers, Schule zu halten, wenn im Orte kein Schullehrer war.[15]) Am häufigsten freilich begnügte man sich auf dem Lande damit, irgend einen Handwerker, der lesen und schreiben konnte, mit dem Schulunterrichte zu betrauen;[16]) und die von Neuburg aus ergangenen Generalartikel ordneten an, daß soweit als möglich der Mesner den Unterricht besorgen, bezw. dem Schullehrer der Mesnerdienst übertragen werden solle, besonders wenn ein eigenes Mesnerhaus vorhanden war, das dann auch als Schulhaus dienen mußte. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Verbindung dieser beiden Dienste noch selten in hiesiger Gegend und dann nur zufällig und konnte bei jeder Neubesetzung wieder gelöst werden, im Jahre 1614, aus welchem wir den letzten Visitationsakt haben, bildete sie die Regel. Und so ersparte sich die Gemeinde an vielen Orten die Kosten des Schulhausbaues. Im erwähnten Jahre 1614 besaß nahezu jedes Pfarrdorf, selbst Schweinspaint und Konstein, seine eigene Schule oder es war doch die nächste Schule leicht erreichbar. Das bare Geld, das für den Schulhausbau, oder mitunter selbst für die Besoldung des Lehrers notwendig wurde, nahm man meist aus dem Kirchenvermögen, wäh-

---

[13]) Pfarrer Jakob Faber zu Emskeim, bei der Visitation im Jahre 1614 um seine **privata studia** befragt, erklärt, er „habe im Sommer auf dem Feld und im Winter mit der Schul zu schaffen, also nicht Weil seinen Studierens dekretierter Maßen abzuwarten“.

[14]) Im Jahre 1614.

[15]) Als im Jahre 1614 der Pfarrer zu Wittesheim erklärte, er könne nicht mit der Schule umgehen, da er im Winter, „da das Schulwesen im Schwang geht“ seiner schlechten Augen wegen bei Tag studieren müsse, wurde vom Kirchenrate am Rand vermerkt: „soll deswegen nach einer Person getrachtet werden, so zugleich Schule halten kann.“

[16]) Die Erwählung des Schulmeisters geschah meistens durch den Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit (Hofmarksherrn) im Einverständnisse mit dem Superintendenten in Monheim; später mußte der Erwählte auch noch eine Prüfung in Neuburg bestehen und beim Kirchenrate sich die Bestätigung erholen. Dagegen gehörte der Mesnerdienst von jeher zu den Gemeindediensten, und jedes Jahr am Sonntag Reminiscere, wenn die Heilingrechnung abgelegt wurde, mußte der Mesner den Kirchenschlüssel auf den Tisch legen und von neuem ums Amt bitten. Mochte das auch nur eine Formsache gewesen sein, so war darin doch das Besetzungsrecht der Gemeinde drastisch ausgedrückt und nicht ohne Widerspruch und Kampf gab sie dieses Recht auf und fügte sich dem landesfürstlichen Verbote.

rend die Gemeinde in der Regel die übrigen Leistungen (Dotierung mit Holz und Gemeindegründen, Spanndienste) auf sich nahm.

Die Rohrbacher Kinder besuchten bis zum Jahre 1581 die Schule in Rennertshofen, wo damals, seit 1557, der Gerichtschreiber Christoph Murr aus Öttingen i. R. Schule hielt und neben dem Lesen und Schreiben den besser talentierten Knaben (3–4 waren es i. J. 1580) auch das Lateinische lehrte, wie das allenthalben in Städten und Märkten, nicht selten sogar in den Dorfschulen geschah.[17]) Bei der Pfarrvisitation im Jahre 1577 machte die Gemeinde den Antrag, „eine Schule allda einzurichten, dazu man ganz gute Gelegenheit haben kann. Erstlich wollten sie das Mesneramt, so ohnedas bis in 24 Metzen Korns hat, dazu schlagen, zum andern einem Schulmeister Brennholz von der Gemein genug geben, item mit Scharwerk verholfen sein, daß man das Beinhäusle zurichte und noch ein Gaden darauf setze, so nicht viel kosten würde, dazu sie das Holz zu geben sich erboten, das Übrige aber vom Heiligen oder Kircheneinkommen zu bauen. Item wollten sie auch einem Schulmeister ein Egerten[18]) und ein Acker einräumen zusamt dem Quatembergeld; so hat er auch 1 fl von der Uhr zu richten." Am Rande des Aktenstückes steht der Vermerk des Kirchenrates zu Neuburg: Weilen sich befindet, daß eine fein Gemein allda und sie selbst begehren, indem ihr Eifer zu loben, auch Superintendents Bericht nach einer vorhanden, der solche Schul- und Mesnerdienst um die Besoldung ohne weitere Besserung versehen wollte, der auch bisweilen zu Monheim in der Kirchen für den Schulmeister gesungen, halte man in Unterthänigkeit dafür, es wäre dieser Gemein mit einer Steuer (gemeint ist eine Beisteuer aus dem Kirchenvermögen) zu helfen. Nachdem aber das Beinhaus klein und ein Schulmeister auch ein Viehstall haben muß, soll Superintendent dasselbe mit einem verständigen Baumeister besichtigen und in allem Überschlag machen u. s. w." Der später vorgelegte Kostenanschlag belief sich auf 20 fl.[19]) Mit diesem der Kirchenkasse entnommenen Betrage wurde nun wirklich das Beinhäuslein zu einem Schulhause adoptiert, und mußte, obwohl sehr klein und, weil an der Nordseite der Kirche hart an der Kirchenmauer stehend, niemals von der Sonne beschienen, fast 300 Jahre lang Dienste tun, darunter über 50 Jahre lang sogar als Pfarrhaus, während der Schullehrer ins Armenhaus verwiesen wurde.

---

[17]) In Ammerfeld im Jahre 1590: „Pfarrer hält Schul und unterrichtet diejenigen, so lateinisch lernen; die anderen, welche deutsch lernen, werden von ihren Eltern nach Tagmersheim geschickt."

[18]) Egarten = Ödgarten oder Ehegarten, eigentlich ein Grundstück, das ehemals als Acker gedient, nun aber wieder öde liegt; hier im allgemeinen Sinn ein unbebautes Grundstück.

[19]) Der Neubau des Schulhauses in Ensfeld hatte ohne Material und Hand- und Spanndienste 40 fl gekostet.

Die nun vereinigte Schul- und Mesnerstelle in Rohrbach übernahm im Jahre 1581 Anton Scherer von Ravensburg, seines Handwerks ein Gürtler, seit 8 Jahren Schullehrer und Mesner in Bertholdsheim, und vorher 5 Jahre lang zu Buchdorf. Derselbe wurde im Jahre 1590 Schullehrer zu Gansheim und nach Rohrbach kam im Jahre 1594 oder 95 Andreas Nobis, geboren im Jahre 1568 zu Donauwörth, wo er 10 Jahre lang studiert hatte (d. h. in die Schule gegangen war). Zur weiteren Ausbildung hatte er aber auch noch $1\frac{1}{2}$ Jahre zu Schwatza (?) studiert, 3 Jahre lang zu Neuburg und $\frac{1}{2}$ Jahr zu Steier in Österreich (gemeint ist wohl in der Stadt Graz in Steiermark, wo damals eine berühmte protestantische Hochschule war, die von den meisten Studenten hiesiger Gegend besucht wurde). Nachdem er im Jahre 1600 nach Regling gekommen war, wurde Johann Konrad Frey sein Nachfolger, der im Jahre 1604 im Winter 23 Schulkinder hatte.[20]) Während die früheren Lehrer großes Lob hatten, wird über Frey geklagt, daß er lieber über Feld laufe als Schule halte. Wegen seines Unfleißes wurde er sogar vor die kirchliche Zensur zitiert, und im Jahre 1614 erhielt der Pfarrer den Auftrag, die Schule öfter als bisher zu visitieren,[21]) die Kinder zu examinieren, die Mängel abzustellen und den Lehrer vom unnötigen „Umbvagieren" abzuhalten.

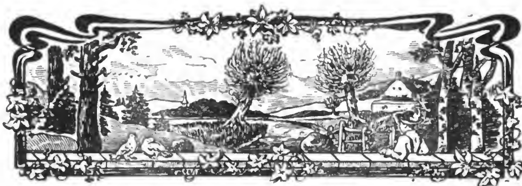
Nicht lange darauf, im Jahre 1617, erfolgte die Wiedereinführung der katholischen Religion in Rohrbach, weshalb nicht bloß der bisherige protestantische Pfarrer, sondern sicherlich auch der Schulmeister seines Dienstes enthoben wurde. Der Dreißigjährige Krieg machte die Weiterentwicklung des Schulwesens unmöglich, und seit Ankunft der Schweden (1632—1648) war die Pfarrei und wahrscheinlich auch die Schul- und Mesnerstelle unbesetzt. Wer hätte auch die 24 Metzen Gilt und das Schulgeld reichen sollen? Aber nicht lange nach dem Kriege war in Rohrbach wieder ein Schullehrer namens Nikolaus Huber, an dessen Stelle im Jahre 1657 Bernhard Huber, bisher Vogt zu Bertholdsheim, ernannt wurde. Er sollte an Trinitatis „einem Pfarrer und der Gemeind als Mesner und Schulmeister vorgestellt werden".[22]) Nicht viel später finden wir einen N. N. Schmid als Schullehrer zu Rohrbach, in dessen Familie der Schuldienst fast 200 Jahre lang blieb.

[20]) Im Jahre 1822, also unter der Herrschaft des Schulzwanges bei 6jähriger (6—12 Jahren) Schulpflicht betrug die Schülerzahl ebenfalls 23.

[21]) Die Generalartikel befahlen den Pfarrern allgemein, die Schule wöchentlich einmal zu visitieren.

[22]) Kreisarchiv Neuburg. A. 6352. Die Ernennung geschah durch den Kastner von Graisbach oder wurde wenigstens von ihm instruiert und vom Kirchenrate zu Neuburg bestätigt oder vollzogen. Er berichtet an den Kirchenrat: „Wir haben gemeint, daß damit dem Rohrbacher Pfarrer ein Gefallen geschehe, weil er schon lang gegen den Schulmeister Feindschaft trug. Aber der Pfarrer hat geantwortet, er habe schon einen Schulmeister, er brauche keinen neuen; er wolle morgen selber nach Neuburg und schon einen anderen Befehl erwirken."





VIII. Abschnitt.
Volksleben.



as Dorfleben im weitesten Umfange ist Gegenstand dieser Schrift; im letzten Abschnitt möge uns nun das Dorfleben im engeren Sinne, das Tun und Treiben des Volkes in seinem Alltagsleben, in seinen Festen und Belustigungen und bei besonderen Vorkommnissen beschäftigen.

1. Kapitel.
Alltagsleben.

1. Haus und Hof. Wir wollen einmal bei unsern Altvordern Besuch machen und in Haus und Hof Umschau halten. Die Anlage der einzelnen Höfe ist die fränkische. Die Häuser stehen mit der Schmal- oder Giebelseite nach der Straße. Die Haustür ist auf der Langseite, vom Hofe aus beiläufig in der Mitte, doch etwas mehr der Dorfstraße zu. Betritt man durch die Haustür den Tennen, so hat man links Stube und Küche, rechts zwei Kammern; die vordere ist die Schlafkammer des Bauern und der Bäuerin, die hintere ist die Schlafkammer der Magd oder des Knechtes. Durch diese zweite Kammer geht man auch in den Stall. Vom Tennen führt die Stiege in den Oberraum des Hauses, der zum größten Teil Getreideboden ist und nur vorn gegen die Straße noch eine Dachstube enthält. Hat man männliche und weibliche Dienstboten oder mehrere erwachsene Kinder, so schlafen sie auch auf dem Boden unter dem Dach; selten ist für sie ein eigener Verschlag angebracht. Die Höhe der Stube beträgt etwa 2 m, die Zimmertür erreicht meist nicht Mannshöhe.

Der Stall bildet einfach die Fortsetzung des Wohnhauses, unter dem gleichen Dach und in gleicher Front wie dieses. Im rechten Winkel stößt dann die Scheune daran, während Schweinestall, Backofen und Holzschuppen frei an einem geeigneten Platz stehen. Der Winkel zwischen Haus und Scheune bildet den Hof, der selten weiter abgeschlossen ist als höchstens durch das Nachbarhaus. Der Garten liegt meist hinter der Scheune oder es ist ein kleines Gärtchen zwischen Haus und Straße. Mitten im Hofe breitet sich der Düngerhaufen aus; zwischen ihm und dem Hause führt ein meist gepflasterter Weg an Haus- und Stalltür vorbei zum Scheunentor.

Das Mobiliar der Stube ist so einfach als möglich; von der Ecke gegen Dorfstraße und Hof läuft an beiden Wänden die Bank hin, davor steht der Tisch; dazu kommen einige Stühle, ein Milchkasten, vielleicht noch irgendwo ein Wandkästlein und dann natürlich der große Ofen, der von außen, von der Küche aus, geheizt wird. Noch einfacher ist die Küche, gewölbt und ganz geschwärzt; denn unmittelbar darüber erhebt sich der umfangreiche Kamin, durch welchen der blaue Himmel hereinblickt. Rauchrohre gibt es nicht; aus dem Zimmerofen kommt der Rauch durch die Heizöffnung. Der Herd ist offen, einfach ein Mauerstück, auf welchem man das Feuer anschürt; darüber hängt man einen Kessel oder man schiebt die Häfen herzu, wenn sie nicht auf einen Dreifuß gestellt werden. Neben dem Herd ist ein kupferner Kessel eingemauert, der beim Waschen und beim Schlachten seine Dienste leisten muß. In der Schlafkammer steht nur das Bett und eine Truhe oder dafür ein Kleiderkasten; was man sonst an Möbeln, Kleidungsstücken u. dergl. besitzt, wird in der oberen Kammer verwahrt.

Der Garten, der wohl selten sorgfältig gepflegt wird, dient in erster Linie zur Gewinnung der für Kraut- und Rübenäcker nötigen Pflanzen; sind diese auf den Acker verpflanzt, dann baut man Salat, Rettige, Gurken, Kohlraben, selten anderes Gemüse, außerdem einige Blumen, hauptsächlich Ringelesblumen (calendula), verschiedene Nelkenarten und Rosen. Topfblumen sind selten. Der Garten ist vollständig der Bäuerin überlassen, der Bauer kümmert sich darum ebensowenig wie der Knecht, nur die Magd muß zuweilen die Bäuerin vertreten.

Auch die Ökonomiegeräte sind nicht zahlreich; man hat meistens nur einen einzigen Wagen, der mit Brettern oder mit Leitern angemacht werden kann. Schrannenwägelchen oder Kutschen gab es bis ins 19. Jahrhundert bei keinem Rohrbacher Bauern; die Monheimer Bräuer holten die Gerste und die Bäcker in Rennertshofen das Korn.

Als Beleuchtungsmaterial dienten ehedem Kienspäne, die man in eiserne Wandhaken mit federnden Griffen steckte. Auch Leinöllämpchen waren in Gebrauch, wozu das Leinöl in der Boschenmühle und in der Bohrmühle selbst ge-

schlagen wurde. Bevorzugt wurde jedoch Schweineschmalz, welches nicht so stark raucht. Als Zunder diente weißfaules Holz aus Stöcken, das man fein zusammenrieb. Schwefelhölzer tränkte man selbst; es wurden auch Feuerschwämme von einzelnen gemacht.

2. Kleidung. So viel sich aus mündlichen Schilderungen und den noch vorhandenen Familienerbstücken entnehmen läßt, war zu Anfang des 19. Jahrhunderts die ortsübliche Kleidung, abgesehen von einzelnen Prunkstücken, wie silbernen Knöpfen und Pfeifenbeschlägen, Schnürketten, gestickten Miedern, seidenen Halstüchern und Bändern, ziemlich armselig, größtenteils aus selbstgesponnenem Werg, seltener Flachs, gefertigt.

Die Männer trugen an Sonn- und Feiertagen Schnallenschuhe, lange weiße Strümpfe, aus selbstgesponnenem Flachsgarn gestrickt, bocklederne Hosen, gleich unter dem Knie gebunden, rote leinene Westen (Leibl genannt) mit einer geschlossenen Reihe halbkugelförmiger Knöpfe, um den Hals eine weiße leinene und darüber, doch so, daß die weiße oben etwas hervorsah, eine schwarze seidene Halsbinde, vorn geknüpft, die Enden jedoch durch die Weste verdeckt. Der Rock aus selbstgesponnenem Leinen (Barchent), bis an die Knöchel reichend, meist grün oder blau, war vorn durch eine Reihe engstehender, sehr großer gelber oder weißer metallener Knöpfe geschlossen; zwei Knöpfe waren auch rückwärts angebracht, dort wo die Rockflügel, die nicht übereinander gingen, sich spalteten. Rock und Weste hatten Stehkragen, und auch der Rock war gewöhnlich zugeknöpft. Auf dem Kopfe saß ein schwarzer Dreispitz, langhaarig und niedrig, die Spitze nach rückwärts getragen. In den 1840er Jahren trat an seine Stelle der Zylinder, oben weiter werdend, geschmückt mit einem Bande und vorn daran eine Schnalle. Als Prunkstücke hatten jene, die es sich leisten konnten, silberne Knöpfe, besonders an der Weste, manchmal von wirklich schöner Arbeit, dann silberne Schnallen und reiches silbernes Beschläg und Kettchen an der hölzernen geschnitzten Tabakspfeife. Dagegen waren Uhrketten nicht üblich, wohl aber ein Gehäng an der Uhr, bestehend aus einem Siegelring, Uhrschlüssel und kleinen silbernen Glöckchen, das an der Hose getragen wurde. An Werktagen trug man statt des Rockes den Janker, aus Zwillich oder wergenem Tuch gefertigt, ohne Schöße, nur bis an die Hüften reichend, vorn mit zwei Reihen schwarzer Knöpfe versehen. Statt der weißen Strümpfe trug man meist blaue, statt des Dreispitzes eine Zipfelhaube, schwarz oder auch weiß und rot gestreift aus Baumwolle. Da Leinenstoffe bekanntlich die Farbe schlecht halten, kann man sich denken, daß die Männer, wenn sie nicht gerade neue Leibl, Röcke oder Janker trugen, in recht undefinierbarer Farbe prangten. Im Winter gebrauchten die Männer als Überkleid den Mantel aus blauem Tuche in Form des modernen Havelock, nur

war die Pelerine länger und faltiger und der Kragen sehr breit; den Kopf schützte eine Pelzmütze, welche aber mehr eine Zipfelhaube oder vielmehr phrygische Mütze war, die um den Kopf herum einen breiten steifen Pelzring hatte. Der Zipfel war aus Samt oder Plüsch, hing über das eine Ohr herab und endete in eine Quaste.

Die jungen Burschen hatten auch am Sonntag nur den Janker, keinen langen Rock und keinen Mantel.

Die Frauen trugen (um 1840) am Sonntag lederne Pantoffel oder Schlupfschuhe (in Form der modernen Hausschuhe), weiße leinene Strümpfe, für welche man den Flachs besonders fein spann, nur als höchsten Festſtaat, besonders am Hochzeitstage, hatte man weiße baumwollene Strümpfe. Der umfangreiche Rock, aus Kattun oder Wollenzeug, war sorgsam gefältelt, wurde auch gefältelt und dann mit Schnüren zusammengebunden im Kasten aufbewahrt. Den Rock deckte vorn eine weite blumig gemusterte Schürze, womöglich aus Seide, außerdem aus Kattun. Beim Kirchgang und ernsten Anlässen trug man das Wams in verschiedenen Farben und blumigen Mustern mit Haften geschlossen und mit weiten Bauschärmeln, die jedoch am Vorderarm eng (abgebunden) waren; die Bauschen waren mit Werg ausgestopft. Der Hals wurde vom Wams frei gelassen und dafür mit einem großen, häufig seidenen Tuche bedeckt, welches dreieckig gefaltet und dann in der Weise um den Hals gelegt wurde, daß der rechtwinkelige Teil über die Schultern herabhing; die beiden andern Zipfel knüpfte man unter dem Kinn und schlug sie dann über die Schulter zurück. Kleinere Halstücher legte man einfach vorn übereinander und barg die Zipfel im Wams.

Bei heiteren Anlässen, wie an Hochzeiten, trat wenigstens beim jüngeren Weibervolke an Stelle des Wamses das Mieder; hierbei war die Bekleidung folgende: Als Unterkleid diente der Kittel aus blumigem Kattun oder Perce, mit Bauschärmeln, die hier jedoch viel weniger aufgebauscht waren als beim Wams. Über den Kittel legte man das Leibl an, das nur oben sichtbar blieb und meist aus blauer, roter oder grüner Seide war; vorn war es mit Kettchen geschlossen. Das Leibl wurde fast ganz durch das Mieder verdeckt, das aus Seide gefertigt und mit Fischbein versehen, kunstvoll abgenäht und dann mit Blumen bestickt war. Zu beiden Seiten der Brust lief von dem Arme zur Hüfte eine Reihe Miederhaken, und an diesen wurde die silberne Schnürkette, die in mehreren Gängen vorn über die Brust gezogen war, eingehängt. Wer es sich leisten konnte, hing an die Schnürkette noch eine Anzahl Taler. Zum Mieder trug man ein etwas kleineres seidenes (auch wollenes) Halstuch, dessen Zipfel man in das Mieder steckte. Zum Tanze gingen Buben und Mädchen in Hemdärmeln, es fiel also der Kittel weg.

Den Kopfputz bildete die Bänderhaube, eine Art kleiner Düte, dem vorderen

Teil eines Pantoffels nicht unähnlich. Die Spitze stand hornartig nach vorn, hinten war das sogen. Flecklein mit Gold-Posamentierarbeit. Von den 3—4 Paar Bändern, die daran befestigt waren, diente eines zum Binden unter dem Kinn, die andern hingen über den Rücken herab. Die Bänder an der Festtagshaube waren bei 90 cm lang und 15 cm breit, von schwerer Seide, häufig schwarz, doch mitunter auch farbig. Bei Kindern — denn auch die Schulmädchen trugen die Bänderhaube — waren natürlich die Bänder kürzer und schmäler und regelmäßig farbig. Die Haube selbst saß auf dem „Haarschopf", dem aus den Haarflechten gebildeten Knoten, welchen sie aber nach rückwärts noch sichtbar ließ. Sie diente dazu, den Haarschopf festzuhalten, war darum vielen auch an Werktagen bei der Arbeit unentbehrlich. Kopftücher, und zwar weiße, wurden meist nur dann getragen, wenn man über Feld ging, und gewöhnlich legte man sie über die Bänderhaube. An Werktagen war die Bänderhaube natürlich einfacher und hatte kleinere Bänder, in der Erntezeit wurde sie meist durch den „Schlapphut", einen Strohhut ersetzt, dessen breite Krempe abwärts hing und namentlich an den Seiten weit über die Ohren herabreichte. Das Wams war an Werktagen von flächsernem Tuche, doch ging man, wenn das Wetter es erlaubte, meist ohne Wams und Kittel in Hemdärmeln; statt des Mieders trug man den ganz ähnlich geformten, doch einfach gearbeiteten „Spenserleib". Der Rock war nicht gefältelt, aus selbstgesponnenem Werggarn, meist bedruckt; die Strümpfe farbig, in der Regel blau, statt der Lederpantoffel hatte man regelmäßig Holzschuhe.

3. Lebensführung. Anspruchslos mußte der Bauer leben, denn seine Verhältnisse gestatteten keinen Luxus in Speise und Trank und ähnlichen Bedürfnissen, sowie in der Wohnung. Doch war in zweifacher Beziehung die Lebensweise besser als in vielen Familien der Gegenwart. Abgesehen von einzelnen Zeiten war die Arbeit nicht übermäßig streng, es gab viele Feiertage (bis 1773) und was heute nicht geschah, das ließ sich morgen auch noch tun. Man war in diesem Punkte gemütlicher als in der Gegenwart. Die Gemeinderechnungen zeigen, wie gern man bereit war, gegen eine kleine Bezahlung die Arbeit liegen zu lassen, um für die Gemeinde einen Gang zu machen, der ganz gut auch hätte vermieden werden können. Außerdem war die Kost, abgesehen von den Jahren der Teuerung, insofern nicht schlecht, als es mehr Fleisch gab wie später. Getrunken wurde auch nicht wenig, wenn auch nicht so viel, als in der Gegenwart; das Bier war wohl meist herzlich schlecht; viele brauten sich ihren Bedarf auch selber. Es gab eigene Häuser dafür, wie sich deren in der Nachbarschaft von Rohrbach bis in unsere Tage erhielten. Auch Branntwein ließen sich die Leute brennen, teilweise aus Korn. Das Tabakrauchen war allgemein verbreitet.

Im Winter, wo das Weibervolk sich mit Spinnen, die Männer mit Besenbinden beschäftigten, sah man auf gute Heizung, ohne auf schlechte Luft zu achten; darum kleine Fenster, niedere Stuben. Mit Hygiene, Krankenfürsorge und Armenpflege war es oft nicht zum besten bestellt. Laut Pfarrfassion von 1808 herrschten in Rohrbach in den Jahren 1798, 99, 1802, 06, 07 ansteckende Krankheiten, in den Jahren 1800, 1806 und 1807 die Blattern, daher die vielen Todesfälle. Im Jahre 1800 gab es 6 große Leichen und 18 Kindsleichen, 1806 8 große, keine Kindsleichen, 1807 7 große und 10 Kindsleichen.

Das Ehe- und Familienleben war auch in alter Zeit nicht immer ungetrübt. Nach den Visitationsprotokollen kamen im 16. Jahrhundert getrennte Ehen sehr häufig vor. Es gibt nicht leicht ein Dörflein, wo nicht berichtet wird, daß einer dem Weib davongelaufen oder umgekehrt (1577). Fleischliche Versündigungen wurden an der Frauensperson meist mit der sogen. Geigen bestraft, die Burschen wurden eingesperrt. Es ist auffallend, daß die unehelichen Geburten recht selten sind; wenn sie vorkommen, sind die Schuldigen verwitwet oder es handelt sich um Ehebruch. Zum Teil scheint es damit zusammenzuhängen, daß damals eine frühzeitige Verheiratung möglich war; darum auch die ganz unglaublich hohe Zahl von ehelichen Geburten (mehr als ein Zehntel der Bevölkerungsziffer).

2. Kapitel.
Sitten und Gebräuche bei der Feier von Festen und bei besonderen Anlässen.

1. Kirchliche Feste. Die Heiligen Martin und Nikolaus spielen im Kinderleben eine Rolle. Der Martesmann oder Nußmärtel bringt Nüsse, Äpfel, Zwetschgen; er trägt jedoch nicht bloß einen Sack, sondern auch eine Rute. Vom St. Barbaratag an wurde früher meist ein Kirschbaumast in einen Topf mit Wasser gestellt, am Fenster postiert und allmählich mit großen und kleinen Marzipanstücken behängt, die man der Freigebigkeit der Eltern, Verwandten, Paten und Nachbarn verdankte; bis zum heiligen Abend stand auch der Baum in herrlichem Blütenschmuck, ein reizender Anblick! Als volkstümlicher Ausdruck der Festfreude durfte das Christkindl- und Neujahr-Anschießen nicht fehlen. Als Fastnachtspaß galt es, das Fleisch vom Kraut zu stehlen; Masken waren ohne besondere Bedeutung. Der Palmbüschel am Palmsonntag erfordert Eichenlaub, Palmkatzen, Sedelbaum und abgeästete Haselnußschößlinge; er wurde ehedem in den Garten gesteckt; wer am Ostertag zuerst aufstand und ihn hereinholte, dem gehörten an diesem Tage die Hühnernester. Die Paten hatten an Ostern die Pflicht, jedem Patenkind drei rote

Eier zu geben; gegenwärtig sind sechs üblich. An die Ostereier knüpft sich das Spiel des „Rändelns". Man ließ auf einem schräggestellten Brettchen einen Zweiring herablaufen; wo dieser liegen blieb, mußte ein Ei hingelegt werden. Dann fing der erste wieder an, und wenn der Zweiring ein Ei traf, so gehörte es ihm, während der Eigentümer dieses Eies alle übrigen erhielt. Alle ledigen Leute trieben dieses Spiel, nicht bloß um Ostern, sondern sobald man sich im Freien halten konnte, mit Vorliebe in der Stadeltenne.

Mit vielem Mißbrauch war das sogen. „Setzeln" (= Schlagen mit einem Baumreis) verbunden. Bei Tage gingen die Kleinen herum und erhielten Äpfel und Nüsse, gegen Abend kamen die Größeren. Wenn die Weibsleut nicht „gesetzelt" werden, so werden sie nach dem Volksaberglauben räudig. Die Weibsleute gaben dann meist Schnaps oder schenkten Geld, das im Wirtshaus meist in Schnaps umgesetzt wurde.

Am Pfingstsonntag nach der Vesper wurde noch vor einem halben Jahrhundert der Pfingstvogel oder Wasservogel geritten. Die ledigen Burschen versammelten sich zu Pferd, der beste Reiter trug den Pfingstvogel, einen Kranz an einer Stange. So ritt die ganze Gesellschaft von Haus zu Haus, sagte bei jedem ihren Spruch und erhielt dafür eine kleine Gabe an Geld oder Eiern. Zuletzt ging es natürlich zum Wirtshause, wo die Eier eingeschlagen und verzehrt und die Geldstücke in Bier umgesetzt wurden. Der Spruch lautete:

Der Pfingschtvougl, der Wasservougl
    Is allzeit hia.
Es fallen drei Schneider af ihre Knia
    Auf ihre Gebein
Und schlog'n si graoso Löcher nein.
Oa raoter Apfel oa gelbi Birn,
Dou welln die Bueben koa Rouß mehr hiat'n,
Koa Korn mehr schneidn,
Auf Friedberg reitn.
Friedberg is oa schöanes Schlouß
Dou kriegn die Buebn die beschten Rouß.
    Wir sattln die Gäul,
Doa reit'n wir glei 3000 Meil
    Nach Obrifeld
Doa sog'n die Moadli wir hown koa Geld,
Wir hown e' schlechtes Beutelein
Doa ganga nur 3 Haller nein.
Drei Haller is oa schlechtes Geld.
Der Pfingschtvougl, der Wasservougl
    Isch an Doaller wert.

Zu Johanni fand das „Simesfuirhupfa" statt. Am Nachmittag zogen die Burschen einen Wagen im Dorf umher, um Holz zu sammeln mit dem Spruche:

„Heiliger Sankt Veit! Wir bitten um oa Scheit!
Wenn's uns koans gebt, so stehln wir oan Bauschen."

Dann zogen sie den Wagen mit dem erhaltenen Holze zur Figur, dem Bildstöcklein unterhalb des Angers (früher in die Nähe des Ziegelstadels), wo hierauf nach Anbruch der Dunkelheit das „Simesfuir", Sonnenwendfeuer, angezündet wurde. Paarweise sprangen nun Buben und Mädchen über das Feuer mit den Worten: „Flix, Flachs, mein Flachs 6, 7, 8, 9 Elln lang."

Zur Kräuterweihe am Feste Mariä Himmelfahrt bringt aus jedem Hause ein Mädchen oder eine Magd den Kräuterbüschel zur Kirche, dessen Hauptbestandteile neben den Getreideproben und Gartenblumen die Wetterkerze, Hagedörnlein und Wermut (Beifuß) bilden.

Am Tage vor der Kirchweihe pflegte man den Maibaum aufzustellen. Er wurde in alter Zeit meist gestohlen, weil es im Gemeindewald keine so langen Bäume gab; später hat man ihn auch gekauft. Sein Platz war vor dem Wirtshause. Man umwickelte ihn mit blauem, rotem und weißem Papier und schmückte ihn mit drei Kränzen aus Nadelzweigen und Papierschleifen. Am Kirchweihtag gingen die Burschen mit den Musikanten im Dorfe herum, um die Mädchen zusammenzuholen; dann wurde um den Maibaum getanzt.

An Allerseelen gaben Tauf- und Firmpaten für einen Zwölfer oder Vierundzwanziger den „Dodenspitz", einen geflochtenen Wecken.

2. Lauf des Jahres und der jährlichen Arbeiten. Der Hirt trieb im Frühjahr sobald als möglich aus, meist um Georgi, einmal schon am 10. März. Zuvor gingen einige von der Verwaltung mit dem Hirten in den einzelnen Ställen herum, um die Hörner abzusägen. Der Hirt hatte zu diesem Zwecke ein eigenes Instrument, ein Brett mit einem Griff und einer Anzahl Löcher von verschiedener Größe; das für das Horn passende wurde ausgesucht und dann die vorstehende Spitze des Horns über dem Brett abgeschnitten. Waren die Hörner nicht zu spitz, so konnte diese Prozedur unterbleiben. Der Hirt führte ein Körbchen mit, worin die Viehbesitzer Eier legten. Zuletzt gingen alle in das Wirtshaus, von den Eiern ließ man sich Ochsenaugen machen. Auch Geldgeschenke bekamen die Hirten beim Hörnerabschneiden, um Pfingsten und Kirchweih; außerdem gingen sie verschiedenlich herum, um Mehl und andern Hausbedarf zu sammeln. Der Lohn wurde nach dem ausgetriebenen Stück bezahlt. Ende Oktober wurde eingetrieben. Die Poesie fehlte der Viehhaltung und dem Hirtenleben nicht. Einer der Hirten hatte eine selbstgefertigte

Schalmei aus Kirschbaumrinde, ein sehr langes Horn vorstellend, womit Weisen gespielt wurden.

Am Pfingsttage fand eine Art Prämiierung der Viehbesitzer statt, indem die schönsten Stücke der Herde, sowohl Ochsen und Kühe als auch Schafe und Gänse durch den Hirten mit einem Kranze geschmückt wurden. Die Blumenkränze wurden von den Hirten während der Weide gepflückt und gewunden und vor dem Eintreiben den Rindern und Schafen um die Hörner, den Gänsen um den Hals gebunden. Wenn darum am Pfingsttag abends die Hirten ihre Herden heimtrieben, standen die Leute, besonders die Kinder, voll Erwartung vor den Häusern, um zu sehen, ob wohl auch ihre Kuh oder Gans mit einem Blumenkranze bedacht worden sei. Die Verhältnisse brachten es aber mit sich, daß die Preisrichter, nämlich die Hirten, nicht allein von den Vorzügen der Tiere, sondern mehr noch von dem erhaltenen oder erhofften Trinkgelde sich bestimmen ließen bei Zuerkennung der Ehrenkränze.

Auch Saat und Ernte waren vom Volksbrauche geregelt und durch frommen Sinn geheiligt. Am Kreuztage (3. Mai) ging man zuerst in die Kirche, dann begann die Gerstensaat. Das Erntefest trug vorzüglich das Gepräge einer kirchlichen Dankesfeier. Eine mühevolle Arbeit war das Dreschen des Getreides und darum die Freude über Beendigung dieser Strapaze nicht unberechtigt. Wer zuerst ausgedroschen hatte, ließ „die Alte", eine Strohpuppe, einem Nachbar zutragen, der noch nicht so weit war. Wer den letzten Hieb auf der Dreschtenne tat, bekam die Alte und mußte sie forttragen, wenn kein anderer wollte. Ließ sich der Überbringer ertappen, so wurde er rußig gemacht, mitunter auch auf einen Gaul verkehrt hinaufgesetzt und im Dorfe umhergeführt. Nach dem Ausdreschen war in dem betreffenden Hause „Flegelhäng", eine bessere Mahlzeit mit Küchlein.

Auch die Schlachtschüssel war ein festlicher Anlaß und mit mancherlei Ulk verbunden; man ging auf das „Wurstfahren", holte Kesselsuppe mit einem Hafen ohne Boden und trieb allerlei Maskerade.

Im Winter wurde das Holz gefällt und verkauft und dabei von Gemeinde wegen gelegentlich ein ausgiebiges Zechgelage veranstaltet. In schlimmem Ruf standen die „Rockenlichter", die Zusammenkünfte der jungen Burschen in den Spinnstuben, wo mitunter tief in die Nacht hinein gezecht und „allerlei Unfurm" getrieben wurde, auch manche „seltsame Jungfrauen" sich einfanden.

3. Familienereignisse. Die Volkssitte hat überall Freude und Trauer in der Familie mit charakteristischen Formen umgeben. Hier nimmt natürlich die Hochzeitsfeier den ersten Rang ein. War die Hochzeit angedingt, so fand im Hause des Bräutigams, nicht im Wirtshause, der „Plumpf" statt, wozu Dorfleute und Aus-

wärtige eingeladen waren; man pflegte einige Fäßchen Bier zu leeren. Am Hochzeitstage sammeln sich die Gäste in der Frühe im Hause, „wo die Hochzeit heraus ist," und werden mit Kaffee und Bier bewirtet. Der feierliche Kirchengang bedarf keiner näheren Beschreibung. Von der Kirche zurück geht der Zug zum Wirtshaus, wo das Mahl stattfindet. Jedermann gibt der Magd 10 ₰ Eintrittsgeld. Es folgt der erste Tanz, auch Hungertanz genannt; die Hochzeiterin tanzt zuerst mit dem Hochzeiter, dann mit dem Brautführer; dann erst dürfen die andern tanzen, es dauert aber nicht lange. Am Brauttisch sitzen Braut, Brautführer, Brautjungfrauen und andere junge Leute; am Tisch des Bräutigams umgeben diesen zwei Ehrenväter, Eltern und Verwandte; die übrigen Gäste verteilen sich an die andern Tische. Der Hochzeitlader betet das Tischgebet vor, das sich nicht vom gewöhnlichen unterscheidet. Das Menu enthält: Suppe mit geschnittenen Nudeln, darin für jeden Gast ein Bratwürstchen; Voressen (Kuttelfleck) mit Brühe; Rindfleisch mit Kartoffelsalat (früher ³/₄ ℔, jetzt ¹/₂ ℔); Brühfleisch, kleine Portion (Rindfleisch mit Brühe); Schweinsbraten (jetzt auch Kalbsbraten) mit Endivie- oder Kopfsalat (³/₄ ℔, jetzt weniger). — Darauf gehen die Leute meist nach Hause, um das Übriggebliebene heimzutragen. Um 6 Uhr etwa beginnt das Abendessen. Es wird wieder vorgebetet und folgt ein Menu ähnlich wie Mittag: Suppe, Rindfleisch, Kraut mit ein wenig Fleisch — dann wird das Mahl- und Musikantengeld eingebracht — darauf folgt der Braten. Das Mahl kostet in der Regel 6 ℳ, erst in neuester Zeit gibt es 12 Bierzeichen. Das Mahlgeld sammelt der Hochzeitlader mit den zwei Ehrenvätern ein, von denen der eine ein offenes Teller, der andere eine mit einem Tuch bedeckte Schüssel trägt. Der Gast legt seine Gabe in das offene Teller; der Betrag wird gezählt und durch den Hochzeitlader ausgerufen („weisen"). Die Ehrenväter übergeben das Geld, nachdem es gezählt ist, dem Wirte; am andern Tage wird die Abrechnung gemacht. Das Musikantengeld bringt der Brautführer mit den Musikanten ein; er hat ein Teller, das er jedem Gaste hinhält (man zahlt 1 ℳ, Frauenspersonen 50 ₰).

Zwei besondere Bräuche während des Abendessens verdienen eine kurze Erwähnung. Der Brautführer trägt nämlich beim Kirchgang einen Degen, der mit einem von der Hochzeiterin gekauften blau- oder rotseidenen Bande geschmückt ist. Dieser Degen steckt während des Mahles über dem Brauttische in der Zimmerdecke. Wenn nun abends das Kraut aufgetragen wird, suchen die beiden Brautjungfrauen („Nächste") oder der Brautführer das Band zu erhaschen; wer es am ersten berührt, dem gehört es. Sobald das Kraut auf den Tisch gestellt ist, erfaßt der Brautführer den Teller und wirft ihn zum Fenster hinaus.

Nach Beendigung des Abendessens werden auf jeden Tisch 4 bis 6 Striche

gemacht, um die Quantität des noch zu reichenden Bieres anzuzeigen. Es wird gemeinsam aus einem Krug getrunken. So oft man einen Krug aufsetzt, wird ein Strich ausgelöscht. Was die Gäste weiter trinken, müssen sie noch eigens bezahlen.

Den Schluß des Hochzeitsfestes bildet der Abendtanz, zu dem jedermann Zutritt hat, wenn er auch nicht geladen ist. Nur haben die Musikanten in letzterem Falle noch Anspruch auf eigene Bezahlung.

Die Nachhochzeit am folgenden Tage wird auch meistens beim Wirt gehalten. In früherer Zeit gab es auch Musik bis nachmittags 3 Uhr; dann wurden die Brautleute heimgespielt.

Die stereotypen Reden des Hochzeitladers gewähren einen erwünschten Einblick in die schlichte Denkart des Volkes und seien im vollen Wortlaut hier angefügt:

A. Hochzeits-Einladung.

Von zwei Brautleuten habe ich den Auftrag erhalten, an Sie einen Gruß zu überbringen.

Es hat sich nämlich aus weiser Fügung Gottes zugetragen, daß der ehr- und tugendsame Jüngling N. N. von X. und die ehr- und tugendsame Jungfrau N. N. von Y. sich in ein eheliches Versprechen eingelassen haben. Dieselben sind nun Willens, dieses ihr Versprechen durch priesterliche Hand bestätigen zu lassen. Es ist daher ihr freundlichstes Bitten, daß Sie an diesem Tage recht frühzeitig in der Behausung der Brautleute erscheinen, um auch an der kirchlichen Festfeier teilzunehmen und dann das zubereitete Gastmahl in Empfang zu nehmen, welches bei Gastgeber N. N. verabreicht wird. Das angedingte Mahl kostet . . . Mark. Die Brautleute hoffen einen gewissen Gast, die erwiesene Ehre wird wieder ersetzt werden. Schließlich herzliche Begrüßung von beiden Brautleuten!

B. Vor dem Eintritt in das Gasthaus.

Vor einigen Tagen ersuchte mich das hochverehrte Brautpaar, ich möchte heute an ihrem Ehrentage einen dreifachen öffentlichen Dank abstatten, und zwar den 1. Gott dem Allmächtigen, den 2. dem Hochw. Herrn Pfarrer dahier, den 3. euch Freunden und Hochzeitsgästen.

Erstens danket das verehrte Brautpaar Gott dem Allmächtigen für die Kraft des göttlichen Wortes, für Erleuchtung des heiligen Geistes, der Sie beide zum Ehestande bestimmt und dieses in allen Ehren: Musikanten, laßt eure Instrumente hören!

Zweitens dem Hochw. Herrn Pfarrer dahier, weil er heute als Ihr Seelsorger Ihren Ehebund gesegnet und dieses in allen Ehren: Musikanten, laßt eure Instrumente hören!

Drittens euch Freunden und Hochzeitsgästen, weil ihr heute so zahlreich erschienen und nun auch der kirchlichen Festfeier angewohnt und dieses in allen Ehren: Musikanten, laßt die Instrumente zum dritten- und letztenmal hören!

Und nun rufe ich euch im Namen der beiden Brautleute entgegen ein herzliches Willkommen! Tretet ein, das Mahl ist bereitet! Ihr sollt dasselbe aber in Friede und Einigkeit genießen, dann wird Jesus Christus wie bei der Hochzeit zu Kana auch bei euch gegenwärtig sein. „Gelobt sei Jesus Christus!"

C. Vor Schluß des Mahles wird Kraut mit Schweinefleisch aufgetragen und erfolgt die sogenannte Abdankung.

Soeben ersuchte mich das hochverehrte Brautpaar, ich möchte euch, verehrte Gäste, den geziemenden Dank abstatten, und zwar 1. den beiderseitigen noch lebenden Eltern für alle Mühe, Liebe und Sorgfalt bis zum heutigen Tage mit der Versicherung der Gegenliebe und Sorgfalt noch übers Grab und dieses in allen Ehren: Musikanten, laßt eure Instrumente hören! (Sollten die Eltern oder eines derselben nicht mehr leben, unterbleibt die Musik, wird der Verstorbenen Todestag bekannt gegeben und für dieselben ein Vaterunser mit dem Zusatz: Herr, gib ihm [oder ihnen] die ewige Ruhe, gebetet.)

2. Danket das verehrte Brautpaar dem ehr- und tugendsamen Jüngling N. N., welcher heute als Brautführer Dienste geleistet und dieses zum Gefallen: Musikanten, laßt die Instrumente schallen; denn ich versichere euch, von diesem Jüngling wird ein großes Trinkgeld fallen!

3. Danket das verehrte Brautpaar den beiden Ehrenvätern N. N., welche heute an ihrem Ehrentage Dienste geleistet und dieses zum Gefallen: Musikanten usw.

4. Danket das verehrte Brautpaar den ehr- und tugendsamen Jungfrauen N. N., welche heute als Kranzljungfrauen Dienste geleistet, und dieses zum Gefallen . . .

5. Danket das verehrte Brautpaar allen Freunden und Hochzeitsgästen, weil ihr heute so zahlreich erschienen, der kirchlichen Festfeier angewohnt und nun das zubereitete Gastmahl in Empfang genommen, und dieses in Ehren . . .

Ferner läßt der Gastgeber melden, daß nun die Speisen schon ziemlich verabreicht und die Kannen des Getränkes ziemlich geleert seien; sollte aber dennoch dem einen oder dem andern noch etwas an den Gaben Gottes mangeln, solcher Mangel kann in der Küche noch ersetzt werden; diesem zum Gefallen . . .

Ferner wird euch noch erinnerlich sein, daß ich bei meiner Hochzeitseinladung die Bemerkung machte, das angedingte Mahl koste . . . Mark. Ich werde sodann mit zweien von meinen Herren Vettern (beide Ehrenväter) diesen Betrag in Empfang

nehmen. Sollte nun einer oder der andere etwas mehr tun, so wird es natürlich mit größtem Danke angenommen werden.

Und nun zum Schlusse. Hochverehrtes Brautpaar! Ich wünsche euch in euerm Herzen eine innige Liebe, die alles erträgt, alles erduldet, alles erleidet, die nicht beleidigt, sondern gern verzeiht, wenn sie beleidigt wird und wenn dann auch auf dem Horizonte des Ehehimmels einmal ein trübes Wölklein erscheint, wenn die Liebe nicht erlischt, wird dasselbe alsbald wieder verscheucht. Was wird darauf folgen? Gewiß herrlicher Sonnenschein. Was Gott gebunden, darf der Mensch nie wagen, zu trennen. Ich wünsche euch viel Glück, viel Segen, viele Schafe und Rinder und bis aufs Jahr zwei Kinder, allen andern eine recht gemütliche Abendunterhaltung! (Hierauf müssen beide Brautleute zu jedem Gaste gehen und noch durch Händereichen danken.)

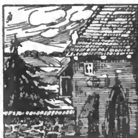
Nicht viel zu sagen ist vom Volksbrauch beim Eintritt oder Scheiden eines Weltbürgers. Vierzehn Tage nach der Taufe kommen die Gevatterleute zur „Kindschenke"; es gibt Bier und Fleisch („Esset").

Bei Sterbefällen ist abends das „Wachen" üblich, wobei Bier und manchmal auch Schnaps gereicht wird. Die Leichenträger werden bezahlt und bekommen auch das Essen. Ebenso werden die näheren Verwandten ausgespeist.

4. Der Tanz. Durch keinen Brauch wird der Charakter und die Sittlichkeit der Dorfbevölkerung auf eine so gefährliche Probe gestellt und in so scharfe Beleuchtung gerückt wie durch das Tanzvergnügen. Im 16. Jahrhundert scheint es besonders häufig gewesen zu sein; man tanzte alle Sonntage. Die Veranstaltung wurde meist in ganz ehrbarer Weise abgehalten; man hielt es schon für unzüchtige Kleidung, wenn die jungen Burschen dabei nicht ihre langen, bis zu den Knien reichenden und vollständig geschlossenen Kittel anhatten. Als die Tänze 1584 im Neuburgischen ganz verboten wurden, gingen in manchen Gegenden die jungen Leute aus Trotz nicht in die Christenlehre. Aus der protestantischen Zeit bewahrt das Pfarrarchiv Monheim ein Gutachten des Superintendenten Georg Kirchmeier vom Jahre 1586, worin es (Artikel 58) heißt: „Daß die sonntägigen Tänze aus allerhand erheblichen, hochwichtigen, rechtmäßigen Ursachen, besonders aber daß hierdurch der Sabbath (wie der Augenschein und die tägliche Erfahrung ausweist) mit allerlei Üppigkeit, Leichtfertigkeit, Zanken, Raufen, Schlagen, Verwunden, Morden, Fressen, Saufen und andern groben Lastern zum Höchsten und Schändlichsten mißbraucht und Gott zu gerechtem Zorn, Land und Leute zu strafen, erweckt wird, nicht zu gestatten, sondern gänzlich abzuschaffen und zu verbieten, ist vor zwei Jahren Ew. fürstlichen Gnaden von denselben damals Verordnet seienden ein ausführliches christliches Bedenken in Unterthänigkeit überreicht worden. Darauf jetziger

Zeit in nochmalen wie voran mich will referiert und gezogen haben, wie ich denn noch die wenigste Ursache nicht habe, mein voriges Judizium zu ändern und das Kontrarium zu halten; denn obschon etliche der Pfarrer selbst Anzeigen machen (welches ich doch von keinem Kirchendiener meiner untergebenen Inspektion nach nie gehört habe), daß vom jungen Gesinde und Ehehalten, seither die Tänze eingestellt worden, nicht der dritte Teil mehr zur Kinderlehr, wie zuvor befohlen, kommen wollen, so heißt es doch und soll billig dabei bleiben, wie Sankt Paul sagt, man soll nicht Übles thun, auf daß Gutes davon komme (Rom. 3)."

Später waren die hauptsächlichsten Tanzzeiten Kirchweih und Fastnacht. Die Burschen machten da gemeinsame Zeche und tranken meist schon vorher einigemal auf gemeinsame Rechnung miteinander. Vor der Kirchweih wurde der Platzmeister durch das Los gewählt. Nahm der Betreffende nicht an, so mußte er einen andern, der dazu bereit war, bezahlen. „Platzmensch" war immer die Dirne vom Langenbauernhof. Eine Beschränkung brachte das Untertanenverhältnis; das obere Wirtshaus, welches landgerichtlich war, mußte von den landgerichtlichen Untertanen bei Hochzeiten und ähnlichen Anlässen mit Ausschluß der unteren Wirtschaft gewählt werden und umgekehrt. Eine dunkle Sage weiß zu berichten von einem „Männlein aus Burgheim"; dasselbe kam jedesmal, wenn ein Tanz stattfinden sollte, tanzte dreimal um den Zehentbrunnen und erhielt dafür 6 fl. Beim Tanze selbst blieb es nicht. Wie lange dies schon her ist oder was es sonst für ein Bewenden mit diesem Brauche hat, muß dahingestellt bleiben.



Spannende Romane.

Mysterium crucis.

Roman aus der Zeit des Kaisers Nero. Von **Felix Nabor.**

Broschiert M. 4.—, in hocheleganten Leinwandband M. 5.20.

Ein Roman aus der Zeit des Kaisers Nero, interessant, spannend und lehrreich zugleich. Der Verfasser schildert auf Grund der Ueberlieferungen zeitgenössischer Autoren in geradezu meisterhafter Weise das üppige, sündhafte Treiben in Rom zur Zeit der Cäsarenherrschaft und stellt dazu in Gegensatz das ernste, keusche, nur guten Werken gewidmete Leben der römischen Christen, die felsenfest im Glauben alle Verfolgungen erdulden, die grausamsten Martern ertragen und mit Gottvertrauen in den Tod gehen. Aus diesen Schilderungen ragt eine Anzahl handelnder Personen hervor, von denen hauptsächlich Nero durch die meisterhafte Charakterisierung interessiert. Eine Menge von Fußnoten erleichtert auch dem in der römischen Staats- und Sittengeschichte weniger Bewandten das Verständnis.

Der letzte Franziskaner zu Berlin.

Historisch-chronikalische Erzählung. Von **Edmund Kreusch.**

Broschiert Mk. 3.—, in elegantem Leinwandband Mk. 4.—.

Unter diesem Titel bietet uns der Autor nicht bloß eine treuherzige Franziskanergeschichte, sondern eine Reihe hochinteressanter kulturgeschichtlicher Bilder aus den letzten katholischen Tagen der Mark Brandenburg. Wir folgen dem „letzten Franziskaner“, Bruder Petrus, aus edlem Geschlecht, auf Schritt und Tritt durch sein reich bewegtes Leben. Seine Stellung zum Kurbrandenburgischen Hofe befähigte ihn in ganz hervorragender Weise zu einem Urteile über die damaligen Verhältnisse, welche die Einführung des Protestantismus in Brandenburg vorbereiteten und ermöglichten.

Die Geister des Sturmes.

Sozialer Roman. Von **Karl Landsteiner.**

Broschiert Mk. 3.—, in elegantem Leinwandband Mk. 4.—.

Die Fabel des Romans ist die, daß ein reicher Fabrikantensohn durch die Liebe zu einer Arbeiterstochter, welche sich nachträglich als unwürdig dieser Liebe erweist, allmählich zu den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit und Billigkeit als den Ausgangspunkten zur friedlichen Austragung des heutigen Kampfes zwischen Arbeitern und Unternehmern geführt wird. Mit anerkennenswertem Geschick zeichnet der Verfasser die Bewegungen und Stimmungen in der heutigen Arbeiterwelt und weiß die Darstellung derselben überaus gewandt in die Erzählung der Ereignisse zu verflechten, deren Mittelpunkt der Fabrikantensohn bildet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt von der

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.